





**SAMMLUNG**  
der  
**GESETZE  
DEKRETE UND BESCHLÜSSE**

des  
**KANTONS WALLIS**

**Jahrgang 1990**

---

**BAND LXXXIV**





# 1990

## Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Reglemente usw. die im Band LXXXIV enthalten sind

### Verfassung

- |   |   |
|---|---|
| 1. Abänderung, vom 14. November 1989, der Artikel 2, Absatz 4, 76, 83 und 89 der Kontonsverfassung vom 8. März 1907 . . . . . | 1 |
|---|---|

### Gesetze

- |   |    |
|---|----|
| 1. Gesetz, vom 30. Juni 1988, über das Wohnungswesen . . . . .                      | 3  |
| 2. Gesetz, vom 28. Juni 1989, über die Burgerschaften . . . . .                     | 6  |
| 3. Gesetz, vom 28. März 1990, über die Nutzbarmachung der<br>Wasserkräfte . . . . . | 11 |

### Dekrete

- |   |    |
|---|----|
| 1. Dekret, vom 13. November 1989, ergänzend das Dekret vom<br>1. Februar 1967 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes<br>vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der<br>Ausländer . . . . .               | 38 |
| 2. Dekret, vom 16. November 1989, über die Landumlegung und<br>die Grenzregulierung (Landumlegungsdekret) . . . . .   | 39 |
| 3. Dekret, vom 2. Februar 1990, betreffend die Gewährung eines<br>Kantonsbeitrages an die Stiftung Foyers-Ateliers Saint-Hubert<br>für den Kauf und die Einrichtung eines Heimes für Behinderte<br>in Martinach . . . . . | 50 |

#### IV

- |   |    |
|---|----|
| 4. Dekret, vom 2. Februar 1990, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Oberwalliser Verein zur Förderung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher für den Bau eines Wohnheimes für geistig behinderte Erwachsene in Brig-Glis . . . . .  | 51 |
| 5. Dekret, vom 30. März 1990, betreffend die Gewährung einer Subvention an den Gemeindeverband Oberwallis für die Kehrichtbeseitigung, im Hinblick auf die Nachrüstung der Kehrichtverbrennungsanlage Gamsen . . . . .  | 52 |
| 6. Dekret, vom 16. Mai 1990, über die Gewährung eines Zusatzkredites für die Schaffung der Ingenieurschule HTL des Kantons Wallis . . . . .   | 53 |
| 7. Dekret, vom 17. Mai 1990, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Bewässerungsanlagen der Gemeinde Betten . . . . .   | 54 |
| 8. Dekret, vom 18. Mai 1990, betreffend die Subventionierung der Anschaffung eines Schiffes durch die Allgemeine Genferseeschiffahrtsgesellschaft (CGN) . . . . .   | 55 |
| 9. Dekret, vom 18. Mai 1990, betreffend die Korrektur des kantonalen Weges Botyre - Botyrette, auf dem Gebiet der Gemeinde von Ayent . . . . .  | 56 |
| 10. Dekret, vom 18. Mai 1990, betreffend die Korrektur der Strasse Bramois - Saint-Martin - Eison, mit Anschluss nach Nax, Vernamiège und Mase, auf dem Gebiet der Gemeinden von Nax, von Vernamiège, von Mase und von Saint-Martin . . . . .   | 57 |
| 11. Dekret, vom 20. Juni 1990, zur Abänderung des Dekretes vom 28. Mai 1980 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden, des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis, des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen, des Dekretes vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung sowie des Dekretes vom 13. Mai 1981 betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde (Dekret über die allgemeine Revision der Gehälter) . . . . . | 58 |
| 12. Dekret, vom 22. Juni 1990, betreffend Beiträge an die Engerlingsschäden in Naturwiesen für die Jahre 1989-1991 . . . . .  | 70 |
| 13. Dekret, vom 22. Juni 1990, für einen Kantonsbeitrag für die Errichtung einer Turnhalle und von zwei Klassenzimmern im Schulzentrum an der «Avenue de l'Europe» in Monthey . . . . .   | 72 |
| 14. Dekret, vom 22. Juni 1990, betreffend die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Ardon für die Erstellung von Bauwerken für den Anschluss ihrer Abwässer an die ARA von Nendaz . . . . .   | 73 |

15. Dekret, vom 22. Juni 1990, betreffend die Gewährung eines Objektkredites an die Sanierung der Drainagen in der Talebene der Gemeinde Vionnaz . . . . .	74
16. Dekret, vom 22. Juni 1990, betreffend die Instandstellung der Wildbäche von Vétroz, auf Gebiet der Gemeinde Vétroz . . . .	75
17. Dekret, vom 22. Juni 1990, betreffend die Instandstellung der Wildbäche von Nendaz, auf Gebiet der Gemeinde Nendaz . . . .	76
18. Dekret, vom 22. Juni 1990, betreffend die Indexierung der Kur- und Beherbergungstaxen sowie der jährlichen Subvention des Kantons an den Walliser Verkehrsverband . . . . .	77
19. Dekret, vom 22. Juni 1990, betreffend das Gesuch eines Nachtragskredites für die finanzielle Beteiligung des Kantons Wallis an den Gedenkfeierlichkeiten zum 700jährigen Bestehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft . . . . .	78
20. Dekret, vom 26. September 1990, für das Finanzierungsprogramm der technischen Erneuerung 1988-1992 der Martigny-Châtelard-Bahn (MC) . . . . .	79
21. Dekret, vom 28. September 1990, betreffend die Anpassung der Beträge der Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte . . . . .	80
22. Dekret, vom 28. September 1990, betreffend die Anpassung der Beträge der Familienzulagen an die Arbeitnehmer . . . . .	81
23. Dekret, vom 28. September 1990, betreffend die Weiterführung der Wiederinstandstellungs-, der Korrektions- und der Bauarbeiten der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Saint-Maurice - Brig sowie der interkantonalen und internationalen Strassen . . . .	83
24. Dekret, vom 12. November 1990, betreffend den Bau von sechs Lawinenschutzbauwerken auf der Strasse Les Haudères - Arola, auf dem Gebiet der Gemeinde von Evolène . . . . .	84
25. Dekret, vom 14. November 1990, betreffend die Ausführung von Artikel 92, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Verteilung der Aktien der WEG unter den Gemeinden) . . . . .	85
26. Dekret, vom 16. November 1990, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die «Fondation en faveur des handicapés mentaux» für den Bau eines Wohnheimes und von Beschäftigungsstätten für geistig behinderte Menschen in Collobey . . . . .	86
27. Dekret, vom 16. November 1990, über die Anpassung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 betreffend die Steuerermässigung für Ehepaare . . . . .	87

## VI

28. Dekret, vom 16. November 1990, betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Rahmenkredites an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Orsières . . . . . 88
29. Dekret, vom 16. November 1990, betreffend das Gesuch eines Zusatzkredites für den Bau eines Teilstücks der Furkastrasse, Umfahrungsstrasse Brig - Naters, Anschlussstrasse N9-A19, zwischen Überlandstrasse und Massabücke, auf dem Gebiet der Gemeinden Brig-Glis, Naters und Termen . . . . . 89
30. Dekret, vom 16. November 1990, betreffend die Blockierungsfinanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrganges 1990 . . . . . 90

## Beschlüsse

1. Beschluss, vom 16. August 1989, betreffend den Gebührentarif des Kantonslaboratoriums . . . . . 93
2. Beschluss, vom 17. Januar 1990, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 . . . . . 94
3. Beschluss, vom 17. Januar 1990, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 . . . . . 95
4. Nachtrag, vom 24. Januar 1990, zum Beschluss vom 29. Januar 1986 über die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1986-1990 . . . . . 95
5. Beschluss, vom 31. Januar 1990, welcher den Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 ergänzt und abändert . . . . . 97
6. Beschluss, vom 31. Januar 1990, welcher die Artikel 6, 11 und 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert . . . . . 99
7. Beschluss, vom 31. Januar 1990, welcher die Artikel 1, 12 und 15 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt . . . . . 101
8. Beschluss, vom 7. Februar 1990, welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 abändert und ergänzt . . . . . 102
9. Beschluss, vom 7. Februar 1990, über die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträgen . . . . . 105

## VII

10. Beschluss, vom 14. Februar 1990, betreffend die Märkte, die Schauen und die Ausstellungen von Tieren der Ziegengattung	107
11. Beschluss, vom 21. Februar 1990, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen . .	107
12. Beschluss, vom 21. Februar 1990, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 1. April 1990 bezüglich: <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Volksinitiative vom 25. Februar 1986 «Stop dem Beton – für eine Begrenzung des Strassenbaus!»</li> <li>– die Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «für eine autobahnfreie Landschaft zwischen Murten und Yverdon;</li> <li>– die Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «für ein autobahnfreies Knonauer Amt»;</li> <li>– die Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «für eine autobahnfreie Aarelandschaft zwischen Biel und Solothurn/Zuchwill»;</li> <li>– den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1989 über den Rebbau;</li> <li>– die Änderung vom 23. Juni 1989 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege . . . . .</li> </ul>	108
13. Beschluss, vom 21. Februar 1990, betreffend die Einberufung des Grosses Rates . . . . .	112
14. Beschluss, vom 21. Februar 1990, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 13. November 1989, ergänzend das Dekret vom 1. Februar 1967 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer	113
15. Beschluss, vom 28. Februar 1990, welcher den Artikel 18 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 ergänzt und abändert	113
16. Beschluss, vom 28. Februar 1990, welcher die Artikel 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 ergänzt und abändert . . . . .	115
17. Beschluss, vom 21. März 1990, betreffend das Inkrafttreten des Dekretes vom 16. November 1989 über die Landumlegung und die Grenzregulierung (Landumlegungsdekret) . . . . .	117
18. Beschluss, vom 4. April 1990, betreffend die Sömmerung 1990	117
19. Beschluss, vom 4. April 1990, welcher die Gebührentarife für Amtsverrichtungen der Markierer und der Tierärzte im Rahmen der Ziegenarthritisvirusbekämpfung festsetzt . . . . .	123
20. Beschluss, vom 11. April 1990, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	124
21. Beschluss, vom 25. April 1990, über die Festsetzung der vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zu erhebenden Gebühren in bezug auf die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr . . . . .	125

## VIII

22. Beschluss, vom 25. April 1990, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 10. Juni 1990 bezüglich: – der Revision der Artikel 2, Absatz 4, 76, 83 und 89 der Kantonsverfassung (Beziehung Kirche - Staat); – des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften und – des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte . . . . .	134
23. Beschluss, vom 9. Mai 1990, über die Allgemeinverbindlichkeitsklärung der Lohnvereinbarung 1990 für die Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 12. Dezember 1989 . . . . .	137
24. Beschluss, vom 16. Mai 1990, über den Gebührentarif im Zivilstandswesen . . . . .	139
25. Beschluss, vom 23. Mai 1990, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	142
26. Beschluss, vom 23. Mai 1990, welcher den Artikel 15 des Beschlusses vom 7. Juni 1989 über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis wie folgt abgeändert und ergänzt . . . . .	143
27. Beschluss, vom 30. Mai 1990, über die von der Abteilung Zivilstandswesen erhobenen Gebühren und Kosten . . . . .	144
28. Beschluss, vom 18. Juni 1990, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 . . . . .	145
29. Nachtrag, vom 20. Juni 1990, zum Beschluss vom 6. Juli 1988 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1988-1990 . . . . .	146
30. Beschluss, vom 4. Juli 1990, betreffend den Schutz des Moors von Ardon und Chamoson . . . . .	150
31. Beschluss, vom 4. Juli 1990, betreffend den Mindestgehalt an natürlichem Zucker, für die Weinernte . . . . .	152
32. Beschluss, vom 4. Juli 1990, über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine . . . . .	155
33. Beschluss, vom 22. August 1990, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 23. September 1990 bezüglich: – die Volksinitiative vom 1. Oktober 1987 «für den Ausstieg aus der Atomenergie»; – die Volksinitiative vom 23. April 1987 «Stopp dem Atomkraftwerkbau (Moratorium)»; – den Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1989 über den Energieartikel in der Bundesverfassung; – die Änderung vom 6. Oktober 1989 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr. . . . .	164

## IX

34. Beschluss, vom 22. August 1990, betreffend den Eidgenössischen Bettag 1990 . . . . .	169
35. Beschluss, vom 22. August 1990, der den Beschluss des Staatsrates vom 3. September 1980, betreffend die Abänderungen des Reglementes vom 12. Mai 1937 über die Vollziehung des kantonalen Gesetzes vom 11. November 1926 betreffend die Lotterien und die gewerbmässigen Wetten, abändert . . . . .	170
36. Beschluss, vom 29. August 1990, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	170
37. Beschluss, vom 4. September 1990, über die Bekämpfung der Varroatose der Bienen . . . . .	171
38. Beschluss, vom 19. September 1990, betreffend die Wahl einer Suppleantin in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 . . . . .	173
39. Beschluss, vom 19. September 1990, betreffend den Beginn der Weinernte 1990 . . . . .	173
40. Beschluss, vom 26. September 1990, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	174
41. Beschluss, vom 17. Oktober 1990, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	175
42. Beschluss, vom 31. Oktober 1990, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 . . . . .	175
43. Beschluss, vom 7. November 1990, welcher die Höchstgrenzen des Abzuges für den Mietzins der durch den Artikel 6, Absatz 2 des Dekretes vom 11. November 1965 betreffend die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vorhergesehen ist, festsetzt . . . . .	176
44. Beschluss, vom 16. November 1990, betreffend den Verkauf und die Abtretung von Grundstücken, die Löschung eines Durchgangsrechtes sowie die Begründung von Dienstbarkeiten (Durchgangsrechten) . . . . .	177
45. Beschluss, vom 5. Dezember 1990, betreffend die Spezialjagd auf das Wildschwein . . . . .	178
46. Beschluss, vom 12. Dezember 1990, über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften . . . . .	180
47. Beschluss, vom 12. Dezember 1990, betreffend die Inkrafttretung des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte . . . . .	180

48. Beschluss, vom 12. Dezember 1990, welcher den Beschluss vom 7. Februar 1990 über die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträgen ersetzt . . . . .	181
49. Beschluss, vom 19. Dezember 1990, über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 16. November 1990 betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrganges 1990 . . . . .	183
50. Beschluss, vom 19. Dezember 1990, betreffend die Einberufung des Grossen Rates (ABl 51, Seite 1822) . . . . .	

## Reglemente

1. Reglement, vom 29. November 1989, betreffend Abänderung der Artikel 32, 60 und 61 des Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980 zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 und zum kantonalen Gesetz über die Fischerei vom 14. Mai 1915 . . . . .	184
2. Reglement, vom 10. Januar 1990, betreffend die Bedingungen für die Verleihung des Ausweises für die Bauplatzmaschinenführer und die Organisation und Finanzierung der entsprechenden Kurse . . . . .	187
3. Reglement, vom 15. Januar 1990, betreffend Zuteilung und Organisation der Ringkuhkämpfe . . . . .	191
4. Ausführungsreglement, vom 7. Februar 1990, zum Gesetz vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen . . . . .	195
5. Reglement, vom 14. Februar 1990, zur Abänderung des Ausführungsreglementes vom 15. März 1951 zum Gesetz vom 18. November 1950 über die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Tuberkulosebekämpfung . . . . .	199
6. Reglement, vom 21. Februar 1990, über die Organisation der öffentlichen kantonalen Arbeitslosenkassen . . . . .	199
7. Ausführungsreglement, vom 25. April 1990, zum Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer . . . . .	201
8. Reglement, vom 25. April 1990, betreffend das Zeugnis als «qualifizierter Anwender in computerunterstütztem Zeichnen» . . . . .	205
9. Reglement, vom 20. Juni 1990, betreffend die Fördermassnahmen in Sachen Raumplanung . . . . .	209
10. Reglement, vom 4. Juli 1990, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1991 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte . . . . .	211
11. Reglement, vom 4. Juli 1990, betreffend die Ausführung von Artikel 46 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Versicherungsreglement) . . . . .	219

## XI

- |   |     |
|---|-----|
| 12. Reglement, vom 4. Juli 1990, betreffend die motorisierte Ver-<br>nügungs-Schiffahrt auf den Walliser Wasserläufen . . . . .   | 221 |
| 13. Reglement, vom 4. Juli 1990, zur Abänderung des Vollziehungs-<br>reglementes vom 4. Oktober 1978 zum Gesetz vom 18. Novem-<br>ber 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente . . . . .   | 223 |
| 14. Reglement, vom 22. August 1990, zur Berechnung von Stipen-<br>dien und Ausbildungsdarlehen . . . . .  | 231 |
| 15. Reglement, vom 22. August 1990, betreffend die Änderung von<br>Artikel 4 des Ausführungsreglementes vom 22. Dezember 1982<br>zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung<br>der Beamten und Angestellten des Kantons Wallis . . . . .   | 238 |
| 16. Reglement, vom 22. August 1990, zur Änderung des Reglemen-<br>tes vom 24. August 1983 über das Anstellungsverhältnis der<br>Lehrer an den Berufsschulen . . . . .   | 239 |
| 17. Ausführungsreglement, vom 22. August 1990, betreffend die<br>Einführung und Anwendung des dreizehnten Monatslohnes .  | 241 |
| 18. Reglement, vom 5. September 1990, betreffend Anschlusspro-<br>gramm an J+S «Valais-Wallis Sport 12-13» (VWS 12-13) . .  | 243 |
| 19. Reglement, vom 19. September 1990, betreffend die Abände-<br>rung des Ausführungsreglementes vom 30. September 1983 zum<br>Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehr-<br>personals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen . . . | 246 |
| 20. Reglement, vom 14. November 1990, des Grossen Rates des<br>Kantons Wallis . . . . .   | 249 |
| 21. Ausführungsreglement, vom 12. Dezember 1990, welches das<br>Ausführungsreglement vom 7. Februar 1990 des Gesetzes vom<br>30. Juni 1988 über das Wohnungswesen abändert und ergänzt  | 266 |

## Weisungen

- |   |     |
|---|-----|
| 1. Weisungen, vom 3. Januar 1990, für die Ringkühkämpfe . . . | 267 |
|---|-----|

## Verordnung

- |  |     |
|--|-----|
| 1. Verordnung, vom 20. September 1989, welche die Vollziehungs-<br>verordnung vom 18. November 1947 zum Bundesgesetz vom 12.<br>Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher<br>Heimwesen abändert und ergänzt . . . . . | 269 |
|--|-----|



# 1990

## **Abänderung**

vom 14. November 1989

**der Artikel 2, Absatz 4, 76, 83 und 89 der Kantonsverfassung vom  
8. März 1907**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 104 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die vom Grossen Rat in der Mai- und November-Session 1988 gefassten Beschlüsse, wonach die Zweckmässigkeit der Abänderung des Artikels 2, Absatz 4, 76, 83 und 89 der am 17. März 1974 revidierten Kantonsverfassung anerkannt wurde;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup>Die Artikel 2, Absatz 4, 76, 83 und 89 der am 17. März 1974 revidierten Kantonsverfassung vom 8. März 1907 werden wie folgt abgeändert:

<sup>2</sup>Artikel 2, Absatz 4 (neuer Wortlaut)

**Soweit die Pfarreien der römisch-katholischen Kirche und diejenigen der evangelisch-reformierten Kirche die orts-kirchlichen Kultusausgaben nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, kommen dafür unter Wahrung der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Munizipalgemeinden auf. Der Kanton kann den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen Beiträge gewähren.**

<sup>3</sup> Artikel 76, Ziffer 3

Aufgehoben.

<sup>4</sup> Artikel 83

Aufgehoben.

<sup>5</sup> Artikel 89 (neuer Wortlaut)

**Niemand kann gleichzeitig Ratsmitglied mehrerer Gemeinden sein.**

**Jeder Bürger kann nur in einer Einwohner- und Burgergemeinde das Stimmrecht ausüben.**

#### Art. 2

Die vorliegende Verfassungsänderung wird der Volksabstimmung unterbreitet. Der Staatsrat wird das Datum ihres Inkrafttretens festsetzen.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1989.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gérald Jordan**

Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

# Gesetz

vom 30. Juni 1988

## über das Wohnungswesen

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über die Wohnungssanierung im Berggebiet;

Eingesehen die Bestimmungen des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes des Bundes vom 4. Oktober 1974;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. März 1984 zur Förderung der Wirtschaft;

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### beschliesst:

##### Art. 1

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz bezweckt die Förderung des Wohnungsbaus sowie die Unterstützung der Verbesserung von bestehenden Bauten.

**Ziel und Zweck**

<sup>2</sup>Es bezweckt insbesondere:

- a) die Förderung des Erwerbs von Wohnungseigentum;
- b) die Erhaltung günstiger Wohnungen auf dem Markt;
- c) eine ausgewogene Verteilung der Bevölkerung auf die Gesamtheit der Gemeinden zu sichern, insbesondere in den Berggebieten.

##### Art. 2

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Hilfen können von allen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts beansprucht werden.

**Berechtigte**

##### Art. 3

<sup>1</sup>Um die vorgegebenen Ziele zu erreichen, kann der Kanton:

**Massnahmen**

- a) Bürgschaften und rückzahlbare Vorschüsse für den Bau, die Renovation und den Erwerb zum Wohnungseigentum gewähren;
- b) jährliche oder einmalige Subventionen ausrichten;
- c) Hypothekarakte zugunsten des Kantons und des Bundes, Eigentumsübertragungsakte, Hypotheken und Bürgschaften für den Kauf von Wohnungen durch Personen, die in den Genuss der in Artikel 6 und 7 vorgesehenen Hilfen kommen, von den Stempelabgaben befreien.

<sup>2</sup>Die vom Kanton eingeleiteten Massnahmen sind unabhängig oder ergänzend zu den Massnahmen des Bundes oder der Gemeinden zu ergreifen.

<sup>3</sup>Die in Artikel 10 ff. des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft vorgesehenen Hilfen können öffentlichen Körperschaften auch zur Förderung des Erwerbs, der Ausscheidung und Bereitstellung von Grund und Boden für den Bau von Wohnungen gewährt werden.

##### Art. 4

Die grundpfandrechtlich gesicherte Bürgschaft des Kantons übersteigt in der Regel die 30% der Anlagekosten nicht.

**Bürgschaft**

### Art. 5

Rückzahl-  
bare Vor-  
schüsse

Um die Differenz zwischen dem zulässigen Mietzins und der Belastung des Eigentümers zu decken, gewährt der Kanton rückzahlbare, verzinsliche und durch Grundpfand gesicherte Vorschüsse.

### Art. 6

Jährliche  
Subvention

<sup>1</sup> Es kann eine jährliche Subvention von 0,6% der anrechenbaren Gesteungskosten während zehn Jahren gewährt werden. Wenn nach zehn Jahren der Mietzins immer noch 33% des Netto-Einkommens übersteigt, kann diese Hilfe um fünf Jahre verlängert werden.

<sup>2</sup> Für Wohnungen, die älteren, invaliden, in Ausbildung stehenden, pflegenden und pflegebedürftigen Personen dienen, kann eine jährliche Subvention von 1,2% der anrechenbaren Gesteungskosten während fünfundzwanzig Jahren gewährt werden.

<sup>3</sup> An Familien mit bescheidenen Einkommen kann eine zusätzliche, jährliche Subvention von 0,3% der anrechenbaren Gesteungskosten während zehn Jahren gewährt werden. Im Berggebiet kann diese zusätzliche Subvention bis zu 0,6% betragen.

### Art. 7

Einmalige  
Subvention

<sup>1</sup> Die jährliche Subvention kann in eine einmalige Subvention umgewandelt werden. Sie beträgt höchstens 5% der anrechenbaren Gesteungskosten.

<sup>2</sup> Für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten beträgt die kantonale Subvention höchstens 30% der anrechenbaren Kosten.

### Art. 8

Abgrenzung

<sup>1</sup> Die Einkommens- und Vermögensgrenzen der Bezugsberechtigten von jährlichen oder einmaligen Subventionen werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

<sup>2</sup> Dieser Beschluss legt auch die Bedingungen für die Gewährung von Hilfen in Härtefällen fest.

### Art. 9

Anpassung

Bei Änderungen der Bundesgesetzgebung oder wenn es die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Kantons verlangen, ist der Grosse Rat ermächtigt, die Ansätze anzupassen.

### Art. 10

Massnahmen  
der Gemein-  
den

Um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen, können Gemeinden selbständige oder ergänzende Massnahmen zu jenen des Kantons oder des Bundes ergreifen.

### Art. 11

Finanzierung  
ohne Hilfe  
der öffentli-  
chen Hand

In Gemeinden, in denen Mangel an günstigen Wohnungen herrscht, kann der Verkauf an Personen im Ausland bewilligt werden, sofern das Grundstück für den sozialen Wohnungsbau ohne Hilfe der öffentlichen Hand bestimmt ist oder wenn es sich um solche Wohnungen neueren Baus handelt. Die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

### Art. 12

Anwen-  
dungsbe-  
stimmungen

<sup>1</sup> Der Staatsrat erlässt die Anwendungsbestimmungen, insbesondere legt er fest:

- a) die Art und Höhe der Leistungen sowie deren Dauer;
- b) die Lasten und Einschränkungen;
- c) die Rückzahlungsbedingungen;
- d) das Verfahren.

<sup>2</sup>Der Staatsrat legt die technischen Vorschriften und die Höhe der anrechenbaren Kosten fest.

**Art. 13**

Die Durchführung der vorgesehenen Massnahmen obliegt dem zuständigen Departement, das ebenfalls mit der Prüfung der Gesuche an den Bund beauftragt ist.

**Zuständiges  
Departement**

**Art. 14**

<sup>1</sup>Wenn die Bedingungen nicht mehr erfüllt und die Belastungsgrenzen nicht mehr erreicht sind, kann das Departement die vollständige oder teilweise Rückerstattung der Leistungen verlangen.

**Rück-  
erstattung**

<sup>2</sup>Wenn falsche Angaben gemacht oder die Unterstützung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden, verlangt das Departement die Rückzahlung innert Monatsfrist, unter Einhaltung einer Anzeigefrist von zwei Monaten.

**Art. 15**

Gegen Verfügungen des zuständigen Departementes kann beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

**Beschwerde-  
instanz**

**Art. 16**

<sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm zuwiderlaufenden, früheren Bestimmungen des Kantons aufgehoben.

**Aufgehobene  
Bestim-  
mungen**

**Art. 17**

<sup>1</sup>Die aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über die Massnahmen zur Förderung des Wohnbaus eingegangenen Verpflichtungen bleiben aufrecht erhalten.

**Übergangs-  
bestim-  
mungen**

<sup>2</sup>Die aufgrund der aufgehobenen Bestimmungen eingegangenen Verpflichtungen bleiben den alten Bestimmungen unterstellt.

<sup>3</sup>Die hängigen Gesuche werden gemäss diesem Gesetz behandelt.

**Art. 18**

Der Staatsrat erlässt die für die Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

**Ausfüh-  
rungsbestim-  
mungen**

**Art. 19**

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

<sup>2</sup>Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.<sup>1</sup>

**Volksabstim-  
mung  
Inkraft-  
tretung**

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 30. Juni 1988.

Der Präsident des Grossen Rates: **Wilhelm Schnyder**  
Die Schriftführer: **Antoine Burrin, Peter Amherd**

<sup>1</sup>Inkrafttreten am 1. März 1990 gemäss Beschluss vom 21. Februar 1990 (s. hinten Seite 107).

# Gesetz

vom 28. Juni 1989  
über die Burgerschaften

## DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 80 - 82 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen die Artikel 47, Absatz 2, und 56 des Gesetzes vom  
13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

### ERSTES KAPITEL

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

Geltungs-  
bereich

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz legt die Grundsätze der Verwaltung und Nutzung des Burgervermögens sowie die Bürgerrechte fest.

<sup>2</sup> Es ergänzt die Gesetzgebung über die Gemeindeordnung in bezug auf die Bürgergemeinden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Spezialgesetzgebung, soweit sie durch vorliegendes Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert wird.

<sup>4</sup> Im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Begriffe «Bürger», «Bewerber», «Walliser», «Miteidgenosse» und «Gesuchsteller» Personen beider Geschlechts.

##### Art. 2

Name

Die Bürgergemeinden tragen den Namen der Einwohnergemeinden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn auf dem Gebiet einer Einwohnergemeinde mehr als eine Bürgergemeinde oder auf dem Gebiet mehrerer Einwohnergemeinden nur eine Bürgergemeinde besteht.

### KAPITEL II

#### Aufgaben und Befugnisse

##### Art. 3

Aufgaben

Die Bürgergemeinden:

1. verleihen im Rahmen der Gesetzgebung das Bürgerrecht und das Ehrenbürgerrecht;
2. verwalten ihr Vermögen, indem sie die Bürgergüter unterhalten und bewirtschaften;
3. fördern und unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeit Werke allgemeinen Interesses. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind die Einwohner- und Bürgergemeinden unter Beachtung ihrer Selbstständigkeit bestrebt, ihre Tätigkeiten zu koordinieren.

##### Art. 4

Natural-  
leistungen

Die Bürgergemeinden gewähren die in der Gesetzgebung über Strassen, über Flussläufe sowie über Fuss- und Wanderwege vorgesehenen Naturalleistungen.

##### Art. 5

Finanzielle  
Leistungen

Die Bürgergemeinden entrichten an andere öffentliche Körperschaften jene Geldleistungen, die in der Steuergesetzgebung sowie im Recht über die Erhebung von Kausalabgaben vorgesehen sind.

### KAPITEL III Organisation

#### Art. 6

In Ergänzung der bestehenden Befugnisse berät und beschliesst die Bürgerversammlung über:

- Name und Wappen;
- die Aufnahme neuer Bürger;
- die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes;
- weitere Geschäfte, die ihr durch die Spezialgesetzgebung, oder das Bürgerreglement übertragen werden.

Bürger-  
versammlung

#### Art. 7

Werden Einwohner- und Bürgergemeinde vom gleichen Rat verwaltet, kann dieser bei einem Interessenkonflikt einen die Bürgergemeinde verpflichtenden Beschluss nur nach Einholen der Vormeinung der Bürgerkommission fassen.

Interessen-  
konflikte

### KAPITEL IV Vermögen und Nutzung

#### Art. 8

Das Vermögen der Bürgergemeinden umfasst alle Güter und Rechte, die im Eigentum der Bürgergemeinden sind.

Vermögen

#### Art. 9

Die Bürgergemeinden verfügen im Rahmen der Gesetzgebung frei über ihr Vermögen und ihre Einkünfte, soweit sie die in Artikel 3-5 dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben erfüllen oder im allgemeinen Wohl und im Interesse der Bürger handeln.

Vermögens-  
verwaltung

#### Art. 10

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt anderslautender Vereinbarungen behalten jene Gebäulichkeiten der Bürgergemeinde, die der Verwaltung oder dem Schulwesen gewidmet sind und von der Einwohnergemeinde benötigt werden, diese Zweckbestimmung, sofern sie für die Bürgerverwaltung nicht unerlässlich sind.

Bürger-  
gebäude

<sup>2</sup> Einwohner- und Bürgergemeinde beteiligen sich an der Renovation und dem Unterhalt dieser Gebäude im Verhältnis ihres Nutzungsanteils.

#### Art. 11

<sup>1</sup> Das Bürgerreglement kann zugunsten der Bürger den Bürgernutzen vorsehen, sofern dadurch gemeinnützige Zwecke verfolgt werden.

Bürgernutzen  
im allgemein-  
en

<sup>2</sup> Wenn das Bürgerreglement nichts anderes bestimmt, haben die Personen, denen aufgrund der Bundesgesetzgebung die Wieder- einbürgerung oder die erleichterte Einbürgerung gewährt wurde, Anspruch auf Bürgernutzen. Das Bürgerreglement kann jedoch diesen Anspruch abhängig machen von der Bezahlung einer Gebühr, welche jedoch jene des Artikels 18 des vorliegenden Gesetzes nicht übersteigen darf.

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die Bürgergemeinden können namentlich:

- a) den Bürgern unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen Bau- und Brennholz liefern;

Natural-  
nutzen

b) Bürgerboden unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen zur Nutzung überlassen unter der Auflage, dass die Begünstigten ihn persönlich bewirtschaften.

<sup>2</sup>Das Bürgerreglement setzt die Bedingungen für die Verleihung dieser Nutzungsrechte sowie die Nutzungsdauer fest und bezeichnet die Anspruchsberechtigten.

#### Art. 13

Barnutzen

Die Bürgergemeinden dürfen an die anspruchsberechtigten, in der Gemeinde wohnsässigen Bürger Bargeld zulasten ihrer buchhalterischen Rechnungsüberschüsse nur aus sozialen Gründen oder aus gemeinnützigen Erwägungen ausschütten und nur soweit, als ihre finanzielle Situation dies erlaubt.

#### Art. 14

Besteuerung der Bürgergemeinden

Die Bürgergemeinden sind für das Vermögen und das Einkommen von der Steuerpflicht befreit, soweit diese öffentlichen und kulturellen Zwecken dienen.

### KAPITEL V Bürgerrecht und Ehrenbürgerrecht

#### Art. 15

Bürgerrecht

Das Bürgerrecht wird auf Gesuch des Bewerbers hin und auf Antrag des Burgerrates von der Burgerversammlung erteilt.

#### Art. 16

Erteilung des Bürgerrechts  
a) ordentliche

Für die Erteilung des Bürgerrechts kann das Bürgerreglement eine Wohnsitzdauer von höchstens fünf Jahren vorschreiben.

#### Art. 17

b) erleichterte

<sup>1</sup>Die Erteilung des Bürgerrechtes an die seit 15 Jahren in der Gemeinde wohnsässigen Walliser und Miteidgenossen muss erleichtert werden.

<sup>2</sup>Für die erleichterte Erteilung des Bürgerrechts kann das Bürgerreglement die Wohnsitzdauer herabsetzen.

<sup>3</sup>Wird das Bürgerrecht im Sinne der Absätze 1 und 2 ohne triftigen Grund verweigert, kann der Gesuchsteller beim Staatsrat Beschwerde einreichen.

#### Art. 18

Einbürgerungsgebühr

<sup>1</sup>Die an den Lebenskostenindex gebundene Einkaufsgebühr von höchstens 15 000 Franken wird durch das Bürgerreglement bestimmt.

<sup>2</sup>Das Bürgerreglement hat Ermässigungen vorzusehen für Walliser, für Ehegatten von Burgern, für Kinder, für Personen, die im Sinne von Artikel 17 erleichtert eingebürgert werden. Die finanzielle Lage der Gesuchsteller sowie die Wohnsitzdauer in der Bürgergemeinde sind ebenfalls zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Je nach der finanziellen Lage des Bewerbers oder wenn derselbe in der Bürgergemeinde nicht wohnsässig ist oder daselbst nicht wenigstens ein Jahr Wohnsitz hatte, kann das Bürgerreglement höhere Einbürgerungsgebühren vorsehen. Diese Gebühr darf jedoch nicht höher sein als 10% des Jahreseinkommens, zusätzlich 1% des Vermögens.

<sup>4</sup>Der Burgerrat setzt die Einkaufsgebühr sowie eventuelle Abgaben fest. Sein Entscheid kann mit Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden.

#### Art. 19

<sup>1</sup>Die Burgergemeinden können an Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. **Ehrenbürgerrecht**

<sup>2</sup>Das Ehrenbürgerrecht ist persönlich und unübertragbar.

<sup>3</sup>Die in der Gemeinde wohnsässigen Walliser oder Schweizer Ehrenbürger besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

<sup>4</sup>Das Ehrenbürgerrecht gibt keinen Anspruch auf Nutzung des Bürgervermögens, es sei denn, das Bürgerreglement bestimme ausdrücklich etwas anderes.

#### Art. 20

Die Eintragung ins Familienregister (Bürgerregister) durch den Zivilstandsbeamten bildet grundsätzlich den Nachweis über den Erwerb und das Bestehen des Bürgerrechtes. **Nachweis**

### KAPITEL VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 21

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung, vor allem jene über die Autonomie, die Urversammlung, die Einberufung und die Beratungen des Gemeinderates, des Präsidenten, die politischen Rechte, die Verwaltungsgrundsätze, die Fusion und Trennung von Gemeinden, die Beziehung zur Einwohnergemeinde, die staatliche Aufsicht und die Rechtsmittel gelten auch für die Burgergemeinden. Dasselbe gilt für die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege und das Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen. **Anwendung des bestehenden Rechtes**

#### Art. 22

<sup>1</sup>Die Burgergemeinden erlassen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bürgerreglement oder passen das bestehende an. **Bürgerreglemente**

<sup>2</sup>Das Bürgerreglement hat namentlich Bestimmungen über die Verwaltung, die Bewirtschaftung und Nutzung der Bürgergüter, die Einbürgerungsgebühr sowie das Ehrenbürgerrecht zu enthalten. Es gewährleistet die Rechtsgleichheit zwischen Bürgerinnen und Bürgern.

#### Art. 23

Die diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich: **Aufhebung**

1. das Gesetz vom 11. Mai 1829 über die Anerkennung des Bürger- und Gemeinderechtes;
2. das Gesetz vom 23. November 1870 über die Burgerschaften;
3. das Gesetz betreffend das Rückfallrecht der Bürgergüter vom 21. November 1873;
4. das Gesetz vom 27. November 1877 betreffend die zum öffentlichen Dienste der Gemeinden bestimmten Bürgergüter;
5. Beschluss vom 15. April 1871 betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Burgerschaften;
6. das Dekret vom 25. Wintermonat 1880 betreffend die Nutzung der Bürgergüter;

7. der Beschluss vom 17. April 1894 über die Organisation der Kontrolle der Gemeinderrechnungen;
8. der Beschluss vom 30. November 1923 betreffend die Wertberechnung des Terrains in der Rhoneebene.

#### Art. 24

Abgeändert und angepasst werden folgende Bestimmungen:

1. der Artikel 57 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Armenpflege ist aufgehoben;
2. der Artikel 114 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen ist aufgehoben;
3. der Artikel 14, letzter Absatz des Stempelgesetzes vom 14. November 1953 ist ebenfalls auf die Burgergemeinden anwendbar;
4. der Artikel 2 des Beschlusses vom 17. Juni 1922 betreffend die Reorganisation der Gemeinde- und Burgerarchive hat folgenden neuen Wortlaut: «Sie werden vom Archivar der Einwohner- oder Burgergemeinde verwaltet»;
5. der Artikel 79, Absatz 1, Buchstaben *f*) und *g*) des Steuergesetzes vom 10. März 1976 wird, in bezug auf die Burgergemeinden, durch den Artikel 14 des vorliegenden Gesetzes ersetzt;
6. Ziffer 5 des Artikels 83 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege wird aufgehoben;
7. der Artikel 49 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung hat folgenden neuen Wortlaut: «In diesem Fall ernannt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus Burgern zusammengesetzte Kommission.»

#### Art. 25

<sup>1</sup>Einbürgerungsgesuche, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes von der Burgerversammlung noch nicht entschieden wurde, unterliegen dem neuen Recht.

<sup>2</sup>Die in Artikel 57 des Gesetzes vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Armenpflege vorgesehenen Beiträge der Burgerschaften an die Armenpflege können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes nicht mehr, auch nicht für das laufende Jahr, erhoben werden.

<sup>3</sup>Die in Artikel 114 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen vorgesehenen Beiträge der Burgerschaften an den Bau sowie an bedeutende Ausbesserungen der Schulhausanlagen können, sofern die Bauarbeiten im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes noch nicht begonnen wurden, nicht mehr erhoben werden.

#### Art. 26

Der Staatsrat bestimmt nach der Annahme durch das Volk den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes<sup>1</sup>.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. Juni 1989.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gérald Jordan**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

<sup>1</sup>Inkrafttreten am 1. Januar 1991 gemäss Beschluss vom 12. Dezember 1990 (s. hinten Seite 180).

Abänderung  
und Anpassung  
von  
Gesetzen

Übergangs-  
bestimmung

Inkrafttreten

# Gesetz

vom 28. März 1990

## über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 30, 37 und 44 der Kantonsverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG), abgeändert durch dasjenige vom 21. Juni 1985 und das Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Januar 1933 betreffend das Eigentum an öffentlichen und herrenlosen Gütern;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

### ERSTES KAPITEL

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

<sup>1</sup>Dieses Gesetz regelt die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Kanton und bezweckt insbesondere: Zweck

- a) die rationelle Nutzbarmachung der im Kanton vorhandenen Wasserkräfte, indem sie eine optimale kantonale Energieversorgung sichert und die Interessen der Volkswirtschaft und des Umweltschutzes wahrt;
- b) die Fortsetzung und Verwirklichung einer im Interesse von Gemeinden, Gemeindevereinigungen und Kanton stehenden Wasserkraftnutzung;
- c) die Regelung von Zuständigkeiten innerhalb des Kantons, unter Wahrung der Gemeindeautonomie.

<sup>2</sup>Das vorliegende Gesetz bildet unter Wahrung der verfassungs- und gesetzesmässigen Bundeskompetenzen den Vollziehungserlass des Kantons zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG).

##### Art. 2

<sup>1</sup>Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Gemeinden sowie derjenigen, die ausdrücklich dem Grossen Rat zuerkannt sind, ist die Ausführung des WRG Sache des Staatsrates und des zuständigen Departementes. Vollziehung des Bundesrechts und Zuständigkeiten

<sup>2</sup>Der Grosse Rat ist zuständig, den Verfügungen, die der Bundesrat in Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 1 des WRG zu treffen hat, die Zustimmung des Kantons zu geben.

<sup>3</sup>In den übrigen Fällen, in denen das WRG die Anhörung der Kantone vorsieht, ist der Staatsrat die zuständige Behörde.

##### Art. 3

Unter Gemeinwesen im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung versteht man die öffentlich-rechtlichen Körperschaften Kanton und Einwohnergemeinden sowie öffentliche Körperschaften des Bundes Definition des Begriffs Gemeinwesen

und anderer Kantone, welche mit denjenigen des Kantons Wallis in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gleichgestellt werden können.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Das Recht, innerhalb der Kantonsgrenzen über die Wasserkräfte der Rhone und des Genfersees zu verfügen, kommt dem Kanton zu.

<sup>2</sup>Die Verfügung über die Wasserkräfte der übrigen öffentlichen Gewässer, mit Einschluss der Grundwasser, obliegt den Gemeinden. Berühren Grundwasser die Rechtsverhältnisse mehrerer Gemeinden, so bestimmt das Ausführungsreglement, unter welchen Bedingungen sie zu anderen Zwecken als zur Stromerzeugung benutzt werden dürfen.

<sup>3</sup>Die Oberaufsicht des Bundes und die Befugnisse des Kantons bezüglich der Nutzbarmachung kommunaler Gewässer bleiben vorbehalten.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Der Kanton und die Gemeinden sind befugt, ihre Wasserkräfte selber in eigenen Wasserwerken nutzbar zu machen.

<sup>2</sup>Die Projekte des Kantons zur Ausnutzung der eigenen Wasserkräfte bedürfen eines Entscheides des Staatsrates, welcher vom Grossen Rat genehmigt wird, diejenigen der Gemeinden der Beschlussfassung des Gemeinderates unter Vorbehalt der Zustimmung der Urversammlung oder des Generalrates und der Genehmigung des Staatsrates.

<sup>3</sup>Bei neu anzulegenden oder bei der Übernahme bestehender Wasserkraftanlagen setzt die betreffende Gemeinde das zuständige Departement hiervon in Kenntnis. Auf Antrag einer Gemeinde kann das zuständige Departement die Pläne der anzulegenden Werke im Rahmen eines Vorverfahrens daraufhin überprüfen, ob sie in ihrer generellen Anlage der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte und dem öffentlichen Interesse entsprechen.

<sup>4</sup>Die Genehmigung des Staatsrates ist unter den gleichen Voraussetzungen wie bei einer kommunalen Wasserrechtskonzession zu gewähren.

#### Art. 6

<sup>1</sup>Wird die Wasserkraft eines privaten Gewässers oder eines mit privaten Rechten belasteten öffentlichen Gewässers zur Schaffung eines kantonalen oder kommunalen Werkes öffentlichen Nutzens benötigt oder ist der Erwerb derselben zur Erstellung eines Werkes allgemeinen Interesses durch ein privates Unternehmen unerlässlich, so kann sie samt den erforderlichen Grundstücken und dinglichen Rechten enteignet werden, und zwar nach dem kantonalen Enteignungsgesetz (Art. 19 WRG).

<sup>2</sup>Die Nutzbarmachung von Wasserkraften kraft privaten Rechtes bedarf der Bewilligung der zuständigen Gemeinde und der Genehmigung durch den Staatsrat. Die zuständigen Behörden wachen darüber, dass die wasserbaupolizeilichen Vorschriften des Bundes und des Kantons beachtet und die bestehenden Nutzungsrechte nicht verletzt werden.

<sup>3</sup>Die Genehmigung eines Projektes ist namentlich zu verweigern, wenn durch die Ableitung der auszunutzenden Gewässer der Wasserstand oder die Wasserläufe öffentlicher Gewässer in einer Art beeinträchtigt würden, die dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft.

<sup>4</sup>Bestehende Rechte bleiben vorbehalten.

Verfügungsrecht  
I. Öffentliche Gewässer  
a) kantonale  
b) kommunale

Nutzung der öffentlichen Gewässer durch das verfügungsberechtigte Gemeinwesen

II. Private Gewässer  
a) Nutzung im öffentlichen Interesse

b) Nutzung durch den Berechtigten

## II. KAPITEL

### Wasserrechtskonzession

#### A. Voraussetzungen und Erteilung der Konzession

##### Art. 7

Die verfügungsberechtigten Gemeinwesen können das Recht zur Nutzung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer durch Erteilung einer Wasserrechtskonzession einem Dritten verleihen.

Verleihung  
von Wasser-  
rechten

##### Art. 8

<sup>1</sup>Wer zur Erlangung einer Konzession ein Wasserwerkprojekt erstellen will, darf mit der Bewilligung des zuständigen Departementes die nötigen Vermessungen, Absteckungen und sonstigen Nachforschungen unternehmen, und zwar sowohl im Bett und an den Ufern des Gewässers als auf den ins Projekt einbezogenen Liegenschaften.

Vorarbeiten

<sup>2</sup>Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten sind verpflichtet, die Ausführung dieser Vorarbeiten zu dulden und die Absteckpfähle und übrigen Vorrichtungen bestehen zu lassen.

<sup>3</sup>Derjenige, dem die Bewilligung erteilt wurde, muss jedoch den Grundeigentümer acht Tage vor Betreten seiner Liegenschaft benachrichtigen und ihn für den Schaden und die Störung, die er verursacht, voll entschädigen.

<sup>4</sup>Können sich die Beteiligten nicht einigen, so wird die Entschädigung von Experten festgesetzt, und zwar nach dem durch das kantonale Enteignungsgesetz vorgesehenen Verfahren.

##### Art. 9

<sup>1</sup>Das Recht, die kantonalen Wasserkräfte zu nutzen, wird vom Staatsrat auf Antrag des zuständigen Departementes verliehen und vom Grossen Rat ratifiziert.

Verleihungs-  
behörden

<sup>2</sup>Das Recht, die kommunalen Wasserkräfte zu nutzen, wird vom Gemeinderat mit der Zustimmung der Urversammlung oder des Generalrates verliehen. Die von den Gemeinden erteilten Konzessionen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Staatsrates.

<sup>3</sup>Die Rechte Dritter sowie die Artikel 8 und 38 Absatz 2 und 3 WRG bleiben vorbehalten.

##### Art. 10

<sup>1</sup>Die Konzession wird einer oder mehreren bestimmten natürlichen oder juristischen Personen erteilt.

Konzessionär

<sup>2</sup>Die natürlichen Personen müssen Schweizer Bürger sein und während der ganzen Dauer der Konzession ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

<sup>3</sup>Die juristischen Personen müssen während der ganzen Dauer der Konzession ihren Sitz in der Schweiz haben. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verwaltung müssen Schweizer Bürger sein, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben (Art. 40 WRG).

<sup>4</sup>In der Regel müssen die beliehenen Gesellschaften ihren Sitz im Kanton haben. Die Wasserrechtskonzession kann indessen vorsehen, dass der Konzessionär den technischen und administrativen Sitz im Kanton errichtet.

##### Art. 11

<sup>1</sup>Zur Vertretung der Kantonsinteressen innerhalb von Gesellschaften, die Konzessionäre von kantonalen Wasserkräften sind,

Vertretung  
der öffentlichen  
Hand in  
den Verwal-  
tungen

kann sich der Staatsrat bei Erteilung der Konzession das Recht vorbehalten, im Sinne von Artikel 762 OR ein bis zwei Mitglieder des Verwaltungsrates der beliehenen Gesellschaft zu bezeichnen oder mit beratender Stimme zu delegieren.

<sup>2</sup>Der Staatsrat hat nach Anhören der verfügungsberechtigten Gemeinden bei der Genehmigung kommunaler Wasserrechtskonzessionen dieselbe Befugnis.

<sup>3</sup>Die Gemeinden können sich bei Erteilung der Konzession ebenfalls das Recht vorbehalten, im Sinne von Artikel 762 OR ein bis zwei Mitglieder des Verwaltungsrates der beliehenen Gesellschaft zu bezeichnen oder mit beratender Stimme zu delegieren. Bei zusammenhängenden Konzessionen darf die Anzahl der durch die Konzessionsgemeinden bezeichneten Mitglieder nicht mehr als drei betragen. Diese werden im Verhältnis zur verliehenen Wasserkraft aufgeteilt.

#### Art. 12

Konzessions-  
gesuch

<sup>1</sup>Die Gesuche um Erteilung einer Wasserrechtskonzession sind an die in Artikel 9 dieses Gesetzes aufgeführte zuständige Behörde zu richten. Das Projekt, das dem Konzessionsgesuch beigelegt werden muss, hat den nachfolgenden obligatorischen Inhalt aufzuweisen:

- a) Die Beschreibung der Anlagen: Wasserfassungen (Wehr- oder Talsperre) mit Koten, Staukoten, Speicher- oder Laufwerk, Wasserzuleitung und -ableitung, Wasserschloss und Druckleitung, Zentralen, Pumpanlagen, Dauerkurve der Wassermengen der zu nutzenden Gewässer sowie die Dauerkurve der nutzbaren Wassermengen, Speicherinhalt, Brutto- und Nettogefälle und Leistungsverhältnisse;
- b) eine Übersichtskarte im Massstab 1:50000;
- c) einen Situationsplan der wichtigsten Anlagen im Massstab 1:5000;
- d) ein Längenprofil im Massstab 1:10000;
- e) den Baukostenvoranschlag und die Finanzierung;
- f) einen geologischen Gesamtbericht;
- g) einen Umweltverträglichkeitsbericht im Sinne der einschlägigen Spezialgesetzgebung;
- h) Angaben über den Transport und die voraussichtliche Verwendung der elektrischen Energie.

<sup>2</sup>Die Bewerber haben nachzuweisen, dass sie die Bedingungen von Artikel 40 WRG und Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes erfüllen, indem sie die nötigen Angaben über Wohnsitz, Rechtsdomizil, Gesellschaftssitz und Bürgerort machen.

<sup>3</sup>Bei der Abänderung, Erneuerung oder Neuerteilung von Wasserrechtskonzessionen bestehender Werkanlagen kann die zuständige Behörde hinsichtlich der vorliegenden Angaben Ausnahmen gewähren.

#### Art. 13

Vorverfahren  
bei kommunalen Wasserrechtskonzessionen

<sup>1</sup>Vor der Erteilung der Wasserrechtskonzession sind die Gesuchsunterlagen durch die verfügungsberechtigte Gemeinde dem zuständigen Departement zur Prüfung zu unterbreiten.

<sup>2</sup>Die Akten werden im Rahmen dieses Vorverfahrens auch auf sämtliche ergänzenden, spezialgesetzlichen Verfahren und Bewilligungen untersucht, für welche der Kanton beziehungsweise der Bund zuständig ist. Der verfügungsberechtigten Gemeinde wird über das Ergebnis der Prüfungen Bericht erstattet.

<sup>3</sup>Erst nach Abschluss des Vorverfahrens kann die verfügungsbe-  
rechtigte Gemeinde die Wasserrechtskonzession erteilen.

#### Art. 14

Das Departement, dem die Wasserkräfte unterstellt sind, ist innerhalb der kantonalen Verwaltung auch für die Koordination der einschlägigen spezialgesetzlichen Verfahren zuständig, welche gleichzeitig mit dem Konzessionserteilungs- beziehungsweise Genehmigungsverfahren durchgeführt werden.

**Koordination  
der Verfahren**

#### Art. 15

<sup>1</sup>Die Konzessionsprojekte für die Erteilung kantonalen Wasserrechtskonzessionen und die Gesuche um die Genehmigung kommunaler Wasserrechtskonzessionen sind durch das zuständige Departement zu veröffentlichen.

**Bekanntma-  
chung des  
Konzessions-  
projektes**

<sup>2</sup>Mit der öffentlichen Auflage des Konzessionsprojektes oder des Gesuches um dessen Genehmigung wird auch das Verfahren für die erforderlichen spezialgesetzlichen Nebenbewilligungen eingeleitet.

#### Art. 16

<sup>1</sup>Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wird allen berechtigten Personen, die durch das Projekt berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung haben, eine Einsprachefrist von 30 Tagen beim zuständigen Departement eröffnet.

**Einsprache-  
verfahren**

<sup>2</sup>Während dieser Frist wird das Gesuch mit allen Unterlagen beim zuständigen Departement beziehungsweise bei den betroffenen Gemeinden aufgelegt und ist allen Interessenten zur Einsicht offen.

#### Art. 17

Nach Ablauf dieser Auflage teilt das zuständige Departement dem Bewerber und der (n) verleihenden Gemeinde (n) alle Einsprachen mit und setzt ihnen eine Frist an, um eine gütliche Lösung zu finden und gegebenenfalls ihre Bemerkungen anzubringen.

**Instruktion  
der Einspra-  
chen**

#### Art. 18

<sup>1</sup>Die Einsprachen privatrechtlicher Natur werden, soweit sie gütlich nicht erledigt werden können, auf den Zivilweg verwiesen.

**Behandlung  
der Einspra-  
chen**

<sup>2</sup>Die Einsprachen öffentlich-rechtlicher Natur, eingeschlossen diejenigen, welche sich auf die Spezialgesetzgebung beziehen, werden, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Bundes, vom Staatsrat entschieden.

**a) privat-  
rechtlicher  
Natur  
b) öffentlich-  
rechtlicher  
Natur**

<sup>3</sup>Die zuständige Behörde hat in ihrem Entscheid eine Abwägung der gesamten Interessen vorzunehmen.

<sup>4</sup>Die Verfahrens- und Zuständigkeitsbestimmungen dieses Gesetzes finden auch Anwendung auf die spezialgesetzlichen Bewilligungen. Alle gegenteiligen Bestimmungen sind somit im Falle der Anwendung des vorliegenden Gesetzes suspendiert.

Entscheid  
über das  
Gesuch und  
die Einspra-  
chen

#### Art. 19

<sup>1</sup>Der Staatsrat entscheidet über:

- a) die Einsprachen gegen eine kantonale Wasserrechtskonzession, indem er diese erteilt und hierfür die Bedingungen festlegt, oder indem er sie verweigert;
- b) die Einsprachen gegen eine kommunale Wasserrechtskonzession, indem er diese mit allfälligen Vorbehalten und Auflagen genehmigt, oder indem er sie verweigert.

<sup>2</sup>Wird die Konzession erteilt oder genehmigt, bevor die Einsprachen erledigt sind, die nicht in die Entscheidungsbefugnis des Staatsrates fallen, bleiben die streitigen Rechte vorbehalten.

<sup>3</sup>Der Staatsrat kann vom Konzessionär für die Erfüllung der Verpflichtungen, die diesem durch Urteil oder Vergleich auferlegt werden, Sicherheiten verlangen.

Genehmi-  
gung der  
kommunalen  
Konzessionen

#### Art. 20

<sup>1</sup>Der Staatsrat genehmigt die Erteilung, Erneuerung oder Übertragung einer kommunalen Konzession, wenn sie den öffentlichen Interessen der Gemeinden, der Gemeindevereinigungen und des Kantons entspricht.

<sup>2</sup>Insbesondere ist eine sichere Trinkwasserversorgung zu gewährleisten.

<sup>3</sup>Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die in Aussicht genommene Art der Ausübung der Konzession den öffentlichen Interessen oder der rationellen Nutzung des Gewässers zuwiderläuft.

Mehrere  
Bewerber

#### Art. 21

Unter mehreren Bewerbern für die Nutzbarmachung derselben Gewässer und Gefälle ist bei der Erteilung, Erneuerung und Neuerteilung einer Wasserrechtskonzession demjenigen Unternehmen der Vorzug zu geben, welches die zweckmässigste Nutzung gewährleistet und die öffentlichen Interessen wahrt.

Dienstlei-  
stungen des  
Kantons

#### Art. 22

Bei der Prüfung von Wasserrechtskonzessionen und Projekten zur Selbstnutzung stellt das zuständige Departement den Gemeinden für rechtliche, wirtschaftliche und technische Belange im Rahmen des Möglichen seine Dienste unentgeltlich zur Verfügung.

Zusam-  
menhän-  
gende Kon-  
zessionen

#### Art. 23

<sup>1</sup>Bei der Nutzbarmachung eines öffentlichen Gewässers, welches auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden liegt, muss von jeder dieser Gemeinden eine Wasserrechtskonzession erteilt werden.

<sup>2</sup>Sofern abgeleitete Gewässer unterhalb der natürlichen Mündung des Wasserlaufs in die Rhone oder in den Genfersee oder in ein anderes Einzugsgebiet fließen, muss auch vom Kanton eine Wasserrechtskonzession erteilt werden.

Ungerech-  
fertigte Ver-  
weigerung  
einer kom-  
munalen  
Konzession

#### Art. 24

Weigert sich eine Gemeinde ohne triftigen Grund, die Wasserrechtskonzession zu verleihen, so kann der Staatsrat diese in ihrem Namen erteilen.

Art. 25

**Obligatorischer Inhalt der Konzession**

- <sup>1</sup>Jede Konzession bestimmt:
- a) die Person des Konzessionärs;
  - b) den Umfang des verliehenen Nutzungsrechtes, namentlich das theoretisch nutzbare Gefälle und die im Jahresdurchschnitt nutzbare Wassermenge in Kubikmetern pro Sekunde sowie jene, die im Gewässer zu belassen ist und die Art der Nutzung;
  - c) die Dauer der Konzession;
  - d) die dem Konzessionär auferlegten wirtschaftlichen Leistungen wie Wasserzins, Pumpwerkabgabe, Abgabe von Wasser oder elektrischer Energie und andere Leistungen, die sich nicht aus allgemeinverbindlichen Vorschriften ergeben;
  - e) die Beteiligung des Konzessionärs am Unterhalt und an der Korrektur des Gewässers;
  - f) die Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und die Inbetriebnahme des Kraftwerkes;
  - g) das Schicksal der Anlagen, Transportleitungen (Art. 54, 55 und 56 WRG-VS) und Zufahrtswege am Ende der Konzessionen;
  - h) das Schicksal von allfälligen Ersatzleistungen an andere Konzessionäre oder an andere Nutzungsberechtigte am Ende der Konzessionen.

<sup>2</sup>Die Vorschriften dieses Artikels finden auch auf Gesuche um Änderung oder Ausweitung bereits erteilter Wasserrechtskonzessionen sinngemäss Anwendung.

Art. 26

Die Konzession kann insbesondere Bestimmungen enthalten:

**Fakultativer Inhalt der Konzession**

- a) über die Verwendung der durch den Konzessionär produzierten elektrischen Energie;
- b) über die Baurechnung und die jährlichen Betriebsrechnungen des Unternehmens;
- c) dass die Gesellschaftsstatuten und der Partnervertrag eine Beteiligung des verfassungsberechtigten Gemeinwesens an der Verwaltung und am Gewinn des Unternehmens vorsehen;
- d) dass die Gesellschaftsstatuten und der Partnervertrag vorsehen, dass die Parameter, die für die Berechnung der entsprechenden Anteile des Konzessionärs und des Gemeinwesens benutzt worden sind, bis zum Ablauf der Konzession periodisch überprüft werden und bei deren Verfall die Anteile eines jeden neu festgelegt werden;
- e) dass die Gesellschaftsstatuten und der Partnervertrag ein Vorkaufsrecht zugunsten des verfassungsberechtigten Gemeinwesens bei der Veräusserung von Beteiligungen an konzessionierten Kraftwerken vorsehen;
- f) über die Tarife und die Abgabe der erzeugten elektrischen Energie, über die unentgeltlich oder zu Vorzugspreisen abzugebende elektrische Energie, sowie hinsichtlich der Versorgung eines bestimmten Gebietes mit elektrischer Energie;
- g) über die Wassermengen, welche der Bewässerung oder dem sonstigen Gebrauch vorbehalten sind;
- h) über den Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Kantons (Arbeitskräfte, Unternehmungen, Gewerbe, Handel usw.);
- i) über den administrativen und technischen Sitz des Konzessionärs;

k) über die Aufnahme als selbständiges und dauerndes Recht einer auf wenigstens 30 Jahre verliehenen Wasserrechtskonzession in das Grundbuch.

Art. 27

Abänderung

<sup>1</sup>Zur Abänderung einer Wasserrechtskonzession wie auch zur Übertragung und Erneuerung derselben bedarf es der Befolgung desselben Verfahrens wie bei der Erteilung.

<sup>2</sup>Der Staatsrat kann als Genehmigungsinstanz von einer öffentlichen Auflage absehen, wenn

- a) der wesentliche Inhalt der Konzession (Umfang der Nutzungs- und wohlerworbenen Rechte) nicht abgeändert wird und
- b) keine Rechte Dritter tangiert werden.

<sup>3</sup>Die maximale Dauer einer Wasserrechtskonzession kann vor ihrem Ablauf nur verlängert werden, um den Verfall der verschiedenen für eine Wasserkraftanlage erteilten Konzessionen zu vereinheitlichen.

Art. 28

Provisorische Massnahmen

<sup>1</sup>Sofern die Ordnung für die Nutzung der Wasserkräfte bei Ablauf einer Konzession noch nicht festgelegt ist, trifft der Staatsrat von Amtes wegen oder auf Begehren die provisorischen Massnahmen, die den Weiterbetrieb erlauben und die einen tatsächlichen oder rechtlichen Zustand erhalten oder gefährdete Interessen wahren.

<sup>2</sup>Die Beschwerde gegen die provisorischen Massnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 29

Veröffentlichung

<sup>1</sup>Die Erteilung oder Genehmigung einer Wasserrechtskonzession ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

<sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Abänderung, die Übertragung und Erneuerung von Wasserrechtskonzessionen.

Art. 30

Aufnahme ins Grundbuch

Die auf wenigstens 30 Jahre verliehenen Wasserrechte können als selbständige und dauernde Rechte ins Grundbuch aufgenommen werden, mit der Anmerkung des Zeitpunktes, an dem das Heimfallrecht ausgeübt werden kann.

*B. Ausübung der Konzession*

Art. 31

Öffentliche Auflage und Genehmigung der Ausführungspläne  
I. Neue Wasserkraftanlage

<sup>1</sup>Bevor der Konzessionär mit den Arbeiten beginnt und im Hinblick auf die Erteilung einer Baubewilligung, muss er die Baupläne mit detaillierter Angabe aller zu errichtenden Anlagen dem zuständigen Departement zur Genehmigung unterbreiten.

<sup>2</sup>Das Auflageverfahren und die Zuständigkeiten, insofern sie sich nicht schon aus Absatz 1 ergeben, richten sich nach den Artikeln 14 bis 18 des vorliegenden Gesetzes. Die Auflage der Pläne in den Gemeinden wird jedoch auf die hauptsächlichlichen oberirdischen Anlagen beschränkt, die auf ihrem Territorium zu erstellen sind.

### Art. 32

Sofern eine Wasserkraftanlage, ohne dass die technischen Einrichtungen wesentlich abgeändert werden, durch einen zukünftigen Konzessionär weiterbetrieben wird, kann die Plangenehmigung mit der Wasserrechtsverleihung im gleichen Verfahren durchgeführt werden.

II. Bestehende Wasserkraftanlage, die ohne technische Änderungen weiterbetrieben wird

### Art. 33

<sup>1</sup>Die Bauarbeiten sind binnen fünf Jahren von der Veröffentlichung der Erteilung oder Genehmigung der Konzession an zu beginnen. Die Betriebseröffnung soll innert der durch die Konzession bestimmten Frist erfolgen. Diese darf, vom Ablauf der für den Beginn der Bauarbeiten angesetzten Frist an, 15 Jahre nicht übersteigen.

Beginn der Arbeiten und Inbetriebsetzung der Anlagen

<sup>2</sup>Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Verleihungsbehörde diese Fristen später verlängern. Bei kommunalen Konzessionen bleibt jedoch die Genehmigung des Staatsrates vorbehalten.

### Art. 34

<sup>1</sup>Das zuständige Departement wacht darüber, dass die Arbeiten nach den genehmigten Plänen und den anerkannten Regeln der Baukunst ausgeführt werden.

Aufsicht über die Arbeiten

<sup>2</sup>Nach Beendigung der Arbeiten ist der Konzessionär verpflichtet, sowohl dem verfassungsberechtigten Gemeinwesen wie auch dem zuständigen Departement die Pläne der ausgeführten Anlagen zu übergeben.

<sup>3</sup>Die Aufsicht der Behörden sowie die Genehmigung der Pläne nach Artikel 31 entheben den Konzessionär nicht der Verantwortung für die Schäden, die Dritte durch den Bau und den Betrieb seiner Anlagen erleiden.

### Art. 35

Die genehmigten Pläne und Bauten können nur mit Bewilligung des zuständigen Departementes während der Dauer der Konzession abgeändert werden. Dieses entscheidet darüber, ob die geplanten Änderungen eine erneute öffentliche Auflage erfordern. Die betroffenen Gemeinden werden durch das zuständige Departement angehört.

Änderungen

### Art. 36

<sup>1</sup>Der Konzessionär kann für den Erwerb der zum Bau und Unterhalt, zur Abänderung oder Erweiterung seiner Wasserkraftwerken notwendigen Grundstücke und dinglichen Rechte das Enteignungsrecht vom Staatsrat beanspruchen.

Verleihung des Enteignungsrechts

<sup>2</sup>Der Staatsrat kann das Enteignungsrecht bereits im Rahmen der Erteilung einer kantonalen Wasserrechtskonzession oder der Genehmigung einer kommunalen Wasserrechtskonzession gewähren.

### Art. 37

<sup>1</sup>Das Enteignungsverfahren und die Enteignungsentschädigung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes.

Anwendbares Enteignungsrecht

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt dagegen die Anwendung des eidgenössischen Enteignungsgesetzes in den vom WRG ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen.

**Ableitung  
von  
Gewässern  
und  
Veränderung  
ihrer Was-  
sermenge**

#### Art. 38

<sup>1</sup>Mangels anderer Abrede dürfen die auf dem Gebiet einer Gemeinde gelegenen Anlagen die Wassermenge und den Wasserablauf der Gewässer auf andern Gemeinden nicht verändern, wenn dadurch diese Gemeinden oder Inhaber von Wasserrechten auf dem Gebiet derselben einen Nachteil erleiden.

<sup>2</sup>Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann jedoch der Staatsrat Abweichungen von diesem Grundsatz zulassen. In diesem Falle setzt er die Entschädigung fest, welche die dadurch begünstigten Benutzer den Berechtigten zu entrichten haben.

<sup>3</sup>Der Entscheid, durch den die Entschädigung bestimmt wird, kann binnen 20 Tagen beim Zivilrichter angefochten werden (Art. 32 Abs. 3 WRG).

<sup>4</sup>Der Artikel 23 bleibt vorbehalten.

**Kostenver-  
teilung bei  
Regulie-  
rungs- und  
Unterhaltsar-  
beiten**

#### Art. 39

<sup>1</sup>Wenn insbesondere öffentliche Arbeiten zum Schutz, zur Korrektur oder zum Unterhalt von Gewässern, zur Regulierung des Wasserstands und des Abflusses von Seen oder zur Schaffung künstlicher Sammelbecken dem Konzessionär zum Nutzen gereichen oder von ihm Schaden oder Auslagen abwenden, so kann er im Verhältnis der Vorteile, die ihm daraus erwachsen, zu den Kosten herangezogen werden.

<sup>2</sup>Der Staatsrat entscheidet hierüber, sowie über die Verteilung der Kosten, nach Anhörung der Beteiligten.

<sup>3</sup>Bezüglich der vom Bund angeordneten Arbeiten bleibt nach Artikel 15 WRG die Beschwerde an das Bundesgericht vorbehalten.

**Zur Benut-  
zung der  
Konzession  
erforderliche  
Arbeiten**

#### Art. 40

Korrektions- und Unterhaltsarbeiten an Wasserläufen, welche der Bau oder Betrieb von Wasserkraftwerken erfordert, gehen zu Lasten des Konzessionärs. Dieser ist verpflichtet, die Wasserläufe mindestens ein Mal im Jahr zu reinigen.

**Verhältnis  
der Nut-  
zungsberech-  
tigten unter-  
einander**

#### Art. 41

Der Staatsrat ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne der Artikel 32, 33, 35, 36 und 37 WRG betreffend das Verhältnis der Nutzungsberechtigten untereinander.

**Benutzung  
der Bewässe-  
rungskanäle**

#### Art. 42

<sup>1</sup>Die Ableitung von Wasserwasser durch Leitungen und Kanäle, die Geteilschaften oder Grundeigentümern gehören, bleibt vorbehalten. Wo der Ortsbrauch oder die Konzession nichts anderes bestimmen, wird jedoch diese Ableitung auf die Zeit zwischen dem 1. April und 30. September beschränkt.

<sup>2</sup>Ausserhalb dieser Zeit darf sie nur mit Bewilligung des Staatsrates erfolgen. Diese wird nur ausnahmsweise in Fällen absoluter Notwendigkeit und nach Anhörung der Beteiligten gegeben.

<sup>3</sup>Die Erlaubnis wird nur für einzelne Fälle, eine bestimmte Wassermenge und eine begrenzte Zeitdauer erteilt.

<sup>4</sup>Erweist sich die Schaffung neuer Bewässerungsanlagen als notwendig, so können die verliehenen Nutzungsrechte, wenn die Konzession nichts anderes bestimmt, nur gegen Entschädigung eingeschränkt werden (Art. 48 dieses Gesetzes und Art. 43 WRG).

#### Art. 43

Beim Bau neuer Wasserkraftanlagen, bei der Ausweitung, Modernisierung und während des Betriebs bestehender Anlagen ist den geltenden Bestimmungen über den Umwelt-, den Natur-, den Gewässerschutz, die Forstpolizei und die Fischerei Rechnung zu tragen. Wohlerworbene Rechte bleiben vorbehalten.

Umwelt-,  
Natur- und  
Gewässerschutz

#### Art. 44

<sup>1</sup>Durch eine Wasserrechtskonzession werden private Rechte Dritter und die früheren Konzessionen nicht berührt.

<sup>2</sup>Restitutionsverpflichtungen können nur auf der Grundlage des privaten Rechts begründet werden; sie begründen keine wohlerworbene Rechte.

<sup>3</sup>Verträge über Restitutionsverpflichtungen müssen dem verfassungsberechtigten Gemeinwesen und dem Staatsrat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Die Wahrung  
privater  
Rechte und  
früherer  
Konzessionen

#### Art. 45

Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, welche durch den Bau, Bestand oder den Betrieb seiner Anlagen an Leben oder Gesundheit von Personen oder an Gütern des Verleihenden oder Dritter verursacht werden.

Haftung des  
Nutzungsberechtigten

#### Art. 46

<sup>1</sup>Der Nutzungsberechtigte hat für seine Haftung nach Bundesrecht am Bau, Bestand und Betrieb des Werkes eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherer abzuschliessen.

<sup>2</sup>Der Nachweis über das Bestehen der Versicherung ist für vorhandene und im Bau befindliche Werke innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erbringen, für neue Werke vor dem Baubeginn.

<sup>3</sup>Der Staatsrat bestimmt im Ausführungsreglement die Versicherungssummen und die Anforderungen, denen die Versicherungsverträge nach dem Schutzzweck der obligatorischen Haftpflichtversicherung genügen müssen.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

#### Art. 47

Bei der Selbstnutzung öffentlicher Gewässer durch das verfassungsberechtigte Gemeinwesen finden für neue wie für bestehende Wasserkraftanlagen die Bestimmungen über die Ausübung der Konzession und der Artikel 8 dieses Gesetzes (Vorarbeiten) sinngemäss Anwendung.

Selbstnutzung

### C. Dauer und Ende der Konzession

#### Art. 48

<sup>1</sup>Die Konzession verschafft dem Konzessionär, nach Massgabe ihres Inhalts, ein ausschliessliches Recht zur Nutzung der Wasserkraft einer bestimmten Gewässerstrecke.

<sup>2</sup>Eine Wasserrechtskonzession kann durch das verfassungsberechtigte Gemeinwesen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zurückgezogen oder geschmälert werden. Der Konzessionär hat Anspruch auf volle Entschädigung.

I. Schutz des  
Konzessionärs  
a) Im allgemeinen  
b) Wohlerworbene  
Rechte

<sup>3</sup>Der Konzessionär muss sich hingegen in der Ausübung seiner Rechte Einschränkungen oder Mehrbelastungen unterwerfen, wenn diese geringfügig sind und nicht in die Substanz der Verleihung eingreifen. In diesen Fällen besteht kein Entschädigungsanspruch.

#### Art. 49

II. Dauer und  
Ende der  
Wasser-  
rechtskon-  
zession

<sup>1</sup>Die Wasserrechtskonzession hat eine Dauer von höchstens 80 Jahren von der Eröffnung des Betriebes an.

<sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Betriebseröffnung wird vom Staatsrat im Einvernehmen mit dem Konzessionär und dem verfassungsberechtigten Gemeinwesen bestimmt.

<sup>3</sup>Die Eröffnung des Betriebes entspricht dem Zeitpunkt, da die erste Gruppe regelmässig Strom zu erzeugen beginnt.

<sup>4</sup>Für Wasserkraftanlagen mit mehreren Zentralen kann indessen der Staatsrat auf begründetes Gesuch des Konzessionärs und nach Anhören der Verleihungsbehörde von diesem Grundsatz abweichen, um der stufenweisen Inbetriebsetzung Rechnung zu tragen.

<sup>5</sup>Bei der Erteilung einer Wasserrechtskonzession für eine bereits bestehende Wasserkraftanlage beginnt die Dauer in der Regel mit dem Tag der Beendigung der alten Wasserrechtskonzession. Eine Ausnahme besteht nur, wenn das verfassungsberechtigte Gemeinwesen die Wasserkraftanlage bis zur Erteilung einer Wasserrechtskonzession selbst betreibt.

#### Art. 50

III. Ablauf  
der Wasser-  
rechtskon-  
zession ohne  
Heimfall

<sup>1</sup>Findet die Konzession ihr Ende durch Ablauf ohne Heimfall, bleiben mangels anderer Regelungen in der Konzession die auf privatem Boden errichteten Anlagen ihren bisherigen Eigentümern, während die auf öffentlichem Grund stehenden Anlagen an das verfassungsberechtigte Gemeinwesen übergehen. Der öffentliche Boden der Burgergemeinden wird demjenigen der Munizipalgemeinden gleichgestellt und geht auf die Burgergemeinden zurück.

<sup>2</sup>Sofern die Anlagen in Zukunft nicht weiterbenutzt werden, ist der Konzessionär verpflichtet, wenigstens die Sicherungs- und Wiederherstellungsarbeiten vorzunehmen, die durch das Stilllegen des Werkes nötig werden; spezialgesetzliche Vorschriften bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### Art. 51

Rückkauf

<sup>1</sup>Das verfassungsberechtigte Gemeinwesen kann im öffentlichen Interesse ein Rückkaufsrecht, frühestens nach Ablauf der Hälfte der Konzessionsdauer vom Tage der Konzessionserteilung an gerechnet, geltend machen; der Rückkauf ist mindestens fünf Jahre im voraus anzukündigen.

<sup>2</sup>Der bisherige Konzessionär ist verpflichtet, hinsichtlich der Energielieferungsverträge innerhalb der Vorzeigefrist eine einvernehmliche Lösung mit dessen Kontrahenten zu finden. Das verfassungsberechtigte Gemeinwesen kann für allfällige Schäden nicht verantwortlich gemacht werden.

<sup>3</sup>Für die Bestimmung des Rückkaufswertes sind die Ertragsmöglichkeiten sowie der Zustand der Anlagen im Zeitpunkt der Ausübung des Rückkaufsrechtes zu berücksichtigen.

#### Art. 52

Beendigung  
durch Ver-  
wirkung

<sup>1</sup>Damit eine Konzession als verwirkt gilt, bedarf es eines besonderen Beschlusses der Verleihungsbehörde. Eine Verwirkterklärung wird beschlossen:

- a) wenn der Konzessionär die ihm durch die Konzession auferlegten Fristen, namentlich für den Finanzausweis, den Bau, die Eröffnung des Betriebes, ohne ausreichende Gründe versäumt; verzichtet die Behörde auf die Verwirkterklärung und gewährt sie eine Fristverlängerung, so ist das in diesem Zeitpunkt massgebende Recht zu beachten;
- b) wenn der Konzessionär den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) wenn der Konzessionär wichtige Pflichten trotz Mahnung grob verletzt.

<sup>2</sup>Der Staatsrat kann gestützt auf die gesetzlichen Verwirkungsründe und für den Fall, dass die Verleihungsgemeinde ohne triftigen Grund eine solche nicht ausspricht, die Konzession seinerseits als verwirkt erklären.

#### Art. 53

<sup>1</sup>Die Verleihung erlischt ohne weiteres durch ausdrücklichen Verzicht auf die Wasserrechtskonzession. Durch den Verzicht verfügt das Gemeinwesen über das Nutzungsrecht und kann über dessen weitere Verwendung entscheiden.

<sup>2</sup>Das Gemeinwesen ist berechtigt, die Leistungen, die mit dem Konzessionär als Entgelt für das Nutzungsrecht vereinbart worden sind, während wenigstens fünf Jahren einzufordern, wenn der Verzicht auf Nutzung eines eingeräumten Rechtes an sich unberechtigt und von ihm nicht mitverschuldet ist.

#### Art. 54

<sup>1</sup>Das Heimfallrecht an einem Wasserkraftwerk stellt ein Gestaltungsrecht des verfügungsberechtigten Gemeinwesens (Kanton oder Gemeinde) dar.

<sup>2</sup>Das verfügungsberechtigte Gemeinwesen ist berechtigt, im Rahmen der Ausübung des Heimfallrechts die nachstehend genannten Werkanlagen wie folgt zu übernehmen:

a) Unentgeltlich:

Die auf öffentlichem und privatem Boden errichteten Anlagen zum Stauen und Fassen, Zu- oder Ableiten oder Umwälzen des Wassers, die Pumpanlagen, die Turbinen sowie die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen elektrischen Einrichtungen und Installationen mit den dazugehörigen Gebäulichkeiten oder Kavernen, in denen sie sich befinden, sowie den zum Betrieb des Wasserkraftwerkes dienenden Boden.

b) Gegen billige Entschädigung:

Die Anlagen zum Erzeugen, Umwandeln und Fortleiten elektrischer Energie, die Dienst- und Verwaltungsgebäude, soweit diese Objekte auf Kantonsgebiet liegen.

<sup>3</sup>Bei grenzüberschreitenden Wasserkraftwerken werden die Anlagen und Transportleitungen vom Heimfall erfasst, soweit sie im Eigentum des Beliehenen sind und (oder) Zugehör des Werkes bilden, von dem sie ausgehen.

<sup>4</sup>Soweit das verfügungsberechtigte Gemeinwesen die Abtretung der elektrischen Anlagen im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b verlangt, ist der Konzessionär verpflichtet, das gesamte (bewegliche und unbewegliche) Eigentum zu übertragen. Die Pflicht zur Übernahme

Beendigung durch Verzicht seitens des Konzessionärs

IV. Ablauf der Konzessionsdauer mit Ausübung des Heimfallrechts

des elektrischen Teils durch das verfügungsberechtigte Gemeinwesen, gemäss Artikel 67 Absatz 2 WRG, bleibt vorbehalten.

#### Art. 55

Unterhalt der Anlagen

<sup>1</sup> Der Konzessionär ist verpflichtet, die Anlagen und Einrichtungen, an denen das Heimfallrecht besteht, während der gesamten Konzessionsdauer in einem guten Zustand zu erhalten, so dass eine rationelle Nutzung der Gewässer mit bestmöglichem Wirkungsgrad und bei der Übernahme des Wasserkraftwerkes ein normaler und vor allem dauerhafter Betrieb gewährleistet sind.

<sup>2</sup> Das verfügungsberechtigte Gemeinwesen oder der Kanton haben das Recht, regelmässig Kontrollen durchzuführen; zeigt es sich, dass der Konzessionär seine Verpflichtungen vernachlässigt, sind sie befugt, eine paritätische Kommission für eine Schätzung der unterlassenen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten einzusetzen und aufgrund deren Bericht die sich als notwendig erweisenden Erneuerungs- und Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Konzessionärs anzuordnen.

#### Art. 56

Billige Entschädigung

<sup>1</sup> Für die Abgeltung der Anlagen zum Erzeugen und Fortleiten elektrischer Energie steht dem Beliehenen keine volle Entschädigung zu.

<sup>2</sup> Die billige Entschädigung ist nach dem Sachwert zum Zeitpunkt des Heimfalls, das heisst nach dem Neuwert abzüglich der Wertverminderung für die der Lebensdauer dieser Anlagen entsprechende Abnutzung und technischen und wirtschaftlichen Altersentwertung zu berechnen.

<sup>3</sup> Besondere Bewertungs- und Berechnungsmodalitäten für das Ermitteln der billigen Entschädigung können, sofern dies erforderlich ist, im Einzelfall festgelegt werden.

<sup>4</sup> Auf Ersuchen des verfügungsberechtigten Gemeinwesens ist der Konzessionär verpflichtet, zehn Jahre vor Verfall der Konzession alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Berechnung der billigen Entschädigung erforderlich sind.

#### Art. 57

Rechte mehrerer Gemeinwesen bei zusammenhängenden Konzessionen

<sup>1</sup> Bei zusammenhängenden Wasserrechtskonzessionen, welche von mehreren Gemeinwesen erteilt wurden, werden diese beim Heimfall Miteigentümer der in Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a erwähnten Anlagen und Liegenschaften, und zwar im Verhältnis zur verliehenen Wasserkraft.

<sup>2</sup> Dieselbe Regel gilt im gleichen Verhältnis für die Übernahme des trockenen Teils.

#### Art. 58

Beanspruchungsrecht der Gemeinwesen

<sup>1</sup> Wenn eine Konzession nur durch eine Gemeinde erteilt worden ist und diese ganz oder teilweise auf die Geltendmachung des Heimfallrechtes verzichtet, so steht das Beanspruchungsrecht gegen volle Entschädigung subsidiär dem Kanton zu.

<sup>2</sup> Wenn zusammenhängende Wasserrechtskonzessionen von mehreren Gemeinwesen erteilt worden sind und wenn eines oder mehrere dieser Gemeinwesen ganz oder teilweise auf die Geltendmachung des Heimfallrechtes verzichten, so steht das Beanspruchungsrecht im Verhältnis zur verliehenen Wasserkraft gegen volle

Entschädigung den anderen verfassungsberechtigten Gemeinwesen und subsidiär dem Kanton zu.

#### Art. 59

<sup>1</sup>Der Kanton ist grundsätzlich berechtigt, zum Zweck einer ausgeglichenen Versorgung von im Kanton vorhandener elektrischer Energie und als Instrument der Wirtschaftsförderung, mindestens 10% der produzierten Energie gegen volle Entschädigung zu erwerben, wenn eine verfassungsberechtigte Gemeinde das Heimfallrecht ausübt oder die Wasserkräfte selber ausnützt.

**Beteiligungsrecht des Kantons**

<sup>2</sup>Der Staat übt sein Recht aus, indem er eine entsprechende Beteiligung in der Betriebsgesellschaft übernimmt.

<sup>3</sup>Im Falle der Selbstnutzung der verfassungsberechtigten Gemeinde oder wenn die Übernahme einer Beteiligung an der Betriebsgesellschaft nicht zweckmässig erscheint, kann der Staat im Einverständnis mit dieser direkt die gleiche Energiemenge wie im ersten Absatz und zu den gleichen Bedingungen beziehen.

<sup>4</sup>Bei der Berechnung des Beteiligungsrechtes des Kantons bleibt die von der verfassungsberechtigten Gemeinde zur Deckung der Eigenversorgung benötigte Energiemenge in jedem Fall gewährleistet.

<sup>5</sup>Das Beteiligungsrecht des Kantons besteht nicht für Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von weniger als drei Megawatt.

#### Art. 60

<sup>1</sup>Modernisierungsinvestitionen, welche die Verbesserung der Energiequalität oder der Energieproduktion zum Inhalt haben und innerhalb der zweiten Hälfte der Konzessionsdauer mit der Zustimmung des verfassungsberechtigten Gemeinwesens verwirklicht wurden, sind dem Konzessionär im Rahmen der Ausübung des Heimfalls zu vergüten.

**V. Modernisierungsinvestitionen**

<sup>2</sup>Die Vergütung bezieht sich nur auf Anlagen, die unentgeltlich heimfallen, und entspricht höchstens dem Restwert der Investitionen bei einer branchenüblichen Abschreibung.

#### Art. 61

<sup>1</sup>Die Erneuerung einer Konzession kann:

- a) auf den Zeitpunkt der Beendigung einer Wasserrechtskonzession und
- b) vor Ablauf der Beendigung einer Wasserrechtskonzession im gegenseitigen Einvernehmen zwischen verfassungsberechtigten Gemeinwesen und Konzessionär unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrates erfolgen.

**VI. Konzessionserneuerung**

<sup>2</sup>Die Höchstdauer einer vor Ablauf der Beendigung erneuerten Wasserrechtskonzession berechnet sich vom Tage des Eintritts der Rechtskraft der Erneuerung beziehungsweise der Genehmigung an.

<sup>3</sup>Der Konzessionär kann, sofern er innert einer Frist von zehn Jahren vor Ablauf der festgelegten Dauer ein entsprechendes Gesuch einreicht, von der Verleihungsbehörde verlangen, sich innert drei Jahren zu entscheiden, ob und in welcher Form sie grundsätzlich zu einer Erneuerung bereit ist.

<sup>4</sup>Desgleichen steht dem verfassungsberechtigten Gemeinwesen innert der nämlichen Fristen das Recht zu, vom bisherigen Konzessionär auf verbindliche Weise zu erfahren, ob er an einer Erneuerung

der bisherigen Konzession interessiert ist. Für diesen Fall finden die Bestimmungen über die Ausübung des Heimfallrechts Anwendung.

#### Art. 62

Schadloshaltung im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 und Artikel 12 WRG

<sup>1</sup>Die Gemeinwesen, die kraft Bundesrecht einen Erneuerungsanspruch geltend machen können, haben das verfassungsberechtigte Gemeinwesen für den Wegfall der Ausübung des Heimfallrechts schadlos zu halten.

<sup>2</sup>Für die Beanspruchung kantonaler oder kommunaler Gewässer durch den Bund besteht die nämliche Pflicht zur Schadloshaltung.

#### D. Gebühren und Wasserzinse

#### Art. 63

Konzessionsgebühren:  
a) Anfangsgebühr

<sup>1</sup>Bei der Erteilung, Erneuerung und Neuerteilung einer Wasserrechtskonzession erhebt das verfassungsberechtigte Gemeinwesen eine einmalige Anfangsgebühr, deren Höhe in der Konzession festzusetzen ist.

<sup>2</sup>Sowohl bei kantonalen wie kommunalen Wasserrechtskonzessionen wird diese Gebühr, ausser bei anderslautender Vereinbarung, 30 Tage nach deren Inkrafttreten fällig.

<sup>3</sup>Die Anfangsgebühr beträgt, ausser bei anderslautender Vereinbarung, im Maximum das vierfache des bei voller Ausnützung der verliehenen Wasserkraft geforderten jährlichen Wasserzinses.

<sup>4</sup>Für reine Pumpenanlagen berechnet sich die Anfangsgebühr nach der installierten Pumpleistung, darf aber zwölf Franken pro Kilowatt nicht überschreiten. Der Staatsrat kann die Gebühr automatisch dem Teilindex der Preise für Elektrizität des Grosshandelspreisindex anpassen, erstmals jedoch am 1. Januar 1993.

<sup>5</sup>Allfällige andere vertraglich abgemachte Leistungen werden auf die Anfangsgebühr nicht angerechnet.

#### Art. 64

b) Verwaltungsgebühren

<sup>1</sup>Der Kanton erhebt vom Konzessionär folgende Verwaltungsgebühren:

a) für die Erteilung, Abänderung, Erneuerung oder Übertragung einer kantonalen Wasserrechtskonzession sowie für die Genehmigung der Erteilung, Abänderung, Erneuerung oder Übertragung einer kommunalen Wasserrechtskonzession einen Betrag zwischen 3000 Franken und 5000 Franken;

b) bei der Genehmigung von Plänen, für deren Prüfung und die Kontrolle ihrer Ausführung einen Betrag zwischen 1000 Franken und 3000 Franken.

Diese Beträge können entsprechend erhöht werden, wenn die verlangten Prüfungshandlungen einen überdurchschnittlichen Aufwand an Zeit oder Kosten erfordern.

<sup>2</sup>Verwaltungsgebühren können reduziert werden:

a) wenn es sich um Wasserkraftanlagen bis zu einer installierten Leistung von drei Megawatt

b) oder um die Genehmigung von Projekten der Gemeinden zur Nutzbarmachung der eigenen Wasserkräfte handelt.

<sup>3</sup>Der Staatsrat kann die in Absatz 1 und 2 vorgesehenen Maximalansätze automatisch dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise anpassen, erstmals jedoch am 1. Januar 1993.

#### Art. 65

<sup>1</sup>Der Konzessionär ist verpflichtet, dem verfassungsberechtigten Gemeinwesen für die Verleihung der Wasserkräfte vom Zeitpunkt an, da die erste Gruppe regelmässig Strom zu erzeugen beginnt, einen Wasserzins zu entrichten, der gestützt auf die Berechnung der Bruttoleistung ermittelt und für jedes Jahr auf Ende Januar des folgenden Jahres fällig wird. Der Wasserzins

<sup>2</sup>Solange die Preisbildung für den Rohstoff Wasserkraft nicht auf dem freien Markt erfolgt und sofern die Wasserrechtskonzession nicht ausdrücklich einen tieferen Ansatz vorsieht, beträgt der Wasserzins höchstens 40 Prozent des Höchstansatzes, wie er im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgelegt ist. Bei einer Abänderung des bundesrechtlichen Wasserzinsmaximums ist auch der im Kanton angewandte Ansatz entsprechend zu ändern.

<sup>3</sup>Für die vom Bund beanspruchten Wasserkräfte ist der Maximalwasserzins derjenige, welcher im Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte festgelegt ist.

#### Art. 66

<sup>1</sup>Massgebend für die Berechnung des Wasserzinses ist die mittlere Bruttoleistung, welche sich aus dem jeweiligen nutzbaren Gefälle und der Wassermenge ergibt. Berechnung der Bruttoleistung

<sup>2</sup>Als Bruttofallhöhe wird die Wasserspiegeldifferenz zwischen dem Ort der Entnahme des Wassers aus dem öffentlichen Gewässer und dem Ort der Rückgabe angesehen.

<sup>3</sup>Als nutzbare Wassermenge gilt die gestützt auf die Wasserrechtskonzession verfügbare Wassermenge, soweit diese die Schluckfähigkeit der bewilligten Anlagen nicht überschreitet.

<sup>4</sup>Erweist sich die Bestimmung der Bruttoleistung als technisch besonders schwierig, so kann diese aufgrund der erzeugten Energie berechnet werden, wobei das ungenutzte Gefälle und die ungenutzte Wassermenge zu berücksichtigen sind. Das zuständige Departement entscheidet darüber, in welchen Fällen diese Berechnungsweise angewandt werden darf und ordnet die nötigen Massnahmen an. Es stellt den Gemeinden alle technischen Angaben zur Verfügung und steht ihnen bei der Berechnung des Wasserzinses mit Rat zur Seite.

<sup>5</sup>Ändern sich während der Konzessionsdauer die Nutzungsverhältnisse, so kann sowohl die Verleihungsbehörde als auch der Konzessionär jederzeit verlangen, dass die Berechnung der Bruttoleistung revidiert werde.

#### Art. 67

<sup>1</sup>Der Wasserzins ist auf Verlangen einer Partei bei jeder Anpassung des bundesrechtlichen Maximums zu revidieren. Revision

<sup>2</sup>Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Konzedent und Konzessionär können Abmachungen über die Festsetzung des maximalen Wasserzinsansatzes jederzeit abgeändert werden.

#### Art. 68

<sup>1</sup>Die Gemeinwesen sind ermächtigt, für den Betrieb von Pumpwerken auf ihren Territorien eine Pumpwerkabgabe von 0,15 Rappen pro aufgewendete Kilowattstunde Pumpenergie, mindestens jedoch zwei Franken pro Kilowatt für Werke mit 50 und mehr Megawatt installierte Pumpenleistung und 0,50 Franken pro Kilowatt für kleinere Pumpwerke zu erheben. Die Pumpwerkabgabe

<sup>2</sup>Die Pumpwerkabgabe wird automatisch alle fünf Jahre dem Teilindex der Preise für Elektrizität des Grosshandelspreisindexes angepasst, erstmals am 1. Januar 1995, unter Berücksichtigung der Indexänderung seit dem 1. Januar 1991.

<sup>3</sup>Als Pumpwerke gelten Anlagen, die mittels Pumpen in der Lage sind, Wasser aus öffentlichen Gewässern wiederholt zur Produktion von elektrischer Energie zu verwenden oder eine Nutzung über die natürliche Wasserkraft hinaus zum gleichen Zweck ermöglichen. Reine Zubringerpumpen werden nicht als Pumpwerke betrachtet.

<sup>4</sup>Die Aufteilung der jährlichen Pumpwerkabgabe zwischen Gemeinde (n) und Kanton erfolgt im gleichen Verhältnis wie der Wasserzins und die kantonale Wasserkraftsteuer.

<sup>5</sup>Während der für den Bau bewilligten Frist darf keine Pumpwerkabgabe erhoben werden.

<sup>6</sup>Solange ein Betreiber von Pumpwerken nachweisen kann, dass die Pumpwerkabgabe einerseits die Rentabilität und andererseits deren Realisation massgeblich beeinträchtigt, kann der Staatsrat die Erhebung dieser Abgabe hinausschieben.

<sup>7</sup>Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes sind auch bestehende Pumpwerke dieser Abgabe unterworfen.

#### Art. 69

<sup>1</sup>Zehn Prozent der Wasserzinsse, die dem Kanton aus den Wasserrechtskonzessionen zufließen, werden einem Fonds überwiesen, der vom zuständigen Departement verwaltet wird und dazu dient, den Gemeinden eine zusätzliche Subvention für die Korrektio und den Unterhalt der kantonalen und kommunalen Gewässer zu gewähren. Fünf Prozent der Wasserzinsse, die den Gemeinden entrichtet werden, insoweit diese 20 Franken pro Kopf der Bevölkerung übersteigen, werden diesem Fonds überwiesen. Zur Ermittlung der Einwohnerzahl wird die letzte eidgenössische Volkszählung in Betracht gezogen.

<sup>2</sup>Der Subventionsansatz ist derjenige, welcher im Rahmen der abgestuften Subventionierung der Unterhalts- und Betriebskosten festgesetzt wird. Er darf jedoch 50 % des Gemeindeanteils nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Ein allfälliger Überschuss wird gemäss den Bestimmungen des Ausführungsreglementes als Beitrag an die nicht versicherbaren Elementarschäden verwendet.

#### Art. 70

<sup>1</sup>Zehn Prozent der vom Kanton erhobenen Wasserzinsse und der besonderen Wasserkraftsteuer werden nach den üblichen Bedingungen in einen verzinslichen Spezialfonds angelegt, der vom zuständigen Departement verwaltet wird.

<sup>2</sup>Dieser Fonds wird in Anwendung des Heimfallrechtes zum Rückkauf von Wasserkraftanlagen oder zum Erwerb von Beteiligungsrechten an Gesellschaften, die solche Anlagen betreiben, verwendet.

Fonds für die  
Korrektion  
und Unter-  
halt der  
Gewässer  
und die Dek-  
kung der un-  
versicherba-  
ren Element-  
ar-  
schäden

Fonds zum  
Erwerb von  
Wasser-  
kraft-  
anlagen

### III. KAPITEL

#### Besondere Steuer und Steuerausgleich

##### Art. 71

<sup>1</sup>Der Kanton erhebt von jedem Betrieb, der Wasserkräfte ausnutzt, von der Inbetriebsetzung des Werkes an, eine besondere Wasserkraftsteuer, welche 60 Prozent des nach dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vorgesehenen Höchstansatzes beträgt.

Umfang der Wasserkraftsteuer und des kantonalen Vorausfinanzierungsfonds

<sup>2</sup>15 Prozent der gesamten vom Kanton beziehbaren besonderen Wasserkraftsteuer werden jedes Jahr in einem Finanzierungsfonds angelegt, der zur Erhöhung des Aktienkapitals der Walliser Elektrizitätsgesellschaft (WEG) dient. Dieser Fonds wird dem Kanton und den Gemeinden zur Verfügung gestellt, welche ihn im Verhältnis zu ihren Rechten an der nach diesem Gesetz organisierten Gesellschaft benützen.

<sup>3</sup>Dieser Fonds ist von allen Steuern befreit und wird vom zuständigen Departement verwaltet.

<sup>4</sup>Der Staatsrat kann auf Begehren für eine bestimmte Dauer die besondere Wasserkraftsteuer für die im Kanton produzierte elektrische Energie herabsetzen, wenn diese Energie durch wirtschaftlich bedeutende Betriebe, welche im Kanton ansässig sind, verbraucht wird und unter der Bedingung, dass diese Betriebe von dieser Herabsetzung einen direkten Vorteil ziehen.

<sup>5</sup>Die Steuerbefreiung des Bundes bleibt vorbehalten.

##### Art. 72

Die Entschädigung, die der Bund dem Kanton für die Beanspruchung von Wasserkräften als Ausgleich des Ausfalles an kantonalen und kommunalen Steuern zu entrichten hat, fällt zur Hälfte dem Kanton zu. Die andere Hälfte wird unter den Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Anlagen befinden, in einem Verhältnis verteilt, nach welchem sie vom Werk Steuern erheben würden, wenn dieses davon nicht befreit wäre.

Verteilung der Bundesentschädigung infolge Steuerausfalls

##### Art. 73

Werden in einem Wasserkraftwerk während der Konzessionsdauer ausserhalb der üblichen Unterhaltungspflicht Modernisierungsinvestitionen getätigt, welche die Verbesserung der Energiequalität oder der Energieproduktion zum Inhalt haben, kann der Kanton während der Bauzeit und auf Begehren des Konzessionärs die besondere Wasserkraftsteuer auf die wirklich genutzte Wasserkraft erheben.

Berechnung der Wasserkraftsteuer bei Modernisierung bestehender Anlagen

##### Art. 74

Der Staatsrat erlässt in einem Ausführungsreglement Bestimmungen über die Modalitäten der Berechnungsart und des Bezuges der Wasserzinse, der besonderen Wasserkraftsteuer, der Pumpwerkabgabe (insbesondere auch bezüglich der Aufteilung zwischen den Gemeinden oder dem Kanton), die Gemeindebeteiligung an den Fonds für die Korrektur und den Unterhalt der kantonalen und kommunalen Gewässer, den Rückkaufsfonds von Wasserkraftanlagen und den kantonalen Fonds für die Vorausfinanzierung des Aktienkapitals der WEG und über deren Veranlagungs-, Einsprache- und Rekursverfahren.

Ausführungsreglement des Kantons

## IV. KAPITEL

### Aufsicht und Überwachung

#### Art. 75

Im allgemei-  
nen

<sup>1</sup>Das zuständige Departement wacht als Aufsichtsbehörde darüber, dass die Verpflichtungen, welche dem Besitzer von Wasserkraftwerkenanlagen, aber auch den Gemeinden aufgrund dieses Gesetzes oder einer Wasserrechtskonzession obliegen, erfüllt werden müssen.

<sup>2</sup>In diesen Belangen gewährt das zuständige Departement der Gemeinde die notwendige Unterstützung.

#### Art. 76

Messanlagen

<sup>1</sup>Zur Festlegung der mittleren Bruttoleistung bestimmt das zuständige Departement nach Anhören des Konzessionärs, wo und wieviele Messanlagen für jedes Werk einzurichten sind. Jede Messanlage ist mit einem automatischen Registriergerät zu versehen.

<sup>2</sup>Die Kontrolle und Eichung der Messgeräte ist von Fachleuten durchzuführen und amtlich zu prüfen. Die Genehmigung durch das zuständige Departement bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup>Alle Erstellungs-, Betriebs- und Prüfungskosten der Messanlagen obliegen dem Konzessionär.

#### Art. 77

Angaben des  
Konzessionärs zu-  
handen des  
zuständigen  
Departemen-  
tes

<sup>1</sup>Die Konzessionäre haben dem zuständigen Departement sowie den betroffenen Gemeinden jährlich folgende Angaben zu übermitteln:

- a) monatliche und jährliche Stromerzeugung, gemessen an den Generatorenklemmen;
- b) monatlicher und jährlicher Energieverbrauch in den Pumpanlagen, gemessen an den Motorenklemmen;
- c) mittlere monatliche und jährliche nutzbare Wassermenge;
- d) Berechnung der mittleren jährlichen Bruttoleistung in Kilowatt.

<sup>2</sup>Das zuständige Departement hat in Zusammenarbeit mit den verfügungsberechtigten Gemeinden jederzeit freien Zutritt zu den Messanlagen und -geräten. Es kann vom Konzessionär insbesondere die für die Überprüfung dieser Angaben notwendigen Daten und Unterlagen verlangen.

## V. KAPITEL

### Wasserrechtsverzeichnis

#### Art. 78

Führung des  
Registers

Das zuständige Departement erstellt und führt ein kantonales Wasserrechtsverzeichnis. Darin ist über alle Anlagen und Rechte Buch zu führen, welche zur Nutzung der Wasserkräfte notwendig und nützlich sind.

#### Art. 79

Ermittlung  
der Wasser-  
rechte

<sup>1</sup>Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann der Staatsrat die Aufnahme der an den öffentlichen Gewässern bestehenden Wasserrechte anordnen.

<sup>2</sup>Die im Laufe des Aufgebotsverfahrens nicht angemeldeten Rechte werden als untergegangen vermutet (Art. 75 Abs. 3 WRG).

## VI. KAPITEL

### Transport, Verkauf und Ausfuhr von elektrischer Energie

#### Art. 80

Im Rahmen der Zuständigkeit des Kantons, welche die Bundesgesetzgebung über die Anlage von Stark- und Schwachstrominstallationen der Kantone vorbehalten hat, wacht der Staatsrat darüber, dass die Planung und der Bau neuer Starkstromleitungen, die Erstellung elektrischer Kabel und der Bau von Verteilungsnetzen, die Benützung öffentlicher Strassen, Flugplätze, Wege und Wasserläufe nicht beeinträchtigen oder gefährden. Er sorgt insbesondere auch dafür, dass das Leben, die Gesundheit und die Güter der Bevölkerung gewahrt bleiben; er wacht ebenfalls über den Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaften.

Anlage von elektrischen Leitungen

#### Art. 81

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann von Amtes wegen oder auf Anfrage von Gemeinden sich das Recht vorbehalten, die gemeinsame Erstellung und Benützung von Transportleitungen durch mehrere Elektrizitätsunternehmen vorzuschreiben.

Vorbehalte betreffend  
a) die gemeinsame Benützung von Transportleitungen

<sup>2</sup> Die Eigentümer elektrischer Starkstromanlagen müssen dem Kanton die notwendigen Rechte für den Transport von im Wallis produzierter elektrischer Energie einräumen. Die Entschädigung wird anhand des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen festgelegt.

<sup>3</sup> Der Staatsrat tritt das in Absatz 2 gewährte Recht an die WEG ab. Er kann es an eine Gemeinde oder an eine Gemeindevereinigung abtreten.

#### Art. 82

<sup>1</sup> Um durch Stromaustausch eine zweckmässige Ausnutzung der Energie zu sichern und Stromunterbrüche zu verhindern, kann der Staatsrat den Zusammenschluss der Leitungsnetze mehrerer Elektrizitätsunternehmen anordnen oder vorbehalten.

b) die Verbindung von Leitungsnetzen

<sup>2</sup> Die Kosten gehen zu Lasten der Elektrizitätsunternehmen.

#### Art. 83

<sup>1</sup> Jedes Unternehmen, dem für die Stromverteilung ein Sonderrecht zukommt, ist verpflichtet, sämtliche Bezüger seines Kreises nach Massgabe seiner Möglichkeiten und zu normalen Bedingungen mit Strom zu versorgen.

Verpflichtung des Unternehmens zur Versorgung seines Verteilungskreises

<sup>2</sup> Ein Elektrizitätsunternehmen ist nicht befugt, in seinem Verteilungskreis zu seinem Vorteil oder zugunsten eines Dritten das Monopol für die Inneninstallationen und den Materialverkauf zu beanspruchen und es ist gehalten, Berufsleuten im Sinne der einschlägigen Bundesvorschriften die Bewilligung zur Erstellung der Inpeneinrichtungen zu erteilen.

#### Art. 84

Die Eigentümer von elektrischen Transportanlagen, deren Spannung 65 kV und mehr beträgt, sind verpflichtet, dem zuständigen Departement auf Verlangen sämtliche Pläne auszuhändigen.

Dem Kanton zu übergebende Urkunden

#### Art. 85

Die Bundesgesetzgebung über die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen bezüglich der Anwendung der Artikel 80, 81 und 82 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Vorbehalt des Bundesrechts

Art. 86

Stromausfuhr  
aus dem  
Wallis

<sup>1</sup>Zu statistischen Zwecken haben die Stromexporteure dem zuständigen Departement jährlich ihre Produktions- und Ausfuhrmengen zu melden.

<sup>2</sup>Bei ersten Versorgungsstörungen im Wallis ist der Staatsrat ermächtigt, die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen und die Ausfuhr von aus einheimischen Wasserkraften erzeugter Energie in andere Kantone zu beschränken. Die Befugnisse der Bundesbehörden bleiben vorbehalten (Art. 9 WRG).

VII. KAPITEL

Walliser Elektrizitätsgesellschaft

Art. 87

Trägerschaft

Die bestehende «Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG» ist beauftragt, die in Artikel 89 festgelegten Zwecke zu erfüllen.

Art. 88

Rechtsform

Die «Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG» ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft des Privatrechts im Sinne der Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (Art. 762 Abs. 2).

Art. 89

Zweck

<sup>1</sup>Die Gesellschaft bezweckt namentlich:

- a) die für den Eigenbedarf des Kantons notwendige Energiereserve, in Ergänzung der bestehenden Disponibilitäten, sicherzustellen;
- b) die ihr zur Verfügung stehende Energie bestmöglich zu bewirtschaften, indem eine gerechte Entlohnung der Stromproduzenten gewährleistet wird und die Interessen der Verbraucher berücksichtigt werden;
- c) Transportnetze zu schaffen und zu bewirtschaften, welche erlauben, die gesamten Regionen des Kantons mit Energie zu versorgen, Energie ausserhalb der Kantonsgrenzen auszuführen und auszutauschen;
- d) die Versorgung der regionalen Verteilnetze sicherzustellen und zu koordinieren, in Ergänzung der ihnen zur Verfügung stehenden Energie;
- e) die Organisation der Feinverteilung auf Kantonsgebiet und die Bildung von regionalen Verteilgesellschaften mittels Zusammenschluss von Gemeinde-Elektrizitätswerken zu fördern;
- f) im Elektrizitätsbereich auf kantonaler Ebene die gewünschten Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup>Der Staat beteiligt sich am Aktienkapital der «Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG», welcher er die in Artikel 59 erwähnten Beteiligungen an den Wasserkraftwerken sowie die Beteiligungen an der Ausnutzung der Wasserkraft des Rottens zu gleichen Bedingungen überträgt.

Art. 90

Aktionäre

Aktionäre der «Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG» können der Kanton, die Einwohner- und Burgergemeinden, die kommunalen oder interkommunalen Elektrizitätsverteilungsunternehmen werden, welche in der Form einer Trägergesellschaft organisiert sind und subsidiär private unmittelbar an der Walliser Wirtschaft interessierte Partner.

#### Art. 91

Die Vertreter des Kantons in den Organen der Gesellschaft werden vom Staatsrat bezeichnet und jene der Gemeinde und andere Aktionäre von der Generalversammlung der Gesellschaft.

Verwaltungsrat

#### Art. 92

<sup>1</sup> Der gegenwärtige Anteil des Kantons am Aktienkapital beläuft sich auf 51 Prozent.

<sup>2</sup> Ein Dekret des Grossen Rates regelt die Verteilung der Aktien unter den Gemeinden. Dieses trägt namentlich der Stromproduktion einerseits und dem Stromverbrauch andererseits Rechnung.

<sup>3</sup> Aufgrund der Einlage der Wasserkräfte durch die Gemeinden wird der Anteil des Staates am Aktienkapital, zwischen 40 und 51 Prozent, vom Grossen Rat festgelegt.

Aufteilung des Aktienkapitals

#### Art. 93

Die Gesellschaftsstatuten müssen vorsehen, dass namentlich die Beschlüsse über:

- a) die Abänderung der Statuten;
- b) die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
- c) die Fusion oder die Auflösung der Gesellschaft;
- d) die Tätigkeiten der Gesellschaft, welche grosse Nachteile für eine Region des Kantons bewirken können, nur mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln des gesamten Grundkapitals getroffen werden können.

Statuten und qualifizierte Mehrheit

### VIII. KAPITEL

#### Rechtsschutz und Strafbestimmungen

##### Art. 94

<sup>1</sup> Die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes erlassenen Verfügungen und Entscheide können gemäss dem geltenden Verwaltungsrecht angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen die vom Staatsrat gefällten Entscheide, welche eine kommunale Verfügung aufheben oder abändern, können die Gemeinden beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Sie können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen und die Unzweckmässigkeit der Entscheide rügen.

Rechtsschutz

##### Art. 95

Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, werden vom Staatsrat auf Antrag des zuständigen Departementes entschieden, soweit dafür nach Bundesrecht oder nach dem vorliegenden Gesetz nicht eine andere Behörde zuständig ist.

Streitigkeiten  
a) Im allgemeinen

##### Art. 96

Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und anderen Nutzungsberechtigten über den Umfang der Nutzungsrechte aus der Wasserrrechtskonzession werden in erster Instanz durch das kantonale Verwaltungsgericht auf dem Klageweg und in zweiter Instanz durch das Bundesgericht entschieden.

b) Zwischen Nutzungsberechtigten

#### Art. 97

c) Zwischen dem Verfügungsberechtigten Gemeinwesen und dem Beliehenen

<sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und dem Verfügungsberechtigten Gemeinwesen oder dem Kanton über die aus dem Verleihungshhältnis entspringenden Rechte und Pflichten werden, von diesem Gesetz oder die Verleihung nichts anderes bestimmt, in erster Instanz durch das kantonale Verwaltungsgericht und in zweiter Instanz durch das Bundesgericht entschieden.

<sup>2</sup> Ist die Verleihung auch von einem anderen Kanton oder vom Bundesrat erteilt worden, so entscheidet das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich.

#### Art. 98

d) Vorbehalt der Zivilgerichtsbarkeit

Streitigkeiten zwischen dem Beliehenen und dem Verfügungsberechtigten Gemeinwesen über Klauseln zivilrechtlicher Natur oder solchen, die der Natur der Sache nach nicht dem öffentlichen Recht zugeordnet werden können, liegen in der Zuständigkeit der Zivilgerichte.

#### Art. 99

Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Gesetz sowie die Ausführungsvorschriften und die sich daraus ableitenden Entscheide werden vom zuständigen Departement mit einer Busse von 1000 Franken bis 100000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Wenn die Zuwiderhandlung in der Geschäftsführung einer juristischen Person, einer Kollektivgesellschaft oder einer anderen Gemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit begangen wird, ist es erlaubt, auf die Verfolgung der strafbaren Person zu verzichten und an deren Stelle die juristische Person, die Kollektivgesellschaft oder die Gemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit zur Zahlung der Busse zu verurteilen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt das Recht der zuständigen Behörde:

- a) die Verwirkung der Wasserrechtskonzession zu verfügen (Art. 52 dieses Gesetzes);
- b) die Wiederherstellung des dem Gesetz oder der Wasserrechtskonzession entsprechenden Zustandes anzuordnen.

#### Art. 100

Strafverfahren und Verjährung

<sup>1</sup> Das zuständige Departement ahndet die in Artikel 99 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Zuwiderhandlungen. Zur Anwendung kommen dabei die allgemeinen Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsverfahren- und Rechtspflegegesetzes.

<sup>2</sup> Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Spezialgesetzgebung.

<sup>3</sup> Die Strafklage verjährt mit Ablauf von fünf Jahren seit Begehung der Zuwiderhandlung und in jedem Fall mit zehn Jahren seit deren Begehung. Die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches. Die Busse verjährt mit Ablauf von fünf Jahren.

### IX. KAPITEL

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 101

Aufhebung

<sup>1</sup> Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, namentlich:

- a) das Gesetz vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;
- b) das Reglement vom 15. Oktober 1986 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;
- c) das Dekret vom 14. November 1977 betreffend die Schaffung eines Fonds zum Rückkauf von Wasserkraftanlagen;
- d) das Dekret vom 3. Juli 1957 betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons am Ausbau der Wasserkräfte im Wallis, mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 2 betreffend die Finanzkompetenzen.  
<sup>2</sup>Im Sinne von Artikel 18 Absatz 4 dieses Gesetzes sind alle genteiligen Bestimmungen suspendiert, namentlich:
  - a) Artikel 9 des Forstgesetzes vom 1. Februar 1985 und die Artikel 9 und 10 des Vollziehungsreglementes zum Forstgesetz vom 11. Dezember 1985;
  - b) Artikel 32 des Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980 zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 und zum kantonalen Gesetz vom 14. Mai 1915 über die Fischerei, soweit die zuständige Behörde für die Beschlussfassung über die Sonderbewilligung für technische Eingriffe in Fischgewässern nicht der Staatsrat sei;
  - c) die Artikel 9, 10 und 47 Absatz 1 Buchstabe *f* des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe;
  - d) namentlich die Artikel 7, 22, 31 und 34 des Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung sowie auch die Artikel 1 und 7 bis 11 des Beschlusses vom 10. April 1964 betreffend die Kies- und Sandausbeutung;
  - e) die Artikel 3 und 33 bis 43 des Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;
  - f) die Artikel 4 und 20 bis 42 der Bauverordnung vom 5. Januar 1983;
  - g) die Artikel 5, 6 und 8 der Verordnung vom 18. Juni 1982 betreffend die Organisation und die Aufgabe der Kommission für Naturschutz, Landschaftsschutz und Heimatschutz;
  - h) die Artikel 15, 38 bis 49 und 228 bis 233 des Strassengesetzes vom 3. September 1965;
  - i) die Artikel 1 bis 6 des Reglementes vom 18. Oktober 1954 über den Bau und Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte sowie die Artikel 2 bis 6 der Verordnung vom 5. Februar 1958 betreffend den Bau und den Betrieb der nicht eidgenössisch konzessionierten Luftseilbahnen und Skilifte;
  - k) die Artikel 1, 2 und 6 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966 sowie die Artikel 1 und 2 des Ausführungsreglementes vom 12. Juli 1974 zum besagten Gesetz, die Artikel 5 bis 8 des Beschlusses vom 25. Juli 1973 betreffend Organisation der Arbeit und den Arbeitnehmerschutz auf grossen Bauplätzen und Artikel 11 des Beschlusses vom 27. Juni 1961 betreffend Maschinen, die bei Untertagsarbeiten wie Stollenbauten und öffentlichen und zivilen Arbeiten gebraucht werden;
  - l) Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente, die Artikel 3 und 11 des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978 zum besagten Gesetz und Artikel 11 der Vollziehungsverordnung vom 30. März 1983 zum Bun-

Suspendierung

desgesetz über explosionsgefährliche Stoffe und zur Sprengstoffverordnung.

#### Art. 102

<sup>1</sup>Nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes getroffene Verfügungen und erteilte oder erneuerte Ermächtigungen zur Nutzbarmachung der Gewässer unterstehen dem neuen Recht.

<sup>2</sup>Vor dem Inkrafttreten erteilte Wasserrechtskonzessionen sind dem vorliegenden Gesetz ebenfalls unterstellt.

<sup>3</sup>Indessen bestimmen sich:

- a) der Umfang des Nutzungsrechtes;
- b) die konzessionsmässigen Leistungen des Konzessionärs sowie die Auflagen;
- c) der grundsätzliche Bestand und Umfang des Heimfallrechtes nach derjenigen Gesetzgebung, die bei der Erteilung der Wasserrechtskonzessionen in Kraft stand, sofern in diesen die Geltung des neuen Rechtes nicht im einzelnen und ausdrücklich vorbehalten worden ist.

<sup>4</sup>Für Wasserrechtskonzessionen, die vor dem Inkrafttreten des kantonalen Gesetzes vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, aber nach der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (formell in Kraft getreten am 1. Januar 1918, rückwirkend anwendbar für alle seit dem 25. Oktober 1908 erteilten Konzessionen) erteilt worden sind, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

#### Art. 103

<sup>1</sup>Anlagen und Installationen, welche dem verfügungsberechtigten Gemeinwesen in Ausübung der Heimfallrechte oder durch Rückkauf anfallen und der Energieversorgung derselben dienen, unterliegen nicht der Kapitalgewinnsteuer.

<sup>2</sup>Einzig die Realisierung stiller Reserven unterliegt der Kapitalgewinnsteuer, sofern diese durch eine Buchhaltung, durch den Rückkauf oder durch eine Sacheinlage gegen Entgelt in das Vermögen eines Gemeindeverbandes, einer Personen- oder Kapitalgesellschaft eingebracht werden und soweit diese Einlagen nicht einzig die Energieversorgung des verfügungsberechtigten Gemeinwesens zum Zweck haben. Der Steueransatz beträgt vier Prozent für die Gemeinde- und vier Prozent für die Kantonssteuern.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen betreffend die Ersatzbeschaffung (im Sinne der geltenden Steuergesetzgebung) sind analog anwendbar. Die Anwendung dieser Bestimmungen obliegt den kantonalen Steuerbehörden.

<sup>4</sup>Das Verfahren über die Veranlagung, das Einsprache- und Rekursverfahren richtet sich nach dem geltenden Steuergesetz.

#### Art. 104

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bestimmt der Staatsrat für sämtliche bestehenden Wasserkraftanlagen, nach Anhören des Konzessionärs und des verfügungsberechtigten Gemeinwesens und gestützt auf die rechtskräftigen verliehenen Wasserrechte, den Zeitpunkt der Betriebseröffnung, sofern dieser nicht schon verbindlich festgelegt wurde.

Übergangsbestimmungen  
a) Im allgemeinen

b) Steuerbefreiung beim Heimfall

c) Bestimmung des Zeitpunktes der Betriebseröffnung bestehender Wasserkraftanlagen

**Art. 105**

<sup>1</sup>Die Vertreter des Kantons in der WEG sorgen dafür, dass deren Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. **d) Walliser Elektrizitätsgesellschaft**

<sup>2</sup>Die WEG im Sinne dieses Gesetzes übernimmt das Geschäft der WEG gemäss Dekret vom 3. Juli 1957 mit Aktiven und Passiven.

<sup>3</sup>Der Kanton bleibt subsidiär für die im Zeitpunkt der Übernahme bestehenden Verbindlichkeiten haftbar.

**Art. 106**

An öffentlichen Gewässern kann kein Recht gestützt auf das vorliegende Gesetz durch Ersitzung erworben werden. **Ausschluss der Ersitzung**

**Art. 107**

Der Staatsrat erlässt das zum Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Ausführungsreglement, das dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten ist. **Vollzugsbestimmungen**

**Art. 108**

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet. **Volksabstimmung und Inkrafttreten**

<sup>2</sup>Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes<sup>1</sup>.

So angenommen in zweiter Lesung, im Grossen Rate zu Sitten, den 28. März 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gerald Jordan**  
Die Schriftenführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

<sup>1</sup>Inkrafttreten am 1. Januar 1991 gemäss Beschluss vom 12. Dezember 1990 (s. hinten Seite 180).

## **Dekret**

vom 13. November 1989

**ergänzend das Dekret vom 1. Februar 1967 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Abänderung vom 20. Juni 1986, von Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer;

Eingesehen Artikel 30, Ziffer 3, Litera *b* der Kantonsverfassung;  
Auf Vorschlag des Staatsrates;

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Das Dekret vom 1. Februar 1967 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

#### **Art. 5 (neu)**

«Der am Aufenthaltsort des Ausländers zuständige Strafuntersuchungsrichter ordnet in einziger Instanz entsprechend der Strafprozessordnung die Haft im Hinblick auf eine Ausschaffung an, und zwar nach Art der Untersuchungshaft. Er ist ebenso zuständig für die Aufhebung dieser Massnahme.»

Strafunter-  
suchungs-  
richter

#### **Art. 6 (neu)**

Der bestehende Artikel 5 wird durch einen neuen Absatz 3 mit dem Inhalt des bestehenden Artikels 6 über die Verantwortlichkeit ergänzt.

Kommunale  
Fremden-  
polizei-  
behörde

#### **Art 2**

Dieses Dekret, angeordnet in Ausführung eines Bundesgesetzes unterliegt nicht der Volksabstimmung. Es tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat<sup>1</sup> zum Zeitpunkt der vom Staatsrat festgesetzt wird, in Rechtskraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 13. November 1989.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gérald Jordan**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Bundesrat, den 29. Januar 1990.

# Dekret

vom 16. November 1989

## über die Landumlegung und die Grenzregulierung (Landumlegungsdekret)

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 30 und 44 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen die Artikel 17, Absatz 3, und Artikel 18, Absatz 3 des  
Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes  
über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

Eingesehen die Artikel 7 bis 11 des eidgenössischen Wohnbau-  
und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### I. KAPITEL

##### Allgemeine Vorschriften

###### Art. 1

<sup>1</sup>Dieses Dekret regelt das Verfahren über die Landumlegung sowie die Grenzregulierung. Es findet keine Anwendung auf Güterzusammenlegungen in der Landwirtschaftszone, auf Waldzusammenlegungen oder auf die Umlegung von Grundstücken im übrigen Gemeindegebiet, die, unter Vorbehalt von Artikel 7, Absatz 3, den Bestimmungen des Bodenverbesserungsgesetzes unterliegen (BoVG).

<sup>2</sup>Die Landumlegung besteht in der Zusammenlegung von Grundstücken eines bestimmten Gebietes und in der gerechten Neuverteilung des Grundeigentums sowie der damit verbundenen dinglichen Rechte.

<sup>3</sup>Die Grenzregulierung legt den neuen Grenzverlauf zwischen benachbarten Grundstücken im Interesse ihrer rationellen Überbauung fest.

###### Art. 2

Der Staatsrat übt durch das mit den Bodenverbesserungen betraute Departement die Oberaufsicht über die Landumlegungen und die Grenzregulierungen aus.

###### Art. 3

Rechtskräftige Verfügungen über Geldleistungen nach diesem Dekret sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

###### Art. 4

Für Landumlegungen und Grenzregulierungen nach diesem Dekret dürfen keine Handänderungsgebühren oder ähnliche Abgaben erhoben werden.

#### II. KAPITEL

##### Einleitung der Landumlegung

###### A. Allgemeine Bestimmungen

###### Art. 5

Die Landumlegung kann durchgeführt werden, wenn dadurch a) für die Grundeigentümer eine bessere Nutzung dieser Grundstücke ermöglicht wird;

1. Anwendungsbereich

2. Oberaufsicht

3. Vollstreckungstitel

4. Befreiung von Stempelgebühren

1. Voraussetzungen

- b) eine zweckmässige Verwirklichung der Nutzungspläne sichergestellt wird.

#### Art. 6

#### 2. Einleitung der Landumlegung

Der Gemeinderat verlangt die Landumlegung auf seine eigene Initiative oder auf Gesuch von Grundeigentümern.

#### Art. 7

#### 3. Umlegungsgebiet

<sup>1</sup> Das Umlegungsgebiet ist unter Berücksichtigung der Interessen der benachbarten Grundeigentümer so abzugrenzen, dass sich die Umlegung zweckmässig durchführen lässt.

<sup>2</sup> Es kann sich auf mehrere Gemeinden erstrecken und ausnahmsweise aus räumlich getrennten Flächen bestehen.

<sup>3</sup> Grundstücke ausserhalb des Umlegungsgebietes können einbezogen werden, wenn nur so eine zweckmässige Neuzuteilung des Perimeters möglich ist.

<sup>4</sup> Der Perimeter wird auf einen Plan übertragen und der Genehmigung des Staatsrates unterbreitet.

#### Art. 8

#### 4. Beteiligte

Die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke sind am Landumlegungsverfahren beteiligt. Die Inhaber von dinglichen sowie von selbständigen und dauernden Rechten sind in jedem Fall bei der Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses anzuhören.

#### Art. 9

#### 5. Aufsicht

Der Gemeinderat führt die Aufsicht über die Landumlegung auf seinem Gebiet. Erstreckt sich die Umlegung auf mehrere Gemeinden, so steht diese einer Behörde im Sinne des Gemeindegesetzes zu.

#### Art. 10

#### 6. Förderung

Liegt eine Landumlegung im allgemeinen Interesse, trägt die Gemeinde die ganzen oder einen Teil der Kosten der Vorarbeiten.

#### Art. 11

#### 7. Anpassung von Nutzungsplänen

Wenn die Landumlegung eine Anpassung des Zonennutzungsplanes und des Baureglementes verlangt, muss diese durch die Urversammlung oder den Generalrat vor dem in diesem Dekret vorgeschriebenen öffentlichen Vernehmlassungsverfahren genehmigt werden.

### B. Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses

#### Art. 12

#### 1. Grundlagen

Der Gemeinderat beschafft die für den Einleitungsbeschluss notwendigen Grundlagen, nämlich:

1. das Vorprojekt, bestehend aus einem Perimeterplan mit der Bezeichnung der von der Umlegung betroffenen Grundstücke sowie einem generellen Erschliessungsplan;
2. den Bericht über das Umlegungsverfahren, der Auskunft zu geben hat über:
  - a) den Zweck der Umlegung;
  - b) den im Interesse der Umlegung für öffentliche Anlagen benötigte Landabzug sowie das für diese Anlagen erforderliche Bauprojekt;

- c) die finanzielle Beteiligung des Gemeinwesens;
- d) die voraussichtlichen Kosten und die ungefähre Belastung der Beteiligten;
- e) den Statutenentwurf, sofern die Umlegung durch Gründung einer Genossenschaft erfolgt.

#### Art. 13

<sup>1</sup>Die Grundlagen werden während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist überdies im kantonalen Amtsblatt und durch öffentlichen Anschlag oder Ausruf in den betroffenen Gemeinden bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass während der Auflagefrist bei der Gemeindeverwaltung Vorschläge erhoben und Bemerkungen unterbreitet werden können.

<sup>2</sup>Während den ersten 15 Tagen der in Absatz 1 genannten Auflagefrist sind die von der Umlegung betroffenen Grundeigentümer vom Gemeinderat zu einer öffentlichen Orientierungsversammlung einberufen.

2. Öffentliche Information

### C. Beschlussfassung

#### Art. 14

<sup>1</sup>Nach Beendigung der öffentlichen Auflage und nach Prüfung der Vorschläge und Bemerkungen wird das Landumlegungsverfahren eingeleitet:

- a) durch Beschluss der Mehrheit der Eigentümer, denen die Mehrheit des beteiligten Bodens gehört, ausgenommen die Inhaber von selbständigen und dauernden Rechten, oder
- b) durch Beschluss des Gemeinderates.

<sup>2</sup>Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

1. Beschlussfassung

#### Art. 15

<sup>1</sup>Wenn der Beschluss der Abstimmung der Eigentümer untersteht, beruft der Gemeinderat die betroffenen Eigentümer 30 Tage vorher durch eingeschriebenen Brief und Anzeige im Amtsblatt ein. Für Personen im Ausland oder deren Wohnsitz nicht bekannt ist, gilt die Veröffentlichung im Amtsblatt als Vorladung.

<sup>2</sup>Bei Versammlung der Grundeigentümer wird vom Präfekten geleitet.

<sup>3</sup>Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich. Auf Verlangen eines beteiligten Grundeigentümers muss schriftlich abgestimmt werden.

<sup>4</sup>Die am Einleitungsbeschluss nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend, sofern sie die Umlegung nicht nach Veröffentlichung der Einladung im Amtsblatt schriftlich abgelehnt haben.

<sup>5</sup>Jeder Eigentümer und jedes Gemeinwesen besitzen nur eine Stimme. Bei Miteigentum entscheidet die Mehrheit der Miteigentümer, welcher mehr als die Hälfte des im Landumlegungsgebiet liegenden Grundeigentums gehört.

<sup>6</sup>Bei Gesamteigentum (Erbgemeinschaften usw.) entscheidet die Mehrheit der Berechtigten, sofern keine Vertretung bestellt wurde. Im übrigen ist der Artikel 24 BoVG anwendbar.

2. Einberufung und Form der Abstimmung

#### Art. 16

3. Beschwerde

Allfällige Beschwerden gegen die Gültigkeit der Abstimmung oder gegen die Verpflichtung, der Umlegung beizutreten, sind nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) innert 30 Tagen seit der Versammlung an den Staatsrat zu richten, der endgültig hierüber entscheidet.

#### Art. 17

4. Mitteilung;  
Anmerkung  
im Grundbuch

<sup>1</sup>Nach Eintritt der Rechtskraft des Einleitungsbeschlusses verlangt der Gemeinderat die Anmerkung im Grundbuch oder im Gemeindekataster.

<sup>2</sup>Die Anmerkung bleibt bis zum Abschluss des Umlegungsverfahrens bestehen.

#### *D. Rechtswirkungen des Einleitungsbeschlusses*

#### Art. 18

1. Rechtswirkungen;  
Grundbuchsperre

<sup>1</sup>Während des Umlegungsverfahrens dürfen ohne Genehmigung der Ausführungskommission keine rechtlichen oder tatsächlichen Änderungen an Grundstücken des Umlegungsgebietes vorgenommen werden (Umlegungsbann).

<sup>2</sup>Der Entscheid der Ausführungskommission unterliegt der Beschwerde an die Rekurskommission, die endgültig entscheidet.

#### Art. 19

2. Rechtsnachfolge

Der Erwerber eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstückes tritt gegenüber dem Unternehmen verfahrens- und materiellrechtlich in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers.

### III. KAPITEL Arten der Landumlegung

#### Art. 20

1. Landumlegungsarten

Die Landumlegung kann durchgeführt werden:

- a) als Umlegung nach Vereinbarung;
- b) durch Gründung einer Umlegungsgenossenschaft;
- c) von Amtes wegen auf Anordnung des Gemeinderates.

#### *A. Umlegung nach Vereinbarung*

#### Art. 21

2. Allgemeines

<sup>1</sup>Sind alle beteiligten Grundeigentümer mit der geplanten Umlegung einverstanden, so können sie mit Zustimmung des Gemeinderates eine Landumlegung nach Vereinbarung durchführen.

<sup>2</sup>Für die Umlegungsgemeinschaft gelten die Vorschriften des Obligationenrechtes über die einfache Gesellschaft, soweit die Beteiligten nicht anderes vereinbart haben.

<sup>3</sup>Die Umlegung nach Vereinbarung mit dem Zweck, Handänderungsabgaben einzusparen, ist ausgeschlossen.

#### Art. 22

3. Besondere Vorschriften

<sup>1</sup>Die Durchführung der Umlegung obliegt der Gemeinschaft selber oder wird von einem von ihr bezeichneten Ausschuss oder Sachverständigen vorgenommen.

<sup>2</sup>Die Planentwürfe für die Erschliessungsanlagen und die Neuteilung unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates. Zivilrechtliche Streitigkeiten fallen in die Zuständigkeit der Zivilgerichte.

## B. Umlegung durch Gründung einer Genossenschaft

### Art. 23

Wird die Landumlegung durch Gründung einer Genossenschaft durchgeführt, sind, unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen, die Vorschriften des Bodenverbesserungsgesetzes über die Gründung, die Organisation und die Auflösung der Genossenschaft anwendbar.

1. Anwendbares Recht

### Art. 24

<sup>1</sup>Die Genossenschaft hat für die Durchführung der Umlegung einen amtlichen Geometer zu bezeichnen.

2. Geometer

<sup>2</sup>Der Geometer unterstützt die Tätigkeit des Vorstandes.

### Art. 25

<sup>1</sup>Der Staatsrat genehmigt den endgültigen Perimeterplan und homologiert die Statuten der Genossenschaft.

3. Genehmigung

<sup>2</sup>Mit der Genehmigung erhält die Genossenschaft ohne Eintragung ins Handelsregister das Recht der Persönlichkeit.

### Art. 26

Fehlen einer Umlegungsgenossenschaft die notwendigen Organe oder missachten diese ihre Pflichten, so kann das mit den Bodenverbesserungen betraute Departement die erforderlichen Massnahmen zur Erreichung des Umlegungszweckes nach Anhören des Gemeinderates auf Kosten der Genossenschaft anordnen oder von Amtes wegen die Auflösung der Genossenschaft und die Kostenverteilung verfügen.

4. Ersatzvornahme

### Art. 27

<sup>1</sup>Um die Durchführung der Umlegung zu erleichtern, kann die Genossenschaft Grundstücke und beschränkte dingliche Rechte freihändig oder auf dem Enteignungswege erwerben.

5. Erwerb von Rechten durch die Genossenschaft

<sup>2</sup>Erfordert die Durchführung der Landumlegung eine Enteignung, ist das Enteignungsgesetz anwendbar.

### Art. 28

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen.

6. Haftung

### Art. 29

Die Umlegungsgenossenschaft hat für ihre Forderungen gegen beteiligte Grundeigentümer einen Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes. Der Anspruch auf Eintragung erlischt zwei Jahre nach der rechtskräftigen Festsetzung der Forderung.

7. Pfandrecht

## C. Umlegung von Amtes wegen

### Art. 30

<sup>1</sup>Die Umlegung von Amtes wegen kann durch Beschluss des Gemeinderates durchgeführt werden, wenn die Umlegung für eine zweckmässige Verwirklichung der Nutzungspläne unentbehrlich ist.

1. Voraussetzungen

<sup>2</sup>Der Entscheid des Gemeinderates kann Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat sein innert 30 Tagen nach Bekanntmachung im Amtsblatt. Der Staatsrat entscheidet endgültig.

Art. 31

2. Organe

- <sup>1</sup>Der Gemeinderat bezeichnet den amtlichen Geometer.  
<sup>2</sup>Dem Gemeinderat obliegt, in enger Zusammenarbeit mit dem amtlichen Geometer, die technische Leitung der Landumlegung.

Art. 32

3. Verfahren

Die Ausführung der Landumlegung obliegt der Ausführungskommission.

**Durchführung der Landumlegung**

*A. Umlegungsgrundsätze*

Art. 33

1. Umlegungsmasse:  
allgemeiner  
Landabzug

<sup>1</sup>Die Gesamtheit der im Umlegungsperimeter befindlichen Grundstücke bildet die Umlegungsmasse.

<sup>2</sup>Von der Umlegungsmasse ist das für die Strassen und andere öffentliche Bauten und Anlagen oder andere im Interesse der beteiligten Grundeigentümer zu verwirklichenden Werke erforderliche Land in Abzug zu bringen.

<sup>3</sup>Diese Flächen werden im prozentualen Verhältnis zum Wert der in die Landumlegung einbezogenen Grundstücke vorweggenommen.

Art. 34

2. Zuteilung

a) Grundsatz

<sup>1</sup>Nach Abzug der entnommenen Grundfläche, wird die verbleibende Grundfläche zwischen den Eigentümern nach dem Verhältnis ihrer Einlagen im alten Besitzstand aufgeteilt. Diese Aufteilung trägt dem Wert und der Fläche des Bodens jedes Eigentümers angemessen Rechnung.

<sup>2</sup>Auf die Beibehaltung bestehender Bauten und Anlagen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 35

b) Zuteilung  
nach Flächen  
und nach  
Werten

<sup>1</sup>Erfolgt die Umlegung nach Werten, so richtet sich die Zuteilung grundsätzlich nach dem Verhältnis zum massgebenden Wert des alten Besitzstandes.

<sup>2</sup>Erfolgt die Umlegung nach Flächen, so soll der Zuteilungsanspruch durch zweckmässig überbaubare Grundstücke in gleicher oder gleichwertiger Lage und unter gleichmässiger Wahrung der Interessen der Eigentümer erfüllt werden.

<sup>3</sup>Kann wegen der Kleinheit des Landanspruches kein zur überbauung geeignetes Grundstück zugeteilt werden und sind die Bemühungen zur Zuweisung von Miteigentumsanteilen oder von gemeinschaftlichem Eigentum enthaltene Massnahmen gescheitert, ist gemäss Artikel 38 Entschädigung zu leisten.

Art. 36

c) Zuteilung  
gemeinschaftlichen  
Eigentums;  
Schaffung  
von Bau-  
rechten und  
dergleichen

<sup>1</sup>Wenn es die zweckmässige Zuteilung erfordert, können:

- a) gemeinschaftliches Eigentum mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer geteilt oder in der Form von Miteigentum neu gebildet werden;  
b) neue beschränkte dingliche Rechte, wie Baurechte oder Wohnrechte, mit schriftlicher Einwilligung der Berechtigten und Belasteten begründet werden.

<sup>2</sup>Diese Rechtsgeschäfte sind in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form abzuschliessen.

**Art. 37**

<sup>1</sup>Vorbehältlich anderer Abmachungen ist das zu öffentlichem Zwecke beanspruchte Land nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes zu entschädigen. Die Entschädigung ist vor der Erstellung des neuen Zustandes festzulegen.

**3. Entschädigungen**  
**a) Grundsatz**

<sup>2</sup>Flächen, die ausschliesslich den Bedürfnissen der Eigentümer des Umlegungsgebietes dienen, sind nicht zu entschädigen.

**Art. 38**

<sup>1</sup>Volle Entschädigung ist zu leisten:

**b) Fälle**

- a) wenn die Zuteilung nicht wenigstens dem massgebenden Wert der eingeworfenen Grundstücke entspricht. Die nicht durch die Umlegung bedingten Wertveränderungen fallen ausser Betracht;
- b) für den Verlust baulicher Anlagen, Anpflanzungen, sonstiger Einrichtungen und Nutzungsmöglichkeiten und für die daraus entstehenden weiteren Nachteile.

<sup>2</sup>Auf die Zahlung der Entschädigung findet Artikel 804 des Zivilgesetzbuches Anwendung.

**B. Verfahren**

**Art. 39**

<sup>1</sup>Der Geometer beschafft die Situationspläne und das Eigentümerverzeichnis des alten Zustandes des Umlegungsgebietes.

**1. Alter Zustand**

<sup>2</sup>Bei Fehlen einer amtlichen Vermessung ist der alte Zustand aufzunehmen.

**Art. 40**

<sup>1</sup>Der Genossenschaft oder dem Gemeinderat steht für die Durchführung der Landumlegung eine Ausführungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern, bei.

**2. Ausführungskommission:**  
**a) Zusammensetzung**  
**b) Ernennung**

<sup>2</sup>Der Präsident der Ausführungskommission wird vom Staatsrat, das zweite Mitglied vom Gemeinderat und das dritte Mitglied vom Genossenschaftsvorstand oder vom Präfekten bei einer Umlegung von Amtes wegen ernannt. Die Bestimmungen des VVRG betreffend die Ausstandsregelung sind anwendbar.

<sup>3</sup>Die Ausführungskommission hat unter Mitwirkung des Geometers folgende Aufgaben:

**c) Aufgaben**

- a) die Vornahme der Schätzungen auf der Grundlage des alten Zustandes. Im Falle des Bestehens baulicher Anlagen, Anpflanzungen oder sonstiger Einrichtungen ist davon der Wert zu ermitteln;
- b) die Erstellung des Verzeichnisses der Neuzuteilungsansprüche jedes Eigentümers (Wert seiner in der Umlegungsmasse befindlichen Grundstücke) und der ausgeschiedenen Landflächen;
- c) die Erstellung der Pläne der öffentlichen Anlagen für die Neuzuteilung;
- d) die Erstellung des Planes für die Neuzuteilung;
- e) die Ermittlung der Entschädigungen (Mehr- oder Minderwerte);
- f) die Erhebung der Zwischenleistungen;
- g) die Erstellung des Kostenverteilers und der Schlussabrechnung.

**Art. 41**

Mit Rücksicht auf die Ausarbeitung des Neuzuteilungsentwurfes befragt die Ausführungskommission die Grundeigentümer nach ihren Zuteilungswünschen.

**3. Neuer Zustand**  
**a) Wünsche**

Art. 42

b) Plan <sup>1</sup>Die Ausführungskommission erstellt hernach unter Mitwirkung des amtlichen Geometers den Plan der Neuzuteilung. Dieser besteht aus:

- a) dem Zuteilungsplan mit der Aufzeichnung der alten und der neuen Grundstücke;
- b) dem Dienstbarkeitenplan mit der grafischen Darstellung der verbleibenden, neuen oder abgelösten Dienstbarkeiten;
- c) dem Umlegungsverzeichnis enthaltend:
  - die Besitzstandstabellen für den alten und den neuen Zustand nach Werten und Flächen;
  - die Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte, Vor- und Anmerkungen nach altem und neuem Zustand;
- d) gegebenenfalls den Bewertungsplan mit der Wertbestimmung für die Grundstücke und die Rechte nach den für das Umlegungsgebiet geltenden Bauvorschriften.

<sup>2</sup>Nicht vorgemerkte Miet- oder Pachtrechte sind, wenn nötig, von den Beteiligten ausserhalb der Umlegung zu regeln.

Art. 43

4. Kosten der Landumlegung  
a) Grundsatz

<sup>1</sup>Für die Kosten der Umlegung mit Einschluss der Vermessungskosten und für die Verpflichtungen der Genossenschaft haben die Beteiligten nach den in diesem Dekret, den Statuten oder durch Vereinbarung festgelegten Grundsätzen aufzukommen.

<sup>2</sup>Das Gemeinwesen hat für die ihm zugeschiedenen Flächen in dem Masse an die Kosten der Umlegung beizutragen, als diese Flächen nicht ausschliesslich den Bedürfnissen der Eigentümer des Umlegungsgebietes dienen.

Art. 44

b) Erhebung von Zwischenleistungen

Während der Ausführung des Werkes können von Zwischenleistungen aufgrund der bereits getätigten Ausgaben erhoben werden. Das Verzeichnis dieser Leistungen wird in der für die endgültige Verteilung vorgesehenen Form öffentlich aufgelegt und gilt als Vollstreckungstitel. Bei Nichtbezahlung tragen die geschuldeten Beträge Verzugszins gemäss dem gesetzlichen Ansatz.

Art. 45

c) Anteil der Eigentümer

Die den Grundeigentümern verbleibenden Kosten werden im Verhältnis zu den Vorteilen aufgeteilt, welche ihnen aus der Landumlegung entstehen.

Art. 46

d) Eigentümerwechsel

Im Falle der Übertragung des Eigentums während der Durchführung der Landumlegung wird der Kostenbeitrag von demjenigen geschuldet, der im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Kostenverteilers Eigentümer ist.

Art. 47

5. Öffentliche Auflage

<sup>1</sup>Im Verhältnis des Fortschreitens der Arbeiten sind die in den Artikeln 39, 40, Absatz 3, und 42 genannten Unterlagen auf der Gemeindeverwaltung während 30 Tagen zur Einsichtnahme und Prüfung durch die Beteiligten aufgelegt, nach Prüfung des mit den Bodenverbesserungen betrauten Departementes. Orientierungshalber ist gegebenenfalls die gemäss Artikel 11 beschlossene Überbauungsordnung beizufügen.

<sup>2</sup>Die Auflage dieser Dokumente ist überdies im Amtsblatt und durch Anschlag in der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen.

<sup>3</sup>Jedem beteiligten Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief vor der Auflage folgende Unterlagen zuzustellen:

- a) einen Auszug seines Grundeigentums gemäss altem Bestand;
- b) einen Auszug des Verzeichnisses der Ansprüche;
- c) einen Auszug aus seinem Kapitel gemäss Neuzuteilungsentwurf;
- d) einen Auszug des Geldausgleichsverzeichnisses;
- e) eine Zusammenstellung der Kosten gemäss Schlussabrechnung.

#### Art. 48

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer können innert 30 Tagen seit der öffentlichen Auflage im Amtsblatt gegen die Vornahme der Schätzungen des alten Bestandes, die Erstellung des Verzeichnisses der Neuzuteilungsansprüche und der ausgeschiedenen Landflächen, die Erstellung der Pläne der öffentlichen Anlagen für die Neuzuteilung, die Erstellung des Planes für die Neuzuteilung, die Ermittlung der Entschädigungen (Mehr- oder Minderwerte), die Erhebung von Zwischenleistungen sowie die Erstellung des Kostenverteilungsschlüssels und der Schlussabrechnung Einsprache erheben.

6. Einsprachen

<sup>2</sup>Die Einsprachen sind dem mit den Bodenverbesserungen betrauten Departement zuzustellen.

<sup>3</sup>Die Ausführungskommission versucht eine Verständigung über die Einsprachen herbeizuführen. Sie entscheidet über unerledigte Einsprachen.

<sup>4</sup>Die von der Ausführungskommission bereinigten Pläne der Neuzuteilung sind vom amtlichen Geometer nachzuführen. Allfällige Änderungen sind allen betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

#### Art. 49

Aus der von der Ausführungskommission beschlossenen Neuzuteilung können keine Rechte abgeleitet werden, solange Einsprachen oder Beschwerden hängig sind. Vorbehalten bleibt Artikel 53, Absatz 2.

7. Aufhebende Wirkung

### C. Beschwerdeverfahren

#### Art. 50

<sup>1</sup>Die Beschlüsse der Ausführungskommission können mit Beschwerde an die Rekurskommission weitergezogen werden.

<sup>2</sup>Die Rekurskommission wird vom Grossen Rat für die Dauer einer Legislaturperiode ernannt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Ersatzmännern. Ihr gehört mindestens ein Jurist an. Das Sekretariat wird von dem mit den Bodenverbesserungen betrauten Departement geführt.

<sup>3</sup>Die Rekurskommission verhandelt gültig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>4</sup>Die Bestimmungen des VVRG sind anwendbar.

1. Beschwerden  
a) Gegenstand  
b) Zusammensetzung der Kommission

#### Art. 51

<sup>1</sup>Die Rekurskommission entscheidet, nach Anhören oder Vorladung der Beteiligten endgültig über alle Streitfälle, die ihr unterbreitet werden. Sie hat volle Entscheidungsbefugnis.

<sup>2</sup>Die gegen die Neuzuteilung gerichteten Beschwerden werden, soweit dies möglich ist, nicht durch Landausgleich, sondern durch Geldentschädigung geregelt.

2. Aufgaben der Kommission; Erledigung der Beschwerden

<sup>3</sup>Hat die Einsprache eine zivilrechtliche Streitigkeit zur Folge, verweist die Kommission die Beteiligten an die ordentlichen Gerichte.

Art. 52

3. Zivilrechtliche Streitigkeiten

Die zivilrechtlichen Streitigkeiten, die vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden, bewirken keine Aufschiebung der Landumlegungsarbeiten, es sei denn, ihre Lösung übe auf die Ausführung des Werkes einen wesentlichen Einfluss aus.

*D. Genehmigung und Vollzug der Neuzuteilung*

Art. 53

1. Genehmigung

<sup>1</sup>Die Rekurskommission unterbreitet dem Staatsrat einen Bericht über die gänzliche oder teilweise Genehmigung der Neuzuteilung.

<sup>2</sup>Der Staatsrat genehmigt die Neuzuteilung entweder gesamthaft oder Teile davon, wenn es möglich ist, sie ohne Nachteile für noch angefochtene Teile zu vollziehen.

<sup>3</sup>Die Neuzuteilung tritt mit der Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Art. 54

2. Ausserbuchlicher Rechtserswerb

Mit der Genehmigung treten die sich aus der Neuzuteilung ergebenden Rechtsänderungen von Gesetzes wegen ein.

Art. 55

3. Grundpfandrechte

<sup>1</sup>Auf die Regelung der Grundpfandrechte finden die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches Anwendung, insbesondere die Artikel 802, 803, 804 und 811.

<sup>2</sup>Für Streitigkeiten gilt Artikel 49 sinngemäss.

<sup>3</sup>Öffentliche Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in gleicher Lage zugewiesenen neuen Grundstücke über, auch wenn sie im Plan über die Neuordnung nicht aufgeführt sind.

Art. 56

4. Änderungen im Grundbuch; Vermessungen

<sup>1</sup>Das mit den Bodenverbesserungen betraute Departement besorgt die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch.

<sup>2</sup>Die genehmigte Neuzuteilung mit vorläufigen Flächenangaben dient als Nachweis für die Anmeldung.

<sup>3</sup>Über das umgelegte Gebiet ist eine amtliche Vermessung durchzuführen.

V. KAPITEL  
Grenzregulierung

Art. 57

1. Grundsätze

<sup>1</sup>Die Grenzregulierung kann durchgeführt werden, wenn der Grenzverlauf die vorschriftsgemässe und zweckmässige Überbauung wenigstens eines der beteiligten Grundstücke erheblich erschwert oder verunmöglicht.

<sup>2</sup>Die Grenzregulierung darf die Überbaubarkeit der Nachbargrundstücke nicht wesentlich verschlechtern.

<sup>3</sup>Soweit die nachstehenden Vorschriften nichts anderes festlegen, sind die Bestimmungen über die Baulandumlegung sinngemäss anwendbar.

Art. 58

2. Einleitung des Verfahrens  
a) Beschluss

<sup>1</sup>Jeder Grundeigentümer kann bei der zuständigen Gemeindebehörde die Durchführung einer Grenzregulierung beantragen. Dem Gesuch ist ein Plan mit der beantragten Neuordnung beizulegen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann auch von Amtes wegen die Durchführung einer Grenzregulierung beantragen.

#### Art. 59

<sup>1</sup>Der Entscheid des Gemeinderates kann mit Beschwerde an die Rekurskommission angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

b) Beschwerde

<sup>2</sup>Für die Mitteilung des Einleitungsbeschlusses und die Anmerkung im Grundbuch oder im Kataster gilt Artikel 17.

#### Art. 60

<sup>1</sup>Die Grenzregulierung wird in der Regel durch Abtausch gleichwertiger Grundstückteile durchgeführt.

3. Durchführung der Grenzregulierung  
a) Abtauschgrundsätze

<sup>2</sup>Der Abtausch wird dabei nach Werten und nach Flächen vorgenommen; die Auswirkungen des Abtauschs auf die Ausnutzungsmöglichkeiten sind zu berücksichtigen.

<sup>3</sup>Sofern ein Abtausch nicht durchführbar ist, können unüberbaubare Grundstücke oder Teile von Grundstücken einer anstossenden Parzelle zugeschlagen werden.

<sup>4</sup>Soweit die Grenzregulierung es erfordert, können beschränkte dingliche und vorgemerkte persönliche Rechte neu geordnet werden.

#### Art. 61

<sup>1</sup>Erleidet eines der beteiligten Grundstücke einen Minderwert oder nimmt es an den durch die Grenzregulierung geschaffenen Mehrwerten in unverhältnismässig geringem Umfange teil, so sind diese Unterschiede unter den beteiligten Grundeigentümern in Geld auszugleichen.

b) Entschädigungen

<sup>2</sup>Für Grundstücke oder Grundstückteile, die einem anderen Grundeigentümer zugeschlagen werden, ist volle Entschädigung zu leisten. Sie bemisst sich in der Regel nach dem Durchschnitt des Wertes, den die Fläche für den früheren und für den neuen Eigentümer hat.

#### Art. 62

Die Kosten der Grenzregulierung sind von den Grundeigentümern nach Massgabe ihres Interesses zu tragen.

c) Kosten

#### Art. 63

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erstellt, sobald der Einleitungsbeschluss rechtskräftig ist, unter Mitwirkung des zuständigen amtlichen Geometers den Grenzregulierungsplan, bestimmt die Entschädigungen und die Kostenverteilung.

d) Verfahren; Festsatzung der Neuordnung

<sup>2</sup>Der Grenzregulierungsplan muss den Anforderungen für die Eintragung des neuen Rechtszustandes im Grundbuch entsprechen.

#### Art. 64

<sup>1</sup>Grenzregulierungsplan, Kostenverteilungsplan und gegebenenfalls das Entschädigungsverzeichnis sind während 30 Tagen und auf der Gemeindeverwaltung den Beteiligten zur Einsichtnahme aufzulegen. Im Falle der schriftlichen Zustimmung der Beteiligten, kann auf das öffentliche Ermittlungsverfahren verzichtet werden.

e) Auflage; Einsprachen und Rechtspflege

<sup>2</sup>Die Beteiligten sind mit eingeschriebenem Brief über die Auflage mit dem Hinweis zu unterrichten, dass während der Auflagefrist bei der zuständigen Gemeindebehörde begründet Einsprache erhoben werden kann.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat entscheidet über die unerledigten Einsprachen.

<sup>4</sup>Der Entscheid des Gemeinderates kann mit Beschwerde an die Rekurskommission weitergezogen werden; letztere entscheidet definitiv darüber.

Art. 65

4. Vollzug

<sup>1</sup>Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheide treten die Rechtsänderungen von Gesetzes wegen ein. Sie sind vom Gemeinderat beim Grundbuch anzumelden.

<sup>2</sup>Der genehmigte Grenzregulierungsplan und das Mutationsprotokoll dienen als Ausweis für die Anmeldung der Rechtsänderungen im Grundbuch.

VI. KAPITEL

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Art. 66

1. Übergangsbestimmungen

Die vom Staatsrat vor dem Inkrafttreten dieses Dekretes beschlossenen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 67

2. Inkrafttreten

Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes<sup>1</sup>.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1989.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gérald Jordan**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 2. Februar 1990

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Stiftung Foyers-Ateliers Saint-Hubert für den Kauf und die Einrichtung eines Heimes für Behinderte in Martinach**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Stiftung Foyers-Ateliers Saint-Hubert, Sitten;

Eingesehen die Artikel 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter;

Eingesehen den Artikel 11 des Allgemeinen Vollzugsdekretes vom 11. November 1981 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter;

Eingesehen die Artikel 3 und 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

<sup>1</sup> Inkrafttreten am 2. April 1990 gemäss Beschluss vom 21. März 1990 (s. hinten Seite 117).

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Stiftung Foyers-Ateliers Saint-Hubert, Sitten, wird für den Kauf und die Einrichtung eines Heimes für Behinderte in Martinach ein Kantonsbeitrag von 40% des Kaufpreises, der definitiv auf 2568016 Franken festgelegt wurde, gewährt.

**Art. 2**

Der Kantonsbeitrag, der im Maximum 1027207 Franken ausmacht, wird in Raten und je nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates ausbezahlt.

**Art. 3**

Der Staatsrat ist durch das Departement der Sozialdienste mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt. Da dieses Dekret nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite ist, unterliegt es nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate, zu Sitten, den 2. Februar 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gérald Jordan**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 2. Februar 1990

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Oberwalliser Verein zur Förderung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher für den Bau eines Wohnheimes für geistig behinderte Erwachsene in Brig-Glis**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch des Oberwalliser Vereins zur Förderung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, Brig;

Eingesehen die Artikel 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter;

Eingesehen den Artikel 11 des Allgemeinen Vollzugsdekretes vom 11. November 1981 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter;

Eingesehen die Artikel 3 und 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Dem Oberwalliser Verein zur Förderung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, Brig, wird für den Bau eines Heimes für geistig behinderte Erwachsene in Brig-Glis ein Kantonsbeitrag von 40% der tatsächlichen Kosten gewährt. Der Kostenvoranschlag, aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1989, beläuft sich auf 5060061 Franken.

**Art. 2**

Auf den Kantonsbeitrag, der im Maximum 2024024 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

**Art. 3**

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nach dem die kantonale Dienststelle für Hochbau die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

**Art. 4**

Der Staatsrat ist durch das Departement der Sozialdienste mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt. Da dieses Dekret nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite ist, unterliegt es nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 2. Februar 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gérald Jordan**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 30. März 1990

**betreffend die Gewährung einer Subvention an den Gemeindeverband Oberwallis für die Kehrichtbeseitigung, im Hinblick auf die Nachrüstung der Kehrichtverbrennungsanlage Gamsen**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch des Gemeindeverbands Oberwallis für die Kehrichtentsorgung;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die vom Gemeindeverband Oberwallis für die Kehrichtbeseitigung vorgesehenen Nachrüstungen der Verbrennungsanlage Gamsen werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 23, Littera b des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 34,97% an die Nachrüstkosten der Kehrichtverbrennungsanlage von Gamsen.

<sup>2</sup>Nach dem von der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieser Nachrüstung 26773000 Franken.

<sup>3</sup>Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 9362518 Franken.

#### Art. 3

Die Zahlungen werden gemäss der im Kanton verfügbaren Kredite erfolgen, unter Rubrik 7500/562.2.

#### Art. 4

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung verbundenen Zusatzkredite. Gültig ist der Index von Januar 1989.

#### Art. 5

Das vorliegende Dekret annulliert und ersetzt das Dekret vom 1. Juli 1976 betreffend die Vergrösserung der Anlage von Gamsen sowie das Dekret vom 29. Juni 1984 betreffend die Gewährung eines Zusatzbeitrags für die Vergrösserung der Anlage von Gamsen.

#### Art. 6

Der Staatsrat, durch das Departement für Umwelt wird mit der Ausführung dieses Dekretes betraut.

#### Art. 7

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer und weil es nicht dem Volksentscheid unterbreitet wird, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 30. März 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Gérald Jordan**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 16. Mai 1990

**über die Gewährung eines Zusatzkredites für die Schaffung der Ingenieurschule HTL des Kantons Wallis**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 13, 30, Ziffer 3, Buchstabe *a*), und 44, Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen Artikel 21 des Dekretes vom 26. Juni 1987 über die Schaffung der Ingenieurschule HTL des Kantons Wallis (IVS);

Eingesehen Artikel 19 des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Es wird dem Staatsrat ein Zusatzkredit in Höhe von 7 461 600 Franken für die Schaffung der Ingenieurschule HTL des Kantons Wallis (gemäss dem Zürcher Index vom Oktober 1989) zugesprochen.

**Art. 2**

Der Staatsrat ist befugt, über die Gewährung allfälliger Zusatzkredite abzustimmen, soweit diese teuerungsbedingt und durch den Baukostenindex gerechtfertigt sind (Zürcher Baukostenindex vom Oktober 1989).

**Art. 3**

Der Staatsrat wird durch das Erziehungsdepartement und das Baudepartement mit der Vollziehung des vorliegenden Dekretes beauftragt. Dieses Dekret ist nicht von allgemeiner Tragweite. Es wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. Mai 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 17. Mai 1990

**betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Bewässerungsanlagen der Gemeinde Betten**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeindeverwaltung Betten;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Bewässerungsanlagen der Gemeinde Betten werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

**Art. 2**

Die beitragsberechtigten Kosten betragen gemäss dem von der Dienststelle für Bodenverbesserungen im Januar 1990 gutgeheissenen Voranschlag 2 340 000 Franken.

**Art. 3**

Der Rahmenkredit betreffend diese Arbeiten wird in Objektkredite aufgeteilt. Diese richten sich nach dem im Einverständnis mit dem Eidgenössischen Meliorationsamt etappenweise festzulegenden Ausführungsprogramm.

**Art. 4**

Der Globalansatz für die Subventionierung wird auf 35,6% festgesetzt. Der Kantonsbeitrag an diesen Arbeiten errechnet sich nach der Stellung der Gemeinde Betten in der Skala der abgestuften Subventionierung anlässlich der Gewährung des jeweiligen Objektkredites für jede einzelne Etappe.

**Art. 5**

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls zu subventionieren.

**Art. 6**

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung und nach den verfügbaren Krediten ausbezahlt.

**Art. 7**

Das vorliegende Dekret tritt, weil nicht von allgemeiner Tragweite, sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 17. Mai 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 18. Mai 1990

**betreffend die Subventionierung der Anschaffung eines Schiffes durch die Allgemeine Genferseeschiffahrtsgesellschaft (CGN),**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 17, Absatz 1, und 46 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 56, 60 und 95 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 20. Dezember 1957;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

**Art. 1**

Zur Finanzierung des neuen Schiffes von 1500 Plätzen von 11.000 000 Franken wird der Allgemeinen Genferseeschiffahrtsgesellschaft (CGN) eine Finanzhilfe gewährt (Preisbasis 1. April 1989).

**Art. 2**

Der Kantonsbeitrag beträgt 718 300 Franken und wird der Rubrik 700.564.2 «Investitionsbeiträge an die CGN» entsprechend dem verfügbaren Voranschlagskredit entnommen. Der Staatsrat wird die der offiziellen Teuerung entsprechenden Mehrkosten anteilmässig bezahlen.

**Art. 3**

Die Finanzierung im Rahmen dieses Dekretes wird durch eine Vereinbarung zwischen der Allgemeinen Genferseeschiffahrtsgesellschaft einerseits und den Kantonen Genf, Waadt und Wallis anderseits festgelegt.

Der Staatsrat ist ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

**Art. 4**

Da das vorliegende Dekret nicht von bleibender Tragweite ist, wird es der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. Mai 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 18. Mai 1990

**betreffend die Korrektio n des kantonalen Weges Botyre - Botyrette, auf dem Gebiet der Gemeinde von Ayent**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde von Ayent;

Eingesehen die Notwendigkeit, den bestehenden Weg auszubessern, um diesen dem heutigen Verkehr anzupassen;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Korrektio n des kantonalen Weges Botyre - Botyrette, auf dem Gebiet der Gemeinde von Ayent, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten betragen, gemäss dem durch das Baudepartement genehmigten Kostenvoranschlag, 1 200 000 Franken.

**Art. 3**

Die am Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Ayent.

**Art. 4**

Die wirklichen Kosten werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und der Gemeinde von Ayent verteilt.

**Art. 5**

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Statsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

**Art. 6**

Nach Abschluss der Arbeiten wird dieser kantonale Weg als kantonale Nebenstrasse im Gebirge klassiert.

**Art. 7**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige vom Monat Juli 1989.

**Art. 8**

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate in Sitten, den 18. Mai 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 18. Mai 1990

**betreffend die Korrektio n der Strasse Bramois -Saint-Martin - Eison, mit Anschluss nach Nax, Vernamiè ge und Mase, auf dem Gebiet der Gemeinden von Nax, von Vernamiè ge, von Mase und von Saint-Martin**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeinden von Nax, von Vernamiè ge, von Mase und von Saint-Martin;

Eingesehen die Notwendigkeit, die bestehende Strasse auszubessern, um sie dem gegenwärtigen Verkehr anzupassen;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

**Art. 1**

Die Korrektio n der Strasse Bramois - Saint-Martin - Eison, mit Anschluss nach Nax, Vernamiè ge und Mase, auf dem Gebiet der Gemeinden von Nax, von Vernamiè ge, von Mase und von Saint-Martin, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 10 400 000 Franken.

**Art. 3**

Die am Werke interessierten Gemeinden sind diejenigen von Sitten, von Nax, von Vernamiè ge, von Mase und von Saint-Martin.

#### Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden, gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, zwischen dem Staat und den interessierten Gemeinden verteilt.

#### Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budget-Verfügbarkeiten des Staates erlauben.

#### Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat August 1989.

#### Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 18. Mai 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premard**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## Dekret

vom 20. Juni 1990

zur Abänderung des Dekretes vom 28. Mai 1980 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden, des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis, des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen, des Dekretes vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung sowie des Dekretes vom 13. Mai 1981 betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde (Dekret über die allgemeine Revision der Gehälter)

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 44, Ziffern 6 und 12 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Mai 1980 über die Gerichtsbehörden;

Eingesehen den Artikel 23 des Beamtengesetzes vom 11. Mai 1983;

Eingesehen die Artikel 79, 91, 92, 93 und 98 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Auf Antrag des Staatsrates,

**verordnet:**

#### I

Das Dekret vom 28. Mai 1980 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden wird wie folgt abgeändert:

## Kantons- und Verwaltungsgerichtsschreiber

### Art. 4

Die Kantons- und Verwaltungsgerichtsschreiber beziehen folgendes Gehalt:

	Minimum	Maximum
Gerichtsschreiber I . . . . .	87 192.—	122 069.—
Gerichtsschreiber II . . . . .	84 324.—	118 054.—
Gerichtsschreiber III . . . . .	81 551.—	114 171.—

## Bezirksgerichts- und Jugendgerichtsschreiber

### Art. 5

Die Bezirksgerichts- und Jugendgerichtsschreiber beziehen folgendes Gehalt:

	Minimum	Maximum
Gerichtsschreiber I . . . . .	78 871.—	110 419.—
Gerichtsschreiber II . . . . .	76 277.—	106 788.—

## Ersatzrichter und Stellvertreter

### Art. 7

<sup>1</sup>Die Ersatzrichter des Kantonsgerichtes, sowie die Ersatz- und nebenamtlichen Richter des Verwaltungsgerichtes beziehen für die Sitzungen folgende Entschädigungen:

- a) 500 Franken pro Tag, nebst Reiseentschädigung;
- b) 250 Franken pro Halbtage.

<sup>2</sup>Zusätzlich wird dem Richter, der den Rapport erstellt, eine Entschädigung von 500 bis 2000 Franken zugesprochen.

<sup>3</sup>Amtet ein Instruktionsrichter oder Gerichtsschreiber als Ersatzrichter, so wird die Entschädigung halbiert.

<sup>4</sup>In besonderen Fällen kann der Gerichtspräsident die Entschädigung erhöhen.

### Art. 8

<sup>1</sup>Ersatzrichter des Instruktionsrichters, Stellvertreter und Beisitzer des Jugendrichters, sowie Gerichtsschreiber-Stellvertreter beziehen folgende Entschädigung:

- a) 350 Franken pro Tag, nebst Reiseentschädigung;
- b) 200 Franken pro Halbtage;
- c) 50 Franken pro Stunde bis drei Stunden je eintretenden Fall.

<sup>2</sup>Zusätzlich wird dem Richter, der den Rapport oder das Urteil erstellt, eine Entschädigung von 150 bis 1000 Franken zugesprochen.

<sup>3</sup>Amtet ein Gerichtsschreiber als Ersatzrichter oder Beisitzer, so bezieht er einen Pauschalbetrag von 2000 Franken pro Jahr.

<sup>4</sup>Ausnahmsweise kann der Präsident des Kantonsgerichtes diese Ansätze erhöhen, höchstens aber verdoppeln.

<sup>5</sup>Übernimmt ein Praktikant die Aufgaben eines Gerichtsschreiber-Stellvertreters, so wird ihm die in Artikel 9 festgesetzte Entschädigung prorata temporis ausgerichtet. In einem solchen Fall wird ihm die Tätigkeit beim Gericht als Praktikum angerechnet.

<sup>6</sup>Ist der Stellvertreter nicht Inhaber des Anwalts- oder Notariatsdiplomes, so werden die Bezüge und Entschädigungen um die Hälfte reduziert.

#### Art. 9

<sup>1</sup>Juristen, die in einem Gericht des Kantons ein Praktikum von wenigstens sechs Monaten absolvieren, beziehen eine monatliche Entschädigung von mindestens 350 und höchstens 2500 Franken. Am Kantonsgericht beträgt das Maximum 4000 Franken.

<sup>2</sup>Der Präsident des Kantonsgerichtes setzt die Entschädigung, gegebenenfalls auf Vormeinung des Instruktionsrichters, fest.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die ausserordentlichen Staatsanwälte, die bei Ausstand oder Verhinderung des ordentlichen zu amten haben, beziehen folgende Entschädigung:

- a) Abfassung einer Klage oder eines Beweisantrags 50 bis 100 Franken;
- b) Berufserklärung 150 bis 500 Franken;
- c) Teilnahme an einer Instruktionssitzung 120 Franken pro Stunde;
- d) Abfassung der Anklageschrift oder jeder andern begründeten Vormeinung 150 bis 500 Franken;
- e) Schlussverhandlungen vor dem Instruktionsrichter 120 Franken pro Stunde;
- f) Schlussverhandlungen vor dem Kreisgericht oder dem Kantonsgericht 120 Franken pro Stunde;
- g) Revisionsgesuch 200 bis 500 Franken.

<sup>2</sup>Rechtfertigen es die Umstände mit Rücksicht auf Bedeutung oder Schwierigkeit des Handels, so können diese Ansätze nach billigem Ermessen des Instruktionsrichters oder des Gerichtes erhöht werden.

### Verschiedene Bestimmungen

#### Art. 13

<sup>1</sup>Zusätzlich zu der in Artikeln 2, 3, 4, 5 und 6 des vorliegenden Dekretes festgesetzten Jahresbesoldung wird ein dreizehnter Monatslohn ausgerichtet.

<sup>2</sup>Dieser entspricht einem Zwölftel des jährlichen Grundgehaltes, erhöht um den Erfahrungsanteil für die Gerichtsschreiber. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

<sup>3</sup>Der dreizehnte Monatslohn wird zu einem Drittel 1990 gewährt. Der restliche Betrag kann ab 1991 voll oder zu zwei Dritteln im Jahr 1991 und vollumfänglich ab 1992 ausbezahlt werden.

<sup>4</sup>Die Einführungs- und Anwendungsmodalitäten werden in einer besonderen Verordnung des Staatsrates festgelegt.

<sup>5</sup>Die in Artikel 2, 3, 4, 5 und 6 des vorliegenden Dekretes festgesetzten Gehälter entsprechen 118,4 Punkten des schweizerischen Lebenskostenindex vom 1. Januar 1990.

<sup>6</sup>Auf die Familien-, Haushaltsungs- und Teuerungszulagen der Mitglieder von Gerichtsbehörden und auf ihre Gehaltsansprüche im Krankheitsfall sowie auf die Erfahrungsanteile der Gerichtsschreiber sind die für die Staatsbeamten geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

<sup>7</sup>Die einschlägigen Bestimmungen betreffend die Staatsbeamten sind sinngemäss anwendbar.

## **Besitzstand**

### **Art. 13bis**

Die bisherige Jahresbesoldung der im Dienst stehenden Gerichtsschreiber bleibt durch die Inkraftsetzung des vorliegenden Dekretes garantiert.

## **II**

Das Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis wird wie folgt abgeändert:

## **KAPITEL II**

### **Besoldung der Beamten**

#### **Art. 2**

<sup>1</sup>Der Beamte hat Anspruch auf eine Besoldung. Diese wird, ausgenommen der dreizehnte Monatslohn, am Monatsende ausbezahlt. **Anspruch**

<sup>2</sup>Die Besoldung setzt sich zusammen aus:

1. Grundbesoldung;
2. Erfahrungsanteil;
3. dreizehnter Monatslohn;
4. Leistungsprämie;
5. Sozialzulagen;
6. Spesenentschädigung und andere Zulagen.

<sup>2</sup>Der teilzeitbeschäftigte Beamte erhält eine seinem Beschäftigungsgrad entsprechende Besoldung.

<sup>3</sup>Die Besoldungskumulation ist untersagt. Der Beamte, der aus irgendeinem Grunde in mehreren Verwaltungsabteilungen arbeiten muss, erhält keine zusätzliche Besoldung. Der Staatsrat kann jedoch eine Entschädigung zuerkennen, wenn die betreffende Tätigkeit provisorisch ist. **Besoldungskumulation**

#### **Art. 5**

<sup>1</sup>Jede Funktion wird in eine Funktionskette eingereiht. Die Anwendungsmodalitäten dieser Einreihung werden in einer besonderen Verordnung des Staatsrates festgelegt. **Zuordnung und Neubewertung einer bestehenden Funktion**

<sup>2</sup>Die Einreihung wird bestimmt durch die verlangte Ausbildung und Erfahrung, die geistige Anforderung, die mit der Funktion verbundene Verantwortung, die psychische und körperliche Anforderung und Belastung, sowie die Umwelteinflüsse, denen der Beamte ausgesetzt ist.

<sup>3</sup>Eine Neubewertung einer bestehenden Funktion kann vorgenommen werden, wenn sich die für die Einreihung bestimmenden Elemente in erheblicher Weise geändert haben.

#### **Art. 8**

<sup>1</sup>Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der jeweiligen Besoldungsklasse entspricht 20 Erfahrungsanteilen, wovon die ersten zehn je drei Prozent und die nachfolgenden zehn je ein Prozent ausmachen. **Erfahrungsanteil**

<sup>2</sup>Für den neuernannten Beamten mit Berufserfahrung setzt der Staatsrat die Zahl der anrechenbaren Erfahrungsanteile fest; dies unter Berücksichtigung der ausserhalb des Staatsdienstes geleisteten Tätigkeit und Branche.

<sup>3</sup>Bei jeder Neueinreihung einer Funktion behält der Beamte in der Regel seine Erfahrungsanteile.

<sup>4</sup>Um besonderen Umständen Rechnung zu tragen, kann der Staatsrat bei der Ernennung die Erfahrungsanteile ausnahmsweise innerhalb der massgebenden Besoldungsklasse erhöhen.

<sup>5</sup>Im Falle einer Beförderung oder Versetzung bleibt die Neuberechnung der effektiven und zusätzlich gewährten Erfahrungsanteile vorbehalten.

#### Art. 9

Leistungs-  
prämie

<sup>1</sup>Der Beamte kann aufgrund seiner Leistung, seines Verhaltens und Erfahrung (Qualifikation) in den Genuss einer Leistungsprämie gelangen.

<sup>2</sup>Die Leistung und das Verhalten wird aufgrund der folgenden Kriterien beurteilt:

- qualitatives Arbeitsergebnis;
- quantitatives Arbeitsergebnis;
- wirtschaftliches Verhalten;
- soziales Verhalten;
- Einhalten von Vorschriften, Anordnungen und Vereinbarungen.

<sup>3</sup>Der Anteil der Leistungsprämie beträgt je nach dem Ergebnis der Qualifikation zwischen zwei und sieben Prozent berechnet auf die Grundbesoldung und die Erfahrungsanteile. Sie wird jedes Jahr festgesetzt und stellt nicht ein erworbenes Recht dar.

#### Art. 9bis

Bezugsrecht  
der Erfah-  
rungsanteile

<sup>1</sup>Grundsätzlich erhält der Beamte jedes Jahr einen Erfahrungsanteil.

<sup>2</sup>Nach zwei erfüllten Dienstjahren erhält der Beamte mit einer sehr guten Qualifikation zusätzlich die Hälfte eines Erfahrungsanteils. Dieser Anstieg ist möglich bis zur Erreichung von zehn Erfahrungsanteilen.

<sup>3</sup>Bei ungenügender Qualifikation wird dem Beamten die Hälfte eines Erfahrungsanteils gekürzt.

<sup>4</sup>Der Beamte erhält nach Erreichung von zehn Erfahrungsanteilen jedes Jahr einen weiteren Anteil von einem Prozent, bis zum Maximum seiner Besoldungsklasse.

<sup>5</sup>Die Anwendungsmodalitäten der Erfahrungsanteile werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

#### Art. 9ter

Bezugsrecht  
der  
Leistungs-  
prämie

<sup>1</sup>Der Beamte kann nach Erreichung von zehn Erfahrungsanteilen entsprechend seiner Qualifikation die Leistungsprämie erhalten.

<sup>2</sup>Die Anwendungsmodalitäten der Leistungsprämie werden in einem Reglement des Staatsrates festgelegt.

#### Art. 10

Dreizehnter  
Monatslohn

<sup>1</sup>Zusätzlich zur jährlichen Besoldung hat der Beamte Anspruch auf den dreizehnten Monatslohn.

<sup>2</sup>Dieser entspricht einem Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung, erhöht um die Erfahrungsanteile. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

<sup>3</sup>Der dreizehnte Monatslohn wird zu einem Drittel 1990 gewährt. Der restliche Betrag kann ab 1991 voll oder zu zwei Dritteln im Jahr 1991 und vollumfänglich ab 1992 ausbezahlt werden.

<sup>4</sup>Die Einführungs- und Anwendungsmodalitäten des dreizehnten

Monatslohnes werden in einer besonderen Verordnung des Staatsrates festgelegt.

**Besitzstand**

**Art. 31**

Die bisherige Jahresbesoldung der im Dienst stehenden Beamten bleibt durch die Inkraftsetzung des vorliegenden Dekretes garantiert.

**Anhang I**

**Besoldungstabelle der kantonalen Verwaltung**

Klasse	Jährliche Besoldung Index 118,4 Punkte (Stand 1.1.1990)		
	Minimum	Nach 10 Erfahrungsanteilen	Nach 20 Erfahrungsanteilen
1a	94 379.—	122 693.—	132 131.—
1b	92 528.—	120 286.—	129 539.—
1c	90 715.—	117 930.—	127 001.—
1d	88 936.—	115 617.—	124 510.—
1	87 192.—	113 350.—	122 069.—
2	84 324.—	109 621.—	118 054.—
3	81 551.—	106 016.—	114 171.—
4	78 871.—	102 532.—	110 419.—
5	76 277.—	99 160.—	106 788.—
6	73 769.—	95 900.—	103 277.—
7	71 343.—	92 746.—	99 880.—
8	68 998.—	89 697.—	96 597.—
9	66 729.—	86 748.—	93 421.—
10	63 611.—	82 694.—	89 055.—
10,5	62 125.—	80 763.—	86 975.—
11	60 640.—	78 832.—	84 896.—
12	57 808.—	75 150.—	80 931.—
12,5	56 457.—	73 394.—	79 040.—
13	55 107.—	71 639.—	77 150.—
13,5	53 820.—	69 966.—	75 348.—
14	52 533.—	68 293.—	73 546.—
15	50 079.—	65 103.—	70 111.—
16	47 739.—	62 061.—	66 835.—
17	45 510.—	59 163.—	63 714.—
18	43 384.—	56 399.—	60 738.—
19	41 357.—	53 764.—	57 900.—
20	39 425.—	51 253.—	55 195.—
21	37 584.—	48 859.—	52 618.—
22	35 828.—	46 576.—	50 159.—
23	34 154.—	44 400.—	47 816.—
24	32 559.—	42 327.—	45 583.—
25	31 039.—	40 351.—	43 455.—
26	29 589.—	38 466.—	41 425.—

**III**

Das Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 2

Lehrtätigkeit  
ausserhalb  
des Kantons

Die Jahre der Lehrtätigkeit in einem anderen Kanton oder in einem anderen Lande werden für die Berechnung der Erfahrungsanteile berücksichtigt.

#### Art. 4

Anspruch

Das Lehrpersonal hat Anspruch auf eine Besoldung, die sich aus folgenden Lohnelementen zusammensetzt:

1. Grundbesoldung;
2. Erfahrungsanteil;
3. dreizehnter Monatslohn;
4. Sozialzulagen.

#### Art. 4bis

Besoldungs-  
kumulation

Die Besoldungskumulation ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Entschädigungen nach den durch den Staatsrat festgesetzten Ansätzen für zusätzliche Tätigkeiten, die vom Departement verlangt oder durch das Departement genehmigt werden und ausserhalb des Pflichtenheftes und der ordentlichen Arbeitszeit geleistet werden.

#### Art. 4ter

Besoldungs-  
tabelle

Die Besoldungstabelle der Funktionen bildet integrierenden Bestandteil dieses Dekretes (Anhang).

#### Art. 4quater

Klassifika-  
tionskom-  
mission  
Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup>Eine Klassifikationskommission wird zu Beginn jeder Amtsperiode vom Staatsrat, auf Anhören der interessierten Kreise, ernannt. Er bezeichnet deren Präsidenten.

<sup>2</sup>Sie besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitgliedern des Erziehungsdepartementes;
- ein Mitglied der Dienststelle für Personal und Organisation;
- zwei Mitgliedern des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und der Beamten des Staates Wallis;
- ein Mitglied der Finanzkommission des Grossen Rates;
- ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates.

<sup>3</sup>Ein Vertreter der Finanzverwaltung amtiert als Mitglied mit beratender Stimme.

<sup>4</sup>Das Sekretariat der Kommission wird vom Erziehungsdepartement geführt.

Auftrag

<sup>5</sup>Die Kommission überwacht die Entwicklung der verschiedenen Lehrerkategorien in bezug auf

- Grundausbildung;
- Weiterbildung;
- berufliche Anforderungen.

<sup>6</sup>Sie analysiert die Besoldungsbestandteile der neuen Funktionskategorien und jener Kategorien, welche nicht im Einreihungsplan aufgeführt sind.

<sup>7</sup>Sie unterbreitet ihre Vorschläge dem Staatsrat. Dieser überprüft die Begehren und legt sie dem Grossen Rat zur Genehmigung vor.

#### Art. 5

Erfahrungs-  
anteile

<sup>1</sup>Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der jeweiligen Besoldungstabelle entspricht 20 Erfahrungsanteilen, wovon die ersten zehn je dreieinhalb Prozent und die nachfolgenden zehn je ein Prozent ausmachen.

<sup>2</sup>Bei ungenügenden Leistungen einer Lehrperson kann das Departement die Auszahlung der Erfahrungsanteile zurückstellen.

<sup>3</sup>Die Anwendungsmodalitäten betreffend die Erfahrungsanteile werden durch den Staatsrat festgelegt.

**Art. 6**

<sup>1</sup>Zusätzlich zur jährlichen Besoldung hat das Lehrpersonal Anrecht auf den dreizehnten Monatslohn.

**Dreizehnter Monatslohn**

<sup>2</sup>Dieser entspricht einem Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung, erhöht um die Erfahrungsanteile. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

<sup>3</sup>Der dreizehnte Monatslohn wird zu einem Drittel 1990 gewährt. Der restliche Betrag kann ab 1991 voll oder zu zwei Dritteln im Jahr 1991 und vollumfänglich ab 1992 ausbezahlt werden.

<sup>4</sup>Die Einführungs- und Anwendungsmodalitäten werden in einer besonderen Verordnung des Staatsrates festgelegt.

**Art. 12**

Absätze 1 und 2: aufgehoben.

**Haftpflichtversicherung**

**Art. 17**

Der Staatsrat bestimmt die Gehälter und Reiseentschädigungen der Handarbeitslehrer/innen, der Lehramtskandidat/innen, die vor Ausbildungsabschluss zum Unterricht herangezogen werden und des Lehrpersonals bei Stellvertretungen. Er berücksichtigt dabei die Ausbildung der Lehrpersonen, ihre bisherige Erfahrung und die Anzahl Unterrichtsstunden.

**Kurslehrer/innen, Lehramtskandidat/innen und Stellvertreter/innen**

**Art. 40bis**

Die bisherige Jahresbesoldung der im Dienst stehenden Lehrpersonen bleibt durch die Inkraftsetzung des vorliegenden Dekretes garantiert.

**Besitzstand**

**Anhang I**

**Besoldungstabelle des Lehrpersonals**

Index 118,4 Punkte  
Stand 1. Januar 1990

**Primarschule**

Kategorien	Jährliche Minimum	Besoldung Maximum	Differenz Woche
Inspektor/in mit Universitätsausbildung . . . . .	67 037.—	97 204.—	
Inspektor/in ohne Universitätsausbildung . . . . .	61 448.—	89 100.—	
Handarbeitsinspektorin . . . . .	54 738.—	79 370.—	
Lehrer/in der Hilfs- und Sonderschulen mit Universitätsausbildung . . . . .	61 448.—	89 100.—	1 397.—
Übungsschullehrer/in, Lehrer/in der Hilfs- und Sonderschulklassen mit Ausbildung organisiert durch das ED . . . . .	54 738.—	79 370.—	1 012.—

Primarlehrer/in, Lehrer/in mit Diplom Montessori und ihnen gleichgestellte Lehrer/in . . . .	50 381.—	73 052.—	1 012.—
Primarlehrer/in, die Handarbeit unterrichten . . . . .	50 381.—	73 052.—	1 012.—
Kindergärtner/in . . . . .	41 984.—	60 877.—	1 012.—
Handarbeitslehrer/in			
42 Wochen . . . . .	45 146.—	65 462.—	
41 Wochen . . . . .	44 071.—	63 903.—	
40 Wochen . . . . .	42 996.—	62 344.—	
39 Wochen . . . . .	41 921.—	60 785.—	

Anhang II

**Besoldungstabelle des Lehrpersonals**

Index 118,4 Punkte

Stand 1. Januar 1990

**Orientierungsschule**

Kategorien	Jährliche Minimum	Besoldung Maximum	Differenz Woche
Inspektor/in mit Universitätsausbildung . . . .	71 560.—	103 762.—	
Inspektor/in ohne Universitätsausbildung . . . .	67 037.—	97 204.—	
Lehrer/in mit Universitätsausbildung für die Orientierungsschulstufe und Leh- rer/in mit Diplom einer Univer- sität für Sonderschulunterricht .	61 448.—	89 100.—	1 397.—
Lehrer/in mit kantonalem Abschlussdiplom für die Orientie- rungsschulstufe und Hilfs- und Sonderklassen mit Ausbildung organisiert durch das ED . . . .	54 738.—	79 370.—	1 012.—
Hauswirtschaftslehrer/in . . . .	54 738.—	79 370.—	1 012.—
Werklehrer/in . . . . .	54 738.—	79 370.—	1 012.—

Anhang III

**Besoldungstabelle des Lehrpersonals**

Index 118,4 Punkte

Stand 1. Januar 1990

**Mittelschule**

Kategorien	Jährliche Minimum	Besoldung Maximum
Rektor/in eines kantonalen Kollegiums	81 540.—	118 233.—
Inspektor/in . . . . .	81 540.—	118 233.—
Direktor/in einer kantonalen Handels- schule . . . . .	78 068.—	113 199.—

Lehrer/in der allgemeinen Fächer . . . . .	71 560.—	103 762.—
Lehrer/in der Nebenfächer (Turnen, Zeichnen, Musik, Gesang, Stenografie, Maschinenschreiben) . . . . .	71 560.—	103 762.—
Werklehrer/in . . . . .	54 738.—	79 370.—

IV

Das Dekret vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung wird wie folgt abgeändert:

Art. 2

Das Lehrpersonal hat Anspruch auf eine Besoldung, die sich aus folgenden Lohnelementen zusammensetzt: **Anspruch**

1. Grundbesoldung;
2. Erfahrungsanteil;
3. dreizehnter Monatslohn;
4. Sozialzulagen.

Art. 3

<sup>1</sup>Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der jeweiligen Besoldungstabelle entspricht 20 Erfahrungsanteilen, wovon die ersten zehn je dreieinhalb Prozent und die nachfolgenden zehn je ein Prozent ausmachen. Vorbehalten bleibt die Besoldung des/der Direktors(-in) und der Abteilungsleiter/innen der Ingenieurschule und der Assistent/innen an allen Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung. **Erfahrungs-  
anteile**

<sup>2</sup>Bei ungenügenden Leistungen einer Lehrperson kann das Departement die Auszahlung der Erfahrungsanteile zurückstellen.

<sup>3</sup>Die Anwendungsmodalitäten betreffend die Erfahrungsanteile werden durch den Staatsrat festgelegt.

Art. 3bis

<sup>1</sup>Zusätzlich zur jährlichen Besoldung hat das Lehrpersonal Anrecht auf den dreizehnten Monatslohn. **Dreizehnter  
Monatslohn**

<sup>2</sup>Dieser entspricht einem Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung, erhöht um die Erfahrungsanteile. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

<sup>3</sup>Der dreizehnte Monatslohn wird zu einem Drittel 1990 gewährt. Der restliche Betrag kann ab 1991 voll oder zu zwei Dritteln im Jahr 1991 und vollumfänglich ab 1992 ausbezahlt werden.

<sup>4</sup>Die Einführungs- und Anwendungsmodalitäten des dreizehnten Monatslohns werden in einer besonderen Verordnung des Staatsrates festgelegt.

Art. 3ter

<sup>1</sup>Lehrkräfte und gegebenenfalls Assistenten erhalten zusätzlich zu ihrer Grundbesoldung die Familien-, Haushaltungs- und Teuerungszulagen. Bei Krankheit oder Unfall richtet sich das Gehalt nach den Bestimmungen über die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis sowie des Personals mit privatrechtlichem Anstellungsverhältnis. **Verschiedene  
Zulagen**

<sup>2</sup>Die Besoldungskumulation ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Entschädigungen nach den durch den Staatsrat festgesetzten

Ansätzen für zusätzliche Tätigkeiten, die vom Departement verlangt oder durch das Departement genehmigt werden und ausserhalb des Pflichtenheftes und der ordentlichen Arbeitszeit geleistet werden.

## II. Lehrkräfte des SPAZ

### Art. 4

Besoldungstabelle

Die jährliche Besoldung der Lehrkräfte des sozialpädagogischen Ausbildungszentrums wird wie folgt festgesetzt:

	Minimum	Maximum
a) Direktor/in . . . . .	81 540.—	118 233.—
b) Ausbildungsleiter/in . . . . .	71 560.—	103 762.—
c) Fachlehrer/in und Lehrbeauftragte/r	71 560.—	103 762.—
d) Gastdozent/in . . . . .	wird von Fall zu Fall durch das Erziehungsdepartement (nachfolgend: Departement) bestimmt	
e) Assistent/in . . . . .	25 704.—	51 408.—

## III. Lehrkräfte der STF

### Art. 8

Besoldungstabelle

Die jährliche Besoldung der Lehrkräfte der schweizerischen Tourismusfachschule wird wie folgt festgesetzt:

	Minimum	Maximum
a) Direktor/in . . . . .	81 540.—	118 233.—
b) Vizedirektor/in . . . . .	71 560.—	103 762.—
c) Fachlehrer/in . . . . .	71 560.—	103 762.—
d) Lehrbeauftragte/r . . . . .	71 560.—	103 762.—
e) Gastdozent/in . . . . .	wird durch das Departement von Fall zu Fall bestimmt	
f) Assistent/in . . . . .	25 704.—	51 408.—

## IV. Lehrkräfte der KTS

### Art. 12

Besoldungstabelle

Die jährliche Besoldung der Lehrkräfte der kantonalen Technikerschule für Informatik wird wie folgt festgesetzt:

	Minimum	Maximum
a) Direktor/in . . . . .	81 540.—	118 233.—
b) Dekan . . . . .	71 560.—	103 762.—
c) Fachlehrer/in . . . . .	71 560.—	103 762.—
d) Hilfslehrer/in . . . . .	71 560.—	103 762.—
e) Gastdozent/in . . . . .	wird durch das Departement von Fall zu Fall bestimmt	
f) Assistent/in . . . . .	25 704.—	51 408.—

## V. Lehrkräfte der IVS

### Art. 16

Die jährliche Besoldung der Lehrkräfte der Ingenieurschule des Kantons Wallis (HTL) wird wie folgt festgesetzt: Besoldungstabelle

	Minimum	10 Erfahrungs- anteile	Maximum (20 Erfahrungs- anteile)
a) Direktor/in . . . . .	128 520.—	139 230.—	152 082.—
b) Abteilungsleiter/in . . . . .	117 810.—	123 165.—	134 946.—
		Minimum	Maximum
c) Fachlehrer/in . . . . .		76 388.—	110 763.—
d) Lehrbeauftragte/r . . . . .		76 388.—	110 763.—
e) Gastdozent/in . . . . .		wird durch das Departement von Fall zu Fall bestimmt	
f) Assistent/in . . . . .		25 704.—	51 408.—

## VI. Lehrkräfte der HWV

### Art. 20

Die jährliche Besoldung der Lehrkräfte der HWV wird wie folgt festgesetzt: Besoldungstabelle

	Minimum	Maximum	
a) Direktor/in . . . . .	85 168.—	123 494.—	
b) Lehrer/in . . . . .	76 388.—	110 763.—	
c) Hilfslehrer/in . . . . .	76 388.—	110 763.—	
d) Gastdozent/in . . . . .		wird durch das Departement von Fall zu Fall bestimmt	
e) Assistent/in . . . . .		25 704.—	51 408.—

### Art. 24

Die in der Besoldungstabelle festgelegten Gehälter entsprechen Index 118,4 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise vom 1. Januar 1990.

### Art. 24bis

Die Klassifikationskommission, welche durch Artikel 4<sup>quater</sup> des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen geschaffen wurde, amtiert ebenfalls im Bereich, der durch das vorliegende Dekret geregelt wird. Klassifikationskommission

### Art. 25bis

Die bisherige Jahresbesoldung der im Dienst stehenden Lehrpersonen bleibt durch die Inkraftsetzung des vorliegenden Dekretes garantiert. Besitzstand

## V

Das Dekret vom 13. Mai 1981 betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde wird wie folgt abgeändert:

### Art. 6

<sup>1</sup> Zusätzlich zu der in Artikeln 1 und 2 des vorliegenden Dekretes festgesetzten Jahresbesoldung wird ein dreizehnter Monatslohn ausgerichtet.

<sup>2</sup>Dieser entspricht einem Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

<sup>3</sup>Der dreizehnte Monatslohn wird zu einem Drittel 1990 gewährt. Der restliche Betrag kann ab 1991 voll oder zu zwei Dritteln im Jahre 1991 und vollumfänglich ab 1992 ausbezahlt werden.

<sup>4</sup>Die Einführungs- und Anwendungsmodalitäten des dreizehnten Monatslohnes werden in einer besonderen Verordnung festgelegt.

<sup>5</sup>Die in Artikel 1 und 2 des vorliegenden Dekretes festgesetzten Gehälter entsprechen 118,4 Punkten des schweizerischen Lebenskostenindex vom 1. Januar 1990.

## VI

Inkrafttreten

Das vorliegende Dekret tritt am 1. September 1990 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 20. Juni 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## Dekret

vom 22. Juni 1990

**betreffend Beiträge an die Engerlingsschäden in Naturwiesen für die Jahre 1989-1991**

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 15, 30, Ziffern 3 und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951;

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates über den Pflanzenschutz vom 5. März 1962;

Eingesehen den Beschluss vom 17. Oktober 1973 über den Pflanzenschutz;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### Art. 1

Dieses Dekret regelt die Beiträge des Staates an die durch Engerlinge in Naturwiesen verursachten Schäden.

##### Art. 2

<sup>1</sup>Der Kanton wird sich an den Vergütungen für Engerlingsschäden und an den Kosten Übersaaten in durch Engerlinge beschädigten Naturwiesen beteiligen.

Geltungsbereich

Leistungen des Staates

<sup>2</sup>Die Beteiligung des Kantons wird nach der Schadentaxierung vom Staatsrat festgesetzt. Der Betrag wird im Budget 1990 zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup>Der Gesamtbeitrag übersteigt nicht 500 000 Franken und überschreitet nicht 1 000 Franken/ha und Jahr. Erreicht der Bewirtschafter ein Einkommen von mehr als 60 000 Franken, wird ihm kein Beitrag ausbezahlt.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Ein Schaden in Naturwiesen, der weniger als 30% des normalen Futterertrages ausmacht, wird nicht vergütet. **Mindestschaden**

<sup>2</sup>Für den Teil der Ausfälle, der die 30% übersteigt, leistet der Staat einen Beitrag.

<sup>3</sup>Wenn der errechnete Gesamtbetrag für einen Bewirtschafter nicht 100 Franken erreicht, wird nichts ausbezahlt.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Die im Jahre 1990 auftretenden Schäden hat der Landwirt bis spätestens am 31. Juli 1990 bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. **Verfahren**

<sup>2</sup>Der Schaden wird durch die Landwirtschaftliche Dienststelle geschätzt.

<sup>3</sup>Es wird eine einzige Schadensschätzung für die drei Jahre durchgeführt und zwar im Laufe des Sommers 1990. Die Schäden 1989 werden rückwirkend in Betracht gezogen, und die Schäden 1991 werden extrapoliert.

<sup>5</sup>Die Ergebnisse der Schätzungen werden nach deren Abschluss während 30 Tagen bei den entsprechenden Gemeindeverwaltungen aufgelegt.

<sup>5</sup>Gegen diese Schätzungen kann innert dreissig Tagen beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde eingereicht werden. Das Departement entscheidet endgültig. Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Stark beschädigte Naturwiesen, die berieselt werden können, sollten durch Übersaaten regeneriert werden. **Übersaat**

<sup>2</sup>Der Staat übernimmt zwei Drittel der Samenkosten und stellt die Sämaschine unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>3</sup>Die Nutzniesser haben sich vor Ausführung der Arbeiten bei der Betriebsberatung zu melden.

#### Art. 6

Weil dringlicher Natur und nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite, unterliegt dieses Dekret nicht der Volksabstimmung. **Volksabstimmung**

#### Art. 7

Dieses Dekret tritt mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft. **Inkraftsetzung**

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 22. Juni 1990

**für einen Kantonsbeitrag für die Errichtung einer Turnhalle und von zwei Klassenzimmern im Schulzentrum an der «Avenue de l'Europe» in Monthey**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Monthey;

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 111, 112, 113, 118, 118 bis und 119 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 53 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Die Gemeinde Monthey erhält für die Errichtung einer Turnhalle und von zwei Klassenzimmern im Schulzentrum an der «Avenue de l'Europe» einen Kantonsbeitrag der aufgrund des Kostenvoranschlages (aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. Oktober 1989) wie folgt berechnet wird: 30% von 2 585 000 Franken = 775 500 Franken.

##### **Art. 2**

Auf den Kantonsbeitrag, der höchstens 775 500 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

##### **Art. 3**

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem das kantonale Hochbauamt die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt ist. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte eingetretene Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

##### **Art. 4**

Bei einer Zweckentfremdung vor Ablauf einer Frist von 30 Jahren kann der Staatsrat verlangen, die Kantonsbeiträge teilweise zurückzuerstatten.

##### **Art. 5**

Über das Erziehungsdepartement ist der Staatsrat für die Ausführung des vorliegenden Dekretes zuständig. Weil dieses nicht von allgemeiner Tragweite ist und nur vorübergehenden Charakter hat, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet. Es tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 22. Juni 1990

**betreffend die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Ardon für die Erstellung von Bauwerken für den Anschluss ihrer Abwässer an die ARA von Nendaz**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Ardon;

Zusätzlich zu den Staatsratsentscheiden vom 5. September 1984 und 23. April 1986;

In Anwendung des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Die Sanierungsbauwerke der Abwässer der Gemeinde Ardon, nämlich der Anschluss Ihrer Abwässer an die ARA Nendaz umfassend:

- ein Verbindungskanal,
  - ein Regenklärbecken,
  - eine Pumpstation,
  - eine Anschlussdruckleitung mit Überquerung der Rhone,
- werden als Werke öffentlichen Nutzens erklärt.

#### **Art. 2**

<sup>1</sup>Gemäss Artikel 23 des obenerwähnten kantonalen Gesetzes beteiligt sich der Staat mit einer Subvention von 34% an den zusätzlichen Baukosten der Bauwerke für den Anschluss ihrer Abwässer an die ARA von Nendaz.

<sup>2</sup>Gemäss dem durch die Dienststelle für Umweltschutz genehmigten Kostenvoranschlag betragen die Kosten dieser Bauwerke 743 000 Franken.

<sup>3</sup>Die kantonale Subvention beträgt somit höchstens 252 620 Franken.

#### **Art. 3**

Die Zahlungen werden gemäss der im Kanton verfügbaren Kredite unter Rubrik 7500/562.1 erfolgen.

#### **Art. 4**

Der Staatsrat gewährt die zusätzlichen Kredite betreffend die offizielle Teuerung aufgrund des Kostenindex von April 1990.

#### **Art. 5**

Der Staatsrat durch das Departement für Umwelt und Raumplanung wird mit der Ausführung dieses Dekrets betraut.

#### **Art. 6**

Da das vorliegende Dekret nicht von allgemeiner Tragweite und Dauer ist, wird es nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 22. Juni 1990

**betreffend die Gewährung eines Objektkredites an die Sanierung der Drainagen in der Talebene der Gemeinde Vionnaz**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Genossenschaft für die Sanierung der Drainagen in der Talebene der Gemeinde Vionnaz;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Die Sanierung der Drainagen in der Talebene von Vionnaz wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zugunsten der Landwirtschaft unterstellt.

##### **Art. 2**

Die beitragsberechtigten Kosten betragen gemäss dem von der Dienststelle für Bodenverbesserungen im Januar 1990 gutgeheissenen Voranschlag 2 400 000 Franken.

##### **Art. 3**

Der Globalansatz für die Subventionierung wird auf 30% festgesetzt. Der Kantonsbeitrag wird nach der Stellung der Gemeinde Vionnaz in der Skala der abgestuften Subventionierung auf 24,75% von 2 400 000 Franken oder 594 000 Franken im Maximum festgesetzt.

##### **Art. 4**

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten ebenfalls zu subventionieren.

##### **Art. 5**

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung und nach den verfügbaren Krediten ausbezahlt.

##### **Art. 6**

Das vorliegende Dekret, weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird nicht der Volksabstimmung unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 22. Juni 1990

**betreffend die Instandstellung der Wildbäche von Vétroz, auf Gebiet der Gemeinde Vétroz**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und von Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957;

Eingesehen die Artikel 17 und 18 des Reglementes vom 15. Oktober 1986 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953;

Eingesehen die Staatsratsbeschlüsse vom 31. Oktober 1957 und 5. September 1958 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Vétroz;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind;

Auf Antrag des Staatsrates,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Die Wiederinstandstellungsarbeiten der Bäche, auf dem Gebiet der Gemeinde Vétroz, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

##### **Art. 2**

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf 3 750 000 Franken geschätzt (Baukostenindex April 1990) und gehen zulasten der Gemeinde Vétroz, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

##### **Art. 3**

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) gemäss Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe mit einem Beitrag von 25% der wirklichen Ausgaben, der somit höchstens 937 500 Franken betragen wird;
- b) gemäss Artikel 21 des Gesetzes über die Wasserläufe mit einer ergänzenden Subvention von 5% der wirklichen Ausgaben, die somit 187 500 Franken betragen wird;
- c) mit einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird und gegenwärtig 0% des Gemeindeanteiles beträgt (ändert von Jahr zu Jahr).

##### **Art. 4**

<sup>1</sup>Die Auszahlung der ordentlichen und ergänzenden Beiträge erfolgt je nach dem Voranschreiten der Arbeiten und den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag.

<sup>2</sup>Die Entrichtung der zusätzlichen Subvention wird nach Staatsratsbeschluss je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958 in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen.

**Art. 5**

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

**Art. 6**

Der Staatsrat wird ermächtigt, die durch die Teuerung verursachten Mehrkosten zu bezahlen.

**Art. 7**

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriffführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 22. Juni 1990

**betreffend die Instandstellung der Wildbäche von Nendaz, auf Gebiet der Gemeinde Nendaz**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1932 über die Wasserläufe und von Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957;

Eingesehen die Artikel 17 und 18 des Reglementes vom 15. Oktober 1986 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 5. Februar 1957 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

Eingesehen das Dekret vom 3. September 1951 betreffend die Berechnung der abgestuften Subvention und den entsprechenden Staatsratsbeschluss vom 19. August 1953;

Eingesehen die Staatsratsbeschlüsse vom 31. Oktober 1957 und 5. September 1958 bezüglich der zusätzlichen Subvention, die den Gemeinden für die Korrektion und den Unterhalt des Rottens, der Wildbäche und Kanäle bewilligt wird;

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Nendaz;

Eingesehen die Pläne und den Kostenvoranschlag, die vom Baudepartement ausgearbeitet und vom Staatsrat genehmigt worden sind;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Wiederinstandstellungsarbeiten der Bäche, auf dem Gebiet der Gemeinde Nendaz, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

### Art. 2

Die Kosten dieser Arbeiten werden auf 11 000 000 Franken geschätzt (Baukostenindex April 1990) und gehen zulasten der Gemeinde Nendaz, auf deren Gebiet die Arbeiten ausgeführt werden.

### Art. 3

Der Staat beteiligt sich an der Ausführung dieses Werkes:

- a) gemäss Artikel 20 des Gesetzes über die Wasserläufe mit einem Beitrag von 25% der wirklichen Ausgaben, der somit höchstens 2 750 000 Franken betragen wird;
- b) gemäss Artikel 21 des Gesetzes über die Wasserläufe mit einer ergänzenden Subvention von 5% der wirklichen Ausgaben, die somit 550 000 Franken betragen wird;
- c) mit einer zusätzlichen Subvention, die nach Artikel 69 des Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 5. Februar 1957 durch den Staatsrat bestimmt wird und gegenwärtig 7% des Gemeindeanteiles beträgt (ändert von Jahr zu Jahr).

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Auszahlung der ordentlichen und ergänzenden Beiträge erfolgt im Verhältnis zum Fortschreiten der Arbeiten und je nach den verfügbaren Mitteln im Staatsvoranschlag.

<sup>2</sup> Die Entrichtung der zusätzlichen Subvention wird nach Staatsratsbeschluss je nach den verfügbaren Mitteln des Reservefonds und entsprechend dem Staatsratsbeschluss vom 5. September 1958 in einer oder mehreren Zahlungen erfolgen.

### Art. 5

Die Arbeiten stehen unter der Leitung und Aufsicht des Baudepartementes.

### Art. 6

Der Staatsrat wird ermächtigt, die durch die Teuerung verursachten Mehrkosten zu bezahlen.

### Art. 7

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## Dekret

vom 22. Juni 1990

**betreffend die Indexierung der Kur- und Beherbergungstaxen sowie der jährlichen Subvention des Kantons an den Walliser Verkehrsverband**

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Wichtigkeit des Tourismus für die Wirtschaft unseres Kantons;

Eingesehen die Notwendigkeit, den Organisationen der Tourismusförderung die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;

Eingesehen die Bestimmungen des Artikels 24 des Gesetzes vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine;

Eingesehen das Dekret vom 12. Mai 1982 betreffend die Indexierung der Kur- und Beherbergungstaxen sowie der jährlichen Subvention des Kantons an den Walliser Verkehrsverband;

Erwägend, dass die Teuerung seit dem 31. Oktober 1982 bis zum 31. Dezember 1989 18,36% betrug und als erheblich betrachtet werden kann;

Erwägend, dass die Teuerung in der Zeit vom 31. Dezember 1975 bis zum 28. Februar 1990 um 52,24% gestiegen ist;

Auf Antrag des Staatsrates,

### **beschliesst:**

#### **Art. 1**

Die Kurtaxe kann zwischen einem Minimum von 30 Rappen und einem Maximum von 1 Fr. 80 je Übernachtung und Person variieren.

#### **Art. 2**

Die Beherbergungstaxe beträgt 25 Rappen je Übernachtung und Person. Sie beträgt allerdings 15 Rappen je Übernachtung und Person für die Zeltplatzinhaber und für die in Artikel 22 und 23, Absatz 1 des Gesetzes vom 13. November 1975 über die Organisation des Walliser Verkehrsverbandes und der Verkehrsvereine aufgeführten Betriebsinhaber. Die neuen Ansätze werden ab dem 1. November 1990 erhoben.

#### **Art. 3**

Der Grundbetrag der jährlichen Subvention des Kantons an den Walliser Verkehrsverband wird um 52,24% indexiert und beträgt ab 1990 304 500 Franken.

#### **Art. 4**

Das Volkswirtschaftsdepartement wird mit der Veröffentlichung und der Anwendung dieses Dekretes beauftragt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 22. Juni 1990

**betreffend das Gesuch eines Nachtragskredites für die finanzielle Beteiligung des Kantons Wallis an den Gedenkfeierlichkeiten zum 700jährigen Bestehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Dekret vom 29. Juni 1989;

Eingesehen das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Es wird ein Nachtragskredit von 1 450 000 Franken an die finanzielle Beteiligung des Kantons an den Gedenkfeierlichkeiten zum 700jährigen Bestehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewährt.

**Art. 2**

Das vorliegende Dekret hat keine allgemeine und dauernde Tragweite und unterliegt daher nicht der Volksabstimmung. Es tritt sofort in Kraft.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement ist das Volkswirtschaftsdepartement.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 22. Juni 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 26. September 1990

**für das Finanzierungsprogramm der technischen Erneuerung 1988-1992 der Martigny - Châtelard - Bahn (MC)**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 17, Absatz 1, und 46 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 56 und 60 des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen vom 20. Dezember 1957;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 3. Februar 1975 über die Förderung von Unternehmen des öffentlichen Verkehrs;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Zur Finanzierung des vom Bundesamt für Verkehr ausgearbeiteten technischen Erneuerungsprogrammes 1988-1992 für die Martigny - Châtelard - Bahn, das sich auf 8 500 000 Franken beläuft, wird eine Finanzhilfe gewährt (Preisbasis 1. Januar 1986).

**Art. 2**

Der Kantonsbeitrag beträgt 40% der Gesamtkosten, d.h. 3 400 000 Franken und wird der Rubrik 700.564.1 «Investitionsbeiträge an Eisenbahngesellschaften» entsprechend dem verfügbaren Voranschlagskredit entnommen.

**Art. 3**

Die Finanzierung im Rahmen dieses Dekretes wird geregelt durch eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Wallis einerseits und der Bahngesellschaft andererseits.

**Art. 4**

Der Staatsrat ist ermächtigt, diese Vereinbarung zu unterzeichnen und die durch die Teuerung verursachten Mehrkosten im Verhältnis der Beteiligung zu bezahlen.

**Art. 5**

Da das vorliegende Dekret nicht von bleibender Tragweite ist, wird es der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 26. September 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premard**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 28. September 1990

**betreffend die Anpassung der Beträge der Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Bestimmungen von Artikel 4, Absätze 2, 3, 5 und 6 des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte vom 6. Februar 1958 werden durch die nachstehenden Texte abgeändert (Abänderungen im Fettdruck):

**Artikel 4 (neuer Wortlaut)**

<sup>1</sup>Die Familienzulagen an die selbständigerwerbenden Landwirte umfassen:

- die Kinderzulage (KZ), welche für das dritte und die weiteren Kinder erhöht wird;
- die Zulage für berufliche Ausbildung (ZBA). Auf diese geben Kinder zwischen dem 16. und erfüllten 25. Altersjahr Anspruch, welche den Studien obliegen oder sich in einer Lehre befinden.

<sup>2</sup>Die Kinderzulage (KZ) wird je Kind pro Monat ab **1. Januar 1991** wie folgt festgesetzt:

- für die ersten zwei Kinder: (KZ) . . . . . **80 Franken**
- ab dem dritten Kind: KZ + Erhöhung . . . . . = Total
- 80 + 64 . . . . . = 144 Franken**

<sup>3</sup>Die Zulage für berufliche Ausbildung (ZBA), welche die in berufliche Absatz 2 vorgesehene Kinderzulage (KZ) um einen Ausbildungszuschlag erhöht, wird ab **1. Januar 1991**, wie folgt festgesetzt:

Art der  
Zulagen

Kinder-  
zulagen

Zulagen für  
berufliche  
Ausbildung

	<b>KZ + Zuschlag = ZBA</b>
- für die ersten zwei Kinder: . . . . .	<b>80 + 64 = 144 Franken</b>
- ab dem dritten Kind: . . . . .	<b>144 + 64 = 208 Franken</b>

<sup>4</sup>Für die Erhöhung werden nur die bezugsberechtigten Kinder in Betracht gezogen.

<sup>5</sup>Bei der Geburt eines Kindes oder der Aufnahme zum Zwecke der Adoption eines Kindes, das sein achtzehntes Lebensjahr noch nicht erfüllt hat, wird eine Zulage von mindestens 800 Franken ausgerichtet.

**Geburts-  
oder Auf-  
nahmezulage**

<sup>6</sup>Sobald eine Änderung (Erhöhung oder Herabsetzung) von fünf Prozent des Landesindex der Konsumentenpreise eintritt, jedoch nur einmal pro Jahr, kann der Grosse Rat auf Antrag des Staatsrates die Zulagen anpassen. Im weiteren kann er bei der Festlegung der Zulagen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Lohnentwicklung Rechnung tragen. Die in den obgenannten Absätzen 2, 3 und 5 festgesetzten Beträge entsprechen dem Stand des Landesindex von 126,7 Punkten. Die Änderung über die Anpassung der Zulagen tritt am 1. Januar des dem Beschluss des Grossen Rates folgenden Jahres in Kraft.

<sup>7</sup>Mit Ausnahme für die Kleinbauern im Berggebiet im Sinne des Bundesgesetzes (FLG) können die unter den obigen Absätzen 2 und 3 festgesetzten Zulagen ab dem 1. Januar 1982 nur noch in jenem Umfang gewährt werden, als sie zusammen mit den Bundeszulagen die in Anwendung des Gesetzes über die kantonalen Zulagen an die Arbeitnehmer (FZA) ausgerichteten Zulagen nicht übersteigen.

#### Art. 2

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Dekrets betraut, welches auf den 1. Januar 1991 in Kraft tritt.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. September 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 28. September 1990

**betreffend die Anpassung der Beträge der Familienzulagen an die Arbeitnehmer**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das kantonale Gesetz über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Die Bestimmungen von Artikel 8, Absätze 2, 3, 6 und 7 des kantonalen Gesetzes über die Familienzulagen an die Arbeitnehmer vom 20. Mai 1949 werden durch die nachstehenden Texte abgeändert (Abänderungen im Fettdruck):

### Artikel 8 (neuer Wortlaut)

Art der  
Zulagen

<sup>1</sup>Die Familienzulagen enthalten:

- eine Kinderzulage (KZ), die für das dritten und die folgenden Kinder erhöht ist;
- eine Zulage für berufliche Ausbildung (ZBA) für Kinder vom 16. bis zum erfüllten 25. Altersjahr, die dem Studium obliegen oder sich einer Berufslehre befinden.

Kinder-  
zulagen

<sup>2</sup>Der Mindestbetrag der Kinderzulage (KZ) wird je Kind pro Monat, ab 1. Januar 1991, wie folgt festgesetzt:

- für die ersten zwei Kinder: (KZ) . . . . . 160 Franken
  - ab dem dritten Kind: KZ + Erhöhung . . . . . = Total
- 160 + 64 . . . . . = 224 Franken

Zulagen für  
berufliche  
Ausbildung

<sup>3</sup>Der Mindestbetrag der Zulage für berufliche Ausbildung berufliche (ZBA), bestehend aus der in Absatz 2 vorgesehene Kinderzulage Ausbildung (KZ) und einem Ausbildungszuschlag, wird ab 1. Januar 1991 wie folgt festgesetzt:

- KZ + Zuschlag = ZBA
- für die ersten zwei Kinder: . . . . . 160 + 64 = 224 Franken
  - ab dem dritten Kind: . . . . . 224 + 64 = 288 Franken

<sup>4</sup>Für die Erhöhung werden nur die bezugsberechtigten Kinder in Betracht gezogen.

<sup>5</sup>Die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Beträge der KZ und ZBA sind bei der Erfüllung der in den Gesamtarbeitsverträgen vorgesehenen monatlichen Stundenzahl oder der im entsprechenden Berufszweig üblichen Stunden pro Monat geschuldet. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Ansatz der Zulage pro Stunde ermittelt, indem die monatliche Zulage durch 150 geteilt wird. Die ganze Zulage ist geschuldet, wenn der Arbeitnehmer 150 Stunden im Monat gearbeitet hat. Das Ausführungsreglement bestimmt die Aufteilung der Zahlungen für auf andere Weise entlohnte Arbeitnehmer.

Geburts-  
oder Auf-  
nahmezulage

<sup>6</sup>Bei der Geburt eines Kindes oder der Aufnahme zum Zwecke der Adoption eines Kindes, das sein achtzehntes Lebensjahr noch nicht erfüllt hat, wird eine Zulage von mindestens 800 Franken ausgerichtet.

<sup>7</sup>Sobald eine Änderung (Erhöhung oder Herabsetzung) von fünf Prozent des Landesindex der Konsumentenpreise eintritt, jedoch nur einmal pro Jahr, kann der Grosse Rat, auf Antrag des Staatsrates, die Zulagen passen. Im weiteren kann er bei der Festlegung der Zulagen der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Lohnentwicklung Rechnung tragen. Die in den obgenannten Absätzen 2, 3 und 6 festgesetzten Beträge entsprechen dem Stand des Landesindex von 126,7 Punkten. Die Änderung über die Anpassung der Zulagen tritt am 1. Januar des dem Beschluss des Grossen Rates folgenden Jahres in Kraft.

Das Ausführungsreglement erstellt Vorschriften über die Elemente, die Berechnungsart sowie die Aufteilung und Aufrundung der gesetzlichen Familienzulagen. Es umschreibt ferner die Anspruchsbedingungen, den Bezugsberechtigten und die Zahlungsweise.

#### Art. 2

Das Departement der Sozialdienste, dem das kantonale Familienzulageamt unterstellt ist, wird mit der Ausführung des vorliegenden Dekrets betraut, welches auf den 1. Januar 1991 in Kraft tritt, da es in Anwendung eines Gesetzes erlassen wird.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten,  
den 28. September 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 28. September 1990

**betreffend die Weiterführung der Wiederinstandstellungs-, der Korrektions- und der Bauarbeiten der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Saint-Maurice - Brig sowie der interkantonalen und internationalen Strassen**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Notwendigkeit, die Wiederinstandstellung, die Korrektion und den Bau der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Saint-Maurice - Brig und der interkantonalen und internationalen Strassen fortzusetzen;

Eingesehen das Strassengesetz vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

<sup>1</sup>Die Wiederinstandstellungs-, die Korrektions- und die Bauarbeiten der Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Saint-Maurice - Brig, der interkantonalen und internationalen Strassen von Monthey - Morgins, Forclaz, Grosser St-Bernhard, Gampel-Steg - Goppenstein, Furka, Grimsel und Nufenen sowie der bestehenden kantonalen Strassen über die Rhone mit dem Kanton Waadt, werden als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

<sup>2</sup>Das vorliegende Dekret findet nicht Anwendung für den Bau neuer Strassen, für Strassenkorrekturen mit einem vollständig neuen Trasse sowie für Umfahrungen von Ortschaften.

#### **Art. 2**

Die entsprechenden Kredite werden jährlich auf dem Budgetweg gewährt.

#### **Art. 3**

Nachstehende Gemeinden sind, im Sinne von Artikel 89 des Strassengesetzes vom 3. September 1986 als interessiert zu betrachten:

- a) für die Kantonsstrasse Saint-Gingolph - Saint-Maurice - Brig und für die Furkastrasse (Teilstück: Brig - Oberwald): alle Gemeinden des Kantons, die mit einer befahrbaren Kantonsstrasse an die eine oder die andere dieser zwei Strassen angeschlossen sind.
- b) für die Strasse Monthey - Morgins: die Gemeinden von Monthey, von Collombey-Muraz, von Troistorrens, von Val-d'Illiez und von Champéry;
- c) für die Forclaz-Strasse: (Teilstück: Trient - Châtelard) die Gemeinden von Martinach, von Martigny-Combe, von Trient und von Finhaut;
- d) für die Strasse des Grossen-Saint-Bernhard: (Teilstück: Martinach - Bourg-Saint-Pierre) die Gemeinden der Bezirke von Monthey, von Saint-Maurice, von Martinach, von Entremont, von Conthey, von Ering und von Sitten;

e) für die Strasse Gampel-Steg - Goppenstein: die Gemeinden der Bezirke von Siders, von Leuk, von Westlich- und Östlich Raron, von Visp, von Brig und von Goms.

Der zu Lasten der interessierten Gemeinden verbleibende Anteil, unter Abzug der Bundesbeiträge und derjenigen Dritter, beträgt 30 Prozent der Gesamtkosten.

**Art. 4**

Die Arbeiten werden unter der Oberaufsicht des Baudepartementes ausgeführt.

**Art. 5**

Die Gültigkeit des vorliegenden Dekretes wird auf zwei Jahre festgelegt.

**Art. 6**

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 28. September 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 12. November 1990

**betreffend den Bau von sechs Lawinenschutzbauwerken auf der Strasse Les Haudères - Arolla, auf dem Gebiet der Gemeinde von Evolène**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Gemeinde von Evolène;

Eingesehen die Notwendigkeit, die Verkehrssicherheit gegen die Lawinengefahr zu gewährleisten;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 22. März 1985 über die Verwendung der Treibstoffeinfuhrzollgebühren;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Korrektur der Strasse Les Haudères - Arolla, mittels den Bau von sechs Lawinenschutzbauwerken sowie die Ausbesserung der zwischen der Galerien liegenden Strassenteilstücken, auf dem Gebiet der Gemeinde von Evolène, wird als Werk öffentlichen Nutzens erklärt.

**Art. 2**

Die Kosten der Arbeiten, gemäss der durch das Baudepartement genehmigten Vorausberechnung, betragen 12 700 000 Franken.

**Art. 3**

Die am Werke interessierte Gemeinde ist diejenige von Evolène.

#### Art. 4

Die wirklichen Kosten des Werkes werden gemäss den Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, nach Abzug der Bundessubvention an die Kosten der Schutzbauwerke gegen Naturgewalten entlang der Strassen, zwischen dem Staat und der Gemeinde von Evolène verteilt.

#### Art. 5

Die Arbeiten können nur dann in Angriff genommen werden, wenn sie in dem vom Staatsrat aufgestellten Strassenprogramm enthalten sind und es die Budgetverfügbarkeiten des Staates erlauben.

#### Art. 6

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Nachtragskredite. Als Referenzindex gilt derjenige vom Monat Januar 1990.

#### Art. 7

Das gegenwärtige Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 12. November 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## Dekret

vom 14. November 1990

**betreffend die Ausführung von Artikel 92, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Verteilung der Aktien der WEG unter den Gemeinden)**

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Buchstabe a, und 44, Ziffer 2 der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907;

Eingesehen den Artikel 92 und hier insbesondere den Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG-VS);

Eingesehen die Botschaft des Staatsrates;

Auf Antrag dieser Behörde,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Das vorliegende Dekret regelt die Aufteilung des Aktienkapitals der Walliser Elektrizitätsgesellschaft (WEG) unter den Walliser Gemeinden.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Die Beteiligung der einzelnen Gemeinden am Aktienkapital der WEG ist gleich dem Mittelwert ihres Anteils an der Gesamtbevölkerungszahl des Kantons, ihres Anteils am gesamten Stromverbrauch des Kantons, der dop-

pelt gewichtet wird, ihres Anteils an der gesamten Leistung aus Wasserkraft, der dreimal gewichtet wird, und ihres Anteils an der Gesamtheit der im Kanton Beschäftigten.

<sup>2</sup>Der Anteil am gesamten Stromverbrauch enthält den Verbrauch der grossen elektrochemischen und elektrometallurgischen Werke nicht.

<sup>3</sup>Der Anteil an der Gesamtheit der im Kanton Beschäftigten entspricht der verhältnismässigen Zahl der im sekundären Sektor am Betriebsort Tätigen.

#### Art. 3

Übernimmt eine Gemeinde den ihr gemäss Artikel 2 dieses Dekretes zustehenden Anteil am Aktienkapital der WEG nicht vollständig, so kann der Staatsrat über die Weiterverteilung entscheiden und hierzu die nötigen Massnahmen treffen, wobei das Verhältnis der einzelnen Kantonsteile am Aktienkapital der WEG mitberücksichtigt werden muss.

#### Art. 4

Der Staatsrat wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

#### Art. 5

Das vorliegende Dekret ist von nicht allgemeiner und bleibender Tragweite und unterliegt damit nicht einer Volksabstimmung. Es tritt mit seiner Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 14. November 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## Dekret

vom 16. November 1990

**betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die «Fondation en faveur des handicapés mentaux» für den Bau eines Wohnheimes und von Beschäftigungsstätten für geistig behinderte Menschen in Collombey**

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Gesuch der «Fondation en faveur des handicapés mentaux»;

Eingesehen die Artikel 13, 14 und 15 des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter;

Eingesehen den Artikel 11 des Allgemeinen Vollzugsdekretes vom 11. November 1981 betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 12. Mai 1978 über die Massnahmen zugunsten Behinderter;

Eingesehen die Artikel 3 und 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Der «Fondation en faveur des handicapés mentaux» wird für den Bau eines Wohnheimes und von Werkstätten für geistig behinderte Erwachsene

in Collombey ein Kantonsbeitrag von 40 Prozent der tatsächlichen Kosten gewährt. Der Kostenvoranschlag, aufgestellt nach dem Baukostenindex der Stadt Zürich vom 1. April 1990, beläuft sich auf 10 661 270 Franken.

#### Art. 2

Auf den Kantonsbeitrag, der im Maximum 4 264 508 Franken ausmacht, werden je nach Stand der Arbeiten und nach den finanziellen Möglichkeiten des Staates Anzahlungen geleistet.

#### Art. 3

Der Saldo des Kantonsbeitrages wird erst ausbezahlt, nachdem die kantonale Dienststelle für Hochbau die Arbeiten anerkannt und die Bauabrechnung genehmigt hat. Der Staatsrat ist zuständig für die Subventionierung von allfälligen Mehrausgaben, wenn diese auf offiziell anerkannte Preis- und Lohnerhöhungen zurückzuführen sind.

#### Art. 4

Der Staatsrat ist durch das Departement der Sozialdienste mit dem Vollzug des vorliegenden Dekretes beauftragt. Da dieses Dekret nicht von allgemeiner und bleibender Tragweite ist, unterliegt es nicht der Volksabstimmung und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## Dekret

vom 16. November 1990

**über die Anpassung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 betreffend die Steuerermässigung für Ehepaare**

### DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 32, Absatz 3, und 178, Absatz 3, des Steuergesetzes vom 10. März 1976;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Die Artikel 32, Absatz 3, und 178, Absatz 3, des Steuergesetzes vom 10. März 1976 werden wie folgt angepasst:

Artikel 32, Absatz 3 (neue Fassung)

Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten ermässigt sich die Steuer um **25 Prozent**, höchstens aber um **2500 Franken**, für die Steuerjahre **1991-1992** und um **30 Prozent**, höchstens aber um **3000 Franken**, für die Steuerjahre **1993-1994** und folgende.

**Artikel 178, Absatz 3 (neue Fassung)**

Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten ermässigt sich die Steuer um 25 Prozent, höchstens aber um **2500 Franken**, für die Steuerjahre **1991-1992** und um 30 Prozent, höchstens aber um **3000 Franken**, für die Steuerjahre **1993-1994** und folgende.

**Art. 2**

Die Dringlichkeit im Sinne von Artikel 46, Absatz 2, der Kantonsverfassung wird erklärt.

**Art. 3**

Das vorliegende Dekret tritt auf den 1. Januar 1991 in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 16. November 1990

**betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Rahmenkredites an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Orsières**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Begehren der Genossenschaft für die Güterzusammenlegung der Gemeinde Orsières;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

In Anbetracht, dass gemäss Dekret vom 29. Januar 1981, die Güterzusammenlegung von Orsières als Werk öffentlichen Nutzens erklärt wurde und den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 unterstellt wurde;

Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die zusätzlichen Arbeiten der Güterzusammenlegung Orsières, deren Kosten gemäss dem vom kantonalen Meliorationsamt im August 1990 gutgeheissenem Kostenvoranschlag 3 200 000 Franken erreichen, werden den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Februar 1961 über die Bodenverbesserungen und andere Massnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft unterstellt.

**Art. 2**

Der Rahmenkredit betreffend diese Arbeiten wird in Objektkredite aufgeteilt, je nach dem im Einverständnis mit dem Bund etappenweise abgestuften Ausführungsprogramm.

**Art. 3**

Der Globalansatz des Kantons und der Gemeinde für die Subventionierung wird auf 43 Prozent festgesetzt. Die Gemeinde Orsières wird sich an

diesen Arbeiten nach ihrer Stellung in der Skala der abgestuften Subventionierung anlässlich der Gewährung des jeweiligen Objektkredites für jede einzelne Etappe beteiligen.

**Art. 4**

Der Staatsrat wird ermächtigt, teuerungsbedingte Mehrkosten als beitragsberechtigt anzuerkennen und die Gesamtkosten den entsprechenden Bundesnormen anzupassen.

**Art. 5**

Der Kantonsbeitrag wird im Verhältnis zur Arbeitsausführung und nach den verfügbaren Krediten ausbezahlt.

**Art. 6**

Das vorliegende Dekret, weil nicht von allgemeiner Tragweite, wird der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Dekret**

vom 16. November 1990

**betreffend das Gesuch eines Zusatzkredites für den Bau eines Teilstücks der Furkastrasse, Umfahrungsstrasse Brig - Naters, Anschlussstrasse N9 - A19, zwischen Überlandstrasse und Massabrücke, auf dem Gebiet der Gemeinden Brig-Glis, Naters und Termen**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Dekret vom 18. November 1988;

Eingesehen das Gesetz vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;

In Anwendung des Strassengesetzes vom 3. September 1965;

Auf Antrag des Staatsrats,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Für den Bau des Teilstücks der Furkastrasse zwischen Überlandstrasse und Massabrücke, Umfahrungsstrasse Brig - Naters, Anschlussstrasse N9 - A19, auf dem Gebiet der Gemeinden Brig-Glis, Naters und Termen, wird ein Zusatzkredit von 80 000 000 Franken gewährt.

**Art. 2**

Bis zum Inkrafttreten neuer gesetzlicher Bestimmungen betreffend die Verteilung der Strassenbaukosten sind die beitragspflichtigen Gemeinden diejenigen der Bezirke Goms, Östlich-Raron, Brig, Visp, Westlich-Raron, Leuk und Siders.

**Art. 3**

Der Staatsrat gewährt die mit der Teuerung in Zusammenhang stehenden Zusatzkredite. Der Referenzindex ist derjenige der KBOB (Konferenz der Bauorgane des Bundes) vom Februar 1990.

**Art. 4**

Das vorliegende Dekret wird, weil nicht von allgemeiner Tragweite, der Volksabstimmung nicht unterbreitet und tritt sofort in Kraft.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

**Dekret**

vom 16. November 1990

**betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrganges 1990**

**DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 15, 20, und 30 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen die Artikel 1, 2 und 25, Buchstabe c des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;  
Eingesehen die Artikel 10, 16, 18 und 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle;  
Auf Antrag des Staatsrates,

**beschliesst:**

**ERSTES KAPITEL**  
**Zweck und Begünstigte**

**Art. 1**

**Zweck** Die Blockierungs-Finanzierungsaktionen der Walliser Weine haben zum Zweck, die Erlangung von Bankkrediten zu einem Vorzugszins für die Bezahlung der Ernte und die Finanzierung der Vinifizierung und der Lagerung zu erleichtern.

**Art. 2**

**Begünstigte** <sup>1</sup>Die im Wallis über Kellereieinrichtungen verfügenden Einkellerer, die Trauben der Walliser Rebberge keltern, können ihre Zulassung zu den Aktionen anbegehren.

<sup>2</sup>Die Lose der zugelassenen Weine müssen je Einkellerer mindestens 10 000 Liter und 5000 Liter pro Appellation beinhalten.

<sup>3</sup>Die Aktionen betreffen nur die Weine Fendant, Frisan, Johannisberg, Dôle und Goron.

<sup>4</sup>Um zu den Blockierungs-Finanzierungsaktionen zugelassen zu werden, müssen die Einkellerer die Bezahlung der vorhergehenden Weinlese vorgenommen haben und zwar zu den durch die kantonalen Berufsorganisationen festgelegten Preisen.

**Art. 3**

**Vorbehalt** Die Einkellerer, die die von der Berufsorganisation beschlossenen und vom Staatsrat genehmigten Massnahmen zugunsten der Einschränkung der Ernte und der Förderung der Qualität nicht einhalten, sind von den Aktionen ausgeschlossen.

## II. KAPITEL Wechselbürgschaft des Staates

### Art. 4

Der Staat Wallis verbürgt die im Zusammenhang mit den Blockierungs-Finanzierungsaktionen gewährten Bankkredite, indem er die Wechsel als Wechselbürgschaft unterzeichnet.

Wechsel-  
bürgschaft

### Art. 5

Die Bürgschaft des Staates beträgt höchstens 70 Prozent der Menge des durch den Einkellerer angemeldeten Weines und 70 Prozent des Wertes dieses Weines, der durch die paritätische Kommission im Anhang zur westschweizerischen Vereinbarung über die Preisbildung der einheimischen Weine festgesetzt wird.

Höhe der  
Bürgschaft

## III. KAPITEL Sicherheiten zugunsten des Staates

### Art. 6

<sup>1</sup> Hundert Prozent der zu den Aktionen zugelassenen Weine sind gesamthaft blockiert und der Eigentümer kann erst nach der Rückzahlung der betreffenden Kredite samt Zins über sie verfügen.

Blockierter  
Wein

<sup>2</sup> Die Weine sind im Keller des Einkellerers untergebracht und nach Appellationen, Mengen und Behältern inventarisiert.

<sup>3</sup> Einzig die gesunden, loyalen und verkaufsfähigen Lose, die frei von Rechten und Lasten Dritter sind, werden zu den Aktionen zugelassen.

### Art. 7

<sup>1</sup> Der Einkellerer und die Banken verpflichten sich, die Sicherheit zugunsten des Staates zu respektieren.

Faustpfand  
am blockier-  
ten Wein

<sup>2</sup> Der Einkellerer verpflichtet sich ausdrücklich, auf erstes Begehren des Volkswirtschaftsdepartementes ein Faustpfand am blockierten Wein zu errichten, indem er ohne Einwand die Verriegelung des Kellers und/oder der Behälter sowie, sofern erforderlich, die Umlagerung der Weine gestattet.

<sup>3</sup> Alle sich aus der Errichtung und Erhaltung des Faustpfandes ergebenden Kosten gehen zulasten des Einkellerers.

### Art. 8

Der Einkellerer verpflichtet sich ebenfalls, auf erstes Begehren des Volkswirtschaftsdepartementes hin, eine andere Sicherheit als den blockierten Wein zu errichten.

Zusätzliche  
Sicherheiten

### Art. 9

<sup>1</sup> Der Einkellerer, der Eigentümer des Weines bleibt, gewährleistet auf seine Kosten und auf eigene Rechnung und Gefahr die Unterbringung, die Besorgung, den Unterhalt und die Erhaltung des Weines. Er kann ohne Erlaubnis nicht über ihn verfügen und ihn umlagern.

Güte des  
Weines

<sup>2</sup> Diese Weine bilden Gegenstand von Kontrollen mit Degustation und gegebenenfalls mit Analysen. Ist das Ergebnis der Kontrollen unbefriedigend, müssen die Weine ersetzt oder die entsprechenden Kredite samt Zins und Kosten zurückbezahlt werden.

#### Art. 10

Verantwortlichkeit für den Verkauf der Weine

<sup>1</sup> Der Einkellerer ist allein für den Verkauf der blockierten Weine verantwortlich.

<sup>2</sup> Ab Errichtung des Faustpfandes auf den Wein zu gunsten des Staates verpflichtet sich der Einkellerer ausdrücklich, dem Staat Wallis das Recht zur freihändigen Realisierung bis zur Deckung des ihm gewährten Kredites samt Zins und Kosten zu erteilen.

#### Art. 11

Deblockierung

<sup>1</sup> Der Wein muss deblockiert und der entsprechende Kredit samt Zins der Bank zurückbezahlt werden:

- a) wenn er verkauft ist und nicht mehr dem Einkellerer gehört;
- b) wenn er in Flaschen abgefüllt wird; in diesem Fall muss die Deblockierung vor dem Abfüllen erfolgen;
- c) bevor er mit einem Wein anderer Appellation vermischt wird;
- d) wenn das Volkswirtschaftsdepartement es anordnet.

<sup>2</sup> Durch jede Deblockierung verringert sich automatisch die verbürgte Summe um den entsprechenden Betrag.

### IV. KAPITEL Finanzierung

#### Art. 12

Kredit

Dem Staatsrat wird die Bewilligung erteilt, den Kanton in der Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrganges 1990 bis zum Betrag von 60 Millionen Franken zu verpflichten.

#### Art. 13

Rückzahlung

Die für die Weine des Jahrganges 1990 bewilligten und verbürgten Kredite müssen spätestens am 31. Dezember 1992 mit Kapital und Zinsen zurückbezahlt sein.

### V. KAPITEL Verfahren und Sanktionen

#### Art. 14

Begehren

<sup>1</sup> Die Einkellerer, die an einer Aktion teilnehmen wollen, müssen sich bis spätestens am 30. November bei der zuständigen Behörde einschreiben und die Mengen nach Appellationen anmelden.

<sup>2</sup> Das Volkswirtschaftsdepartement verteilt den gemäss Artikel 11 bewilligten Gesamtbetrag im Verhältnis zu den Begehren.

#### Art. 15

Konvention

<sup>1</sup> Der Einkellerer und die durch ihn gewählte Bank unterzeichnen eine vom Staat ausgearbeitete und von ihm gegengezeichnete Konvention.

<sup>2</sup> Nach der Unterzeichnung der Konvention eröffnet die Bank gegen Übergabe von Wechseln den Kredit, der eine Dauer von mindestens drei Monaten hat. Diese werden jedes Trimester erneuert, sofern die entsprechenden Mengen des zugelassenen Weines blockiert bleiben.

<sup>3</sup> Die Wechsel werden im Namen des Staates durch den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes verbürgt.

**Art. 16**

Der Staatsrat kann eine beratende Kommission ernennen, die aus Vertretern der betreffenden Kreise zusammengesetzt ist. Sie hat die Behörden bei der Prüfung der Fragen betreffend der Anwendung dieses Dekretes zu beraten.

**Behörden**

**Art. 17**

Werden Pflichten, die sich aus diesem Dekret oder aus der Konvention ergeben, verletzt, kann das Volkswirtschaftsdepartement die Deblockierung der Weine und die Rückvergütung des Kredites samt Zins und Kosten, die Rückzahlung des Zinses, von dem der Begünstigte ungerechtfertigterweise profitierte, und dessen Ausschluss von der laufenden Aktion und von künftigen Aktionen anordnen.

**Sanktionen**

**Art. 18**

<sup>1</sup>Die in den Artikeln 3, 14 und 17 vorgesehenen Entscheide können Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat sein.

**Beschwerde-  
recht**

<sup>2</sup>Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege finden Anwendung.

**VI. KAPITEL  
Schlussbestimmungen**

**Art. 19**

<sup>1</sup>Dieses Dekret unterliegt nicht der Volksabstimmung.

<sup>2</sup>Der Staatsrat setzt sein Inkrafttreten fest.

**Inkraft-  
setzung**

**Art. 20**

Der Staatsrat ist mit der Anwendung dieses Dekretes betraut.

**Vollzug**

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Beschluss**

vom 16. August 1989

**betreffend den Gebührentarif des Kantonslaboratoriums**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 8 des Bundesgesetzes betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905;

Eingesehen den Artikel 43 des Dekretes vom 13. Mai 1966 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 und seine Verordnungen über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Gebührentarif für die amtlichen Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz vom 1. Juli 1989 ist anwendbar für alle Untersuchungen welche vom Kantonslaboratorium des Kantons Wallis ausgeführt werden.

**Art. 2**

Der neue Gebührentarif tritt in Kraft nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat<sup>1</sup>.

**Art. 3**

Dieser Beschluss, welcher den Staatsratsbeschluss vom 18. Januar 1978 betreffend den Gebührentarif für die vom Kantonslaboratorium ausgeführten Untersuchungen aufhebt, wird im Amtsblatt veröffentlicht.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 16. August 1989.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

<sup>1</sup> Genehmigt vom Bundesrat am 10. Januar 1990.

## **Beschluss**

vom 17. Januar 1990

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 10. März 1989 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirkes Sitten;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Eingesehen den Hinschied von Herrn Georges Héritier, gewählt auf der Liste Nr. 5 der «parti libéral valaisan» des Bezirkes Sitten;

Erwägend, dass Herr Eric Comina, Sitten, der erste nichtgewählte Abgeordnete auf der genannten Liste ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einziger Artikel**

Herr Eric Comina, wohnhaft in Sitten, wird für die Legislaturperiode 1989-1993 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Januar 1990, um im Amtsblatt vom 19. Januar 1990 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 17. Januar 1990

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 10. März 1989 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirkes Brig;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass der auf der Liste Nr. 2 der Christlichdemokratische Volkspartei des Bezirkes Brig gewählte Abgeordnete Herr Paul-Bernhard Bayard, Naters, infolge Unvereinbarkeit auf das Mandat verzichten musste;

Erwägend, dass Frau Brigitte Hauser, Brig-Glis, die erste nichtgewählte Abgeordnete auf der genannten Liste ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einziges Artikel**

Frau Brigitte Hauser, wohnhaft in Brig-Glis, wird für die Legislaturperiode 1989-1993 als in den Grossen Rat gewählte Abgeordnete proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 17. Januar 1990, um im Amtsblatt vom 19. Januar 1990 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Nachtrag**

vom 24. Januar 1990

**zum Beschluss vom 29. Januar 1986 über die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1986-1990**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 2 des Jahresbeschlusses vom 9. Januar 1986 über die Ausübung der Fischerei im Wallis;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

<sup>1</sup> Am ersten Sonntag März:

- die Rhone vom Genfersee bis zur Massabrücke;
- die Talbäche;
- die Kanäle;
- die Teiche.

**Eröffnung  
der Fischerei**

<sup>2</sup> Am zweiten Sonntag Juni:

- die Bergbäche;
- die Obere Rhone und deren Zuflüsse, von der Massabücke aufwärts;
- die Bergseen.

Art. 2

Schliessung  
der Fischerei

- <sup>1</sup> Am 30. September:  
- die Rhone vom Genfersee bis zum Stauwerk in Evionnaz; alle Bäche, inbegriffen die Obere Rhone, von der Massabücke aufwärts.

- <sup>2</sup> Am 31. Oktober:  
- die Rhone vom Stauwerk in Evionnaz bis zur Massabücke; die Kanäle, die Bergseen und die Teiche.

Art. 3

Reservate  
(Abänderungen)

- <sup>1</sup> Kanäle (Art. 12).
- <sup>2</sup> Stockalperkanal: in Les Evouettes, von der Brücke «L'Epine» aufwärts bis zur Brücke der Station SBB.
- <sup>3</sup> Kanal von Fully: von der Brücke von Mazembroz bis zur Brücke von Châtaignier und nicht von der Brücke von «Bois» bis zur Brücke von Mazembroz.

Art. 4

Von Champex-See die Bäche aufwärts bis zur Mülldeponie.

Reservate  
(Abänderungen)

Art. 5

Preis der  
Patente

Den Fischern von 14 bis 16 Jahren wird auf die Grundtaxe für alle Patente eine Ermässigung von 50% gewährt.

Art. 6

Krebsfang

Der Krebsfang ist 1990 verboten.

Art. 7

Flussfischen

Die Fischerei für die Flussäsche ist vom 1. Mai bis 31. Oktober gestattet.

Art. 8

Fangzahl und  
Mindestmass

Die Fangzahl der Fische (pro Tag) und das Mindestmass sind wie folgt festgelegt:

- Hecht 45 cm (5 pro Tag)
- Egli 15 cm (80 pro Tag)
- Schleie 25 cm (5 pro Tag)
- Karpfen 20 cm (unbeschränkt)

Art. 9

Teiche

<sup>1</sup> Mit dem kantonalen Patent für Rhone, Flüsse und Bergseen darf der Fischer nur in den Teichen fischen, die am Schluss dieses Artikels aufgeführt sind. In allen anderen Teichen ist die Fischerei verboten, ausgenommen wenn ein Teich durch Ausbeutung Dritter entstanden ist und eine Bewilligung durch eine Behörde oder eine Verwaltung vor dem 1. Januar 1989 ausgestellt wurde. Die Bewilligung muss Drittpersonen rechtmässig bekanntgegeben werden.

<sup>2</sup> Das Wettfischen in den Teichen ist gestattet. Die Spezial-Gebühr beträgt Fr. 10.- pro Tag und pro Teilnehmer. Bleibt vorbehalten Artikel 40 des Ausführungsreglementes über die Fischerei.

<sup>3</sup>In nachfolgenden Teichen ist die Fischerei gestattet:

Alle Teiche der Autobahn, die zugänglich sind - Gouilles des Iles in Sitten - Etang du Rosel in Martinach - Gouille du Tabary in Vernayaz - Gouille des Mangettes in Monthey - Gouille de la Praille in Port-Valais.

#### Art. 10

Die nicht abgeänderten Bestimmungen des Beschlusses vom 29. Januar 1986 bleiben in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 24. Januar 1990, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 31. Januar 1990

welcher den Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 ergänzt und abändert

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt vom 5. Januar 1990 veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

**beschliesst:**

#### Art. 1

Der Normalarbeitsvertrag des Kantons Wallis vom 11. April 1973 für die Kellerarbeiter wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

**Art. 8 (neuer Wortlaut)**

**<sup>1</sup>Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages und die Reallöhne werden um 4,6% erhöht, stabilisiert auf 116,2 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise.** Löhne

<sup>2</sup>Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt und gilt ab **1. Januar 1990**:

a) Berufsarbeiter, d.h. Arbeitnehmer, die eine Berufslehre mit Erfolg abgeschlossen haben oder im Besitze eines Diploms einer schweizerischen Weinbauschule sind, wobei die bis jetzt als Berufsarbeiter betrachteten Arbeitnehmer

	pro Stunde	pro Monat
	gemäss Vereinbarung	
Kellermeister . . . . .		15.50
Kellerarbeiter, die fähig sind selbständig zu arbeiten		
Mechaniker . . . . .	16.85	3274.—
qualifizierte Kellerarbeiter, Maschinisten und Chauffeure . . . . .	16.40	3211.20
übrige Arbeitnehmer . . . . .	15.50	3022.95
c) gelegentliche Arbeitnehmer . . . . .	14.35	2813.75
Jugendliche unter 20 Jahren bei der Anstellung . . . . .	13.15	2573.15
d) Arbeitnehmer, die Hilfsarbeiten ausführen . . . . .	12.75	2468.55

<sup>3</sup>Zusätzlich zu diesen Minimallöhnen werden Dienstalterszulagen auf folgender Basis ausgerichtet:

- a) ab 5. Dienstjahr im Betrieb: Fr. 0.25 pro Stunde oder Fr. 50.— pro Monat;
- b) ab 5 Jahre bis zu 20 Jahren Tätigkeit im Betrieb: eine zusätzliche Zulage von Fr. 0.25 pro Stunde oder Fr. 50.— pro Monat.

<sup>4</sup>Bei der Festsetzung des Grundlohnes wird der Arbeitgeber zudem Leistung, Fähigkeit und Verdienste des Arbeitnehmers berücksichtigen.

<sup>5</sup>Gratifikationen und Zulagen sind in diesen Minimallöhnen nicht inbegriffen mit Ausnahme des Teuerungsausgleiches, die als solche gewährt und bezeichnet werden.

<sup>6</sup>Die Hälfte der Kosten für Berufskleider übernimmt der Arbeitgeber.

<sup>7</sup>Andere in diesem Normalarbeitsvertrag nicht vorgesehene Vergünstigungen, wie Getränke usw. sind fakultativ.

<sup>8</sup>Bei auswärtiger Arbeit werden, nach Vorweisen der entsprechenden Belege, den Arbeitnehmer die Spesen vergütet (Transport, Unterkunft, Kost usw.).

#### Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

#### Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. Januar 1990 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 31. Januar 1990

welcher die Artikel 6, 11 und 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 44, Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass gegen den im Amtsblatt vom 5. Januar 1990 veröffentlichten Entwurf der Änderungen des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982, keine Einwände erfolgten ;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes:

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Autotransportunternehmungen (Sachentransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

#### **Art. 6 (neuer Wortlaut)**

**<sup>1</sup>Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 46 Stunden im Jahresdurchschnitt.** Arbeitszeit

<sup>2</sup>Als Arbeitszeit gilt die Zeit, während der sich der Arbeitnehmer zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat, mit Einschluss der Präsenzzeit sowie der Arbeitsunterbrechungen von weniger als einer Viertelstunde.

<sup>3</sup>Als Präsenzzeit wird diejenige Zeit angesehen, während welcher ein unbeschäftigter Arbeitnehmer auf seinem Posten bleiben muss, um unverzüglich die Arbeit aufzunehmen, zu der er angehalten werden könnte.

<sup>4</sup>Die Versetzungszeit der unentgeltlich transportierten Arbeitnehmer ist in der Arbeitsdauer nicht inbegriffen und wird auch nicht entlohnt, wenn sie am Morgen und am Abend eine halbe Stunde nicht übersteigt. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf den Arbeitnehmer, der selber das Fahrzeug zur Versetzung führt.

<sup>5</sup>Der Arbeitnehmer muss nach 5½ Stunden ununterbrochener Arbeitszeit, spätestens jedoch nach 4 Stunden ununterbrochener Lenkzeit, eine Pause von mindestens 1 Stunde einschalten.

<sup>6</sup>Als ununterbrochen gilt die Arbeitszeit oder die Lenkzeit, wenn sie nicht durch eine zusammenhängende Pause von wenigstens 30 Minuten unterbrochen wird.

<sup>7</sup>Während der Pause darf keine berufliche Tätigkeit ausgeführt werden.

**Art. 11 (neuer Wortlaut)**

**Löhne** Die **Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages gemäss Beschluss des Staatsrates vom 16. März 1988, sowie die Reallöhne werden um Fr. 1.— für die Arbeitnehmer im Stundenlohn und um Fr. 160.— für die Arbeitnehmer im Monatslohn erhöht, stabilisiert auf 116,2 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise. Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt und gilt ab 1. Januar 1990:**

	Stundenlohn	Monatslohn
a) Hilfsarbeiter und Anfänger die nicht allein ein Fahrzeug lenken können . . . . .	16.90	3135.—
b) Anfänger, die allein fahren können . . . . .	17.55	3265.—
nach einem Jahr Praxis . . . . .	17.70	3310.—
nach drei Jahren Praxis . . . . .	17.90	3340.—
nach fünf Jahren Praxis . . . . .	18.—	3360.—
c) Fahrer mit einem eidgenössischen Fähigkeitsausweis im ersten Jahr . . . . .	18.—	3360.—
d) Mechaniker . . . . .	18.35	3435.—
e) Führer von Pneu-ladern . . . . .		
nach einem Jahr Praxis . . . . .	17.65	3295.—
nach drei Jahren Praxis . . . . .	18.—	3360.—
f) Führer von Pneu- und Raupentrax Führer von Bulldozern . . . . .		
nach einem Jahr Praxis . . . . .	17.90	3340.—
nach drei Jahren Praxis . . . . .	18.35	3435.—
g) Baggerführer . . . . .		
nach einem Jahr Praxis . . . . .	18.55	3480.—
nach drei Jahren Praxis . . . . .	18.90	3545.—

**Art. 12 (neuer Wortlaut)**

**Versetzungs-entschädigung** Entstehen dem Arbeitnehmer in Ausübung seiner Dienstpflichten zusätzliche Spesen, erhält er folgende Entschädigungen:

- Übernachten Fr. 14.—
- Frühstück Fr. 5.—
- Mittagessen Fr. 14.—
- Nachtessen Fr. 14.—

**Art. 2**

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingung.

**Art. 3**

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. Januar 1990 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

# Beschluss

vom 31. Januar 1990

welcher die Artikel 1, 12 und 15 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen:

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt vom 5. Januar 1990 veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

**beschliesst:**

### Art. 1

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 werden wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

#### Art. 1 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Dieser Normalarbeitsvertrag ist auf das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

<sup>2</sup>Er regelt die Arbeitsbedingungen zwischen den Inhabern eines Ingenieur- oder Architekturbüros im Sinne von Artikel 2 und 3 des Staatsratsbeschlusses betreffend das Berufsregister einerseits und den von ihnen beschäftigten Ingenieuren, Architekten, Zeichnern und Hilfsangestellten sowie der administrativen Angestellten andererseits.

#### Art. 12 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Die neuen Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden **116,2 Punkten des Lebenskostenindexes angepasst. Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt und gilt ab 1. Januar 1990:** Löhne

	Stundenlohn	Jahreslohn
<b>Administrative Angestellte im 1. Jahr.</b>	<b>15.65</b>	<b>34 130.—</b>
Hilfsangestellte	18.25	
Hilfsangestellte ab 5. Dienstjahr	21.05	
Zeichner im 1. Jahr		36 130.—
Zeichner ab 5. Jahr		43 475.—
Zeichner ab 10. Jahr		49 285.—
Architekten und Ingenieure HTL		46 765.—
Diplomierte Architekten und Ingenieure		50 890.—

#### Art. 15 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Entstehen dem Arbeitnehmer durch Versetzung auf auswärtige Arbeitsplätze Kosten für Transport, Unterkunft und Mahlzeiten, sind ihm folgende Minimalentschädigungen auszurichten:

Deplacements-  
entschädigungen

- a) **Transportkosten Eisenbahnbillet**  
2. Klasse oder Postauto . . . . . effektive Kosten  
b) Mittagessen . . . . . Fr. 17.—  
c) Abendessen . . . . . Fr. 17.—  
d) für auswärtiges Übernachten und  
Frühstück . . . . . effektive Kosten

<sup>2</sup>Stellt der Arbeitnehmer sein eigenes Fahrzeug für seine Arbeit zur Verfügung, so ist ihm eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.50 zu entrichten.

**Art. 2**

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

**Art. 3**

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. Januar 1990 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 7. Februar 1990

**welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 wie folgt abändert und ergänzt**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Nach Prüfung der Bemerkung, die nach der Veröffentlichung des Entwurfes der Änderungen des Normalarbeitsvertrages im kantonalen Amtsblatt vom 5. Januar 1990 eingegangen ist;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Normalarbeitsvertrag für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

**Art. 11 (neuer Wortlaut)**

**<sup>1</sup>Die Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden um 5% erhöht, stabilisiert auf 119 Punkten des Landesindexes der Konsumentenpreise. Die neue Lohnskala wird wie folgt festgelegt:**

	Lohn- klasse	Monats- und Stundenlohn bei Stellen- antritt Franken	Jährliche Erhöhung  Franken	zu erreichen- der Lohn  Franken	in Dienst- jahren
Aushilfen unter 18 Jahren . . . . .	1	2395.— 13.55	133.— 0.75	2794.— 15.80	3
Gewöhnliche Ange- stellte, Anfänger (innen) (Anfangs- und Übergangs- klassierung), Saisonangestellte (Anfänger) . . . . .	2	2653.— 15.—	62.25 0.35	2902.— 16.40	4
Skiliftangestellte, Aushilfe auf versch. Arbeitsposten des Betriebes, Sekretär(in), Kassier(in) A . . . . .	3	2751.— 15.55	64.20 0.37	3072.— 17.40	5
Installationschef von Skiliften, Sesselliftangestellte, Patrouilleur A, Samariter A, Sekretär(in), Kassier(in) B . . . . .	4	2835.—	75.40	3212.—	5
Installationschef von Sesselliften, Angestellte von Kabinen + Luftseil- bahnen, Sekretär (in)-Kassier(in) C, Patrouilleur B, Samariter B, Fahrer von kleinen Fahr- zeugen - kleinen Raupenfahrzeugen (Anfänger) . . . . .	5	2932.—	86.90	3366.—	5

Installationschef von Kabinen + Luftseilbahnen. Qualifizierter Arbeitnehmer ohne Fähigkeitsausweis. Direktionssekretär (in), Chefkassier (in), Fahrer von schweren Fahrzeugen und leichtem Bus während der Saison. Fahrer von kleinem Raupenfahrzeug mit Erfahrung . . . . .	6	3026.—	99.20	3522.—	5
Qualifizierter Arbeitnehmer mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung, Chef-Patrouilleur, Pistenchef, Stellvertreter des technischen Verantwortlichen . . . . .	7	3298.—	98.30	3684.—	5
Qualifizierter Arbeitnehmer mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertiger Ausbildung, Chef-Patrouilleur, Pistenchef mit 3 Jahren Erfahrung, Technischer Verantwortlicher . . . . .	8	3430.—	104.65	4058.—	6

<sup>2</sup>Diese Minimallöhne entsprechen einer Arbeitszeit von 2121 Stunden pro Jahr oder 42 Stunden pro Woche (AZGV) (**der Stundenlohn = den effektiven Lohn geteilt durch 176,75**).

<sup>3</sup>Für die Arbeitnehmer im Stundenlohn ist die Feiertagsentschädigung im Lohn inbegriffen. Die Ferien sind aber zubezahlen.

<sup>4</sup>Vorgenannte Mindestlöhne gelten für Arbeitnehmer im Besitz ihrer vollen Arbeitskraft. Sie können in Berücksichtigung der Tätigkeit, der Arbeitsleistung, der besondern Verantwortung des Arbeitnehmers und der Vorteile, die seine sprachlichen Kenntnisse der Unternehmung bringen, erhöht werden.

<sup>5</sup>Der Arbeitnehmer wird bei der Anstellung schriftlich über die Höhe seines Lohnes sowie die Einstufung seiner Funktion in der Besoldungsskala orientiert. Wird in der Folge seine Klassierung geändert, wird diese Änderung der Klassierung und deren Inkrafttreten dem Arbeitnehmer ebenfalls schriftlich mitgeteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten betreffend Klassifikation entscheidet die Konsultativkommission

<sup>6</sup>Unternehmen, die Löhne zahlen, welche obgenannte Minima bereits übersteigen, können eine längere Zeitspanne vorsehen, um vom Minimum zum Maximum zu gelangen. Die in diesem Normalarbeitsvertrag vorgesehenen Minimallöhne müssen aber auf alle Fälle eingehalten werden.

<sup>7</sup>Die Löhne werden jedes Jahr auf der vom Bundesrat für das Bundespersonal festgelegten Grundlage angepasst, wenn nicht besondere Umstände vorliegen.

Die Lohnanpassung tritt jedes Jahr auf den 1. Januar in Kraft.

<sup>8</sup>Unternehmungen, die einen Gewinn ausweisen oder Dividenden ausrichten, haben einen 13. Monatslohn oder eine gleichwertige Gratifikation zu bezahlen. Endigt das Arbeitsverhältnis während des Jahres hat der Arbeitnehmer Anspruch auf einen verhältnismässigen Teil des 13. Monatslohnes oder der Gratifikation.

<sup>9</sup>Unternehmen, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden, können ein schriftliches Gesuch einreichen, um von den oben angeführten Mindestlöhnen abweichen zu können. Aus Mitgliedern der Konsultativkommission wird vom Volkswirtschaftsdepartement, durch die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse, eine Unterkommission ernannt. Diese prüft die Gesuche und kann Abweichungen gestatten.

<sup>10</sup>Es wird eine Treueprämie auf folgender Grundlage entrichtet:

- nach 20 Jahren . . . . . ein Monatslohn
- nach 25 Jahren . . . . . ein Monatslohn
- für alle weitem 5 Jahre . . . . . je ein Monatslohn

#### Art. 2

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehenden günstigeren Bedingungen.

#### Art. 3

Diese Abänderungen treten am 1. Januar 1990 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Februar 1990 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 7. Februar 1990

**über die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträgen**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen und dessen Ausführungsreglement;  
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Einkommens- und Vermögensgrenzen um in den Genuss von a-fonds-perdu-Beiträgen für die Förderung des Wohneigentums, für die Erneuerung von Wohnungen sowie für den Bau von Mietwohnungen zu kommen, sind die folgenden:

a) Einkommen: 38000 Franken zuzüglich 2100 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

Für die zusätzliche Subvention im Sinne von Artikel 12 der Ausführungsreglemente zum Gesetz über das Wohnungswesen beträgt die Einkommensgrenze 30000 Franken zuzüglich 2100 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für die die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

b) Vermögen: 113000 Franken zuzüglich 13500 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für die die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

<sup>2</sup>Das massgebende Einkommen entspricht dem für die Berechnung der direkten Bundessteuer zu Grunde liegenden Einkommen.

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Einkommens- und Vermögensgrenzen um in den Genuss der Hilfen für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Bergregionen zu kommen, sind die folgenden:

a) Einkommen: 38500 Franken zuzüglich 4400 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehenden Kind sowie für jede andere Person, für die die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

b) Vermögen: 121000 Franken zuzüglich 21100 Franken für jedes minderjährige oder noch in Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für die die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

<sup>2</sup>Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Bruttoeinkommen.

### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. März 1990 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Februar 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 14. Februar 1990

**betreffend die Märkte, die Schauen und die Ausstellungen von Tieren der Ziegengattung**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 3 des Dekretes über die Bekämpfung des Ziegenarthritisvirus (CAE = Caprines Arthritis Enzephalitis Virus) vom 17. November 1989;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

**Einziges Artikel**

<sup>1</sup>Auf dem Gebiete des Kantons Wallis werden sämtliche Märkte, Schauen und Ausstellungen von Tieren der Ziegengattung bis auf weiteres verboten.

<sup>2</sup>Vorliegender Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 14. Februar 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 21. Februar 1990

**betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Gesetz vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen in der Volksabstimmung vom 4. Juni 1989 mit 29 050 ja gegen 8 762 nein angenommen wurde;

Erwägend, dass gegen die Abstimmung innert Frist keine Beschwerde erhoben wurde;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen Artikel 19, 2. Absatz des Gesetzes vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

**Einziges Artikel**

Das Gesetz vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. März 1990 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Februar 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 21. Februar 1990

**betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 1. April 1990 bezüglich:**

- die Volksinitiative vom 25. Februar 1986 «Stop dem Beton -für eine Begrenzung des Strassenbaus!»
- die Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «für eine autobahnfreie Landschaft zwischen Murten und Yverdon»;
- die Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «für ein autobahnfreies Kno-  
nauer Amt»;
- die Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «für eine autobahnfreie Aare-  
landschaft zwischen Biel und Solothurn/Zuchwil»;
- den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1989 über den Rebbau;
- die Änderung vom 23. Juni 1989 des Bundesgesetzes über die  
Organisation der Bundesrechtspflege.

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 30. Januar 1990, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- die Volksinitiative vom 25. Februar 1986 «Stopp dem Beton - für eine Begrenzung des Strassenbaus!»
- die Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «für eine autobahnfreie Landschaft zwischen Murten und Yverdon»;
- die Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «für ein autobahnfreies Kno-  
nauer Amt»;
- die Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «für eine autobahnfreie Aare-  
landschaft zwischen Biel und Solothurn/Zuchwil»;
- den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1989 über den Rebbau;
- die Änderung vom 23. Juni 1989 des Bundesgesetzes über die  
Organisation der Bundesrechtspflege;

auf Sonntag, 1. April 1990 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Art. 1**

- Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 1. April 1990, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung
- der Volksinitiative vom 25. Februar 1986 «Stopp dem Beton - für eine Begrenzung des Strassenbaus!»
  - der Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «für eine autobahnfreie Landschaft zwischen Murten und Yverdon»;
  - der Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «für ein autobahnfreies Knauern Amt»;
  - der Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «für eine autobahnfreie Aarelandschaft zwischen Biel und Solothurn/Zuchwil»;
  - des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1989 über den Rebbau;
  - der Änderung vom 23. Juni 1989 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege auszusprechen.

I. Einberufung der Urversammlungen

**Art. 2**

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

II. Stimmlisten oder Stimmregister

**Art. 3**

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

III. Ausübung des Stimmrechtes

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

b) Auslandschweizer

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

- im Militärdienst in der Schweiz

**Art. 4**

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert

c) Vorzeitige Stimmabgabe

mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

Art. 5

d) Stimmabgabe  
Invalider

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeistanden lassen.

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

Art. 6

e) Militärische  
Stimmabgabe

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

Art. 7

f) Briefliche  
Stimmabgabe

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zuge-

lassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

#### Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

#### Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, am Freitag und Samstag, welche dem Abstimmungssonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

#### Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

V. Stimmmaterial

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

- Stimmzettel

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindeverwaltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

- Versand der Texte

#### Art. 11

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

VI. Stimmabgabe

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

#### Art. 12

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VII. Übermittlung der Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in

vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

**Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.**

**Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der **telefonischen Mitteilungen** werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

#### Art. 13

VIII. Be-  
schwerden

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

#### Art. 14

IX. Ver-  
schiedenes

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 21. Februar 1990 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 18. und 25. März und 1. April 1990 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **H. v. Roten**

## Beschluss

vom 21. Februar 1990

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

**DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Der Grosse Rat wird auf Montag, den **26. März 1990**, zur verlängerten November-Session 1989, 2. Teil, März 1990 einberufen.

#### Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 21. Februar 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 21. Februar 1990

**zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 13. November 1989, ergänzend das Dekret vom 1. Februar 1967 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 2 des Dekretes;  
Eingesehen die Genehmigung durch den Bundesrat am 29. Januar 1990;  
Eingesehen Artikel 53 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;  
Auf Vorschlag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

#### **beschliesst:**

Das Dekret vom 13. November 1989 ergänzend das Dekret vom 1. Februar 1967 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. Februar 1990

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 28. Februar 1990

**welcher den Artikel 18 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 ergänzt und abändert**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;  
Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;  
Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt Nr. 7 1990 veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;  
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Der Normalarbeitsverträge für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

Löhne

**Art. 18 (neuer Wortlaut)**

<sup>1</sup>Der Lohn soll der Tätigkeit, der beruflichen Ausbildung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers entsprechen. Er soll ebenfalls dem Alter, der Erfahrung und der Art der auszuführenden Arbeit Rechnung tragen.

<sup>2</sup>Der Lohn ist monatlich zu bezahlen, spätestens bis zum 5. des folgenden Monats. Dem Arbeitnehmer ist jedes Mal eine schriftliche Abrechnung auszuhändigen, auf der alle Abzüge ersichtlich sind (AHV, Versicherungen, Quellensteuer usw).

<sup>3</sup>Bei Beendigung des Arbeitsvertrages werden alle Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis fällig.

<sup>4</sup>Der Naturallohn umfasst die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Verpflegung, Unterkunft und Besorgung der Wäsche. Er wird jeden Monat auf der Lohnabrechnung aufgeführt und vom Lohn in Abzug gebracht.

<sup>5</sup>Der Naturallohn wird gemäss den Normen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) berechnet.

<sup>6</sup>Wird dem Arbeitnehmer eine besondere Dienstkleidung vorgeschrieben, ist sie entweder durch den Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen oder angemessen zu entschädigen.

<sup>7</sup>Die **Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages werden um 3,6% erhöht und stabilisiert auf 116,2 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise.** Die Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt (die Naturalleistungen werden gemäss Absatz 5 dieses Artikels berechnet):

a) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer unter 18 Jahren	Fr. 1554.—
b) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 18 Jahren	Fr. 1865.—
c) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren	Fr. 2072.—
d) Ständige nicht qualifizierte Arbeitnehmer über 25 Jahren	Fr. 2228.—
e) Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer über 20 Jahren (*)	Fr. 2383.—
f) Qualifizierte Arbeitnehmer (**)	Fr. 2590.—
g) Nicht qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn	Fr. 12.45
h) Teilweise qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (*)	Fr. 14.50
i) Qualifizierte Arbeitnehmer im Stundenlohn (**)	Fr. 15.55

<sup>8</sup>Als teilweise qualifizierte (\*) Arbeitnehmer gelten Personen nach erfüllttem 20. Altersjahr und 5 Jahren Tätigkeit im Beruf oder Personen, die zur Erwerbung eines Diploms im Beruf weniger als 2 Jahre aber mehr als 1 Jahr Ausbildung benötigten.

<sup>9</sup>Als qualifizierte (\*\*) Arbeitnehmer gemäss Lohnskala gelten Personen im Besitze eines Diploms, für das mindestens zwei Ausbildungsjahre notwendig waren, wie private Familienhelferin usw. oder Personen, die mindestens 10 Jahre Tätigkeit als hauswirtschaftliche Angestellte aufweisen.

**Art. 2**

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

### Art. 3

Diese Abänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Februar 1990 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 28. Februar 1990

**welcher die Artikel 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 ergänzt und abändert**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44 Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen; Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Eingesehen, dass betreffend den im kantonalen Amtsblatt Nr. 7 1990 veröffentlichten Entwurf der Abänderungen innert der gesetzten Frist keine Bemerkungen eingegangen sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

#### **beschliesst:**

#### Art. 1

Der Normalarbeitsvertrag für das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels des Kantons Wallis vom 10. Juli 1985 wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

#### Art. 8 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup> Die wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt:

- a) **43 Stunden für die vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in Handelsbetrieben, die im gleichen oder benachbarten Gebäude insgesamt mehr als 20 Arbeitnehmer im Verkauf beschäftigen;**
- b) 44 Stunden im Jahresdurchschnitt in den übrigen Betrieben und Fremdenverkehrsstationen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf aber 48 Stunden nicht übersteigen.

Arbeitszeit

<sup>2</sup> Bei der Festsetzung des Arbeitsplanes soll der Arbeitgeber, soweit es mit den Interessen des Betriebes vereinbar ist, den Wünschen der Arbeitnehmer Rechnung tragen.

Löhne

**Art. 13 (neuer Wortlaut)**

<sup>1</sup>Der Lohn soll den Aufgaben der Ausbildung, den Fähigkeiten und den Dienstjahren des Arbeitnehmers Rechnung tragen.

<sup>2</sup>Der Lohn ist monatlich zu bezahlen. Die Auszahlung hat bis spätestens am 3. des folgenden Monats zu erfolgen.

<sup>3</sup>Die **Minimallöhne des Normalarbeitsvertrages, welche zur Zeit in Kraft sind, werden stabilisiert auf 116,2 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise (+ 3,6%) und um 1,4% erhöht. Die neue Skala der Minimallöhne wird wie folgt festgelegt:**

Im Verkauf festangestelltes Personal ohne Ausbildung bis zum erfüllten 18. Altersjahr . . . . .

**Fr. 1575.—**

ab 1. Dienst- ab 3. Dienst- ab 5. Dienst-  
jahr im Beruf jahr im Beruf jahr im Beruf

Im Verkauf beschäftigtes Personal ohne eidgenössisches Fähigkeitszeugnis nach erfülltem 18. Altersjahr . .

**Fr. 1943.— Fr. 2048.— Fr. 2279.—**

Im Verkauf beschäftigtes Personal mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und Verkäuferin mit gleichwertiger Ausbildung

- Ausbildung zwei Jahre . .
- Ausbildung drei Jahre . .

**Fr. 2226.— Fr. 2415.— Fr. 2730.—  
Fr. 2331.— Fr. 2615.— Fr. 2835.—**

Im Verkauf beschäftigtes Aushilfspersonal im Stundenlohn:

- qualifizierte Aushilfen . .
- nichtqualifizierte Aushilfen

**Fr. 13.25  
Fr. 11.70**

<sup>4</sup>Die Löhne werden jedes Jahr in Berücksichtigung der Wirtschaftslage sowie der eventuellen Teuerung geprüft.

**Art. 2**

<sup>1</sup>Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die gegebenen Erhöhungen und Indexierungen durch den Arbeitgeber vor in Krafttreten dieses Beschlusses.

**Art. 3**

Diese Abänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 28. Februar 1990 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 21. März 1990

**betreffend das Inkrafttreten des Dekretes vom 16. November 1989 über die Landumlegung und die Grenzregulierung (Landumlegungsdekret)**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Artikel 17, Absatz 3, und 18, Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

Eingesehen den Artikel 67 des Dekretes vom 16. November 1989 über die Landumlegung und die Grenzregulierung;

Auf Antrag des Baudepartementes,

**beschliesst:**

**Einziger Artikel**

Das Dekret vom 16. November 1989 über die Landumlegung und die Grenzregulierung wird im Amtsblatt veröffentlicht um am 2. April 1990 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 21. März 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 4. April 1990

**betreffend die Sömmerung 1990**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 16.1, 2 und 3 der Verordnung zum Bundesgesetz vom 15. Dezember 1967, über die Bekämpfung von Tierseuchen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Es können nur Tiere gesömmert werden, welche aus gesunden Herden stammen und von keiner anzeigepflichtigen Seuche befallen sind. **I. Allgemeines**

**Art. 2**

<sup>1</sup> Alle Tiere der Rindergattung müssen durch Ohrmarken oder auf andere Weise, wie Tätowierung, eindeutig und dauerhaft gekennzeichnet sein. Die Kennzeichen müssen auf dem Verkehrsschein vermerkt sein.

<sup>2</sup>Die nach Sömmerungsgebieten transportierten Tiere dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh gemischt werden; sie sind auf vorher desinfizierten Eisenbahnwagen oder Strassenfahrzeugen zu verladen.

#### Art. 3

Ohne eine besondere Bewilligung ist es strengsten verboten ein Tier von einer Alpe auf eine andere zu verstellen.

Ausserdem dürfen Tiere nicht vor dem offiziellen Alpbahrfahrtsdatum von der Alpe weggeführt werden, ausser wegen sanitärischen Gründen, die von einem Tierarzt bestätigt werden.

#### Art. 4

Jedes Tier, das zur Sömmerung ausserhalb des Inspektionskreises geführt wird, muss von einem Verkehrsschein (Formular C) begleitet sein. Dieses Formular ist nicht mit der Post zuzustellen, sondern hat das Tier bei Ortsveränderungen zu begleiten.

#### Art. 5

Die Viehinspektoren haben die Angaben der Tierbesitzer auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und im Zweifelsfalle die Ausstellung der Scheine zu verweigern.

#### Art. 6

Die Verkehrsscheine sind spätestens einen Tag nach der Ankunft der Tiere am Bestimmungsort dem Viehinspektor dieses Ortes abzugeben. Die gleichen Scheine bleiben für die Rückkehr der Tiere gültig.

#### Art. 7

Die Alpvorstände oder Alpvögte sind für die Kontrolle und Abgabe der Verkehrsscheine (Formular C) verantwortlich. Überdies sind sie verpflichtet, für ihre Alpen ein Verzeichnis der identifizierten Tiere aufzustellen, mit Angabe der Namen, Vornamen und des Wohnortes der Eigentümer. Dieses Verzeichnis ist auf Verlangen der sanitärischen Behörden vorzuweisen.

#### Art. 8

Die Viehinspektoren sind gehalten:

- a) die zur Sömmerung in ihrem Kreis eingeführten Tiere nachzukontrollieren;
- b) sich zu vergewissern, ob alle Tiere mit gültigen Verkehrsscheinen begleitet sind;
- c) die Kontroll-Listen (Sömmerungsverzeichnis), welche Namen und Wohnort des Besitzers sowie die Anzahl Tiere zu enthalten haben, der Gemeindeverwaltung abzugeben.

#### Art. 9

<sup>1</sup>Wenn die Alp nicht mit einem prämierten oder anerkannten Stier versehen ist, sind die Alpvorstände oder Alpvögte verpflichtet, die künstliche Besamung anzuordnen.

<sup>2</sup>Dagegen ist auf Alpen, welche von zwei oder mehreren Schafzassen besetzt sind, die Anwesenheit von Widdern in der Herde ausdrücklich verboten.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die Alpvorstände oder Alpvögte sowie die Hirten sind verpflichtet, die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim

geringsten Seuchenverdacht den Tierarzt zu benachrichtigen und die nötigen Massnahmen zu treffen, um eine Weiterverschleppung der Seuche zu verhindern.

<sup>2</sup>Vor der Alpfahrt werden die Stallungen der Alpen unter Aufsicht des Viehinspektors gereinigt und desinfiziert. Die daraus entstehenden Kosten fallen zu Lasten der Alpe.

#### Art. 11

Vier Wochen vor der Fahrt in die Maiensässe oder auf die Alpe ist das Beschneiden der Klauen sämtlicher Tiere der Rindviehgattung vorzunehmen.

II. Beschneiden der Klauen

#### Art. 12

Lahme, kranke Tiere sind von der Sömmerung auszuschliessen, sowie Schafe die von der Fussfäule befallen sind.

#### Art. 13

<sup>1</sup>In keinem Falle dürfen Alpvorstände oder Alpvögte auf einer Alpe Tiere annehmen, die Anzeichen von Stiersüchtigkeit aufweisen, brüllende Kühe mit gesenkten Beckenbändern, ständiger Brunst, charakteristisches Brüllen;

III. Brüllende Kühe

<sup>2</sup>Für Tiere die mehr als dreijährig sind und keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie für Kühe, welche seit fünfzehn Monaten nicht mehr gekalbert haben, muss ein tierärztliches Zeugnis vorliegen, das eine Trächtigkeit bestätigt (mindestens zehn Wochen).

<sup>3</sup>Tierärztliche Zeugnisse mit einer Wahrscheinlichkeitsdiagnose auf Trächtigkeit sind ungültig und dürfen nicht angenommen werden. Im Streitfall hat der mit der Kontrolle beauftragte Tierarzt das Recht und die Pflicht, mit Hilfe des verantwortlichen Alppersonals, eine neue Untersuchung durchzuführen.

<sup>4</sup>Kühe, die innerhalb von 24 Monaten keine vollständige Trächtigkeit gehabt haben, sowie Rinder, die vierjährig und älter sind, sind von einer gemeinsamen Alpfung ausgeschlossen.

<sup>5</sup>Durch die Zulassung von nicht erlaubten Tieren machen sich die Alpvorstände und Alpvögte für Unfälle und Schäden, die durch diese Tiere verursacht werden, verantwortlich.

<sup>6</sup>Bei berechtigten Beschwerden ordnen die Alpvorstände oder Alpvögte auf Kosten der Alpe eine Untersuchung an.

<sup>7</sup>Während der Sömmerungszeit sind die Alpvorstände und Vögte berechtigt, ein Tier, das in die zwei vorgenannten Kategorien eingereiht werden müsste, fortzuführen.

#### Art. 14

Den Kühen und Rindern, denen die Eigentümer die Hörner künstlich gespitzt haben, ist der Zugang zu den Alpen streng verboten. Die Alpvorstände sind verpflichtet, die Hörner mittels eines geeigneten Instrumentes, am Tage der Alpfahrt und ausnahmsweise an den darauffolgenden Tagen, abzustumpfen.

IV. Vorbereitung der Hörner

#### Art. 15

<sup>1</sup>Sömmerungstiere der Rindergattung müssen gemäss den Weisungen des Eidgenössischen Veterinäramtes vom 6. Februar 1978 gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft sein. Die Schutzimpfungen sind zwischen dem 15. Februar und 15. Mai, spätestens zwanzig Tage vor Alpauftrieb, vorzunehmen.

V. Maul- und Klauenseuche

<sup>2</sup>Die Schutzimpfung muss tierärztlich oder vom Viehinspektor bestätigt sein.

Art. 16

VI. Tollwut

<sup>1</sup>Alle Tiere der Rindergattung des Bezirkes Monthey, sowie diejenigen Tiere, die zur Sömmerung in den Bezirk Monthey verstellt werden, müssen gegen Tollwut geimpft werden.

<sup>2</sup>Die Schutzimpfung hat durch den delegierten Tierarzt gleichzeitig mit derjenigen gegen die Maul- und Klauenseuche mittels kombiniertem Impfstoff zu erfolgen.

<sup>3</sup>Die Schutzimpfung ist durch den Viehinspektor auf dem Verkehrsschein zu bestätigen, insofern dieser erforderlich ist (Wechsel des Inspektionskreises).

Art. 17

VII. Brucelosen

<sup>1</sup>Tiere, die verworfen haben und bei der Alpauauffahrt noch nicht abschliessend untersucht worden sind, dürfen nicht gealpt werden;

<sup>2</sup>Sömmerungstiere, die Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind unverzüglich von der Herde abzusondern und der Tierarzt soll benachrichtigt werden.

<sup>3</sup>Der Tierarzt sorgt für die erforderlichen Massnahmen.

Art. 18

VIII. Dasselfliege

<sup>1</sup>Bei Rindvieh, welches auf eigene oder fremde Weiden aufgetrieben wird, hat der Besitzer die Larven der Dasselfliege vor dem Auftrieb zu vernichten, andernfalls muss die Behandlung der Tiere auf Kosten des Besitzers angeordnet und beaufsichtigt werden.

<sup>2</sup>Ein Weidebesitzer darf eigenes oder fremdes Rindvieh auf seiner Weide nur zulassen, wenn es frei von vertilgbaren Larven der Dasselfliege ist.

<sup>3</sup>Treten während der Weidezeit im Viehbestand noch Larven der Dasselfliege auf, so hat sie der Weidebesitzer zu vernichten.

<sup>4</sup>Die Viehinspektoren sind mit der Durchführung und Kontrolle der Vorbeugungsmassnahmen in Dörfern, Maiensässen und Alpen beauftragt.

<sup>5</sup>Nachlässigkeitsfälle sind dem Kantonstierarzt anzumelden.

Art. 19

IX. Psoroptes-Schafräude

<sup>1</sup>Alle zur Sömmerung bestimmten Schafe sind einer wirksamen Räudebehandlung zu unterziehen.

<sup>2</sup>Das Wartepersonal ist verpflichtet, die Tiere gewissenhaft zu beobachten und den geringsten Verdacht (Juckreiz, Haarausfall) sofort dem Viehinspektor anzuzeigen.

Art 20

X. IBR/IPV

<sup>1</sup>Tiere der Rindergattung aus Beständen, in denen zur Zeit der Auffuhr Tiere mit Krankheiten der Atmungswege stehen, dürfen erst auf die Sömmerung gebracht werden, nachdem durch eine frühestens zwanzig Tage nach Auftreten dieser Leiden vorgenommene blutserologische Untersuchung IBR/IPV ausgeschlossen werden konnte.

<sup>2</sup>Tiere der Rindergattung dürfen nur gesömmert werden, wenn sie aus einem amtlich als IBR/IPV-frei anerkannten Bestand stammen. Der entsprechende Stempelaufdruck ist auf den Sömmerungsscheinen durch den zuständigen Viehinspektor anzubringen.

<sup>3</sup>Bei Seuchenverdacht (Abort, Fieber mit Husten, Atemnot, Nasenausfluss) ist ein Tierarzt zu benachrichtigen. Die erkrankten Tiere sind unverzüglich von der Herde abzusondern.

<sup>4</sup>In Spezialfällen kann der Kantonstierarzt ausnahmsweise Abweichungen gestatten.

#### Art. 21

<sup>1</sup>Die Schutzimpfung gegen Rauschbrand ist obligatorisch für das Jungvieh (Rinder, Kälber), das auf nachstehend aufgeführten Alpen gesömmert wird: **XI. Rauschbrand**

Brentschen-Erschmatt: Wildi

Vouvry: Verne und alpage de Cœur

Conthey: Pointet und Larzey

Savièse: alle Alpen

Mollens-Randogne: Colombyre und Pépinet

Bourg-Saint-Pierre: alle Alpen

Nendaz: Novély

Saint-Martin: Maiensässen

<sup>2</sup>Eine ganz besondere Aufmerksamkeit ist der unschädlichen Beseitigung der Tierkörper von Tieren, die an rauschbrandartigen Krankheiten zugrunde gehen, zu widmen.

#### Art. 22

<sup>1</sup>Bei der Sömmerung und Alping müssen Tiere aus sanierten Herden getrennt von anderen Tieren gehalten werden. In solche Herden dürfen nur Tiere aus CAE-freien Beständen, die erwiesenermassen CAE-frei sind, aufgenommen werden. **XII. Caprine Arthritis - encephalitis der Ziegen**

<sup>2</sup>Auf den Voralpen und Alpen des Turtmanntales dürfen nur Ziegen aus CAE-freien Beständen gesömmert werden.

<sup>3</sup>Die CAE-Freiheit der Tiere, wie auch die Herkunft derselben aus einem CAE-freien sanierten Bestand, ist durch ein tierärztliches Zeugnis zu bestätigen.

#### Art. 23

Um auf den Alpen gesunde Milch gewinnen zu können und einer Ausbreitung ansteckender Euterkrankheiten vorzubeugen, werden folgende Massnahmen empfohlen: **XIII. Empfehlungen zur Bekämpfung von Euterkrankheiten**

- a) Die Alpen sind nur mit eutergesunden Tieren, das heisst mit schalmtestnegativen Kühen zu bestossen;
- b) Das Melken ist schonend und hygienisch durchzuführen;
- c) Steht eine Melkmaschine zur Verfügung, ist diese jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit durch den zuständigen Servicemann überprüfen zu lassen;
- d) Die Eutergesundheit der Tiere ist regelmässig mit dem Schalmtest zu überwachen, wobei eine erste Kontrolle, wenn möglich wenige Tage nach dem Alpauftrieb erfolgen soll;
- e) Offensichtliche Euterentzündungen sind wenn immer möglich sofort nach den Weisungen des Tierarztes zu behandeln.

#### Art. 24

Die Eigentümer, die ihre Tiere in einen andern Kanton führen, haben sich beim zuständigen Veterinäramt nach den von diesem für die Sömmerung ausgestellten Vorschriften zu erkundigen. **XIV. Sömmerung in anderen Kantonen**

XV. Sömmerung im Ausland

Art. 25

<sup>1</sup> Der Aufenthalt Walliser Tiere im Ausland geht auf Kosten und Risiko der Eigentümer. In keinem Fall wird der Kanton die Kosten und eventuelle Schäden übernehmen, die durch getroffene Massnahmen entstehen, welche von schweizerischer oder ausländischer Seite getroffen worden sind;

<sup>2</sup> Die Sömmerung im Ausland ist einer Bewilligung unterstellt. Das Gesuch geht an den kantonalen Veterinärdienst;

<sup>3</sup> Die Bewilligung für das Weiden an der schweizerisch-französischen Grenze wird durch das Bundesamt für Veterinärwesen erteilt;

<sup>4</sup> Die Bestimmungen dieses Beschlusses gelten auch für Tiere die im Ausland sömmeren.

<sup>5</sup> Alle Tiere der Rindergattung, die in Frankreich gesömmeret werden, müssen aus Beständen herkommen, die von enzootischer bovinen Leukose (EBL) frei sind. Eine Blutuntersuchung mit negativem Befund, der nicht länger als ein Jahr zurückliegt, ist für alle Tiere, die älter als ein Jahr sind, notwendig. Die durch den Tierarzt erteilte Bestätigung «EBL-freier Bestand» ist gleichzeitig mit dem Sömmerungsgesuch für das Ausland dem kantonalen Veterinärdienst zuzustellen. Die Spesen für die Probeentnahmen und diejenigen der Untersuchungen entfallen auf die Tierbesitzer.

<sup>6</sup> Nach der Rückkehr sind die Sömmerungstiere während vierzehn Tagen im selben Viehinspektionskreis zu halten. Der Viehinspektor darf in dieser Zeit, ausser zur direkten Schlachtung, für diese Tiere keine Verkehrsscheine ausstellen.

Art. 26

XVI. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltungen, die Tierärzte, die Viehinspektoren, die Kantons- und Gemeindepolizisten, die Alpdirektoren und die Alpvögte sind mit der Ausführung der Bestimmungen der vorliegenden Verfügung beauftragt.

<sup>2</sup> Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Bestimmungen über die Tierseuchenpolizei und gegen die vorliegenden Bestimmungen werden gemäss dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 und der Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1967 bestraft.

Art. 27

Der Kantonstierarzt ist mit der Ausführung der vorliegenden Vorschriften beauftragt. Er ist ermächtigt, in Dringlichkeitsfällen, alle ihm notwendig erscheinenden Massnahmen zu treffen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 4. April 1990 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 4. April 1990

welcher die Gebührentarife für Amtsverrichtungen der Markierer und der Tierärzte im Rahmen der Ziegenarthritisvirusbekämpfung festsetzt

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Dekretes über die Bekämpfung des Ziegenarthritisvirus CAE vom 17. November 1989;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

#### Art. 1

Die Tarife für Amtsverrichtungen der Markierer und der Tierärzte im Rahmen der Ziegenarthritisvirusbekämpfung im Kanton Wallis werden wie folgt festgelegt.

#### I. Tarife für Tierärzte

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Stallbesuch (pro Tierhalter) . . . . .              | Fr. 20.— |
| 2. Blutentnahme (pro Tier) . . . . .                   | Fr. 5.—  |
| 3. Transportspesen:                                    |          |
| a) Bahnbillet zweiter Klasse oder Post                 |          |
| b) Mit privatem Motorfahrzeug: der Kilometer . . . . . | Fr. 1.—  |

#### II. Tarife für Markierer

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Pro Stunde . . . . .                                | Fr. 20.— |
| 2. Mittagessen . . . . .                               | Fr. 14.— |
| 3. Transportspesen:                                    |          |
| a) Bahnbillet zweiter Klasse oder Post                 |          |
| b) Mit privatem Motorfahrzeug: der Kilometer . . . . . | Fr. 0.55 |

#### Art. 2

Das Privatauto darf nur dann verwendet werden, wenn es vorteilhafter und billiger ist als die öffentlichen Verkehrsmittel. Der Gebrauch des Privatwagens ist verboten, wenn sich das Ziel der Dienstreise in der Nähe einer Bahn- oder Poststation befindet und wenn es der Fahrplan erlaubt, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

#### Art. 3

Die Kosten der Blutuntersuchungen aller Tiere werden vom Staat übernommen.

#### Art. 4

Der vorliegende Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1990 in Kraft und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Das Volkswirtschaftsdepartement durch seinen kantonalen Veterinärdienst wird mit dessen Ausführung beauftragt.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 4. April 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 11. April 1990

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf Montag, den **14. Mai 1990**, zur ordentlichen Mai-Session einberufen.

#### **Art. 2**

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 11. April 1990.

Der Präsident des Staatsrates : **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

---

#### **Tagesordnung der Sitzung von Montag, den 14. Mai 1990 :**

##### **1. Wahlen :**

- Präsident des Grossen Rates;
- 1. Vizepräsident;
- 2 Schriftführer;
- 4 Stimmzähler;

##### **2. Rechnung 1989 (1)**

- Bericht der Finanzkommission;
  - Bericht der Geschäftsprüfungskommission.
- 

Damen und Herren Abgeordnete werden eingeladen, die Bestimmungen des Artikels 32 des Grossratsreglementes in Sachen Kleidung zu befolgen.

## Beschluss

vom 25. April 1990

**über die Festsetzung der vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zu erhebenden Gebühren in bezug auf die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 105 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG);

Eingesehen Artikel 53 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987;

Eingesehen das Dekret vom 17. November 1977 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen;

Eingesehen, dass die bisherigen Gebühren der Beschlüsse vom 16. Dezember 1981 und 17. Februar 1988 den Lebenskosten anzupassen sind;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

#### beschliesst:

Die vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zu erhebenden Gebühren und Kosten in bezug auf die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr werden wie folgt festgesetzt:

### ERSTER TITEL

#### Zulassung von Personen zum Strassenverkehr

#### ERSTES KAPITEL

##### Lernfahrausweise

- |        |   |          |
|--------|---|----------|
| 1.1.   | Erteilen des ersten Ausweises . . . . .   | Fr. 50.— |
| 1.2.   | Erteilen weiterer Ausweise . . . . .  | Fr. 40.— |
| 1.3.   | Verlängerung der Gültigkeitsdauer   |          |
| 1.3.1. | Ordentliche Verlängerung . . . . .  | Fr. 20.— |
| 1.3.2. | Ausnahmeverlängerung . . . . .  | Fr. 50.— |
| 1.3.3. | Die durch die Anmeldefristen für die Prüfung notwendige Verlängerung wird nicht verrechnet. |          |

#### II. KAPITEL

##### Führerprüfungen

- |          |  |          |
|----------|--|----------|
| 2.1.     | Theorieprüfungen   |          |
| 2.1.1.   | Kategorien A1, A, B, C1, F und G . . . . .   | Fr. 20.— |
| 2.1.2.   | Kategorien B1 und D1 . . . . .   | Fr. 30.— |
| 2.1.3.   | Kategorien C und D   |          |
| 2.1.3.1. | Allgemeine Verkehrsregeln . . . . .  | Fr. 20.— |
| 2.1.3.2. | Regeln und Vorschriften betreffend den gewerbsmässigen Personentransport, den Schwerverkehr und die technischen Kenntnisse . . . . . | Fr. 50.— |
| 2.1.4.   | Mündliche Prüfung auf Gesuch hin . . . . .   | Fr. 70.— |

- 2.1.5. Wiederholung der Prüfung:  
Diese Gebühren richten sich nach den  
erwähnten Ziffern 2.1.1., 2.1.2., 2.1.3. und  
2.1.4.
- 2.2. Praktische Führerprüfungen
- 2.2.1. Kategorien A1, A, F und G . . . . . Fr. 50.—
- 2.2.2. Kategorien B, B1, C, C1, D1 und E . . . . . Fr. 70.—
- 2.2.3. Kategorien D und C, wenn der Bewerber den  
Ausweis der Kategorie B nicht besitzt . . . . . Fr. 140.—
- 2.2.4. Wiederholung der Prüfung:  
Diese Gebühren richten sich nach den  
erwähnten  
Ziffern 2.2.1., 2.2.2. und 2.2.3.
- 2.3. Wird ein vereinbarter Termin der theoretischen oder  
praktischen Führerprüfung im Verhinderungsfalle  
nicht wenigstens 24 Stunden vorher abgemeldet,  
muss die Gebühr der Prüfung bezahlt werden.
- 2.4. Bewilligung zur Ablegung einer Prüfung ausserhalb  
des Wohnsitzkantons . . . . . Fr. 20.—

### III. KAPITEL

#### Führerausweise

- 3.1. Erteilen des Ausweises . . . . . Fr. 40.—
- 3.2. Erteilen einer zusätzlichen Kategorie . . . . . Fr. 20.—
- 3.3. Umtausch eines nach altem Recht ausgestellten Aus-  
weises . . . . . Fr. 10.—
- 3.4. Erteilen eines schweizerischen Ausweises aufgrund  
eines ausländischen Ausweises ohne Prüfung . . . . . Fr. 90.—
- 3.5. Internationaler Führerausweis
- 3.5.1. Erteilen des Ausweises . . . . . Fr. 30.—
- 3.5.2. Erneuerung des Ausweises . . . . . Fr. 20.—
- 3.6. Ausstellen einer Fahrbewilligung infolge eines diffe-  
renzierten Führerausweisentzuges . . . . . Fr. 30.—

### IV. KAPITEL

#### Gegen Fahrzeugführer verhängte administrative Massnahmen

- 4.1. Überprüfung eines Ausweisgesuches
- 4.1.1. Berücksichtigung des Gesuches . . . . . Fr. 60.—
- 4.1.2. Ablehnung des Gesuches . . . . . Fr. 70.—
- 4.2. Wiedererteilung eines von der Polizei abgenomme-  
nen Führerausweises
- 4.2.1. Entscheid auf Gesuch hin . . . . . Fr. 50.—
- 4.2.2. Im Falle einer ungerechtfertigten Abnahme  
werden keine Kosten erhoben
- 4.3. Entzug des Führerausweises
- 4.3.1. Sofortiger und vorsorglicher Entzug . . . . . Fr. 60.—
- 4.3.2. Sicherungs- oder Warnungsentzug . . . . . Fr. 80.—
- 4.3.3. Muss ein Sicherungsentzug trotz Unverschul-  
dens getroffen werden, wird dieser nicht in  
Rechnung gestellt
- 4.4. Verwarnung
- 4.4.1. Im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 2. Satz SVG . . . . . Fr. 50.—

- 4.4.2. Im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 1. Satz SVG und Artikel 31 Absatz 2 2. Satz VZV . . . . . Fr. 60.—
- 4.5. Aberkennung des ausländischen Führerausweises auf dem Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein . . . . . Fr. 80.—
- 4.6. Staffelweiser Vollzug des Warnungsentzuges . . . . . Fr. 60.—
- 4.7. Vorzeitig bedingte Wiedererteilung des Ausweises oder bedingte Aufhebung der Massnahme
  - 4.7.1. Berücksichtigung des Gesuches . . . . . Fr. 60.—
  - 4.7.2. Ablehnung des Gesuches . . . . . Fr. 70.—
- 4.8. Teilnahme an einem Verkehrsunterrichtskurs . . . . . Fr. 60.—
- 4.9. Theoretische oder praktische Kontrollprüfung  
Die Gebühren richten sich nach Kapitel II.
- 4.10. Verfahrenskosten für Massnahmen im Sinne von Artikel 14, 16, 17 und 25 Absatz 2 Buchstabe *b* SVG
  - 4.10.1. Technische Expertisen: gemäss Zeitaufwand, minimum Fr. 100.— und Reisespesen
  - 4.10.2. Zeugeneinvernahme: nebst Reisekosten Entschädigung von Fr. 10.— und Zuschlag für Übernachten von von Fr. 25.—
  - 4.10.3. Dolmetscher und Übersetzer: gemäss Zeitaufwand, minimum Fr. 100.— und Reisespesen
  - 4.10.4. Ergänzungen der Polizei wie Bericht, Skizze, Unfallplan und Fotoaufnahmen Fr. 10.— pro Seite, mindestens aber Fr. 20.— und Kilometerentschädigung
  - 4.10.5. Weitere durch das Verfahren entstandene Auslagen:  
Tatsächliche Kosten des Beweisverfahrens, minimum jedoch Fr. 20.— und Reisekosten
  - 4.10.6. Ergänzungen, die wegen ungenügender Reporterstattung nötig sind, werden nicht verrechnet.
- 4.11. Zustellungs-, Mitteilungs- und Einschreibekosten der öffentlichen Register sowie andere Kosten
  - 4.11.1. Eingeschriebene Briefe: gemäss geltenden Postgebühren
  - 4.11.2. Kopien der Entscheide für die öffentlichen Register . . . . . Fr. 5.—
  - 4.11.3. Einschreibung in den öffentlichen Register . . . . . Fr. 5.—
  - 4.11.4. Erstellen der Kostenliste . . . . . Fr. 5.—
  - 4.11.5. Eröffnung oder Zustellung eines Entscheides durch die Kantonspolizei . . . . . Fr. 30.—
  - 4.11.6. Beschlagnahme eines Ausweises aufgrund einer Entzugsverfügung . . . . . Fr. 30.—
- 4.12. Siegelgebühr
  - 4.12.1. Beim Anordnen einer Administrativmassnahme wird eine Siegelgebühr von Fr. 20.— erhoben.
  - 4.12.2. Die Siegelgebühr ist im Kostentarif, wie er im vorliegenden Kapitel festgesetzt ist, inbegriffen.

## V. KAPITEL

### Strafrechtliche Entscheide

- 5.1. Beim Aussprechen eines strafrechtlichen Entscheides wird eine Siegelgebühr von Fr. 20.— erhoben. Dasselbe gilt, wenn von einer Strafe Umgang genommen wird (Art. 100 Abs. 1 2. Satz SVG).
- 5.2. Verfahrens-, Zustellungs-, Mitteilungs- und Einschreibekosten der öffentlichen Register sowie andere Kosten sind durch den Fehlbaren in gleichem Masse zu tragen, wie sie unter Titel I Kapitel IV Ziffer 4.10 und 4.11 festgelegt sind.
- 5.3. Trifft das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement neben einer Administrativmassnahme auch einen strafrechtlichen Entscheid, wird die Siegelgebühr von Fr. 20.— nur für die Massnahme erhoben. Hingegen werden die Verfahrenskosten und die Gebühr für das Erstellen der Kostenliste nicht kumuliert.

## VI. KAPITEL

### Zulassung von Fahrrad- und Motorfahrradfürnern zum Strassenverkehr

- 6.1. Theoretische Führerprüfung . . . . . Fr. 20.—
- 6.2. Praktische Führerprüfung . . . . . Fr. 30.—
- 6.3. Wiederholung der Prüfung: gemäss Ziffer 6.1. und 6.2.
- 6.4. Erteilen des Führerausweises für Motorfahräder . . . . . Fr. 20.—
- 6.5. Adressenänderung im Führerausweis . . . . . Fr. 5.—
- 6.6. Erteilen eines neuen Führerausweises aufgrund von Änderungen oder im Ausweis vermerkten Tatsachen . . . . . Fr. 10.—
- 6.7. Massnahmen gegen Fahrrad- und Motorfahrradfürner  
6.7.1. Die Kosten betragen:  
6.7.1.1. im Falle einer Verwarnung . . . . . Fr. 20.—  
6.7.1.2. im Falle eines Fahrverbots oder eines Führerausweisentzuges . . . . . Fr. 30.—  
6.7.2. Verfahrens-, Zustellungs-, Mitteilungs- und Einschreibekosten der öffentlichen Register sowie andere Kosten sind durch den Fehlbaren in gleichem Masse zu tragen, wie sie unter Titel I Kapitel IV Ziffer 4.10 und 4.11 festgelegt sind.  
6.7.3. In jedem Fall wird zusätzlich eine Siegelgebühr von Fr. 20.— erhoben.

## VII. KAPITEL

### Fahrlehrer und Fahrschulen

- 7.1. Vorprüfungen der Fahrlehrerkandidaten  
7.1.1. Theoretische Prüfung . . . . . Fr. 300.—  
7.1.2. Praktische Prüfung . . . . . Fr. 200.—

7.2. Wiederholung der praktischen Prüfung . . . . .	Fr. 200.—
7.3. Abschlussprüfung: gemäss Tarif der in der Schweiz anerkannten Berufsschulen für Fahrlehrer	
7.4. Erteilen des Fahrlehrerausweises . . . . .	Fr. 200.—
7.5. Erteilen einer zusätzlichen Kategorie . . . . .	Fr. 30.—
7.6. Inspektion einer Fahrschuleinrichtung . . . . .	Fr. 150.—
7.7. Kontrollen und periodische Inspektionen . . . . .	Fr. 100.—
7.8. Administrative Massnahmen gegen Fahrlehrer	
7.8.1. Die Kosten betragen:	
7.8.1.1. Entzug des Fahrlehrerausweises . . . . .	Fr. 60.—
7.8.1.2. Beschränkung zum theoretischen Fahrunterricht des Fahrlehrerausweises der Kategorien I oder II . . . . .	Fr. 30.—
7.8.1.3. Verwarnung oder Entzug hinsichtlich der kantonalen Bewilligung nach Artikel 55, Absatz 2 VZV . . . . .	Fr. 60.—
7.8.2. Verfahrens-, Zustellungs-, Mitteilungs- und Ein schreibekosten der öffentlichen Register sowie andere Kosten sind durch den Fehlbaren in gleichem Masse zu tragen, wie sie unter Titel I Kapitel IV Ziffer 4.10 und 4.11 festgelegt sind.	
7.8.3. In jedem Fall wird zusätzlich eine Siegelgebühr von Fr. 20.— erhoben.	

## VIII. KAPITEL

### Verschiedenes

8.1. Ersatz oder Umtausch eines Ausweises . . . . .	Fr. 20.—
8.2. Adressenänderung . . . . .	Fr. 5.—
8.3. Erteilen eines neuen Ausweises aufgrund von Änderungen oder im Ausweis vermerkten Tatsachen . . . . .	Fr. 20.—
8.4. Erteilen einer Bewilligung für die Ausbildung von Lastwagenführer-Lehrlingen . . . . .	Fr. 50.—
8.5. Arbeitsbuch	
8.5.1. 1 Exemplar . . . . .	Fr. 5.—
8.5.2. Befreiung von der Führung des Arbeitsbuches (gültig 1 Jahr) . . . . .	Fr. 50.—
8.6. Drucksachen: gemäss Verlegerpreis	
8.7. Fotokopien: pro Seite . . . . .	Fr. 2.—
8.8. Fotokopien von gefilmten Dokumenten: pro Seite . . . . .	Fr. 5.—
8.9. Verschiedene Erklärungen und Bestätigungen . . . . .	Fr. 10.—
	bis Fr. 30.—
8.10. Verschiedene Auskünfte: je nach Zeitaufwand	
8.11. Summarische psychotechnische Prüfung, Test «Beck» . . . . .	Fr. 80.—

ZWEITER TITEL

Zulassung von Motorfahrzeugen und Fahrrädern zum Strassenverkehr

ERSTES KAPITEL

Kontrollen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen vor der ersten Zulassung sowie periodische Kontrollen

	Expertisen von homologierten Fahrzeugen vor der ersten Zulassung sowie Nachprüfungen.	Expertisen von typenbefreiten oder teilhomologierten Fahrzeugen, Expertisen von Fahrzeugen, die Änderungen aufwiesen.	Kontrollen nach Rückweisungen.
Leichte Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht: Fahrzeuge zum Personen- und Sachtransport, Motorkarren und Arbeitsmaschinen, landwirtschaftlichen Fahrzeuge . . . . . Transport und Arbeitsanhänger bis 3500 kg Gesamtgewicht	Fr.  60.-	Fr.  120.-	Fr.  30.-
Schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg: Fahrzeuge zum Personen- und Gütertransport, Motorkarren und Arbeitsmaschinen, landwirtschaftliche Fahrzeuge . . . . . Transport- und Arbeitsanhänger von mehr als 3500 kg Gesamtgewicht	100.-	200.-	50.-
Motor- und Dreiräder aller Kategorien, Einachser und Anhänger, Motorhandwagen und ihre Anhänger . . . . .	40.-	80.-	20.-
Versäumter Termin ohne sich 24 Stunden vorher abzumelden	Kosten der üblichen Kontrolle		

Zuschlag für Ausnahmefahrzeuge	je nach Zeitaufwand
Waagegebühr . . . . .	Fr. 10.-
Ausnahmearbeiten: Lärmmessungen Abgasmessungen an vollbeladenen Dieselmotoren Eichung von Geschwindigkeits- messern usw . . . . .	je nach Zeitaufwand

## II. KAPITEL

### Fahrzeugausweise

2.1. Erteilen des Fahrzeugausweises . . . . .	Fr. 40.—
2.2. Ersatzfahrzeuge	
2.2.1. Erteilen des Fahrzeugausweises . . . . .	Fr. 40.—
2.2.2. Verlängerung des Fahrzeugausweises . . . . .	Fr. 30.—
2.3. Erteilen eines Tagesausweises für 24 Stunden (ohne Haftpflichtversicherung) . . . . .	Fr. 20.—
2.4. Internationaler Fahrzeugausweis	
2.4.1. Erteilen des Ausweises . . . . .	Fr. 30.—
2.4.2. Erneuerung des Ausweises . . . . .	Fr. 20.—

## III. KAPITEL

### Sonderbewilligungen

3.1. Fahrzeuge ohne Kontrollschilder auf einer bestimmten Strecke (je Fahrzeug):	
3.1.1. Arbeitskarren und leichte Arbeitsmaschinen	Fr. 50.—
3.1.2. schwere Arbeitsmaschinen . . . . .	Fr. 100.—
3.1.3. Andere Motorwagen . . . . .	Fr. 200.—
3.2. Fahrten während der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen (je Fahrzeug und nach Dauer der Bewilligung) . . . . .	Fr. 30.— bis Fr. 200.—
3.3. Bewilligungen für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge . . . . .	Fr. 20.— bis Fr. 50.—
3.4. Personentransporte auf Lastwagen und dergleichen	Fr. 50.—
3.5. Andere Bewilligungen je nach Art und Gültigkeit . . . . .	Fr. 30.— bis Fr. 200.—

## IV. KAPITEL

### Kontrollschilder

4.1. Motorwagen, Arbeitsmaschinen und Ausnahmefahrzeuge (je Paar) . . . . .	Fr. 35.—
4.2. Fahrzeuge mit einem einzelnen Kontrollschild (Motorräder, Anhänger, Anhänger an Motorrädern, Arbeitskarren usw.) . . . . .	Fr. 25.—
4.3. Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge . . . . .	Fr. 15.—
4.4. Provisorisch immatrikulierte Motorwagen . . . . .	Fr. 50.—
4.5. Provisorisch immatrikulierte Motorräder . . . . .	Fr. 35.—

4.6.	Ersatzschilder: Zuschlag . . . . .	Fr. 10.—
4.7.	Geschwindigkeits- und Breitezeichen . . . . .	Fr. 15.—
4.8.	Ausstellen einer Beschlagnahmeverfügung von Kontrollschildern und Zustellung an die Polizei . . . . .	Fr. 30.—
4.9.	Garantiehinterlage für die mit einem Tagesausweis abgegebenen Kontrollschilder für Motorwagen . . . . .	Fr. 100.—
4.10.	Garantiehinterlage für die mit einem Tagesausweis abgegebenen Kontrollschilder für Motorräder . . . . .	Fr. 50.—

## V. KAPITEL

### Massnahmen gegen Personen, die von der Vorführpflicht bei der ersten Inverkehrsetzung befreit sind und gegen Kontrollschildhalter

5.1.	Die Kosten für die von der Vorführungspflicht befreiten Personen betragen:	
5.1.1.	Verweigerung oder Entzug der Befreiung . . . . .	Fr. 60.—
5.1.2.	Verwarnung wegen missbräuchlicher oder vorschriftswidriger Verwendung der Befreiung . . . . .	Fr. 40.—
5.2.	Die Kosten für Inhaber von Kontrollschilder betragen:	
5.2.1.	Verweigerung oder Entzug der Schilder . . . . .	Fr. 60.—
5.2.2.	Verwarnung wegen vorschriftswidriger oder missbräuchlicher Verwendung . . . . .	Fr. 40.—
5.3.	Verfahrens-, Zustellungs-, Mitteilungs- und Einschreibekosten der öffentlichen Register sowie andere Kosten sind durch den Fehlbaren in gleichem Masse zu tragen, wie sie unter Titel I Kapitel IV Ziffer 4.10 und 4.11 festgelegt sind.	
5.4.	In jedem Fall wird zusätzlich eine Siegelgebühr von Fr. 20.— erhoben.	

## VI. KAPITEL

### Zulassung von Fahrrädern und Motorfahrrädern

6.1.	Kontrollen aufgrund von Polizeiberichten . . . . .	Fr. 40.—
6.2.	Periodische Kontrollen . . . . .	Fr. 20.—
6.3.	Kontrollen nach Zurückweisungen . . . . .	Fr. 10.—
6.4.	Wird ein Termin für die technische Kontrolle im Verhinderungsfall nicht wenigstens 24 Stunden vorher abgemeldet, muss gemäss Ziffer 6.1. und 6.2. Rechnung gestellt werden.	
6.5.	Erteilen des Fahrzeugausweises für Motorfahrräder . . . . .	Fr. 10.—
6.6.	Kontrollschild für Motorfahrräder (Haftpflichtversicherung und Tuberkulosenmarke nicht inbegriffen) . . . . .	Fr. 12.50

## VII. KAPITEL

### Verschiedenes

7.1.	Kontrolle des Prüfungsberichtes . . . . .	Fr. 20.—
7.2.	Immatrikulationsgebühr . . . . .	Fr. 20.—
7.3.	Ersatz oder Umtausch eines Ausweises . . . . .	Fr. 20.—
7.4.	Erteilen eines neuen Ausweises aufgrund von Änderungen oder im Ausweis vermerkten Tatsachen sowie Eintrag einer Auflage . . . . .	Fr. 20.—
7.5.	Verkehrsbewilligung . . . . .	Fr. 30.—

7.6. Verlängerung einer Verkehrsbewilligung . . . . .	Fr. 20.—
7.7. Adressenänderung . . . . .	Fr. 5.—
7.8. Besondere Prüfungen und Auskünfte: je nach Zeitaufwand	
7.9. Fotokopien: pro Seite . . . . .	Fr. 2.—
7.10. Fotokopien von gefilmten Dokumenten: pro Seite .	Fr. 5.—
7.11. Bestätigungen und Erklärungen . . . . .	Fr. 10.—
	bis Fr. 30.—
7.12. Untersuchung für das Erteilen von Händlerschildern oder Kontrollen von Unternehmern des Motorfahrzeuggewerbes, die ermächtigt sind, neue Fahrzeuge zu prüfen . . . . .	Fr. 200.—
7.13. Nachprüfungen der Unternehmungen, die im Besitze von Händlerschildern oder zur Prüfung von neuen Fahrzeugen ermächtigt sind . . . . .	Fr. 100.—

### DRITTER TITEL

#### Schluss- und Übergangbestimmungen

1. Die Kosten sämtlicher psychologischer, physischer sowie psychotechnischer Untersuchungen gehen zu Lasten des Betroffenen oder Probanden.
2. Der Sehtest richtet sich nach dem Tarif der durch die Motorfahrzeugkontrolle anerkannten Optiker.
3. Die auf den Polizeiposten hinterlegten Kontrollschilder bleiben während zwei Jahren aufbewahrt. Nach Ende dieser Frist werden sie durch die Motorfahrzeugkontrolle von Amtes wegen annulliert.
4. Werden die Kosten einer erbrachten Leistung je nach Zeitaufwand bestimmt, wird die Stunde zu Fr. 80.— verrechnet.
5. Die Reisekosten umfassen eine Stundenentschädigung (Titel III Ziffer 4) sowie eine Kilometerentschädigung von Fr. –.80 pro Kilometer. Letztere wird nur für die einfache Fahrt verrechnet.  
Es werden keine Reisekosten erhoben, wenn die Fahrzeugkontrollen und Führerprüfungen in den Hallen vom Ober- und Unterwallis stattfinden. Gleiches gilt für die Kontrollen der landwirtschaftlichen Fahrzeuge, die ausserhalb der offiziellen Kontrollhallen geprüft werden.
6. Stempelgebühren bleiben vorbehalten.
7. Der vorliegende Beschluss ersetzt und annulliert die Beschlüsse vom 16. Dezember 1981 und 17. Februar 1988.
8. Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, namentlich die Motorfahrzeugkontrolle, ist mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt. Ausnahme bilden die Beträge unter dem Titel I Kapitel IV, V, VI, Ziffer 6.7. und Kapitel VII Ziffer 7.8. sowie unter dem Titel II Kapitel V. Diese Kosten werden durch die Finanzverwaltung eingetrieben.
9. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates vom 25. April 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 25. April 1990

betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 10. Juni 1990 bezüglich:

- der Revision der Artikel 2, Absatz 4, 76, 83 und 89 der Kantonsverfassung (Beziehung Kirche - Staat);
- des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften und
- des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 30 der Kantonsverfassung und die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG);

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, **10. Juni 1990**, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung:

- der Revision der Artikel 2, Absatz 4, 76, 83 und 89 der Kantonsverfassung (Beziehung Kirche - Staat),
- des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften und
- des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

auszusprechen.

#### Art. 2

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

#### Art. 3

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes oder des Wohnsitzkantons vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

Diese üben ihr Stimmrecht am Orte aus, wo sie sich aufhalten, sei es als Kantonsbürger oder als niedergelassene oder sich aufhaltende Bürger (wohnhaf).

Ein stimmfähiger Bürger erwirbt an seinem Aufenthaltsort politischen Wohnsitz in kantonalen Angelegenheiten, sofern er nicht zu einem anderen Ort stärkere Beziehungen unterhält und seinen Heimatschein mindestens zehn Tage vor der Abstimmung hinterlegt hat und seit drei Monaten im Kanton wohnsässig ist.

#### Art. 4

Die Auslandschweizer können ihre politischen Rechte in kantonalen Angelegenheiten nicht ausüben.

I. Einberufung der Urversammlungen

II. Stimmregister

III. Ausübung des Stimmrechtes  
a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

b) Auslandschweizer

#### Art. 5

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

c) Vorzeitige  
Stimmabgabe

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

#### Art. 6

Der Stimmberechtigte, der verhindert ist, zu lesen oder zu schreiben, kann sich von einer Person nach seiner Wahl bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 40 WAG).

d) Stimm-  
abgabe  
Invalider

#### Art. 7

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

e) Militäri-  
sche Stimm-  
abgabe

#### Art. 8

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

f) Briefliche  
Stimmabgabe

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arztzeugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenz-

wege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnenganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

#### Art. 9

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

#### Art. 10

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, am Samstag, welcher dem Abstimmungssonntag vorausgeht, ein Stimmbüro zu öffnen. Diese vorzeitige Öffnung vom Samstag muss mindestens eine Stunde betragen. Die Öffnungszeiten sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

#### Art. 11

Für die kantonalen Abstimmungen werden die Stimmzettel vom Staat geliefert und die Gemeinden besorgen deren Verteilung an jeden Stimmbürger (Art. 28 WAG).

V. Stimmmaterial

Nach Beendigung des Urnenganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

Die detaillierten Bestandesaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen während fünfzehn Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

#### Art. 12

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

VI. Stimmabgabe

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

#### Art. 13

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

VII. Übermittlung der Ergebnisse

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirks übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.

**Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

**Art. 14**

Allfällige Beschwerden bezüglich der Abstimmung sind unter Verfallstrafe, unter Depot von Fr. 500.-, innert sechs Tagen seit der Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnenganges im Amtsblatt schriftlich auf dem Wege über die Staatskanzlei an den Grossen Rat einzureichen (Art. 53 WAG).

VIII. Be-  
schwerden

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

**Art. 15**

Für die kantonalen Abstimmungen sind alle Vorschriften des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983 anwendbar.

IX. Ver-  
schiedenes

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 25. April 1990 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 27. Mai, 3. und 10. Juni 1990 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 9. Mai 1990

**über die Allgemeinverbindlicherklärung der Lohnvereinbarung 1990 für die Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 12. Dezember 1989**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

Eingesehen das Dekret vom 25. März 1988 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

Eingesehen den Antrag folgender Verbände:

- Verband Walliser Plattenlegerunternehmungen;
- GBH, Gewerkschaft Bau und Holz und seine Sektionen des Kantons Wallis;
- Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband der Schweiz (CHB) und seiner Sektionen des Kantons Wallis;

Eingesehen die Veröffentlichung des Antrages im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 15 vom 13. April 1990, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

Eingesehen, dass gegen diesen Antrag innert gesetzter Frist keine Einsprachen erfolgten;

Eingesehen, dass die Bedingungen von Artikel 2 vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

**beschliesst:**

**Art. 1**

Allgemeinverbindlich erklärt werden die im Amtsblatt des Kantons Wallis zusammen mit diesem Beschluss fettgedruckt veröffentlichten Bestimmungen der Lohnvereinbarung 1990 für die Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 12. Dezember 1989.

**Art. 2**

Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis.

**Art. 3**

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 1990 ihren Arbeitnehmern eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung gemäss Artikel 1 der Lohnvereinbarung 1990 anrechnen.

**Art. 4**

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitgebern der Plattenlegerunternehmen und den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern, mit Ausnahme der Vorarbeiter, der technischen und administrativen Angestellten, des Kantinen- und Reinigungspersonals sowie der Lehrlinge.

**Art. 5**

Dieser Beschluss tritt mit seiner Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft. Der genehmigte Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, mit Wirkung bis 31. Dezember 1990.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 9. Mai 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Bernet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Durch den Bundesrat genehmigt am 23. Juli 1990.

## Beschluss

vom 16. Mai 1990

### über den Gebührentarif im Zivilstandswesen

#### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 2, Absatz 4, 29, Absatz 2, 50, Absatz 2, 150, Absatz 3, 164, Absatz 1, 168a, 168b, 178, 179 und 180 der eidgenössischen Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953;

In Ausführung der Artikel 17 und 29 des Dekretes über das Zivilstandswesen vom 20. Juni 1972;

Eingesehen das Dekret vom 17. November 1977 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

#### beschliesst:

##### Art. 1

<sup>1</sup>Für Amtshandlungen, die der Zivilstandsbeamte von Amtes wegen vorzunehmen hat, besonders für diejenigen, die Artikel 179 der bundesrätlichen Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953 aufzählt, dürfen keine Gebühren erhoben werden.

<sup>2</sup>Gebührenfrei sind auch die Amtsverrichtungen, die auf Ansuchen der Aufsichtsbehörde oder eines anderen Zivilstandsamtes in administrativen Angelegenheiten vorzunehmen sind.

##### Art. 2

Die kostenfrei an Bedürftige abgegebenen Familienbüchlein und Auszüge werden von der Abteilung Zivilstandswesen ersetzt.

##### Art. 3

<sup>1</sup>Die Auszüge zuhanden der Gerichte sind stempel- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup>Im Falle des unentgeltlichen Rechtsbeistandes sind diese Auszüge auf Ansuchen des Richters jedoch kostenfrei abzugeben.

##### Art. 4

Die im privaten Interesse verlangten Auszüge werden auf Stempelpapier und gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt.

##### Art. 5

Zur Ermittlung der Sozialbeiträge führt der Zivilstandsbeamte auf einem von der Abteilung Zivilstandswesen abgegebenen Formular Statistik.

##### Art. 6

#### Vom Zivilstandsbeamten erhobene Gebühren

Die Gebührenansätze richten sich nach folgendem Tarif:  
(Stempelgebühr nicht inbegriffen)

1. Form. 11

CIEC A    Geburtsschein    . . . . .    Fr. 10.-

2. Form. 12    Abgekürzter Geburtsschein    . . . . .    Fr. 10.-

3. Form. 21			
CIEC C	Todesschein . . . . .		Fr. 10.–
4. Form. 22	Abgekürzter Todesschein . . . . .		Fr. 10.–
5. Form. 31b			
CIEC B	Eheschein (mit Ausnahme des den Ehegatten nach der Trauung kostenfrei auszustellenden Ehescheines) . . . . .		Fr. 15.–
6. Form. 32	Abgekürzter Eheschein . . . . .		Fr. 15.–
7. Form. 35	Eheversprechen zu Händen des die Verkündung leitenden Zivilstandsbeamten und Beglaubigung der Unterschriften . . . . .		Fr. 15.–
8. Form. 36	Einwilligungserklärung zur Eheschliessung und Beglaubigung der Unterschriften . . . . .		Fr. 15.–
9. Form. 38a	Trauungsermächtigung . . . . .		Fr. 20.–
10. Form. 38b	Ehefähigkeitszeugnis (Im Verkehr mit Deutschland und Österreich kostenfrei abzugeben) . . . . .		Fr. 20.–
11. Form. 41	Namenserklärung (Art. 160, Abs. 2 und 3 ZGB) nach Unterzeichnung des Verkündgesuches oder des Eheversprechens . . . . .		Fr. 20.–
12. Form. 42	Namenserklärung (Art. 134 oder 149 ZGB)		Fr. 30.–
13. Form. 43	Namenserklärung (Art. 37, Abs. 2 IPRG)		l/r. 30.–
14. Form. 51	Anerkennungsschein . . . . .		Fr. 15.–
15. Form. 53	Zustimmungserklärung für die Anerkennung durch einen Unmündigen oder Entmündigten und Beglaubigung der Unterschriften . . . . .		Fr. 15.–
16. Form. 61	Familienschein . . . . .		Fr. 15.–
17. FB	Familienbüchlein, Preis des Büchleins und Stempelgebühr nicht inbegriffen (Nachtragungen haben kostenfrei zu erfolgen) . . . . .		Fr. 20.–
18. Form. 62	Personenstandsausweis . . . . .		Fr. 15.–
19. Trauung			
I.	ausserhalb des Zivilstandskreises, in dem sich der Wohnsitz eines der Verlobten befindet . . . . .		Fr. 30.–
II.	zweier nicht in der Schweiz wohnhafter Ausländer mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde . . . . .		Fr. 50.–
III.	ausserhalb des offiziellen Trauungsorts mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde . . . . .		Fr. 20.–
IV.	ausserhalb der offiziellen Tage und Stunden . . . . .		Fr. 20.–
V.	unbegründete Verschiebung oder Absage der Trauung, nachdem die Eintragungen schon vorbereitet wurden . . . . .		Fr. 30.–
20.	Bescheinigungen, Erklärungen oder Korrespondenz		Fr. 10.–/Seite
21.	Kopien . . . . .		Fr. 5.–/Seite

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 22. Nachforschungen in den Registern und verschiedene Beanspruchung des Zivilstandsbeamten . . . . .   | Fr. 20.-/Stunde |
| 23. Vorbereitung und Zurverfügungstellung der Register für genealogische Nachforschungen (Bewilligung der Aufsichtsbehörde muss vorliegen) im Beisein des Zivilstandsbeamten . . . . . | Fr. 10.-/Stunde |
| 24. Versand (Porto nicht inbegriffen) . . . . .  | Fr. 2.-         |
| 25. Vorbereitung und Einreichung eines Gesuches bei einer Behörde auf Wunsch einer Drittperson . . . .   | Fr. 50.-        |

#### Art. 7

##### Von der Abteilung Zivilstandswesen erhobene Gebühren

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. Ermächtigung zur Einsichtnahme in die Register   | Fr. 30.- bis Fr. 100.- |
| 2. Berichtigung von Zivilstandsurkunden, insofern es sich nicht um einen Irrtum eines Zivilstandsbeamten handelt . . . . .  | Fr. 30.- bis Fr. 100.- |
| 3. Dispens von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses oder anderer Unterlagen . . . .  | Fr. 30.- bis Fr. 100.- |
| 4. Trauungsermächtigung ohne Verkündung . . . . .   | Fr. 30.- bis Fr. 100.- |
| 5. Trauungsermächtigung ausländischer Verlobter, beide ohne Wohnsitz in der Schweiz . . . . .   | Fr. 30.- bis Fr. 200.- |
| 6. Trauungsermächtigung zweier ausländischer Verlobter, in Anwendung des Heimatrechtes eines der Verlobten, falls die Bedingungen des schweizerischen Rechts nicht erfüllt sind . . . . | Fr. 30.- bis Fr. 200.- |

#### Art. 8

Der vorliegende Beschluss hebt denjenigen vom 19. Oktober 1983 sowie die zwei Ergänzungsbeschlüsse vom 21. Oktober 1987 und 21. Dezember 1988 auf. Er bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung durch den Bundesrat <sup>1</sup>. Er tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten am 16. Mai 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Bundesrat den 20. August 1990

## **Beschluss**

vom 23. Mai 1990

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf Montag, den **18. Juni 1990**, zur verlängerten Mai-Session, 1. Teil, Juni 1990 einberufen.

#### **Art. 2**

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 23. Mai 1990.

Der Präsident des Staatsrates : **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

---

#### **Tagesordnung der Sitzung von Montag, den 18. Juni 1990 :**

1. Dekret betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz (20), zweite Lesung.  
Eintretensdebatte;
  2. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Objektkredites an die Sanierung der Drainagen in der Talebene der Gemeinbde Vionnaz (7), erste Lesung;
  3. Dekretsentwurf betreffend Beiträge an die Engerlingsschäden in Naturwiesen für die Jahre 1989-1991 (8), erste Lesung;
  4. Dekretsentwurf betreffend die Erteilung eines Zusatzkredites für die Organisation der Veranstaltungen anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft (11), erste Lesung;
  5. Dekretsentwurf betreffend die Finanzierung einer Sektion, ausgerüstet mit einer magnetischen Atomresonanzapparatur im Kantonslaboratorium (12), erste Lesung.
- 

Damen und Herren Abgeordnete werden eingeladen, die Bestimmungen des Artikels 32 des Grossratsreglementes in Sachen Kleidung zu befolgen.

## Beschluss

vom 23. Mai 1990

welcher den Artikel 15 des Beschlusses vom 7. Juni 1989 über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 44, Absatz 10 des Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffend die zuständige Behörde für die Aufstellung von Normalarbeitsverträgen;

Eingesehen Artikel 359a des Schweizerischen Obligationenrechtes;

Nach Anhören der interessierten Wirtschaftskreise;

Nach Prüfung der Bemerkung, die nach der Veröffentlichung des Entwurfes der Änderungen des Normalarbeitsvertrages im kantonalen Amtsblatt vom 16. Februar 1990 eingegangen ist;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

**beschliesst:**

#### Art. 1

Der Beschluss vom 7. Juni 1989 über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis wird wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

#### Art. 15 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Der Lohn soll der Tätigkeit, der beruflichen Ausbildung und den Fähigkeiten des Arbeitnehmers entsprechen. **Löhne**

<sup>2</sup>Der Lohn ist monatlich, spätestens bis zum fünften des folgenden Monats, zu bezahlen. Auf Verlangen wird dem Arbeitnehmer eine schriftliche Abrechnung ausgehändigt.

<sup>3</sup>Der Naturallohn wird aufgrund der Normen der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) berechnet.

<sup>4</sup>Alle Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis werden bei dessen Beendigung fällig.

<sup>5</sup>**Die Skala der Minimallöhne wird wie folgt erhöht (Referenzindex Ende Dezember 1989):**

Verantwortlicher für eine Rebpflanzung von mehr als 3 Hektaren (verantwortlich für Anbau, Anstellung des Personals, Lohnabrechnung) . . . . .	Fr. 17.65
Verantwortlicher für eine Rebpflanzung von weniger als 3 Hektaren Reben (verantwortlich für Anbau, Anstellung des Personals, Lohnabrechnung) . . . . .	Fr. 16.95
Ständiger Vorarbeiter (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung) . . . . .	Fr. 14.20
Arbeitnehmer mit Ausbildung (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder gleichwertige Ausbildung) . . . . .	Fr. 13.55
Arbeitnehmer mit Erfahrung (zwei Jahre - 24 Monate im Beruf) . . . . .	Fr. 11.55
Arbeitnehmer für leichte Arbeiten (Ernte, Aufbinden, Sortieren) (zwei Jahre - 24 Monate im Beruf) . . . . .	Fr. 10.60

Arbeitnehmer (Anfänger) . . . . .	Fr. 9.10
Arbeitnehmer für leichte Arbeiten (Ernte, Aufbinden Sortieren) oder gelegentliche Arbeitnehmer . . . . .	Fr. 8.60

<sup>6</sup> Als gelegentlicher Arbeitnehmer gilt diejenige Person, die nicht mehr als vier Monate im Jahr in der Landwirtschaft arbeitet.

<sup>7</sup> Der Monatslohn wird berechnet indem die in diesem Normalarbeitsvertrag vorgesehene Anzahl Stunden mit dem in Absatz 5 vorgesehenen Stundenlohn vermehrt wird. Vorbehalten bleiben eventuelle Überstunden gemäss besonderer Abrechnung.

**Art. 2**

Vorbehalten bleiben die bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen für den Arbeitnehmer bereits bestehende günstigere Bedingungen.

**Art. 3**

Diese Abänderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 23. Mai 1990 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 30. Mai 1990

**über die von der Abteilung Zivilstandswesen erhobenen Gebühren und Kosten**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen das Dekret vom 17. November 1977 betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen;

Eingesehen den Artikel 29 des Dekretes vom 20. Juni 1972 über das Zivilstandswesen;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**beschliesst**

**Art. 1**

Der Tarif der Gebühren und Kosten wird wie folgt festgelegt:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. Bewilligung zur Namensänderung . . . . .    | Fr. 50.- bis Fr. 500.- |
| 2. Bewilligung zur Vornamensänderung . . . . . | Fr. 50.- bis Fr. 300.- |
| 3. Adoption . . . . .                          | Fr. 50.- bis Fr. 300.- |
| 4. Ehemündigerklärung . . . . .                | Fr. 50.- bis Fr. 200.- |

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 5. Kosten für die Prüfung der Anerkennungs- oder Eheschlussdossiers (Art. 103, Abs. 2 und 168 ZStV) . . . . .                                   | bis Fr. 300.-          |
| 6. Prüfung von zweifelhaften Bürgerrechtsfällen   | Fr. 20.- bis Fr. 400.- |
| 7. Erleichterte Einbürgerung, Wiedereinbürgerung<br>Feststellung des Bürgerrechtes und Entlassung<br>aus dem Schweizer- oder Kantonsbürgerrecht | Fr. 20.- bis Fr. 400.- |
| 8. Verschiedene Entscheide . . . . .  | Fr. 20.- bis Fr. 200.- |
| 9. Photokopien von Akten oder Urkunden . . .  | Fr. 5.- bis Fr. 20.-   |

**Art. 2**

In besonders komplizierten Fällen können die Tarife bis auf das Doppelte erhöht werden.

**Art. 3**

Die Gebühren für Personen mit bescheidenem Einkommen können auf besonderes Gesuch hin reduziert oder erlassen werden.

**Art. 4**

Ein Kostenvorschuss kann verlangt werden.

**Art. 5**

Der vorliegende Beschluss hebt denjenigen vom 10. Januar 1973 auf und tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 30. Mai 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 18. Juni 1990

**betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 10. März 1989 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Abgeordnete) des Bezirkes Sitten;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass der auf der Liste Nr. 3 der Sozialdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Sitten gewählter Herr Gerald Jordan, in Sitten, seine Demission als Abgeordneter eingereicht hat;

Erwägend, dass Frau Liliane Hildbrand, in Sitten, und Herr Meinrad Rossier, in Sitten, die beiden einzigen nicht gewählten Abgeordneten auf der erwähnten Liste mit Stimmgleichheit sind;

Eingesehen das Ergebnis der vor dem Staatsrat, gemäss Artikel 73, Absatz 2 WAG, vorgenommenen Losziehung;  
Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einziges Artikel**

Herr Meinrad Rossier, wohnhaft in Sitten, wird für die Legislaturperiode 1989-1993 als in den Grossen Rat gewählter Abgeordneter proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 18. Juni 1990, um im Amtsblatt vom 22. Juni 1990 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Nachtrag**

vom 20. Juni 1990

**zum Beschluss vom 6. Juli 1988 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig für die Jahre 1988 - 1990**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 2, 12 und 13 des dringlichen Dekrets vom 1. Juli 1988 betreffend die vorläufige Vollziehung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel.  
Eingesehen den Artikel 2 des Beschlusses vom 6. Juli 1988.

**beschliesst:**

**Art. 1**

**Jagdperioden** Die Jagdperioden für die verschiedenen Patente sind wie folgt festgesetzt:

1. **Patent A** (Hochjagd): vom 17. bis 29. September.
2. **Patent B** (Niederjagd):
  - vom 2. Oktober bis 17. November kleines Haar-Federwild auf dem ganzen Kantonsgebiet;  
(Patent A+B: vom 17. bis 19. September die Jagd auf die Rehgeiss. Patent B vom 2. bis 13. Oktober die Jagd auf den Rehbock).
  - vom 20. November bis 1. Dezember kleines Haar- und Federwild in der Rottenebene und in den Weinbergen (genaue Beschreibung der Rhoneebene siehe Artikel 7 des Beschlusses).
3. **Patent C** (Wasserwild): vom 20. November bis 31. Januar (unter Einhaltung der Schontage vom 20. November bis 1. Dezember).
4. **Patent D** (Dachsjagd): vom 17. September bis 15. Januar.
5. **Patent E** (Raubwild):
  - vom 20. November bis 31. Dezember, Jagd mit dem Bodenhund (unter Einhaltung der Schontage vom 20. November bis 1. Dezember; Dackel, Foxterrier);
  - vom 3. Dezember bis 15. Februar, Passjagd zur Nachtzeit.
6. **Patent F** (Jagd auf den Birkhahn und das Schneehuhn): vom 15. Oktober bis 17. November (15. bis 27. Oktober ohne Schontage).

Art. 2

	Halbtarif	Preis der Patente
<b>1. Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung im Kanton:</b>		
- Patent A (mehr als 50 Patente)		
Taxe und Unterlagen (Jagdkarte, Kontroll-		
marken, Zeitschrift usw.) . . . . .	517.70	
Stempel . . . . .	<u>2.30</u>	
Total . . . . .	520.—	300.—
- Patent B . . . . .	380.—	230.—
- Patent A + B . . . . .	780.—	435.—
- Allgemeines Patent . . . . .	910.—	500.—
- Patent F . . . . .	310.—	200.—
<b>2. Jäger mit Wohnsitz und Niederlassung in einem andern Kanton:</b>		
- Patent A . . . . .	1270.—	680.—
- Patent B . . . . .	1050.—	570.—
- Patent A + B . . . . .	2100.—	1100.—
- Allgemeines Patent . . . . .	2200.—	1150.—
- Patent F . . . . .	670.—	400.—
<b>3. Nicht in der Schweiz wohnsässige Jäger:</b>		
- Patent A . . . . .	2000.—	1050.—
- Patent B . . . . .	1650.—	900.—
- Patent A + B . . . . .	3200.—	1650.—
- Allgemeines Patent . . . . .	3300.—	1700.—
- Patent F . . . . .	1330.—	700.—
<b>4. Patent C (Wasserwild)</b>		
Zuschlag auf Patent A und B . . . . .	120.—	60.—
<b>5. Patent D (ohne Versicherung):</b>	40.—	
<b>6. Patent E (Haarraubwild)</b>	75.—	37,50
<b>7. Haftpflichtversicherung</b>	25.—	

Art. 3

Zusätzlich zu den in den Artikeln 7 und 15 des Beschlusses angeführten Wildarten ist folgendes Wild geschützt: Geschütztes Wild  
 Gemsen: Gemskitz und ihre Muttertiere.  
 Rehe: Rehkitz und ihre Muttertiere.  
 Murmeltiere: Murmeltierkätzchen.

Art. 4

Der Luderplatz ist dem Wildhüter mindestens 24 Stunden vorher zu melden. Passjagd

Art. 5

Das Trainieren der Jagdhunde (ausgenommen im Monat August) ist dem zuständigen Wildhüter mindestens 24 Stunden vorher zu melden. Trainieren von Jagdhunden

Art. 6 (Abänderung der Jagdkarte)

Das frei benützbare Strassennetz (rot) wird durch die nachfolgenden Strassen ergänzt: Motorfahrzeugebenützung  
 - Verbindungsstrasse La Forêt-Tassonnière-Fully;  
 - Strasse von Verrines bis zur Höhenkurve 1000;  
 - Strasse Ardon - Isières bis zum Punkt 1156;  
 - Strasse Aproz - Cor - Le Bioley;  
 - Strasse Cerise - Riod;  
 - Strasse Wiler - Lauchernalp.

Das frei benützbare Strassennetz (**violett**) wird durch die nachfolgenden Strassen ergänzt:

- DFF 6: die Strasse von Ars bis zum Bergbach Veylat; von hier den Fussweg dem rechten Ufer dieses Bergbaches folgend bis zur Hütte von l'Arpalle-des-Ars;
- DFF 6: die Strasse Fournoutse von der Brücke der Dranse bis auf die Alpe (zu Fuss);
- Reservat 107: die Alpstrasse Chindonne von der ersten Kurve abwärts von Les Cerniers;
- Reservat 2: der Fussweg, dem Gerenwasser entlang ins Gerental; der Weg ins Gornerli darf nur für den Hirschtransport benützt werden;
- Reservat 4: der Fussweg links dem Merezebach entlang.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, am 20. Juni 1990 um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beilage zum Beschluss über die Ausübung der Jagd im Wallis 1986 - 1990**

### **I. Teilweise geschütztes Wild**

#### **2. Murmeltiere**

- 2.27. Auf dem Gebiet des Kurortes Verbier, zwischen der Pierre-à-Voir und dem Mont-Fort, d.h. auf den Alpenweiden von La Marline, Les Grands-Plans, Le Vacheret und La Chauv, (alter Text annulliert).

#### **4. Federwild**

- 4.5. In der Ebene Turtig-Mutt, vom Laubbach dem Lonzakanal entlang aufwärts bis zur Kreuzung mit der Strasse Sankt German; von hier in südlicher Richtung bis zum Berghang.

### **III. Kantonale Banngebiete**

Ergänzungen

Für die Reservate Nr. 16, 74, 82, 93, 95 und 96 ist die Abgrenzung jene, wie sie im gedruckten Text der Beilage ersichtlich ist.

#### **Reservat Nr. 47**

Die Grenze dieses Reservates wird wie folgt ergänzt: (...) der Gemeindegrenze von Bürchen und Törbel folgend zum Schnittpunkt der Verlängerung des Skiliftes; von hier in gerader Linie abwärts bis zum Schnittpunkt mit alter-Suon; alte-Suon entlang bis zum Ausgangspunkt.

#### **Reservat Nr. 79 Siviez**

Die Grenze dieses Reservates wird wie folgt ergänzt: (...) weiter dem Skilift entlang La Chauv-Plan-du-Fou, über den Grat bis zum Fussweg d'Allou (Punkt 2337); von hier diesen Weg abwärts; den Graben d'Allou...

#### **Reservat Nr. 100**

Die Abgrenzung des Reservats Nr. 100 wird wie folgt ergänzt: (...) vom Punkt 3214 über den Petit-Combin zu den Punkten 3629, 3663, 3495, 3556 und 2878 (Six-Rouge) (...).

### **Reservat Nr. 3**

Dieses Reservat wurde in nord-östlicher Richtung erweitert bis zum Reservat Nr. 2. Die untere Banngebietsgrenze verläuft wie folgt: von Laden in nordöstlicher Richtung der Wasserleitung folgend bis zum Kehrbach; von hier dem Weg entlang zum Blasenstafel und weiter zum Blasenbach (rote Markierung); den Blasenbach hinunter in's Gorneriwasser (Grenze Banngebiet Nr. 2).

Abänderungen

### **Reservat Nr. 17**

Vom Füllhorn Punkt 2738 hinunter in den Spissigraben, diesen abwärts in den Tunnetschgraben, diesem weiter folgend bis zum Schnittpunkt in den untern Z'gartweg. Diesen Weg entlang in nord-westlicher Richtung bis zur Forststrasse Tunnetschalp. Dieser Strasse weiter bergwärts folgend bis zur Bergstation Tunnetschalp; von hier den Chällerweg entlang zum Gifirischgraben. Diesen Graben aufwärts und in gerader Linie zum Punkt 2923, von dort in westlicher Richtung zum Ausgangspunkt, 2738 Füllhorn.

### **Reservat Nr. 29 Schwarzwald - Eisten**

Von der Einmündung der Wasserfuhre «Riederi» (Markierung) in den Leidbach, der Wasserfuhre in südlicher Richtung folgend zum Ahornbach; vom Ahornbach weiter der Wasserfuhre folgend bis zum Weg der zum Weiler Zer-Matte führt; dann den Graben (Stapflawine) aufwärts zur Alphütte Geitti, von hier in gerader Linie zur Schäferhütte am Höhenweg Gspon-Saas, dann dem Höhenweg folgend über Schwarzwald zum Leidbach (Markierung) den Leidbach abwärts bis zur Einmündung der Wasserfuhre Riederi (Markierung).

### **Reservat Nr. 81**

(...) weiter in nördlicher Richtung über den Grat Dents-des-Mulets bis zum Punkt Champs-Ferret; von hier in Richtung Dents-Rousses, Punkt 2619; von dort in gerader Linie abwärts bis zur Fare du Rosey (Markierung); diesen Bach (...)

### **Reservat Nr. 82**

NB: In der Ebene und den Rebbergen, die sich zwischen der Ortschaft Riddes, der Kraftwerkzentrale von Bieudron und der Rhone befinden, ist die Jagd erst ab der Veröffentlichung, «Jagd in den Weinbergen» gestattet.

### **Reservat 84**

NB: In diesem Banngebiet ist die Jagd auf das Gemswild verboten.

### **Reservat 85**

NB: In diesem Banngebiet ist die Jagd auf das Gemswild, verboten.

### **Reservat 113**

NB: In diesem Banngebiet ist die Jagd auf das Rotwild und das Wildschwein während der Hochjagd gestattet.

### **Eidgenössisches Banngebiet Haut-de-Cry**

Die Banngebietsgrenze wird ergänzt wie folgt:

(...) Haut-de-Cry 2969; dem Grat folgend bis zum Punkt 2745 und weiter zu Punkt 2444 (Markierung)...

NB: Der Aufenthalt auf dem Grat zwischen Scex-Rouge - Vertsan - Haut-de-Cry (2969) - La Forcla Punkt 2444, ist dem Jäger nicht gestattet.

### **Eidgenössisches Banngebiet Aletsch- Bietschhorn**

Die Banngebietsgrenze wird abgeändert wie folgt:

(...) Von Hohfluh Punkt 2227 weiter den Grat (Zaun SBN) entlang bis zum Marchstein 19 (Reservat), von hier dem Weg entlang zwischen Hotel Riederfurka und Aletschhütte bis zum Wegweiser Casselweg Riederhorn. Dem Casselweg Süd folgend bis zur roten Markierung. Von dieser Markierung in Pfeilrichtung südöstlich und rechts dem Löuwizug, den roten Markierungen entlang hinunter bis zum Schnittpunkt Fussweg (alte Grenze), diesem Fussweg, den roten Markierungen folgend bis zum Fuss der Felswand unter Schwarzer Flesch (...)

So beschlossen im Staatsrat von Sitten, den 20. Juni 1990 um im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht zu werden und sofort in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 4. Juli 1990

**betreffend den Schutz des Moors von Ardon und Chamoson**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Moor von Ardon und Chamoson ein natürliches Feuchtbiotop von kantonaler Bedeutung ist und dass seine reiche und vielfältige Vegetation ein letzter Überrest der ursprünglichen Rhoneebene darstellt;

Eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, insbesondere Artikel 18 ff;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung;

Eingesehen das Gesetz vom 23. Januar 1987 betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung;

Eingesehen den vom Bundesrat am 21. Dezember 1988 genehmigten kantonalen Richtplan;

Eingesehen die Bestimmungen von Artikel 186 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch;

Auf Antrag des Departementes für Umwelt und Raumplanung,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Das auf dem Gemeindegebiet Ardon am Ort Les Matteys gelegene Gelände, welches die Parzellen Nrn. 501, 714, 1911, 731, 732 und 737 umfasst, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es bildet einen Teil der Schutzzone gemäss dem vom Staatsrat am 18. April 1984 genehmigten Nutzungsplan von Ardon.

Grenzen

Das auf dem Gemeindegebiet Chamoson am Ort Pallys gelegene Gelände, welches die Parzelle Nr. 1523 umfasst, wird zum Naturschutzgebiet erklärt.

Die Parzellen Nrn. 501, 1911, 714 und 737 mit Ausnahme der äussersten östlichen Ecke, Gemeinde Ardon, und 1523 Gemeinde Chamoson, bilden ein Naturreservat.

#### Art. 2

Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

Ziel

1. die Erhaltung der natürlichen Werte wie Wiesen, Weiher, Röhrichte, Hecken, Wäldchen, Zeugen früherer Naturlandschaft und Naturreichtums;
2. den Schutz der typischen Pflanzen- und Tierarten der Rhoneebene und deren dauernde Erhaltung;
3. die Schaffung einer Beobachtungsstätte in einem Feuchtbiotop für die Schulen der Region und für die Bevölkerung im allgemeinen.

#### Art. 3

Das Departement für Umwelt und Raumplanung wird mit dem Unterhalt dieser Landschaft beauftragt; es erstellt ein Nutzungs- und Pflegereglement. Es wird zu gegebener Zeit dem Staatsrat den Erwerb des Bodens in der Schutzzone beantragen.

Pflege und Unterhalt

#### Art. 4

Im Schutzgebiet sind jegliche Bauten und Arbeiten, welche die Gestalt der Landschaft beeinträchtigen, strengstens untersagt.

Schutzmassnahmen

Im Naturreservat sind verboten:

- das allgemeine Aussehen der Landschaft zu verändern durch die Erweiterung von Kulturen, Einebnungen, Bauten und andere Anlagen;
- die Pflanzen- und Tierwelt zu schädigen;
- Pflanzen- und Tierarten einzuführen oder einzupflanzen;
- Material ins Wasser zu schütten;
- jegliche Art von Material abzulagern.

#### Art. 5

Ausnahmebewilligungen können vom Departement für Umwelt und Raumplanung für Pflege und Verbesserungen der Landschaft und zu wissenschaftlichen Zwecken bewilligt werden.

Abweichungen

Die übliche Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Güter im Schutzgebiet ist erlaubt.

#### Art. 6

Die Kantons- und Gemeindepolizei, das vereidigte Personal der Dienststelle für Wald und Landschaft, die Wild- und Flurhüter sind verpflichtet, jede Übertretung der zuständigen Behörde gemäss Art. 7 zu melden.

Aufsicht

**Art. 7**

**Strafen** Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden vom Departement für Umwelt und Raumplanung mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 10000.- bestraft. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den zuständigen Richter.

**Art. 8**

**Inkrafttreten** Dieser Beschluss tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates zu Sitten, den 4. Juli 1990

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 4. Juli 1990

**betreffend den Mindestgehalt an natürlichem Zucker,  
für die Weinernte**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 10 des Bundesbeschlusses über die Massnahmen zugunsten des Rebbaues, vom 22. Juni 1979;

Eingesehen die Artikel 15, 337 und 340 der Bundesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln, vom 21. Mai 1936;

Eingesehen das kantonale Gesetz über den Rebbau, vom 26. März 1980;

Eingesehen den Artikel 2, Absatz 1 des Beschlusses vom 4. Juli 1990, über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine;

Auf Antrag des Volkswirtschafts- und Gesundheitsdepartementes;

**beschliesst:**

#### **I. Generelles**

**Art. 1**

**Weinkategorien** Die Walliser Weine werden in 3 Kategorien eingeteilt (I; II; III oder Ia; Ib; III).

**Art. 2**

**Deklassierung der Weissweine** <sup>1</sup>Die Weissweine, welche die Mindest-Gradation der Kategorie I nicht erreichen, werden in die Kategorie II deklassiert, ausgenommen die Spezialitäten, welche direkt unter der Kategorie III fallen.

<sup>2</sup>Die Weissweine, welche die Mindest-Gradation der Kategorie II nicht erreichen, werden in die Kategorie III deklassiert.

**Art. 3**

<sup>1</sup>Die Rotweine, welche die Mindest-Gradation der Kategorie Ia nicht erreichen, werden in die Kategorie Ib deklasiert, ausgenommen die Spezialitäten, welche direkt unter der Kategorie III fallen.

**Deklasiierung  
der Rotweine**

<sup>2</sup>Die Rotweine, welche die Mindest-Gradation der Kategorie Ib nicht erreichen, werden in die Kategorie III deklasiert.

**II. Gradationsbegrenzungen für die Weissweine**

**Art. 4**

Die Mindest-Gradationen für Weissweinsorten der Kategorie I werden wie folgt festgelegt:

**Weissweine der  
Kategorie I**

Amigne . . . . .	21,6%	Brix	(90,1° Oe)
Arvine . . . . .	19,8%	Brix	(82,1° Oe)
Chardonnay . . . . .	20,0%	Brix	(83,0° Oe)
Chasselas . . . . .	17,2%	Brix	(70,6° Oe)
Ermitage . . . . .	20,0%	Brix	(83,0° Oe)
Heida (Païen) . . . . .	20,2%	Brix	(83,9° Oe)
Humagne Blanc . . . . .	19,4%	Brix	(80,3° Oe)
Malvoisie . . . . .	22,2%	Brix	(92,8° Oe)
Muscat . . . . .	18,0%	Brix	(74,1° Oe)
Pinot Blanc . . . . .	20,0%	Brix	(83,0° Oe)
Riesling . . . . .	19,4%	Brix	(80,3° Oe)
Riesling × Sylvaner . . . . .	18,4%	Brix	(75,9° Oe)
Sylvaner . . . . .	19,6%	Brix	(81,2° Oe)
Andere Weissweinsorten . . . . .	18,4%	Brix	(75,9° Oe)

**Art. 5**

Die Mindest-Gradationen für Weissweinsorten der Kategorie II werden wie folgt festgelegt:

**Weissweine der  
Kategorie II**

Chasselas . . . . .	15,8%	Brix	(64,5° Oe)
Sylvaner . . . . .	17,2%	Brix	(70,6° Oe)

**Art. 6**

Die Mindest-Gradation zur Verarbeitung von Weisswein der Kategorie III wird auf 14,8% Brix (60,2° Oe), festgelegt.

**Weissweine  
Kategorie III**

**III. Gradationsbegrenzungen für die Rotweine**

**Art. 7**

Die Mindest-Gradationen für Rotweinsorten der Kategorie Ia werden wie folgt festgelegt:

**Rotweine der  
Kategorie Ia**

Pinot Noir . . . . .	20,0%	Brix	(83,0° Oe)
Gamay . . . . .	20,0%	Brix	(83,0° Oe)
Humagne Rouge . . . . .	19,4%	Brix	(80,3° Oe)
Syrah . . . . .	20,2%	Brix	(83,9° Oe)
Cornalin . . . . .	20,0%	Brix	(83,0° Oe)
Andere Rotweinsorten . . . . .	20,0%	Brix	(83,0° Oe)

**Art. 8**

Die Mindest-Gradationen für Rotweinsorten der Kategorie Ib werden wie folgt festgelegt:

**Rotweine der  
Kategorie Ib**

Pinot Noir . . . . .	17,2%	Brix	(70,6° Oe)
Gamay . . . . .	17,2%	Brix	(70,6° Oe)

Art. 9

**Rotweine der Kategorie III** Die Mindest-Gradation zur Verarbeitung von Rotwein der Kategorie III wird auf 15,4% Brix (62,8° Oe) festgelegt.

**IV. Besondere Massnahmen**

Art. 10

**Ausnahme** In Jahren mit aussergewöhnlich ungünstigen klimatischen Verhältnissen kann der Staatsrat, nach Anhören der eidgenössischen Versuchsanstalt für Agronomie in Changins und der Berufsorganisationen der Walliser Weinwirtschaft von den, oben aufgeführten Mindest-Gradationen abweichen.

Art. 11

**Alkoholgehalt** <sup>1</sup>Der Alkoholgehalt für Weine der Kategorie II darf bei den Weissweinen 10 Volumen % und bei den Rotweinen 11 Volumen % nicht überschreiten, unter Vorbehalt, dass diese Überschreitung vom natürlichen Zuckergehalt stammt.

<sup>2</sup>Der Alkoholgehalt für Weine der Kategorie III darf bei den Weissweinen 9 Volumen % und bei den Rotweinen 10 Volumen % nicht überschreiten, unter Vorbehalt, dass diese Überschreitung vom natürlichen Zuckergehalt stammt.

<sup>3</sup>Der Verschnitt zwischen den Weinen der Kategorie I und Ia ist verboten.

Art. 12

**Auffüllen (ouillage)** Das Auffüllen (ouillage) für Weissweine der Kategorie I mit Weissweinen aus anderen Regionen ist nur unter der Bedingung zugelassen, dass die Mindest-Gradationen bei der Verarbeitung dieser Weine mindestens die gleichen Anforderungen erfüllen, die von den Walliser Weinen der Kategorie I verlangt werden.

**V. Schlussbestimmungen**

Art. 13

**Vollzug** Das Kantonslaboratorium ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt, welcher jener vom 25. Juni 1986, betreffend die Festsetzung der minimalen Anforderungen für die Qualität der Weinernte aufhebt.

Art. 14

**Strafbestimmungen** Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Beschlusses werden gemäss den Strafbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Rebbau, sowie der Artikel 45 und 50 des Dekretes vom 13. Mai 1966, betreffend die Verordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen geahndet.

So beschlossen, zu Sitten, in der Staatsratssitzung, vom 4. Juli 1990, um nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

# Beschluss

vom 4. Juli 1990

## über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53, Absatz 2 und 100, der Kantonsverfassung;

Eingesehen das kantonale Gesetz über den Rebbau, vom 26. März 1980;

Eingesehen den Bundesbeschluss vom 22. Juni 1979 über die Massnahmen zugunsten des Rebbaues;

Eingesehen die Artikel 334, 336, 337 und 338 der Bundesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln vom 21. Mai 1936;

Eingesehen den Artikel 25 des kantonalen Gesetzes über die Förderung der Qualität und des Absatzes der Walliser Wein-, Obst- und Gemüseproduktion, vom 10. Mai 1978;

Eingesehen den Beschluss vom 8. Juli 1987, betreffend die Reife- kontrolle der Trauben und der Erntekontrolle;

Auf Antrag des Gesundheitsdepartementes (GSD) und des Volks- wirtschaftsdepartementes (VWD);

### beschliesst:

#### I. Kontrollierte Ursprungsbezeichnungen

##### Art. 1

Zur Förderung der Trauben- und Weinqualität wird die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC) auf dem Gebiete des Kantons Wallis eingeführt.

Zweck

##### Art. 2

<sup>1</sup> Alle Weine, die von Walliserernten stammen und die welche eine Walliser Ursprungsbezeichnung tragen, müssen den vom Staatsrat beschlossenen Mindestanforderungen an Qualität (Mindestgehalt an natürlichem Zucker) und den Mengenbeschränkungen, welche von der Kommission für die kontrollierte Ursprungsbezeichnung (AOC-Kommission) vor der Ernten bestimmt werden, entsprechen.

Generelles

<sup>2</sup> Die maximalen Ertragsgrenzen für die vier Hauptsorten und für die Spezialitäten werden folgendermassen festgelegt:

Maximale Ertragsgrenze

Chasselas . . . . .	1,600 kg/m <sup>2</sup>
Sylvaner . . . . .	1,350 kg/m <sup>2</sup>
Pinot noir . . . . .	1,300 kg/m <sup>2</sup>
Gamay . . . . .	1,500 kg/m <sup>2</sup>
Weisse und rote Spezialitäten . . . . .	1,300 kg/m <sup>2</sup>

Keine Erntelieferung und keine zusätzliche Einkellerung sind über diese festgelegten Mengen zugelassen<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Die AOC-Kommission bestimmt jährlich die Mengenbegren- zungen (kg/m<sup>2</sup>), welche Anrecht auf AOC haben. Wenn die Mengen- begrenzung kleiner ist als die obenaufgeführte Norm, wird die Diffe- renz der gelieferten Erntemenge in die nächstuntere Kategorie deklassiert, wie es die vom Staatsrat beschlossenen Minimalanfor- derungen vorsehen.

Mengen- begren- zungen für AOC

<sup>1</sup> Absatz 2 aufgehoben durch Entscheid des Bundesgerichts vom 26. April 1991.

**Homologation** <sup>4</sup>Die Mengengrenzungen müssen vom Staatsrat homologiert und im Amtsblatt veröffentlicht werden.

### Art. 3

**Minimale Qualitätsanforderungen** <sup>1</sup>Auf Vorschlag des VWD, unter Berücksichtigung der Vermeidung des Kantonslaboratoriums und nach Anhören der Wein- und Weinbauorganisationen beschliesst der Staatsrat, den minimalen natürlichen Zuckergehalt der Walliser Weine (minimale Qualitätsanforderungen) und klassiert den Wein in drei Kategorien (I, II, III, oder Ia, Ib, III).

**Zuckerung** <sup>2</sup>Auf Vorschlag der AOC-Kommission, kann der Staatsrat die Begrenzungen der Zuckerung beschliessen.

### 1. Weissweine, der Kategorie I

#### Art. 4

**Fendant** Der Fendant ist der Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC) von vorzüglicher Qualität, der ausschliesslich von der Rebsorte Chasselas stammt, welcher den, vom Staatsrat beschlossenen minimalen Qualitätsanforderungen und den von der AOC-Kommission festgelegten Mengengrenzungen entspricht.

#### Art. 5

**Johannisberg** Der Johannisberg ist der AOC-Wein von vorzüglicher Qualität, der ausschliesslich von der Rebsorte Sylvaner stammt, welcher den, vom Staatsrat beschlossenen minimalen Qualitätsanforderungen und den von der AOC-Kommission festgelegten Mengenbeschränkungen entspricht.

#### Art. 6

**Walliser Chasselas und Sylvaner** Der Walliser Chasselas beziehungsweise Walliser Sylvaner sind AOC-Weine von vorzüglicher Qualität, welche die gleichen Qualitäts- und Mengenanforderungen, wie der Fendant beziehungsweise der Johannisberg erreichen müssen.

### 2. Weissweine, der Kategorie II

#### Art. 7

**Herkunftsbezeichnung** <sup>1</sup>Die Weissweine der Kategorie II, sind Weine, welche aus der(n) Weissweinsorte(n) stammt(en), die nicht den, vom Staatsrat beschlossenen minimalen Qualitätsanforderungen, der Weine der Kategorie I, sowie den deklassierten Weinen, laut Artikel 2, Absatz 3, entsprechen. Sie müssen jedoch den minimalen Qualitätsanforderungen, die für die Weissweine der Kategorie II beschlossen sind, entsprechen.

<sup>2</sup>Sie werden unter einer Herkunftsbezeichnung und einer Rebsortenbezeichnung (z.B. Chasselas romand, Sylvaner suisse) vermarktet.

### 3. Weissweine, der Kategorie III

#### Art. 8

**«Weisswein»** <sup>1</sup>Die Weissweine der Kategorie III, sind Weine, welche aus den Weissweinsorten stammen, die nicht, den vom Staatsrat beschlossenen minimalen Qualitätsanforderungen der Weine der Kategorie II, sowie den deklassierten Weinen, laut Artikel 2, Absatz 3, entsprechen.

<sup>2</sup>Sie werden unter der Bezeichnung «Weisswein» vermarktet.

#### 4. Dôle Blanche

##### Art. 9

<sup>1</sup>Der Dôle Blanche ist der AOC-Weisswein von vorzüglicher Qualität, der nur vom Pinot Noir, oder von der Mischung Pinot Noir und Gamay stammt, wobei der Pinot Noir überwiegend sein muss und laut den Bestimmungen im Artikel 334, Absatz 3 der LMV vinifiziert ist. Dôle Blanche

<sup>2</sup>Er muss den, vom Staatsrat beschlossenen minimalen Qualitätsanforderungen für den Dôle, sowie den von der AOC-Kommission festgelegten Mengenbegrenzungen, für jede der Rebsorten, welche in die Mischung kommt, entsprechen.

#### 5. Rotweine, der Kategorie Ia

##### Art. 10

<sup>1</sup>Der Dôle ist der AOC-Wein von vorzüglicher Qualität, der nur vom Pinot Noir, (Blauburgunder) oder von der Mischung Pinot Noir und Gamay stammt, wobei der Pinot-Noir überwiegend sein muss. Dôle

<sup>2</sup>Er muss den, vom Staatsrat beschlossenen minimalen Qualitätsanforderungen und den von der AOC-Kommission festgelegten Mengenbegrenzungen für jede der Rebsorten, aus welchen er zusammengesetzt ist, entsprechen.

##### Art. 11

Der Walliser Pinot Noir, beziehungsweise der Walliser Gamay sind AOC-Weine von vorzüglicher Qualität. Sie müssen den gleichen Qualitäts- und Mengenanforderungen, wie sie für den Dôle vorgeschrieben sind, entsprechen. Walliser  
Pinot Noir  
und Walliser  
Gamay

#### 6. Rotweine, der Kategorie Ib

##### Art. 12

<sup>1</sup>Der Goron ist der Qualitätswein mit Ursprungsbezeichnung (AO), der von der Rebsorte Pinot-Noir oder Gamay, oder von deren Mischung stammt, welcher den, vom Staatsrat beschlossenen minimalen Qualitätsanforderungen und den von der AOC-Kommission festgelegten Mengenbegrenzungen entspricht; er enthält auch die deklassierten Rotweine, laut Artikel 2, Absatz 3. Goron

<sup>2</sup>Diese Weine können ebenfalls als Weine der Kategorie II, unter einer Herkunftsbezeichnung und einer Rebsortenbezeichnung (z.B. Gamay Romand, Pinot Noir Suisse) vermarktet werden. Herkunfts-  
bezeichnung

#### 7. Rotweine, der Kategorie III

##### Art. 13

<sup>1</sup>Die Rotweine, der Kategorie III, sind die Weine, welche aus den Rotweinen stammen, die nicht den vom Staatsrat beschlossenen minimalen Qualitätsanforderungen für den Goron entsprechen, ebenso die deklassierten Weine, laut Artikel 2, Absatz 3. «Rotweine»

<sup>2</sup>Sie werden unter dem Namen «Rotwein» vermarktet.

#### 8. Rosé-Weine, der Kategorie Ia

##### Art. 14

Der Walliser Œil-de-Perdrix ist der AOC-Wein von vorzüglicher Qualität, der ausschliesslich vom Pinot Noir (Blauburgunder) Œil-de-Per-  
drix

stammt, der nur wenig oder überhaupt nicht an den Treestern gegärt hat, der nur leicht gefärbt ist und in allen Punkten den Qualitäts- und Mengenanforderungen des Pinot Noir, beschlossen durch den Staatsrat, beziehungsweise bestimmt durch die AOC-Kommission, entspricht.

### 9. Rosé-Weine, der Kategorie Ib

#### Art. 15

Walliser Rosé

Der Walliser Rosé ist der Qualitätswein mit Ursprungsbezeichnung (AO), der vom Pinot-Noir und/ oder vom Gamay stammt, der nur wenig oder überhaupt nicht an den Treestern gegärt hat, der nur leicht gefärbt ist und in allen Punkten, den vom Staatsrat beschlossenen minimalen Qualitätsanforderungen für den Goron und den von der AOC-Kommission festgelegten Mengenbegrenzungen für jede der Rebsorten, aus welchen er zusammengesetzt ist, entspricht; er enthält auch die deklassierten Weine laut Artikel 2, Absatz 3.

### 10. Spezialitäten

#### Art. 16

AOC-Spezialitäten

<sup>1</sup>Die Spezialitäten sind die AOC-Weine von vorzüglicher Qualität, die von Rebsorten stammen, welche bewilligt und traditions-gemäss im Wallis gepflanzt werden, welche den, vom Staatsrat beschlossenen minimalen Qualitätsanforderungen, sowie den von der AOC-Kommission festgelegten Mengenbegrenzungen entsprechen. Sie werden unter der Rebsortenbezeichnung mit der Anmerkung AOC vermarktet.

Spezialitäten ohne AOC

<sup>2</sup>In Abweichung des Art. 2, Absatz 3, muss der Anteil der Spezialitäten, welcher zwischen der von der AOC-Kommission jährlich festgelegten Mengenbegrenzung und der maximalen Erntebegrenzung liegt, unter der Rebsortenbezeichnung (z.B. Petite Arvine, Cornalin usw.), ohne das Anrecht auf die Bezeichnung AOC, vermarktet werden.

«Weisswein oder Rotwein»

<sup>3</sup>Die Spezialitäten, welche nicht den, vom Staatsrat beschlossenen minimalen Qualitätsanforderungen entsprechen, müssen unter der Bezeichnung «Weisswein» oder «Rotwein» vermarktet werden.

## **II. Geographische Bezeichnungen**

#### Art. 17

Anwendungsbereich

Falls eine geographische Bezeichnung mit einer kontrollierten Ursprungsbezeichnung verbunden wird, treten die Vorschriften dieses Kapitels in Kraft.

#### Art. 18

Walliser-Bezeichnungen

<sup>1</sup>Der Wein, welcher auf dem Gebiete des Kantons Wallis geerntet wird, hat Anrecht auf die Bezeichnung «Wallis».

<sup>2</sup>Unter den Walliser Ursprungsbezeichnungen, können nur Weine vermarktet werden, die entsprechend den qualitativen und mengenmässigen Bestimmungen dieses Beschlusses, im Wallis erzeugt und gepresst werden.

#### Art. 19

Gemeinde-Bezeichnungen

<sup>1</sup>Der Wein, welcher auf dem Gebiete einer Gemeinde geerntet wird, hat das Anrecht die Ursprungsbezeichnung dieser Gemeinde zu tragen. Auf Anfrage der Gemeindeverwaltung kann dieser Wein

andere dorfeigene Bezeichnungen, welche in der Gemeinde anerkannt sind, tragen.

<sup>2</sup>Der Ursprungsbezeichnung der Gemeinde kann auch die Angabe «Stadt...» oder «Dorf...» davorgesetzt werden.

<sup>3</sup>Die Angabe «Stadt» oder «Dorf» deckt das gesamte Gebiet der betreffenden Gemeinde ab.

#### Art. 20

<sup>1</sup>Die Bezeichnung einer politischen Gemeinde oder eine gesamthaft anerkannte Bezeichnung kann auf die Produktion, stammend aus den Nachbargemeinden, die eine zusammenhängende, natürliche und agronomische Einheit bilden, ausgedehnt werden, sofern alle beteiligten Gemeinden ihr Einverständnis gegeben haben.

Regional-  
Bezeichnung

<sup>2</sup>Nach Anhören der AOC-Kommission muss dieses Produktionsgebiet vom Staatsrat genehmigt werden.

<sup>3</sup>Die Angaben, wie «Bezirk Sitten», «Bezirk Siders», «Region Sitten» usw. sind verboten.

#### Art. 21

<sup>1</sup>Als Lagebezeichnungen gelten Bezeichnungen, wie «Clos...», «Schloss...», «Abtei...», «Landgut...», Kataster- und Lokalnamen.

Bezeichnungen  
Cru  
(Lage)

<sup>2</sup>Unter Vorbehalt der Bestimmungen in der LMV, können Weine, welche die Lagebezeichnung tragen nicht mit anderen Weinen gemischt werden.

<sup>3</sup>Die Bezeichnungen, wie «Vinifiziert im Schloss», «Abgefüllt auf dem Landgut» usw. müssen den Tatsachen entsprechen.

<sup>4</sup>Der Gebrauch von Fantasienamen (Handelsnamen) gebildet aus den Ausdrücken «Clos», «Schloss», «Abtei» und «Landgut» sind verboten.

<sup>5</sup>Einzig die Weine, welche eine Lagebezeichnung haben, haben Anrecht auf die Bezeichnung «Cru»

<sup>6</sup>Unter Vorbehalt der Bestimmungen, des Artikels 30, ist der Gebrauch von Ausdrücken wie, «Premier Cru», «Cru classé», «Grand Cru classé», «Walliser Grand Cru», «Grand Cru vom Wallis» usw. verboten.

#### Art. 22

Die Bezeichnung «Clos...» wird angewandt für die Ernte einer oder mehrerer Parzellen, welche

Clos

- a) entweder, als solche im Kataster eingetragen sind. In begründeten Fällen, kann die Bezeichnung auf eine oder mehreren zusammenhängenden Parzellen der entsprechenden Rebberge ausgedehnt werden, sofern diese die gleichen Bedingungen in Bezug auf Bodenbeschaffenheit und Exposition aufweisen;
- b) oder sie müssen mit einem Zaun, einer Mauer, einem lebenden Hag, einem Felsabhang oder anderen Geländunterbrüchen von den Nachbarparzellen abgetrennt sein. Die Bezeichnung wird somit aus dem Katasternamen in Verbindung mit dem Wort «Clos» gebildet.

#### Art. 23

<sup>1</sup>Die Bezeichnung «Schloss...» wird angewandt, für die Ernte einer oder mehreren Nachbarparzellen, welche einen zusammenhängenden Einheitsbetrieb bilden, die zum Grundbesitz gehören, auf dem sich ein historisches Gebäude oder ein traditionsgemäss bezeichnetes Schloss befindet.

Schloss

<sup>2</sup>Sie kann ebenfalls für Rebberge benützt werden, welche zum Betrieb eines historischen Gebäudes oder traditionsgemäss bezeichneten Schlosses gehört haben.

<sup>3</sup>Die Bezeichnung besteht aus dem Wort «Schloss» in Verbindung mit dem historischen oder traditionellen Namen des entsprechenden Gebäudes.

<sup>4</sup>Die oben aufgeführten Verfügungen, werden sinngemäss für Bezeichnungen anderer historischer Gebäude, ausser Schloss, wie Turm, Landsitz, Abtei angewandt.

#### Art. 24

Landgut

<sup>1</sup>Die Bezeichnung «Landgut...» wird angewandt, für die Ernte einer oder mehreren Nachbarparzellen, der gleichen Beschaffenheit, die sich im Prinzip am gleichen Produktionsort befinden und einen zusammenhängenden Einheitsbetrieb bilden.

<sup>2</sup>Die Bezeichnung besteht aus dem Wort «Landgut» in Verbindung mit dem Namen des Betriebsgebäudes, dem Lokalnamen, wo sich die Rebberge befinden oder mit dem Katasternamen der Parzelle oder Parzellen, die das Grundeigentum bilden.

<sup>3</sup>Einzig die Bezeichnung des Landgutes, welches die erwähnten Bedingungen erfüllt, kann mit dem Namen des Besitzers gebildet werden.

<sup>4</sup>Die Bezeichnung «Landgut...» kann nur mit den Worten, «Clos», «Schloss» oder «Abtei» gebildet werden, wenn alle Parzellen des Landgutes das Anrecht auf diese Bezeichnung, laut Artikel 21, 22 und 23 aufweisen.

#### Art. 25

Kataster-  
bezeichnung

<sup>1</sup>Die Katasterbezeichnung wird angewandt, für Ernten einer oder mehreren Parzellen, welche unter diesem Namen im Kataster eingetragen sind.

<sup>2</sup>Die Bezeichnung besteht aus dem Katasternamen.

<sup>3</sup>In begründeten Fällen, kann die Bezeichnung auf eine oder mehreren zusammenhängenden Parzellen des entsprechenden Rebberges ausgedehnt werden, sofern diese die gleichen Bedingungen in bezug auf Bodenbeschaffenheit und Exposition aufweisen.

#### Art. 26

Lokalname

<sup>1</sup>Der Lokalname wird angewandt für die Ernte aus Rebbergen, die eine Fläche aufweisen, welche topographisch unter diesem Namen bekannt ist.

<sup>2</sup>Die Bezeichnung besteht aus dem Lokalnamen.

#### Art. 27

Weine, welche nur eine geographische Ursprungsbezeichnung tragen

<sup>1</sup>Die Weine, welche einzig eine geographische Ursprungsbezeichnung tragen (zum Beispiel: Wallis, Sitten, Molignon usw.) ohne Bezeichnung der Rebsorte und ohne Sammelbezeichnung sind Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung.

Sie entsprechen:

- bei den Weissweinen : dem «Fendant»
- bei den Rosé-Weinen : dem «Ceil-de-Perdrix»
- bei den Rotweinen : dem «Dôle»

### III. Weinmischungen

#### Art. 28

<sup>1</sup>Eine Mischung von Weissweinen unter sich, von Rosé-Weine unter sich, und von Rotweinen unter sich, dürfen unter Vorbehalt der Artikel 10 und 12 dieses Beschlusses keine andere Ursprungsbezeichnung als «Wallis» tragen. Mischungen

<sup>2</sup>Diese Mischung muss von Ernten stammen, welche den, vom Staatsrat beschlossenen minimalen Qualitätsanforderungen und den maximalen Mengengrenzungen, gemäss Artikel 2, Absatz 2, für jede der Rebsorten, aus welchen sie zusammengesetzt ist, entsprechen.

<sup>3</sup>Diese Weine müssen unter einer eingetragenen Marke, gefolgt vom Zeichen ® oder der Aufschrift «Eingetragene Marke» vermarktet werden.

### IV. Qualitätsbezeichnungen

#### Art. 29

<sup>1</sup>Generelle Qualitätsangaben wie, Grosser Wein, Erste Auswahl, Selektion, Ausgewählter Wein, Spitzenwein, usw. sind verboten, unter Vorbehalt spezieller Verordnungen der AOC-Kommission die vom Staatsrat genehmigt werden müssen. Vorschriften zur Etikettgestaltung

<sup>2</sup>Die Angaben auf den Etiketten, den Rücken-Etiketten, den Hals-Etiketten usw. wie, «Bezeichnung», «Benennung», «Bestimmung», «kontrolliert», «herkommend», «abgegrenzt», «laut Kataster», «registriert», «klassiert» usw. erfordern unter Einhaltung dieses Beschlusses, ein Gesuch beim Kantonslaboratorium, welches die allgemeinen Vorschriften der Etikettengestaltung festlegt.

#### Art. 30

Die Qualitätsbezeichnungen Grand Cru, 1. Cru usw. in Verbindung mit AOC werden durch ein kommunales Reglement, dass vom Staatsrat homologiert wird und in Zusammenarbeit mit den lokalen Berufsorganisationen, für Weine, welche die technischen, breitabgestützten und höheren Normen in bezug auf die Anforderungen für AOC-Weine erfüllen, zugeteilt. Grand Cru Premier Cru

### V. Administrative Organisation

#### Art. 31

<sup>1</sup>Die Gemeinden bestimmen einen Aufseher für das Rebberregister, der die Eigentümer und die Rebsorten der Parzellen auf ihrem Gemeindegebiet immer nachtragen muss, gemäss Muster (Anhang 1). Mitarbeit der Gemeinden

<sup>2</sup>Die Formulare werden an den Kanton weitergeleitet, welcher diese registriert.

<sup>3</sup>Die Gemeinden melden dem Kanton laufend alle Änderungen dieses Registers, sobald diese bekannt sind oder von den Eigentümern gemeldet werden.

<sup>4</sup>Der Kanton beteiligt sich an den Kosten dieser Mitarbeit mit einem jährlichen Beitrag, der vom Staatsrat festgelegt wird, indem für jede Gemeinde die Rebbaufäche und die Anzahl Eigentümer ausschlaggebend sind.

#### Art. 32

<sup>1</sup>Die Grundeigentümer von Reben müssen der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Erstellung des Rebberregisters liefern. Verpflichtungen der Eigentümer

<sup>2</sup>Sie geben ebenfalls alle Änderungen des Zustandes ihrer Parzellen bekannt, insbesondere den Wechsel von Rebsorten.

#### Art. 33

**Aufgaben des Kantons**

Jährlich, vor Erntebeginn, sendet der Kanton den Eigentümern, pro Standortgemeinde der Parzellen:

- a) eine Kopie seines Rebbergregisters;
- b) eine AOC-Bescheinigung der Flächen der vier Rebsorten: Chasselas, Sylvaner, Pinot Noir, Gamay  
eine AOC-Bescheinigung der Flächen der weissen Spezialitäten und  
eine AOC-Bescheinigung der Flächen der roten Spezialitäten:  
Diese Bescheinigungen geben die Totalmengen (kg) pro Rebsorte an, welche Anrecht auf AOC haben.
- c) jede AOC-Bescheinigung kann beim Aufseher des Rebbergregister gegen zwei oder mehreren Bescheinigungen eingewechselt werden, sofern sie die Gesamtfläche der Ausgangs-Bescheinigung nicht überschreitet.

#### Art. 34

**Vorgängiges Hinterlegen der Bescheinigung**

Keine Erntelieferung und keine Einkellerung kann vorgenommen werden, ohne dass beim Einkellerer vorgängig die AOC-Bescheinigung hinterlegt wird, welche die berechtigten Flächen und Mengen auf AOC ausweisen.

#### Art. 35

**Verpflichtungen der Einkellerer**

<sup>1</sup>Die Einkellerer deklassieren den gelieferten Mengenanteil, der nicht durch die AOC-Bescheinigung ausgewiesen ist, laut Artikel 2 Absatz 3, in die nächstuntere Kategorie.

a) Deklassierung  
b) Verzeichnis der Bescheinigungen

<sup>2</sup>Die Einkellerer sind gehalten, für jede der vier Hauptrebsorten, für die weissen Spezialitäten und für roten Spezialitäten ein Verzeichnis der Bescheinigungen (Verzeichnis) auszufüllen, welches Anrecht auf die Einkellerungsmenge (Anhang 2) gibt. Dieses Verzeichnis muss enthalten:

- a) die Nummer des Einkellerers;
- b) die Gesamtzahl der AOC-Bescheinigungen;
- c) die Totalfläche in Quadratmeter dieser AOC-Bescheinigungen;
- d) die maximale totale Mengenbegrenzung in Abhängigkeit der Flächen, der Bescheinigungen und der in Artikel 2, Absatz 2, festgelegten Begrenzungen;
- e) die Anrechte in Kilogramm auf AOC-Ernte, entsprechend den von der AOC-Kommission, vor der Ernte festgelegten Mengenbeschränkungen;
- f) den Ort und das Datum;
- g) die Unterschrift und den Stempel des Einkellerers.

**Vorgehen**

<sup>3</sup>Das Original des Verzeichnisses ist nach Ernteabschluss, spätestens aber einen Monat nach der offiziellen Ernteeröffnung dem Kantonslaboratorium abzuliefern; das Doppel und die AOC-Bescheinigungen bleiben beim Einkellerer, welcher diese, wie Buchungsbelege aufbewahren muss.

**Abrechnung des Kantonslaboratoriums**

<sup>4</sup>Das Verzeichnis dient als Basis der definitiven Abrechnung der eingekellerten Menge jedes Einkellerers, welche ihm vom Kantonslaboratorium später ausgehändigt wird.

## VI. Kommission der kontrollierten Ursprungsbezeichnung (AOC-Kommission)

### Art. 36

<sup>1</sup>Der Staatsrat ernennt, nach Anhören der Berufsorganisationen, eine AOC-Kommission, die aus 15 Mitgliedern besteht. Sie setzt sich aus einem Präsidenten, einem Vertreter des GSD und einem Vertreter des VWD zusammen, die nicht unbedingt den betreffenden Berufsorganisationen angehören müssen.

Ernennungen

<sup>2</sup>Diese Kommission organisiert sich selber und stellt für die Ausführung das nötige Personal an.

Organisation

<sup>3</sup>Alle diese Personen sind dem Berufsgeheimnis unterstellt.

Berufsgeheimnis

### Art. 37

<sup>1</sup>Die Kommission hat folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) jährlich die Qualitätsgrenzen, welche Anrecht auf AOC haben, festzulegen;
- b) die Probleme, welche die Anwendung des vorliegenden Beschlusses aufwerfen zu prüfen, Bericht abzulegen und dem betroffenen Departement Vorschläge zu unterbreiten;
- c) die nötigen Kontrollen der Anwendung und Einhaltung dieses Beschlusses, insbesondere in bezug auf die Uebereinstimmung der Bescheinigungen mit dem Rebbergregister und der eingekellerten Menge zu organisieren. Zu diesem Zweck, erstellt sie Richtlinien, welche sie zur Genehmigung dem GSD unterbreitet und ernennt eine Delegation von fünf Mitgliedern, wo der Kommissionspräsident und der Vertreter des GSD mit einbezogen sind;
- d) dem Kantonslaboratorium über festgestellte Unstimmigkeiten Bericht zu erstatten;
- e) die Begrenzungen der Zuckeringen vorzuschlagen.

<sup>2</sup>Um diese Aufgaben zu erfüllen, kann die Kommission:

Degustationskommission

- a) die Mitarbeit von Experten anfordern;
- b) eine Degustationskommission bestimmen, für die sie die Ausführungsvorschriften festlegen, welche vom Staatsrat homologiert werden müssen.

### Art 38<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Kommission hat Anrecht, von den Einkellerern eine jährliche Gebühr, zur Deckung der Ausgaben, verursacht durch die Geschäftsabwicklung und die ausgeführten Kontrollen, auf Grund der Artikel 36 und 37, zu erheben.

Finanzierung

<sup>2</sup>Unter Berücksichtigung die eingekellerten Mengen, erstellt das GSD die Ansätze der Gebühren, welche von der Kommission direkt bei den Einkellern eingezogen werden.

## VII. Beschwerden und Strafbestimmungen

### Art. 39

<sup>1</sup>Alle Entscheide der betroffenen Departemente können beim Staatsrat und die des Staatsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten werden.

Beschwerden

<sup>2</sup>Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege ist anwendbar.

<sup>3</sup>Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des vorliegenden Beschlusses, werden gemäss den Strafbestimmungen des Bundesge-

<sup>1</sup>Aufgehoben durch Entscheid des Bundesgerichts vom 26. April 1991.

setzes vom 8. Dezember 1905, über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Rebbau, bestraft.

<sup>4</sup>Die Einkellerungen, welche den Anforderungen des vorliegenden Beschlusses nicht entsprechen, ziehen eine Deklassierung in «Weisswein» beziehungsweise «Rotwein» nach sich für die gesamten Weine, welche von den betroffenen Bescheinigungen stammen.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 40

**Ausführung**

Das Gesundheits- und das Volkswirtschaftsdepartement sind mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

### Art. 41

**Aufhebung**

<sup>1</sup>Vorliegender Beschluss hebt den Beschluss vom 14. September 1988, betreffend die Qualität und die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine «Fendant», «Johannisberg», «Frisan», «Dôle» und «Goron» und der anderen Weine aus dem im Kanton zugelassenen Rebsorten, auf.

**Inkraftsetzung**

<sup>2</sup>Er tritt mit seiner Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen, zu Sitten, in der Staatsratssitzung, den 4. Juli 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Beschluss

vom 22. August 1990

betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 23. September 1990 bezüglich:

- die Volksinitiative vom 1. Oktober 1987 «für den Ausstieg aus der Atomenergie»;
- die Volksinitiative vom 23. April 1987 «Stopp dem Atomkraftwerksbau (Moratorium);
- den Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1989 über den Energieartikel in der Bundesverfassung;
- die Änderung vom 6. Oktober 1989 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr.

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 89 der Bundesverfassung;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 und das Kreisschreiben vom 5. Juni 1967;

Eingesehen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer mit der Verordnung des Bundesrates vom 25. August 1976 und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Politischen Departementes vom 30. August 1976;

Eingesehen den Artikel 10, Ziffer 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, gemäss dem jeder Kanton die Abstimmung auf seinem Gebiet durchführt und die erforderlichen Anordnungen erlässt;

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 11. Mai 1990, welcher die eidgenössischen Volksabstimmungen über:

- die Volksinitiative vom 1. Oktober 1987 «für den Ausstieg aus der Atomenergie»;
- die Volksinitiative vom 23. April 1987 «Stopp dem Atomkraftwerk-bau (Moratorium);
- den Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1989 über den Energieartikel in der Bundesverfassung;
- die Änderung vom 6. Oktober 1989 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr.

auf Sonntag 23. September 1990 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festsetzt;

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 (WAG) und das Reglement vom 18. April 1984 zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe;

Eingesehen das kantonale Dekret vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

### **beschliesst:**

#### **Art. 1**

Die Urversammlungen sind auf Sonntag, 23. September 1990, um 10 Uhr einberufen, um sich über die Annahme oder die Verwerfung

- der Volksinitiative vom 1. Oktober 1987 «für den Ausstieg aus der Atomenergie»;
- der Volksinitiative vom 23. April 1987 «Stopp dem Atomkraftwerk-bau (Moratorium);
- des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1989 über den Energieartikel in der Bundesverfassung;
- der Änderung vom 6. Oktober 1989 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr.

auszusprechen.

#### **Art. 2**

Das Stimmregister muss stets nachgeführt sein; es ist öffentlich und wird vor jedem Urnengang von Amtes wegen einer Nachprüfung durch den Gemeinderat unterworfen.

#### **Art. 3**

Im gegenwärtigen Beschluss werden als in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte «Bürger» betrachtet alle Schweizer und Schweizerinnen, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht nach dem Recht des Bundes vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sind.

I. Einberufung der Urversammlungen

II. Stimmlisten oder Stimmregister

III. Ausübung des Stimmrechtes

a) In der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger

Vor einer Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Abstimmungstages vorzunehmen (am Dienstag, welcher dem Abstimmungstag vorausgeht), wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.

Die Stimmabgabe erfolgt am politischen Wohnsitz, nämlich in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.

Wer statt des Heimatscheins einen anderen Ausweis (Heimatausweis, Interimsschein usw.) hinterlegt, erwirbt nur politischen Wohnsitz, wenn er nachweist, dass er am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.

b) **Ausland-  
schweizer**

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer können diese letzteren an den Abstimmungen teilnehmen und das Abstimmungsverfahren ist durch die Vollziehungsverordnung vom 25. August 1976 geregelt.

Der Auslandschweizer kann die politischen Rechte nur in der Schweiz ausüben.

- im Militärdienst in der Schweiz

Die Auslandschweizer, die zur Zeit einer eidgenössischen Abstimmung in der Heimat Militärdienst leisten und das Stimmmaterial in der Stimm- oder Anwesenheitsgemeinde nicht persönlich abholen und das Stimmrecht in der Stimmgemeinde nicht ausüben können, stimmen brieflich.

#### Art. 4

c) **Vorzeitige  
Stimmabgabe**

Die Bürger können ihren Stimmzettel vom Mittwoch an persönlich dem Präsidenten der Gemeinde, in der sie als Stimmberechtigte eingetragen sind, übergeben. Der Umschlag, der das Kuvert mit dem Stimmzettel enthält, muss den Namen und Vornamen des Stimmenden und, wenn nötig, den Namen der Eltern, seine Unterschrift und gegebenenfalls die Nummer der Stimmkarte enthalten (Art. 22 WAG).

Die Öffnungszeiten für die vorzeitige Stimmabgabe werden vom Gemeinderat beschlossen und in der Einberufung der Urversammlung erwähnt (Art. 22 WAG).

#### Art. 5

d) **Stimmabgabe  
Invalider**

Der invalide Stimmberechtigte kann sich bei der Ausübung seiner politischen Rechte durch eine Person nach seiner Wahl verbeistanden lassen.

Er kann sich namentlich von dieser Person bis in die Stimmkabine begleiten lassen (Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte und Art. 2 des kantonalen Vollziehungsdekretes zu diesem Gesetz).

#### Art. 6

e) **Militärische  
Stimmabgabe**

Im Dienst stehende Wehrpflichtige und Dienstleistende im Zivilschutz können ihr Stimmrecht brieflich oder vorzeitig ausüben (Art. 23 WAG).

#### Art. 7

f) **Briefliche  
Stimmabgabe**

Zur Ausübung des Stimmrechts von jedem Orte der Schweiz aus sind berechtigt:

- a) die Stimmberechtigten, die aus zwingenden Gründen am Gang zur Urne verhindert sind;
- b) die Stimmberechtigten, die sich ausserhalb ihres Wohnsitzes aufhalten (Art. 24 WAG).

Die Bestimmungen des WAG und seines Reglementes zur Festsetzung der Anwendungsmodalitäten der brieflichen Stimmabgabe sind im vorliegenden Fall anwendbar.

Der Bürger, welcher beabsichtigt, auf dem Korrespondenzwege zu stimmen, stellt ein schriftliches Gesuch mit genauer Begründung an die Verwaltung der Gemeinde, in der er als Stimmberechtigter eingeschrieben ist.

Dieses Gesuch soll mindestens zehn Tage vor dem Abstimmungssonntag eingereicht werden (vorletzter Donnerstag, welcher der Abstimmung vorausgeht).

Das Gesuch muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und, wenn nötig, den Namen der Eltern des Stimmenden wie auch seine Adresse am Wohnorte und am Aufenthaltsorte enthalten.

Im Falle von Krankheit oder Hospitalisierung nach Ablauf der Frist, kann der Stimmberechtigte zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege noch bis Mittwoch, welcher der Abstimmung vorausgeht, zugelassen werden.

In diesem Falle muss der Stimmberechtigte dafür besorgt sein, dass ihm das vorgesehene Stimmmaterial vermittels einer ermächtigten Person nach seiner Wahl geliefert wird. Diese Person ist zur Entgegennahme des Stimmmaterials nur befugt, wenn sie anlässlich des Gesuchs das Arzteugnis oder die Bescheinigung der Krankenanstalt vorweist.

Die Stimmbürger, deren andauernde Gebrechlichkeit durch eine ärztliche Bescheinigung festgestellt wurde, sind auf einmaliges ausdrückliches Gesuch hin zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege während der ganzen kommunalen Verwaltungsperiode zugelassen. In diesem Fall stellt die Gemeinde das Stimmmaterial anlässlich jedes Urnganges unaufgefordert zu.

Die briefliche Stimme muss einem schweizerischen Postbüro übergeben werden.

Sie ist frühestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zulässig.

#### Art. 8

Das Stimmen durch Vollmacht ist untersagt.

g) Stimmen durch Vollmacht

#### Art. 9

Der Gemeinderat kann beschliessen, die Urnen ab Donnerstag mittag zu öffnen.

In eidgenössischen Angelegenheiten sind die Gemeinden jedoch verpflichtet, am Freitag und Samstag, welche dem Abstimmungssonntag vorausgehen, das Stimmbüro während mindestens einer Stunde zu öffnen. Diese Öffnungszeiten vom Freitag und Samstag sind in der Einberufung zur Urversammlung angegeben (Art. 27 WAG).

IV. Vorzeitige Öffnung des Stimmbüros

#### Art. 10

Die Gemeindeverwaltungen haben den Stimmenden die nötigen Stimmzettel zur Verfügung zu halten.

V. Stimmmaterial

Nach Beendigung des Urnganges müssen die Stimmzettel in einen Umschlag gelegt werden, der zu verschliessen, zu versiegeln und von allen Mitgliedern des Büros zu unterzeichnen ist. Mit dem Stimmenverzeichnis ist gleich zu verfahren.

- Stimmzettel

Die detaillierten Bestandsaufnahmen sowie die Stimmzettel müssen von den Gemeindeverwaltungen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist und die Ergebnisse vom Bundesrat genehmigt worden sind, werden die Gemeindever-

waltungen vom Departement des Innern davon benachrichtigt und die Stimmzettel werden in Gegenwart des Büros vernichtet.

- Versand  
der Texte

Gemäss Artikel 11 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, den Weisungen der Bundeskanzlei und Artikel 3 des Dekretes vom 10. Mai 1978 betreffend die Vollziehung des erwähnten Bundesgesetzes übermitteln die Gemeinderäte jedem Stimmberechtigten der Gemeinde spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungssonntag die Abstimmungsvorlagen sowie die diesbezüglichen Erläuterungen.

#### Art. 11

VI. Stimm-  
abgabe

Dem Stimmberechtigten wird am Eingang der Stimmkabine persönlich ein Briefumschlag übergeben, in den er den Stimmzettel legt.

Der Stimmberechtigte übt sein Stimmrecht aus, indem er persönlich seinen Briefumschlag in die Urne legt (Art. 40 WAG).

#### Art. 12

VII. Über-  
mittlung der  
Ergebnisse

In jeder Gemeinde oder Sektion wird auf einem vom Departement des Innern bestimmten Formular für jede Frage ein Abstimmungsprotokoll aufgenommen. Die Richtigkeit des Protokolls ist durch die Unterschriften der Mitglieder des zuständigen Büros zu bescheinigen.

Wenn Zahlen in der einen oder andern der Kolonnen des Protokolls überschrieben oder radiert werden müssten, so sind sie unten in vollen Buchstaben zu wiederholen, um keinen Zweifel bestehen zu lassen.

**Ein authentisches Doppel dieses Protokolls wird nach Abschluss der Abstimmung dem Departement des Innern zugestellt, während ein zweites Doppel sofort an den Regierungstatthalter des Bezirkes übermittelt wird, welcher dasselbe unverzüglich mit einer Zusammenstellung der gleichen Amtsstelle zugehen lassen wird.**

**Die Munizipalgemeinden haben das Departement des Innern vom Ergebnis der Abstimmung sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen.**

Verzögerungen bei der Übermittlung der Abstimmungsverbale und der telefonischen Mitteilungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 1000.- bestraft.

#### Art. 13

VIII. Be-  
schwerden

Beschwerden, die sich bezüglich einer Abstimmung ergeben könnten, müssen innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, Tag der Erscheinung des genannten Blattes nicht inbegriffen, schriftlich an den Staatsrat eingereicht werden (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte).

Die nach der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden werden nicht berücksichtigt.

#### Art. 14

IX. Ver-  
schiedenes

Für alle im vorliegenden Beschluss nicht vorgesehenen Fälle wird man sich nach den Bestimmungen der einschlägigen Bundesgesetzgebung und des kantonalen Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit den Abänderungen vom 17. November 1983 richten.

So gegeben im Staatsrat zu Sitten, den 22. August 1990 um ins Amtsblatt eingerückt, in allen Gemeinden des Kantons an den Sonntagen, 9., 16. und 23. September 1990 veröffentlicht und in allen Gemeinden angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **H. v. Roten**

## **Beschluss**

vom 22. August 1990

**betreffend den Eidgenössischen Bettag 1990**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Entscheid der Tagsatzung vom 1. August 1832;

Eingesehen den Umstand, dass der dritte Sonntag im September Eidgenössischer Betttag ist, und dass es demgemäss angezeigt ist, diesem Tag den von den eidgenössischen Behörden gewünschten Rahmen zu verleihen;

Auf Antrag des Staatsratspräsidenten,

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

Am Eidgenössischen Betttag, d.h. am dritten Sonntag im Monat September, sind öffentliche Belustigungen wie Tanz, Lottos, Kermessen, Budenbetrieb, sportliche Wettkämpfe und andere ähnliche Anlässe untersagt.

Insbesondere sind der Tanz und die Attraktionen in Dancings untersagt. Der Begriff «Dancing» wird in dem Sinne verstanden, wie ihn das Gesetz über die öffentlichen Gaststätten, die touristische Beherbergung und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 26. März 1976 definiert.

##### **Art. 2**

Unter Vorbehalt der unter Artikel 1 umschriebenen öffentlichen Belustigungen können Cafés, Wirtschaften, Hotels, Dancings, Kinos und Theater offen bleiben.

Ebenfalls erlaubt sind Veranstaltungen kulturellen Charakters.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Art. 1 des vorliegenden Beschlusses werden, soweit sie von Privatpersonen begangen werden, gemäss Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1936 über die Ruhe an Sonn- und Feiertagen bestraft.

Gegen Gemeindeverwaltungen, welche den Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses nicht Nachachtung verschaffen, werden die gemäss Artikel 5 des vorgenannten Gesetzes vom Staatsrat festzusetzenden Strafen ausgesprochen.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. August 1990 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 22. August 1990

**der den Beschluss des Staatsrates vom 3. September 1980, betreffend die Abänderungen des Reglementes vom 12. Mai 1937 über die Vollziehung des kantonalen Gesetzes vom 11. November 1926 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, abändert**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die schriftliche Anfrage vom 16. Mai 1990, hinterlegt auf dem Büro des Grossen Rates durch die Abgeordnete Frau Marie-Françoise Perruchoud-Massy, betreffend die Abänderung des Staatsratsbeschlusses vom 3. September 1980 über die Organisation von Lottos;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der Artikel 22 des Staatsratsbeschlusses vom 3. September 1980, betreffend die Abänderungen des Reglementes vom 13. Mai 1937 über die Vollziehung des kantonalen Gesetzes vom 11. November 1926 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, erhält folgenden neuen Wortlaut (Abänderung im Fettdruck):

#### **Art. 22 (neue Fassung)**

Der Einsatz wird ausschliesslich aus Preisen in natura bestehen. Sein Wert wird nicht weniger als 40% des Betrages der ausgegebenen Karten ausmachen und darf pro Serie **1000 Franken** nicht übersteigen.

#### **Art. 2**

Der gegenwärtige Beschluss hebt denjenigen vom 3. September 1980 auf und tritt bei dessen Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 22. August 1990 um im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 29. August 1990

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf Montag, den **24. September 1990**, zur verlängerten Mai-Session, 2. Teil, September 1990 einberufen.

## Art. 2

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 29. August 1990.

Der Präsident des Staatsrates : **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

---

### **Tagesordnung der Sitzung von Montag, den 24. September 1990 :**

1. Dekretsentwurf über das Baubewilligungsverfahren (Art. 41) (19), erste Lesung.  
Bericht der Kommission  
Eintretensdebatte;
  2. Dekretsentwurf betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Bewässerungsanlage der Gemeinde Simplon (5), erste Lesung;
  3. Dekretsentwurf betreffend die finanzielle Beteiligung des Kantons am Anteilscheinkapital und dem Reservefonds der Bürgschaftsgenossenschaft des Walliser Gewerbes und die Schaffung der gesetzlichen Grundlage, betreffend die Beteiligung des Kantons am Ausgabenüberschuss der obgenannten Bürgschaftsgenossenschaft (6), erste Lesung.
- 

Damen und Herren Abgeordnete werden eingeladen, die Bestimmungen des Artikels 32 des Grossratsreglementes in Sachen Kleidung zu befolgen.

## **Beschluss**

vom 4. September 1990

**über die Bekämpfung der Varroatose der Bienen**

### **DER KANTONSTIERARZT**

Eingesehen das Auftreten der Varroatose in Turtmann, Leukergrund, Salgesch und Getwing-Bratsch;

Eingesehen den Artikel 59d der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 15. Dezember 1967, Änderung vom 17. September 1984;

Eingesehen die Bestimmungen der kantonalen Tierseuchenverordnung vom 11. Juni 1969;

Eingesehen die Bestimmungen des Staatsratsbeschlusses vom 19. Dezember 1984 über die Bekämpfung der Varroatose der Bienen;

Eingesehen die Bestimmungen des Beschlusses vom 29. Mai 1990 über die Bekämpfung der Varroatose der Bienen;

Erwägend, dass die Erstellung einer Schutzzone für das angrenzende Gebiet notwendig ist;

**beschliesst:**

Art. 1

Sperre

Die in den Gemeinden Turtmann, Leuk, Bratsch und Salgesch mit Varroatose befallenen Bienenstände werden unter Sperre gestellt.

Art. 2

Schutzzone

Für das Oberwallis gilt neu folgende Schutzzone:

Abgrenzung Westen: sämtliches Gebiet der Bezirke Leuk und Westlich-Raron.

Abgrenzung Süden: Gebiet der Gemeinden Törbel, Staldenried, Stalden und Gondo (italienische Grenze).

Abgrenzung Osten: Gebiet der Gemeinden Mörel, Ried-Mörel (Riederalp) und Greich.

Abgrenzung Norden: Aletschgebiet - Baltschiederklause - Wiwanihorn.

Art. 3

Bienenverkehr

a) Bienenvölker, Begattungsvölker und Königinnen, die sich in der Schutzzone befinden, dürfen nur innerhalb dieser verstellt werden.

b) In der Schutzzone müssen herrenlose Schwärme vernichtet werden oder vor dem Einbringen in einen Bienenstand nach den Richtlinien der Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Liebefeld, Abteilung Bienen, behandelt werden.

Art. 4

Jeder Imker hat die Pflicht, seine Bienenvölker laufend zu kontrollieren und bei Feststellung oder Verdacht auf Varroatose dem zuständigen Bieneninspektor unverzüglich Meldung zu erstatten.

Art. 5

Der kantonale Bieneninspektor ordnet nach Weisungen des Kantonstierarztes und nach den Richtlinien der Sektion Bienen die vom Imker durchzuführenden Bekämpfungsmassnahmen an und überwacht diese.

Art. 6

Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss werden gemäss den Artikeln 47 und folgende des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 zur Bekämpfung von Tierseuchen bestraft.

Art. 7

Der Beschluss vom 29. Mai 1990 über die Bekämpfung der Varroatose der Bienen ist aufgehoben.

Der vorliegende Beschluss tritt sofort in Kraft und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Kantonstierarzt: Dr J. Jäger

## **Beschluss**

vom 19. September 1990

**betreffend die Wahl einer Suppleantin in den Grossen Rat  
für die Legislaturperiode 1989-1993**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 10. März 1989 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Ersatzmänner) des Bezirkes Visp;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Eingesehen das Schreiben vom 17. Juli 1990, worin Frau Marie-Louise Seematter, Törbel, ihre Demission als Grossrats-Suppleantin des Bezirkes Visp einreicht;

Erwägend, dass die Liste Nr. 1 der Christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Visp erschöpft ist;

Eingesehen den Vorschlag vom 3. September 1990 der Unterzeichner der Liste Nr. 1 Christlichdemokratischen Volkspartei des Bezirkes Visp, wonach Frau Oliva Burgener, Saas Bidermatten, nachbezeichnet wird;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einziger Artikel**

Frau Oliva Burgener, wohnhaft in Saas Bidermatten, wird für die Legislaturperiode 1989-1993 als in den Grossen Rat gewählte Suppleantin proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. September 1990, um im Amtsblatt vom 21. September 1990 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 19. September 1990

**betreffend den Beginn der Weinernte 1990**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 18 des Gesetzes vom 26. März 1980 über den Rebbau;

Eingesehen den Antrag des kantonalen Weinbauamtes und des Kantonslaboratoriums;

Eingesehen die Vormeinung der OPEVAL;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

Der Beginn der Weinlese 1990 ist festgelegt auf **Montag, 24. September 1990.**

Jeder Einkellerer organisiert die Ernteannahmen, in der Absicht eine optimale Qualität zu erzielen, nach Rebsituation (Zonen) seiner Lieferanten und nach der Reifeentwicklung der Trauben.

Die Bestimmungen des Artikels 19 des Gesetzes über den Rebbau bleiben vorbehalten.

Das Weinbauamt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. September 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 26. September 1990

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf Montag, den **22. Oktober 1990**, zu einer ausserordentlichen Session einberufen.

#### **Art. 2**

Er wird sich um 9 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 26. September 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

---

**Tagesordnung der Sitzung von Montag, den 22. Oktober 1990:**  
Richtlinien der Regierungspolitik und Finanzplan 1991-1994.

---

Damen und Herren Abgeordnete werden eingeladen, die Bestimmungen des Artikels 32 des Grossratsreglementes in Sachen Kleidung zu befolgen.

## **Beschluss**

vom 17. Oktober 1990

**betreffend die Einberufung des Grossen Rates**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 38 der Verfassung,

**beschliesst :**

#### **Art. 1**

Der Grosse Rat wird auf Montag, den **12. November 1990**, zu ordentlichen Herbst-Session einberufen.

#### **Art. 2**

Er wird sich um 8.15 Uhr im ordentlichen Sitzungslokal in Sitten versammeln.

Um 8.30 Uhr wird in der Kathedrale eine feierliche Messe zelebriert, um den Segen des Allerhöchsten auf die Vertreter des Volkes und das Vaterland herabzuflehen.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 17. Oktober 1990.

Der Präsident des Staatsrates : **Dr. Bernard Bornet**

Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

---

### **Tagesordnung der Sitzung von Montag, den 12. November 1990 :**

1. Voranschlag 1991 (1)
  - Bericht der Finanzkommission;
  - Stellungnahme der Geschäftsprüfungskommission;
2. Dekret betreffend die Ausführung von Artikel 92, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Verteilung der Aktien der WEG unter den Gemeinden), (4), zweite Lesung; Eintretensdebatte;
3. Dekret betreffend die Gewährung eines Kredites für die Schaffung einer mit einem Kernresonanzspektrometer ausgestatteten Sektion des Kantonslaboratoriums (7), zweite Lesung;

## **Beschluss**

vom 31. Oktober 1990

**betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die im Amtsblatt Nr. 11 vom 10. März 1989 veröffentlichten Ergebnisse der Grossratswahlen (Ersatzmänner) des Bezirkes Visp;

Eingesehen die Artikel 69, 73 und 75 des Gesetzes vom 17. Mai 1972 über die Wahlen und Abstimmungen mit seinen Abänderungen vom 17. November 1983;

Erwägend, dass der auf der Liste Nr. 2 der Christlichsozialen Volkspartei des Bezirkes Visp gewählte Herr Erwin Ruff, Törbel, seine Demission als Ersatzmann eingereicht hat;

Erwägend, dass Herr Leo Imesch, Zeneggen, der erste nichtgewählte Ersatzmann auf der genannten Liste ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einzigster Artikel**

Herr Leo Imesch, wohnhaft in Zeneggen, wird für die Legislaturperiode 1989-1993 als in den Grossen Rat gewählter Ersatzmann proklamiert.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. Oktober 1990, um im Amtsblatt vom 2. November 1990 veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 7. November 1990

**welcher die Höchstgrenzen des Abzuges für den Mietzins der durch den Artikel 6, Absatz 2 des Dekretes vom 11. November 1965 betreffend die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vorhergesehen ist, festsetzt**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Artikel 4, Absatz 1, Bst. *b* und *c* des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965;

Eingesehen die Verordnung 91 des Bundesrates vom 24. Oktober 1990 über die Anpassung des Mietzinsabzuges bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV;

Eingesehen den Artikel 25, Absatz 2 des kantonalen Dekretes vom 11. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;

Auf Antrag des Departementes der Sozialdienste,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Die Höchstgrenzen des Abzuges für den Mietzins sind auf den Betrag von 9400 Franken bei Alleinstehenden und von 10800 Franken bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten oder an der Rente beteiligten Kindern für den Teil des Mietzinses festgesetzt, der bei Alleinstehenden 800 Franken und bei den andern Bezückerkategorien 1200 Franken im Jahr übersteigt.

**Art. 2**

Für die Nebenkosten wird ein jährlicher Pauschalbetrag von 600 Franken bei Alleinstehenden und von 800 Franken bei den andern Bezügerkategorien in den Mietzinsabzug eingeschlossen.

**Art. 3**

Der Beschluss vom 13. September 1989 wird aufgehoben.

**Art. 4**

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 1991 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. November 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri von Roten**

## **Beschluss**

vom 16. November 1990

**betreffend den Verkauf und die Abtretung von Grundstücken, die Löschung eines Durchgangsrechtes sowie die Begründung von Dienstbarkeiten (Durchgangsrechten)**

### **DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den von der Gemeinde Martigny gestellte Antrag einer neuen Eigentums- und Dienstbarkeitsaufteilung betreffend die Rue des Prés-de-la-Scie und das Grundstück Nr. 3505, Eigentum des Staates Wallis, auf welchem das Gebäude der Kantonspolizei von Martigny steht;

Eingesehen den Antrag von Hrn. Benoît Sonzogni ein Grundstück von rund 300 m<sup>2</sup> zu erwerben, welches von der Parzelle Nr. 15604 in Pramont auf Gebiet der Gemeinde Siders abzutrennen ist;

Eingesehen die Artikel 30, Ziffer 3, Littera a, und 44, Ziffer 13 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Auf Antrag des Baudepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Der Staatsrat wird ermächtigt, die Grundeigentümer-, und Durchgangsrechtsverhältnisse betreffend die Rue des Prés-de-la-Scie und die Parzelle Nr. 3505 in Martigny wie folgt zu regeln:

1. Das Durchgangsrecht auf einer Fläche von 305 m<sup>2</sup>, das während der Ausfertigung der Verkaufsakte in den Jahren 1962 und 1963 zu Gunsten der Gemeinde Martigny eingetragen wurde, wird gelöscht;
2. Eine Teilfläche im Ausmass von 145 m<sup>2</sup> wird an die Gemeinde Martigny abgetreten;
3. Ein Durchgangsrecht für Fussgänger, umfassend 180 m<sup>2</sup>, wird auf der Parzelle Nr. 3505 zugunsten der Gemeinde Martigny errichtet und hernach im Grundbuch eingetragen.

## Art. 2

Der Staatsrat wird ermächtigt, Hrn. Benoît Sonzogni eine Fläche von rund 300 m<sup>2</sup>, die von der Parzelle Nr. 15604, in Pramont, Gemeinde Siders, abzutrennen ist, zum Preis von 18 Franken pro Quadratmeter unter der Bedingung zu verkaufen, dass ein Durchgangsrecht zugunsten der Parzelle Nr. 15604 eingetragen wird, da die Zweckbestimmung bis zum heutigen Zeitpunkt nicht festgelegt worden ist.

So beschlossen im Grossen Rate zu Sitten, den 16. November 1990.

Der Präsident des Grossen Rates: **Bernard Premand**  
Die Schriftführer: **Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## Beschluss

vom 5. Dezember 1990

### betreffend die Spezialjagd auf das Wildschwein

#### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 3, Absatz 1 des JSG vom 20. Juni 1986;

Eingesehen die Artikel 12 und folgende des dringlichen Dekrets vom 1. Juli 1988 betreffend die vorläufige Vollziehung des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel;

Eingesehen den Rapport der kantonalen Jagdabteilung vom 30. November 1990;

Auf Antrag des Justiz- Polizei- und Militärdepartementes,

#### **beschliesst:**

#### Art. 1

Um das Wildschwein, das in den Kulturen erheblichen Schaden anrichtet, zu dezimieren, wird eine Spezialjagd unter folgenden Bedingungen organisiert:

##### 1. Jagdgebiet:

Das Jagdgebiet ist begrenzt wie folgt: von Orsières bis zur französischen Grenze links der Dranse und der Rhone entlang. Die Jagd ist ebenfalls in den Banngebieten gestattet. Vorbehalten bleiben die Vorschriften betreffend die Sicherheit in den Wohngebieten.

##### 2. Jagdzeit:

Es darf nur bei Tag gejagt werden, zwischen 7'00/h und 18'15/h und zwar an folgenden Tagen:

- Samstag, den 15. 22. und 29. Dezember 1990;

- Samstag, den 5. 12. 19. und 26. Januar 1991;

- Mittwoch, den 26. Dezember 1990;

- Mittwoch, den 2. und 9. Januar 1991.

##### 3. Jagdbares Wild:

Wildschwein, Fuchs und Dachs.

4. Gruppen:  
Einzeljagden sind verboten. Es darf nur in Gruppen von minimum 5 Jägern (auf 5 Jäger min. 1 Hund) gejagt werden.
5. Jagd Waffen:  
Kugelgewehre (Büchsen), die für die Jagd im Kanton Wallis gestattet sind.
6. Zugelassene Hunde:  
Es sind nur Hunde der Rasse «Terrier» und «Griffon» zugelassen.
7. Organisation:  
Die Gruppe steht unter der Führung eines Gruppenverantwortlichen. Dieser hat dem Wildhüter der Region (siehe nachstehende Adressen) den Namen und den Vornamen jedes Jägers, das Datum und den Ort des Jagens bekanntzugeben. Die Gruppe ist nur nach Bekanntgabe dieser Formalitäten berechtigt, zu jagen.  
Bezirk Monthey und St. Maurice; verantwortliche Wildhüter:  
– Bernard Bressoud, Vionnaz, Tel. 025/81 18 06;  
– Alain Marclay, Troistorrents, Tel. 025/77 25 30.  
Bezirk Martinach und Entremont; verantwortlicher Wildhüter:  
– Michel Mottier, Fully, Tel. 026/46 21 01;  
Können die zuständigen Wildhüter nicht erreicht werden, hat die Meldung an den Chef-Wildhüter des Unterwallis  
Hr. Fellay Daniel, Tel. 026/38 12 64  
zu erfolgen.
8. Eigentum des Wildes:  
Der Jäger trägt sein erlegtes Wild sofort in das Kontrollblatt ein und wird gleichzeitig Eigentümer des Tieres. Das Wildschwein muss innert kürzester Zeit dem Wildhüter oder auf einem Polizeiposten vorgezeigt werden.
9. Erlangung des Jagdpatentes:  
Jäger mit Wohnsitz im Kanton, die 1990 das Patent gelöst haben. Tarif: 100 Franken.
10. Patentabgabe:  
Die Patente werden nur von der Jagdabteilung ausgegeben. Der Gruppenchef hat sämtliche Patente seiner Gruppe vorzuweisen und die Taxe für jeden Teilnehmer zu bezahlen (100 Franken pro Jäger).
11. Strafmassnahmen:  
Eingesehen die besonderen Bedingungen dieser Jagdart (Jagd in den Banngebieten und spezielle Jagdperiode) haben sich die Jäger strikte an die Vorschriften zu halten. Bei Nichteinhalten der vorgeschriebenen Modalitäten, insbesondere beim Erlegen eines geschützten Tieres, wird der Jäger nach den gültigen Gesetzesbestimmungen bestraft.

## Art. 2

Der vorliegende Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 5. Dezember 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 12. Dezember 1990

**über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Gesetz vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften in der Volksabstimmung vom 10. Juni 1990 mit 23 853 Ja gegen 4855 Nein angenommen wurde;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 26 des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

**beschliesst:**

**Einziges Artikel**

Das Gesetz vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 1991 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Dezember 1990.

Der Staatsratspräsident: **Dr. Bernard Bornet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 12. Dezember 1990

**betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Erwägend, dass das Gesetz vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte in der Volksabstimmung vom 10. Juni 1990 mit 24 577 Ja gegen 4692 Nein angenommen wurde;

Erwägend, dass innert der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Abstimmung erhoben wurde;

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2 und 100 der Kantonsverfassung;

Eingesehen den Artikel 108, Absatz 1 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte;

Eingesehen das Dekret des Grossen Rates vom 14. November 1990 betreffend die Ausführung von Artikel 92, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkäfte (Verteilung der Aktien der WEG unter den Gemeinden);  
rungsreglement), welche vom Grossen Rate am 25. September 1990 genehmigt wurden;

Auf Antrag des Energiedepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

Das Gesetz vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, um am 1. Januar 1991 in Kraft zu treten.

**Art. 2**

Das Dekret vom 14. November 1990 betreffend die Ausführung des Artikels 92, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte sowie die Reglemente des Staatsrates vom 4. Juli 1990 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und betreffend die Ausführung von Artikel 46 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Versicherungsreglement) werden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht, um am gleichen Tag wie das Gesetz in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Dezember 1990, um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**

Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 12. Dezember 1990

**welcher den Beschluss vom 7. Februar 1990 über die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträgen ersetzt**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Abänderungen vom 21. November 1990 der Verordnung vom 30. November 1981 betreffend das Bundesgesetz über die Wohn- und Eigentumsförderung;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Einkommens- und Vermögensgrenzen um in den Genuss von à-fonds-perdu-Beiträgen für die Förderung des Wohneigentums, für die Erneuerung von Wohnungen sowie für den Bau von Mietwohnungen zu kommen, sind die folgenden:

a) Einkommen: **42 000 Franken** zuzüglich 2100 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

Für die zusätzliche Subvention im Sinne von Artikel 12 des Ausführungsreglementes zum Gesetz über das Wohnungswesen beträgt die Einkommensgrenze 30 000 Franken zuzüglich 2100 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten;

b) Vermögen: **121 000 Franken** zuzüglich **14 300 Franken** für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

<sup>2</sup>Das massgebende Einkommen entspricht dem für die Berechnung der direkten Bundessteuer zu Grunde liegenden Einkommen.

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Einkommens- und Vermögensgrenzen um in den Genuss der Hilfen für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Bergregionen zu kommen, sind die folgenden:

a) Einkommen: **38 500 Franken** zuzüglich 4400 Franken für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

b) Vermögen: **121 000 Franken** zuzüglich **14 300 Franken** für jedes minderjährige oder noch in der Ausbildung stehende Kind sowie für jede andere Person, für welche die Familie aufkommt, ausgenommen die Ehegatten.

<sup>2</sup>Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Bruttoeinkommen.

### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 7. Februar 1990.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Dezember 1990, um in Amtsblatt veröffentlicht zu werden.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 19. Dezember 1990

**über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 16. November 1990 betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrganges 1990**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 53, Ziffer 2, und 100 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen den Artikel 19, Ziffer 2 des erwähnten Dekretes;  
Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

**Einziges Artikel**

Das Dekret vom 16. November 1990 betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrganges 1990 tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Dezember 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Beschluss**

vom 19. Dezember

**1990, betreffend die Einberufung des Grossen Rates (ABl 51, Seite 1822)**

# Reglement

vom 29. November 1989

betreffend Abänderung der Artikel 32, 60 und 61 des Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980 zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 und zum kantonalen Gesetz über die Fischerei vom 14. Mai 1915

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 55 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973;

Eingesehen den Artikel 20 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 8. Dezember 1975;

Eingesehen den Artikel 2 des kantonalen Gesetzes über die Fischerei vom 14. Mai 1915;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**beschliesst:**

### Art. 1

Die Artikel 32, 60 und 61 des Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980 zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 und zum kantonalen Gesetz über die Fischerei vom 14. Mai 1915 werden abgeändert wie folgt:

### Art. 32 (neue Fassung)

<sup>1</sup>Die in Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei vorgesehene Sonderbewilligung für technische Eingriffe in die Fischgewässer wird erteilt, je nachdem ob die Bedingungen, die das Leben der Wassertiere garantieren, aufrecht erhalten bleiben.

<sup>2</sup>Nur das sind Fischgewässer, deren Menge und Qualität es den Fischen und Krebsen erlauben, zu leben und sich zu entwickeln. Parameter für die Wahl der Arten und Kriterien für die Qualität sind insbesondere die Beschaffenheit des Wassers, seine Temperatur, seine Laufgeschwindigkeit, die Bodenbeschaffenheit und die Oberflächenausdehnung.

<sup>3</sup>In Abweichung von Absatz 1 kann das Departement nach Anhören der betroffenen Kreise eine Bewilligung erteilen, wenn eine gründliche Überprüfung ergibt, dass andere öffentliche Interessen die Interessen der Fischerei überwiegen.

<sup>4</sup>Wer um eine solche Bewilligung nachsucht, hat bereits mit der Ausarbeitung des Projekts und auf seine Kosten folgendes zur Verfügung zu stellen:

- a) einen Umweltverträglichkeitsbericht im Sinne der UVPV wenn das Vorhaben unter diese Verordnung fällt;
- b) wenn das Vorhaben nicht der UVPV unterstellt ist, einen summarischen Bericht, der es erlaubt, die Auswirkungen des Projekts auf die Fischgewässer und die Umwelt sowie die zu treffenden Massnahmen zu bestimmen; dieser Bericht kann auf einem einheitlichen Formular erstellt werden, welches vom zuständigen Departement auszuarbeiten ist.

Massnahmen  
zugunsten  
der Tierwelt  
und der  
Fisch-  
wässer

<sup>5</sup>Die schriftliche Bewilligung wird spätestens bei der Ausarbeitung des Entwurfs und am Schluss des Verfahrens erteilt, welches:

- a) durch die Hinterlegung eines begründeten Gesuches gemäss Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Fischerei eröffnet wird, das alle nötigen Angaben über die geplanten Eingriffe enthält und welches an das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zu adressieren ist;
- b) den interessierten Kreisen die Möglichkeit zur Stellungnahme innert einer Frist von dreissig Tagen ab Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt einräumt.

<sup>6</sup>Die schriftliche Bewilligung muss:

- a) in entsprechend begründeter Entscheidung feststellen, ob die geplanten technischen Eingriffe die Fischgewässer beeinträchtigen oder nicht;
- b) erforderlichenfalls die zu ergreifenden Massnahmen erwähnen, die geeignet sind, die Tierwelt und die Fischgewässer zu schützen, ausser jene, die für die Nutzung der Gewässer nicht von entscheidender Bedeutung sind und die nicht festgelegt werden können, bevor eine genügende Anzahl Erfahrungen gesammelt wurde und soweit die erteilte Bewilligung einen ausdrücklichen Vorbehalt in diesem Sinn enthält;
- c) die formellen Anforderungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege erfüllen.

<sup>7</sup>Das Instruktionsverfahren wird einer vom Staatsrat ernannten Kommission anvertraut. Die Kommission bestimmt ihre Verfahrensweise und kann ihrem Präsidenten die Kompetenz erteilen, alle der Untersuchung dienlichen Massnahmen vorzukehren.

#### Art. 60 (neue Fassung)

<sup>1</sup>Die Befugnisse, die gemäss Artikel 4, 6, 13, 21, 22 und 29 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 den Kantonen zustehen, werden dem Staatsrat übertragen.

Staatsrat

<sup>2</sup>Diese Behörde ist ebenfalls zuständig:

- a) für die Ernennung der mit der Fischereiaufsicht betrauten Personen;
- b) für die Fesetzung der Gebühren für die Fischereipatente, wobei sie alljährlich vorgängig den Vorstand des Walliser Fischerverbandes und die Fischereikommission anzuhören hat;
- c) für die Ernennung der Mitglieder der kantonalen Fischereikommission für jede Verwaltungsperiode;
- d) für die Prüfung, ob berechnigte Beweggründe für die Gewährung von Ausnahmen gemäss Artikel 4, Buchstaben a, b, c und d dieses Reglementes vorliegen;
- e) für die Beschwerdeentscheidfällung;
- f) für die Beschwerdeentscheidfällung betreffend die Entschädigungen für den an der Fischwelt angerichteten Schaden.

#### Art. 61 (neue Fassung)

<sup>1</sup>Der Vorsteher des mit der Fischerei betrauten Departementes hat namentlich folgende Befugnisse:

- a) Er trifft in Zusammenarbeit mit dem Walliser Fischerverband und der kantonalen Fischereikommission alle Massnahmen zur Erhal-

Vorsteher des  
mit der  
Fischerei  
betrauten  
Departementes

tung und Schonung der Fische und Krebse und zur Bekämpfung des Fischfrevels;

- b) Er fällt die in seiner Zuständigkeit liegenden Bussen aus;
- c) Er entscheidet über die Beschlagnahmung der verbotenen oder nicht verbotenen Fanggeräte (Artikel 45, Absatz 1) und trifft die im Artikel 45, Absatz 2 des Bundesgesetzes vorgesehenen Massnahmen;
- d) Er entscheidet über den Entzug der Fischereipatente (Artikel 41, Absatz 2 des Bundesgesetzes und Artikel 10 des Reglementes);
- e) Er setzt die Entschädigungen betreffend der der Fischwelt zugefügten Schäden fest und verfügt über deren Verwendung (Artikel 51 und 52 des Bundesgesetzes).
- f) **Er erteilt die Spezialbewilligung im Falle technischer Eingriffe in den Fischgewässern (Artikel 24, 25 und 26 des Bundesgesetzes).**

<sup>2</sup>Durch öffentliche Bekanntmachung kann der Departementsvorsteher seine Befugnisse delegieren.

#### Art. 2

Das vorliegende Reglement, als Ausführungsreglement zu einem Bundesgesetz und zu einem kantonalen Gesetz, unterliegt nicht der Volksabstimmung.

Es tritt nach der Genehmigung durch den Grossen Rat und der zuständigen Bundesbehörde am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1</sup>.

So angenommen in der Sitzung des Staatsrates vom 29. November 1989.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

<sup>1</sup>So genehmigt durch den Grossen Rat zu Sitten, am 30. März 1990 und durch das Eigenössische Departement des Innern am 27. August 1990.

## Reglement

vom 10. Januar 1990

**betreffend die Bedingungen für die Verleihung des Ausweises für die Bauplatzmaschinenführer und die Organisation und Finanzierung der entsprechenden Kurse**

### DAS VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981;

Eingesehen Artikel 84, Absatz 1 UVG;

Eingesehen Artikel 104 der Bundesverordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von Unfällen (VUV);

Eingesehen das Dekret des Grossen Rates des Kantons Wallis vom 18. November 1983 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung;

Eingesehen Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG);

Eingesehen das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und seine Vollzugsverordnungen;

Eingesehen Artikel 5, Absatz 2 des kantonalen Arbeitsgesetzes vom 16. November 1966;

Eingesehen die Vorschriften über Arbeitssicherheit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA);

Eingesehen den Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis vom 19. April 1989 betreffend Führerausweise für die Bauplatzmaschinenführer;

Eingesehen Artikel 1 vorgenannten Beschlusses;

Eingesehen, dass es zwingend notwendig ist, die Bevölkerung auf den Baustellen und in ihrer näheren Umgebung zu schützen;

Auf Antrag der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse;

#### **beschliesst:**

##### **Art. 1**

<sup>1</sup>Dieses Reglement legt die Bedingungen für die Verleihung von Ausweisen für Bauplatzmaschinenführer, gemäss Staatsratsbeschluss vom 19. April 1989, fest, um die Sicherheit der Bevölkerung auf den Baustellen und ihrer näheren Umgebung zu gewährleisten.

**Grundsatz**

<sup>2</sup>Zum Zweck der Unfallverhütung, ist für das Fahren und Benützen von Bauplatzmaschinen für die in nachstehendem Artikel 2 aufgeführten Kategorien, in allen Fällen ein Führerausweis obligatorisch.

<sup>3</sup>Für den Erhalt des Führerausweises für Baumaschinen ist für die betreffende Kategorie der erfolgreiche Abschluss der theoretischen und praktischen Prüfungen erforderlich. Der Besuch des Kurses ist vor den Prüfungen obligatorisch. Personen, die eine gleichwertige Ausbildung nachweisen, können ganz oder teilweise vom Besuch der Kurse befreit werden.

##### **Art. 2**

<sup>1</sup>Für das Führen der Baumaschinen, die zum Transport von Materialien auf den Bauplätzen dienen (z. B. Dumper und ähnliche Maschinen) wird der Führerausweis wie im Strassenverkehrsgesetz

**Kategorien von Ausweisen**

und seinen Verordnungen vorgeschrieben, verlangt. Der Führerausweis hat der Kategorie zu entsprechen, die für den Verkehr auf öffentlichen Strassen erforderlich ist.

<sup>2</sup> Es gibt folgende Kategorien von Ausweisen:

**Kategorie A:** kleine Baumaschinen

A1 Raupen- und Pneu-lader, Bulldozer, Grader, Scraper, mechanische Bagger und Seilbagger, von nicht mehr als 3,5 Tonnen.

A2 Schreitbagger, von nicht mehr als einer Tonne.

A3 Walzen und Belagseinbaumaschinen von 3,5 Tonnen und mehr.

Für die Kategorie A genügt der Vorbereitungskurs von drei Tagen. Personen, welche die theoretische Prüfung bestanden haben, müssen trotzdem eine praktische Prüfung bestehen, die gemeinsam nach den Kursen abgenommen werden kann.

**Kategorie B:** Erdbewegungsmaschinen

B1 Raupentrax und Pneu-lader, Bulldozer, Scraper, mechanische Bagger und Seilbagger, von über 3,5 Tonnen.

B2 Schreitbagger von über einer Tonne.

Die Kandidaten der Kategorie B1 und B2 müssen einen Vorkurs von drei Tagen sowie den Grundkurs von zehn Tagen mit anschließender theoretischer Prüfung besuchen. Der erfolgreiche Abschluss der praktischen Prüfung auf einer vom Kandidaten gewählten Baumaschine genügt dann zur Erlangung des entsprechenden Ausweises.

**Kategorie C:** Kräne

C1 Turmdrehkran, untendrehender Turmkran, Selbstaufsteller mit Auslegerlänge von mehr als 20 tm (schwere Kräne).

C2 Lastwagenkräne mit Auslegerlängen von mehr als 10 Metern (Pneukräne).

C3 Kräne, deren Ausleger kürzer sind als die der Kategorien C1 und C2 (kleine Kräne).

Die Kandidaten der Kategorien C1 und C2 müssen einen Vorkurs von drei Tagen sowie einen Grundkurs von zehn Tagen mit theoretischen Prüfungen besuchen. Der erfolgreiche Abschluss der praktischen Prüfung auf einer vom Kandidaten gewählten Baumaschine genügt dann zur Erlangung des entsprechenden Ausweises.

Für die Kandidaten der Kategorie C3 genügt der Vorkurs von drei Tagen. Personen, welche die theoretische Prüfung bestanden haben, müssen trotzdem eine praktische Prüfung bestehen, die gemeinsam nach den Kursen abgenommen werden kann.

### Art. 3

<sup>1</sup> Bei Beginn der Ausbildung wird durch die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Dienstverhältnisse (nachstehend Dienststelle) stets ein provisorischer Ausweis abgegeben.

<sup>2</sup> Für die Erlangung eines solchen Ausweises muss der Kandidat folgende Bedingungen erfüllen:

- das 18. Altersjahr erfüllt haben;
- fähig sein, die verlangte Ausbildung zu erhalten;
- sich bei guter Gesundheit befinden. Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen;
- im Besitze eines Führerausweises für Motorwagen bis zu 3,5 Tonnen Gesamtgewicht und höchstens acht Sitzplätzen sein, den Fahrer nicht inbegriffen.

Ist diese letzte Bedingung nicht erfüllt, erhält der Kandidat einen Ausweis erst nach Besuch des Kurses von drei Tagen und Bestehen der entsprechenden Prüfungen.

<sup>3</sup>Jeder Inhaber eines provisorischen Ausweises muss innerhalb dreier Monate nach dessen Erhalt einen Kurs von drei Tagen besuchen. Dieser Kurs wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Wenn möglich wird er an Samstagen abgehalten.

<sup>4</sup>Bei Nichtbestehen der Prüfung wird der provisorische Ausweis eingezogen. Besteht der Kandidat aber die Prüfungen, wird der provisorische Ausweis um ein Jahr verlängert und er kann sich zu einer praktischen Prüfung für kleine Baumaschinen stellen, wie in Artikel 2 dieses Reglementes für die Kategorien A und C3 angegeben.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Der Inhaber des provisorischen Ausweises muss innert zwölf Monaten nach erfolgreicher Beendigung des ersten Kurses, einen Grundkurs von zehn Tagen besuchen. Ausgenommen sind die Kandidaten für «kleine Baumaschinen» und für «Kräne» der Kategorie C3.

Grundkurse

<sup>2</sup>Bei Bestehen der Prüfung über den Grundkurs, wird der provisorische Ausweis um ein Jahr verlängert. Während dieses Zeitraumes kann die praktische Prüfung für den Erhalt des definitiven Ausweises abgelegt werden.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Das Kursprogramm wird durch die Kurskommission erstellt, indem sie allen technischen und gesetzlichen Neuerungen auf diesem Gebiet Rechnung trägt.

Theoretische  
Kurse und  
Einschreibung

<sup>2</sup>Alle Personen, die sich für einen Kurs eintragen lassen wollen, müssen im Besitze des provisorischen Ausweises sein, die im Staatsratsbeschluss vorgeschriebenen Rahmenbedingungen erfüllen und bei der Dienststelle die notwendigen Schritte unternehmen.

<sup>3</sup>Die Dienststelle lädt die Kandidaten zu den theoretischen und praktischen Prüfungen ein.

#### Art. 6

<sup>1</sup>Die praktische Ausbildung findet, unter der Verantwortung des Arbeitgebers, in dessen Unternehmung statt.

Praktische  
Ausbildung

<sup>2</sup>Die Unternehmung muss über in gutem Zustand befindliche Maschinen, die für die Erlangung des definitiven Ausweises in der gewünschten Kategorie notwendig sind, sowie über qualifiziertes Personal für die Ausbildung verfügen.

<sup>3</sup>Die dieser Ausbildung entsprechenden Prüfungen werden in der Unternehmung, unter Kontrolle aussenstehender, von der Kommission bezeichneten Experten, durchgeführt.

<sup>4</sup>Die praktische Prüfung kann nur von Kandidaten abgelegt werden, welche die theoretischen Prüfungen für die entsprechende Kategorie bestanden haben.

#### Art. 7

<sup>1</sup>Die Kommission setzt die Anforderungen für die Prüfungen, gestützt auf den Kurs, fest.

<sup>2</sup>Bei Nichtbestehen kann innerhalb einer von der Kommission festgesetzten Frist eine weitere Prüfung, ohne erneut den Kurs zu besuchen, abgelegt werden.

Inhalt und  
Bewertung  
der Prüfungen

<sup>3</sup> Besteht der Kandidat auch die zweite Prüfung nicht, muss er, bevor er wieder zur Prüfung zugelassen wird, erneut die Kurse besuchen.

#### Art. 8

**Einsprachen  
und Rekurse  
betreffend  
die Prüfungen**

<sup>1</sup> In allen Fällen stellt die zuständige Dienststelle die Prüfungsergebnisse zu.

<sup>2</sup> Bei willkürlicher Bewertung der Prüfungen oder offensichtlicher Verletzung gesetzlicher Bestimmungen, kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides beim Volkswirtschaftsdepartement Rekurs eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die begründete Beschwerde hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

<sup>4</sup> Nur die Person, welche die Prüfung nicht bestanden hat, kann Beschwerde erheben. Die Unternehmung, in der sie arbeitet, ist nicht beschwerdefähig.

#### Art. 9

**Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Kurse erfolgt in der Regel durch die Einschreibengebühren der Kandidaten für die Kurse, die Gebühren für den Erhalt der Ausweise sowie die zu diesem Zweck vom Volkswirtschaftsdepartement bereitgestellten Kredite.

<sup>2</sup> Die Lokale und das notwendige Material werden durch die Dienststelle für Berufsbildung zur Verfügung gestellt.

<sup>3</sup> Weitere eventuelle Kurs- und Prüfungskosten wie die Anstellung von Experten, Kosten der Kurskommission, werden in der Regel durch den paritätischen Fonds der interessierten Berufsorganisationen übernommen.

#### Art. 10

**Einschreibeg  
gebühr**

<sup>1</sup> Für die gültige Einschreibung zu einem Kurs beziehungsweise um einen provisorischen oder definitiven Ausweis zu erhalten, haben die Kandidaten vorher folgende Gebühren zu entrichten:

provisorsischer Ausweis:	Fr. 100.- zuzüglich Stempelgebühren
definitiver Ausweis:	Fr. 120.- zuzüglich Stempelgebühren
zusätzlicher definitiver Ausweis:	Fr. 50.-
Kopien:	Fr. 10.- zuzüglich Stempelgebühren
Kursgebühren:	Fr. 120.-

<sup>2</sup> Bei Nichtbezahlung dieser Beträge kann der Kandidat an den betreffenden Kursen und Prüfungen nicht teilnehmen.

<sup>3</sup> Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren können dem Lebenskostenindex der Konsumentenpreise angepasst werden.

#### Art. 11

**Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft.

So entschieden in Sitten am 10. Januar 1990.

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes:  
**Raymond Deferr**

# Reglement

vom 15. Januar 1990

## betreffend Zuteilung und Organisation der Ringkuhkämpfe

Eingesehen den Staatsratsbeschluss vom 15. Januar 1986 betreffend die Organisation der Ringkuhkämpfe;

Eingesehen die Weisungen betreffend die Ringkuhkämpfe vom 3. Januar 1990;

Das Volkswirtschaftsdepartement beschliesst folgende Weisungen:

### ERSTES KAPITEL

#### Zuteilung

##### Art. 1

<sup>1</sup>Es wird eine Kommission für die Geschäftsführung der Kämpfe gebildet. Diese ist aus sieben Mitgliedern des Eringerviehzuchtverbandes, davon ein Vertreter der Oberwalliser Genossenschaften, und aus vier Mitgliedern der Vereinigung «Amis des Reines», davon ein Oberwalliser Vertreter, zusammengesetzt.

Kommission

<sup>2</sup>Die Aufgabe der Kommission ist die Zuteilung der Ringkuhkämpfe, die Ernennung der Kommissäre und der Rabatteure, die Festsetzung der Ehrenpreise sowie der Eintritts- und Konsumpreise und die Kontrolle des Durchführungsreglementes durch die Organisatoren.

##### Art. 2

<sup>1</sup>Die Kämpfe werden ausschliesslich den Eringerviehzuchtgenossenschaften oder den landwirtschaftlichen Organisationen, welche ihnen naheliegen und von ihnen anerkannt sind, zugeteilt. Es wird eine angemessene Zuteilung zwischen Regionen und Bestand in Betracht genommen.

Begünstigte

<sup>2</sup>Die erteilten Bewilligungen sind unübertragbar.

##### Art. 3

Es werden für jeden Kampf zwei Kommissäre bezeichnet und einer von diesen muss als Kampfrichter tätig sein. Ihre Aufgaben sind folgende:

Kommissäre

- a) Kontrolle der Einschreibung der Tiere (Abkalbedatum und Milchkontrolle mittels der Stallkarte der offiziellen Milchkontrolle) vor der Aufstellung des Programmes;
- b) Kontrolle des Ringkuhkampfplatzes;
- c) Tiereintrittskontrolle und Wägen der Tiere.

##### Art. 4

Die Kommission ernennt und bezeichnet die Rabatteure für jeden Kampf. Diese sind dem Kampfrichter unterstellt und haben sich an dessen Weisungen zu halten.

Rabatteure

##### Art. 5

Die Zuteilung der Ringkuhkämpfe findet jedes Jahr vor dem 1. Dezember statt. Jedes Gesuch für die Durchführung eines Ringkuhkampfes muss der Kommission, Postfach 338, 1951 Sitten, bis spätestens zum 1. November unterbreitet werden.

Antragstellung

## KAPITEL II Organisation

### Art. 6

#### Aufgaben des Organisationskomitees

Die Begünstigten ernennen ein Komitee für die Kampforganisation. Dieses muss insbesondere:

- a) die Anwendung des Staatsratsbeschlusses vom 15. Januar 1986 kontrollieren;
- b) dem Staatsrat, durch das kantonale Veterinäramt, ein Gesuch um Bewilligung der Ringkuhkampforganisation einreichen, und die verlangten Gebühren und Taxen bezahlen;
- c) die Bewilligung für den Verkauf von Fleisch beim kantonalen Veterinäramt, sowie das Patent für den Verkauf von Getränken bei der Gemeinde verlangen;
- d) bei der Auswahl der Standorte mit der Kantonspolizei, durch den zuständigen Sektorbrigadier, Kontakt aufnehmen;
- e) die Tiere gemäss den sanitärischen Weisungen des Veterinäramtes einschreiben;
- f) die Kommissäre rechtzeitig aufbieten, mit diesen die Tieranzahl in jeder Kategorie bestimmen und die Aufnahmekriterien aufstellen. Gegen die Anzahl und gegen die Kriterien gibt es keine möglichen Anfechtungen;
- g) das Tierverzeichnis pro Kategorie mit der Identitätsmarke (Nummer der MM und Inschrift oder TBC Marke), Name und Vorname des Eigentümers aufstellen;
- h) die Ordnung und Sicherheit innerhalb und ausserhalb des Kampfplatzes sichern;
- i) dem Ausgleichsfonds des Verbandes den Beitrag überweisen;
- j) das ganze Personal, das für die Organisation und den Ablauf der Veranstaltung verantwortlich ist, gegen Unfall versichern (Haftpflicht und Unfall).

### Art. 7

#### Ausgleichs- fonds

Es ist verboten Geldsammlungen zu organisieren. Den Eigentümern eines verletzten Tieres kann eine vom Ausgleichsfonds des Verbandes abgehobene Entschädigung ausbezahlt werden.

### Art. 8

#### Abrechnung

Der Präsident des Organisationskomitees hat der Kommission bis spätestens vier Monate nach dem Datum des Kampfes die Abrechnung auf einem entsprechenden Formular zukommen zu lassen, ansonst werden diese anlässlich eines neuen Gesuches bestraft. Die Kommission kontrolliert, ob der Kampfgewinn für die Landwirtschaft, insbesondere für die Zucht, benützt wird.

### Art. 9

#### Kampfrichter

<sup>1</sup>Das Organisationskomitee bezeichnet eine Jury von mindestens fünf Personen, davon einer vorschriftsgemäss ein Kommissär ist. Die anderen Kampfrichter werden zusammen mit den Kommissären und dem Kampfrichterpräsident gewählt.

<sup>2</sup>Die Kampfrichter sind zuständig für jegliche Strafmassnahmen gegen widersetzliche Eigentümer oder gegen diejenigen, die sich gegenüber den Organisatoren schlecht verhalten. Als unmittelbare Massnahme gilt der Ausschluss vom Wettkampf aller Tiere dieser Eigentümer.

#### Art. 10

Die Tiere sind unter Berücksichtigung des Alters und des Gewichtes in die nachstehenden Kategorien eingeteilt: **Kategorie**

1. Kategorie: Gewicht: 580 kg und mehr;
2. Kategorie: Gewicht: 535 bis 579 kg;
3. Kategorie: Gewicht: 534 kg und weniger;
4. Kategorie: erstgemelte Tiere, die nach dem 1. September 4 Jahre alt sind;
5. Kategorie: Rinder, die nach dem 1. September 3 Jahre alt sind.

#### Art. 11

<sup>1</sup>Für das Erstellen der Rangliste sind einzig die Kampfrichter zuständig. Die ersten sechs Tiere der jeweiligen Kategorie werden für die Beteiligung am kantonalen Ringkuhkampf klassiert. Am kantonalen Ringkuhkampf können die ersten sechs Tiere jeder Kategorie und jedes regionalen Frühjahrs- und Herbstkampfes teilnehmen. **Rangliste**

<sup>2</sup>Folgendes Prinzip ist zur Bestimmung der kantonalen Königin, der Königin des Kampfes vom Comptoir und nach einer Sonderbewilligung von der Kommission, der Königin eines Kampfes anzuwenden:

a) Halbfinal:

Die Königin der ersten Kategorie trifft auf die Königin der zweiten Kategorie.

Die Königin der dritten Kategorie trifft auf die Königin der vierten Kategorie.

Diejenigen Tiere, die nicht aufgeführt werden, werden für den Final disqualifiziert.

b) Final:

Beide Gewinnerinnen ringen um den Titel der kantonalen Königin.

Beide Verliererinnen ringen um den dritten und vierten Schlussrang.

Diejenigen Tiere, die nicht aufgeführt werden, gelten als Verlierer.

#### Art. 12

<sup>1</sup>Jedes Tier muss mit seiner vollständigen Identität auf dem Einschreibungsformular, welches vom Eigentümer unterzeichnet werden muss, figurieren. **Allgemeine Bedingungen**

<sup>2</sup>Die Tiere müssen eindeutig mit einer offiziellen Metallmarke des Verbandes oder mit einer TBC Marke gekennzeichnet sein. Die Tiere, welche in der 5. Kategorie eingeschrieben sind, müssen eine Metallmarke besitzen sowie tätowiert sein.

<sup>3</sup>Die letzte Abkalbung der Kühe muss dem zuständigen Zuchtbuchführer innert zehn Tagen oder dem Viehinspektor innert drei Tagen mitgeteilt werden.

<sup>4</sup>Die Kühe, die mehr als drei Jahre alt sind, müssen eine vollständige Trächtigkeit gehabt haben.

<sup>5</sup>Die Kühe, die seit fünfzehn Monaten nicht mehr gekalbt haben, müssen im Besitze eines tierärztlichen Zeugnisses für eine sichere Trächtigkeit sein (mindestens 10 Wochen).

<sup>6</sup>Allgemein wird keine Trächtigkeitsdiagnose auf dem Kampfplatz durchgeführt. Im Streitfall und auf Antrag des Präsidenten des Organisationskomitees und der Kommissäre muss der delegierte Tierarzt eine neue Trächtigkeitskontrolle durchführen.

#### Art. 13

**Besondere  
Bedingungen  
für die Früh-  
jahrkämpfe**

<sup>1</sup>Die Tiere müssen das letzte Mal spätestens zwanzig Monate vor dem Kampf abgekalbt haben.

<sup>2</sup>Die Tiere müssen unter Laktation sein (mindestens fünf Liter pro Tag). Diese Leistung muss durch Vorweisen der Stallkarte der offiziellen Milchkontrolle bestätigt werden.

#### Art. 14

**Besondere  
Bedingungen  
für die  
Herbst-  
kämpfe**

<sup>1</sup>Die Tiere müssen das letzte Mal spätestens vierundzwanzig Monate vor dem Kampf abgekalbt haben.

<sup>2</sup>Die Tiere müssen gesömmert und dürfen bis zum offiziellen Alpabfahrtsdatum nicht von der Alpe herunter genommen worden sein. Dieses Datum ist auf den 20. September festgesetzt für die Alpen, die länger als dieses Datum sömmern. Die Tiere gelten als gealpt, wenn sie auf einer als beitragsberechtigt anerkannten Alpe, gesömmert worden sind.

<sup>3</sup>Die Kühe können nur auf Vorweis ihrer Stallkarte mit den offiziellen Milchkontrollen, eingeschrieben werden.

<sup>4</sup>Nicht trächtige Tiere können nicht aufgeführt werden.

#### Art. 15

**Ausschluss-  
gründe**

<sup>1</sup>Nicht eingeschriebene und nicht auf dem Veranstaltungsprogramm aufgeführte Tiere können an den Kämpfen nicht teilnehmen.

<sup>2</sup>Der Präsident des Organisationskomitees muss nach dem Gutachten des delegierten Tierarztes und der Kommissäre die Tiere, welche am Kampftag stiersüchtig oder brunstig sind, zurückweisen.

#### Art. 16

**Strafmas-  
nahmen**

<sup>1</sup>Die Tiere von Eigentümern, die gegen dieses Reglement verstossen, werden für eine Zeitdauer von zwei bis fünf Jahren von den Kämpfen ausgeschlossen.

<sup>2</sup>Die Entscheide werden nach Anhören der Eigentümer, durch die Kommission für die Geschäftsführung der Kämpfe gefällt.

<sup>3</sup>Sie können innert dreissig Tagen seit der Eröffnung mittels Beschwerden beim Rechts- und administrativen Dienst des Volkswirtschaftsdepartementes angefochten werden, der letztinstanzlich entscheidet.

<sup>4</sup>Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

#### Art. 17

**Inkraft-  
tretung**

Dieses Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Vorsteher  
des Volkswirtschaftsdepartementes:  
**Raymond Deferr**

Sitten, den 15. Januar 1990.

# Ausführungsreglement

vom 7. Februar 1990

zum Gesetz vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. März 1970 über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten;

Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974 über die Wohnbau- und Eigentumsförderung;

Eingesehen den Artikel 18 des kantonalen Gesetzes vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes

**beschliesst:**

### I. KAPITEL

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

Das zuständige Departement im Sinne des kantonalen Gesetzes über das Wohnungswesen ist das Volkswirtschaftsdepartement, nachfolgend Departement genannt.

Zuständiges  
Departement

##### Art. 2

Die Dienststelle für Tourismus- und Wirtschaftsförderung, durch sein Amt für Wohnungswesen, wird als ausführende Dienststelle bezeichnet.

Verantwortliche  
Dienststelle

##### Art. 3

Das Departement ist verantwortlich für die Information der Regionalverbände, der Gemeinden, der Wirtschaftskreise und der Interessierten.

Information

##### Art. 4

Das Departement verfolgt die Entwicklung des Wohnungswesen im Kanton und führt die notwendigen technischen und statistischen Untersuchungen durch.

Technische  
Studien und  
Statistiken

##### Art. 5

Grundsätzlich sind in erster Linie die Hilfen des Bundes zu beanspruchen. Diejenigen des Kantons werden beansprucht, um die Bundeshilfe zu ersetzen oder zu ergänzen.

Zusammenhang  
zwischen den  
Hilfen des  
Bundes und  
des Kantons

##### Art. 6

Die Förderungsmassnahmen für den Kauf, die Ausscheidung und die Bereitstellung von Grundstücken zum Bau von Wohnungen sind in der kantonalen Verordnung zur Investitionshilfe zugunsten von Infrastrukturvorhaben geregelt.

Kauf und  
Bereitstellung  
von Bauland

### II. KAPITEL

#### Förderung des Erwerbs von Eigentumswohnungen und der Erneuerung bestehender Wohnungen

##### Art. 7

Die Förderungsmassnahmen erstrecken sich auf den Kauf, die Erneuerung oder den Bau von Wohnungen und Einfamilienhäusern.

Gegenstand  
der Hilfe

**Gegenstand der Hilfe** Die Förderungsmassnahmen erstrecken sich auf den Kauf, die Erneuerung oder den Bau von Wohnungen und Einfamilienhäuser.

#### Art. 8

**Arten der Hilfe** Es sind folgende Arten von Hilfe vorgesehen:

- a) Bürgschaften;
- b) rückzahlbare Vorschüsse;
- c) A-fonds-perdu-Zahlungen;
- d) Befreiung von den Stempelabgaben.

#### Art. 9

**Bürgschaften** Um die Finanzierung zu vereinfachen, kann der Kanton Hypotheken bis zu 30% der Anlagekosten verbürgen. Zum Kauf einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses sind Eigenmittel in der Höhe von 10% notwendig.

#### Art. 10

**Rückzahlbare Vorschüsse** <sup>1</sup>Beim Fehlen von Bundeshilfen kann der Kanton rückzahlbare Vorschüsse anbieten. Diese sind zu verzinsen und müssen grundpfandlich gesichert sein. Die Belastungsgrenze beträgt für die ersten zwei Jahre 5,1% und wird anschliessend jedes zweite Jahr um 6% erhöht und zwar während zehn Jahren.

<sup>2</sup>Der Unterschied zwischen der kostendeckenden Belastung und den wirklichen Kosten stellen die Vorschüsse des Kantons dar.

<sup>3</sup>Grundsätzlich sind die Vorschüsse mit Zins und Zinseszins in den 25 Jahren nach der Zusicherung der Kantonshilfen zurückzuzahlen.

#### Art. 11

**A-fonds-perdu-Zahlungen** <sup>1</sup>Beim Fehlen von a-fonds-perdu-Zahlungen des Bundes, kann der Kanton während zehn Jahren Subventionen in der Höhe von 0,6% der Gestehungskosten gewähren.

<sup>2</sup>Falls nach zehn Jahren der Anteil der Mietkosten 33% des Nettoeinkommens weiterhin übersteigt, kann die Hilfe für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden.

<sup>3</sup>Diese Subvention steigt auf 1,2% während 25 Jahren für betagte oder behinderte Personen oder deren Pflegepersonal.

#### Art. 12

**Zusätzliche Subventionen** Gesuchstellern mit bescheidenem Einkommen kann eine zusätzliche Subvention von 0,3%, im Berggebiet von 0,6%, der anrechenbaren Kosten während zehn Jahren gewährt werden.

#### Art. 13

**Einmalige Subvention** Der Gesuchsteller kann die Umwandlung in eine einmalige Subvention beantragen. Diese beträgt höchstens 5% der anrechenbaren Kosten.

#### Art. 14

**Befreiung von der Stempelabgabe** <sup>1</sup>Die Hypothekarakten zugunsten des Kantons oder des Bundes werden von der Stempelabgabe befreit.

<sup>2</sup>Die Dienststelle händigt eine Bestätigung aus zur Befreiung von der Stempelabgabe für Eigentumsübertragungsakte, Hypothekarakte oder Bürgschaften für Eigentümer, die in den Genuss von a-fonds-perdu-Zahlungen kommen.

**Art. 15**

<sup>1</sup> Der Staatsrat setzt in einem Beschluss die Einkommens- und Vermögensgrenzen für die Berechtigung von a-fonds-perdu-Beiträgen fest.

**Einkommens- und Vermögensgrenzen**

<sup>2</sup> Für die Gewährung von Bürgschaften oder Ausrichtung von rückzahlbaren Vorschüssen werden keine Einkommensgrenzen festgelegt. Allerdings darf das Vermögen, nach Abzug der nachgewiesenen Schulden, 50% der Investitionskosten nicht übersteigen.

**III. KAPITEL**

**Förderung des zinsgünstigen Mietwohnungsbaus**

**Art. 16**

<sup>1</sup> Die Hilfen für die Förderung des zinsgünstigen Wohnungsbaus entsprechen denjenigen, die in den Artikel 7 und folgende über die Förderung des Erwerbs von Eigentumswohnungen und der Erneuerung bestehender Wohnungen vorgesehen sind.

**Formen der Hilfen**

<sup>2</sup> Die Gesuchsteller für Kantonshilfen können die Bürgschaft und Grundverbilligung selber übernehmen. In diesem Falle können zu Gunsten der Mieter Begehren zu a-fonds-perdu-Zahlungen gestellt werden.

**Art. 17**

Die a-fonds-perdu-Hilfen werden aufgrund des Einkommens und des Vermögens der Bewohner der Wohnung ausgerichtet.

**A-fonds-perdu-Hilfen**

**IV. KAPITEL**

**Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten**

**Art. 18**

Die Kantonshilfe ist für die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet bestimmt. Die Berggebiete entsprechen den Bestimmungen von Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten.

**Abgrenzung des Berggebietes**

**Art. 19**

Grundsätzlich übersteigt die Kantonshilfe 50% der Bundesleistungen nicht.

**Höhe der Kantonshilfen**

**Art. 20**

Der Staatsrat setzt in einem Beschluss die Einkommens- und Vermögensgrenzen derjenigen Personen fest, die in den Genuss der Hilfen für die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten kommen.

**Einkommens- und Vermögensgrenzen**

**V. KAPITEL**

**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 21**

Die Bau- oder Renovationsarbeiten dürfen nicht vor der Subventionszusicherung begonnen werden. Ausnahmsweise kann die Dienststelle den vorzeitigen Baubeginn gewähren.

**Arbeitsbeginn**

**Art. 22**

<sup>1</sup>Vor der Subventionszusicherung darf der Kaufakt nicht ins Grundbuch eingetragen werden.

<sup>2</sup>Allerdings kann das Departement ausnahmsweise die vorzeitige Eintragung bewilligen.

Eintrag im Grundbuch

**Art. 23**

<sup>1</sup>Die vom Bundesamt für Wohnungswesen erlassenen technischen Weisungen gelten auch für die Kantonshilfen.

<sup>2</sup>In den Berggebieten kann den Besonderheiten der Raumplanung, der kommunalen Baureglements, des Ortsbildschutzes und des Wohnungsmarktes Rechnung getragen werden.

Technische Weisungen

**Art. 24**

<sup>1</sup>Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über das Wohnungswesen betreffend die Kosten, die Einschränkungen, die Rückzahlungen und andere Garantien sind sinngemäss auch für die vom Kanton gewährten Hilfen anwendbar.

<sup>2</sup>Das Departement ist mit der Anwendung dieser Bestimmungen beauftragt.

<sup>3</sup>Das Departement ist zuständig die Entscheidungen, betreffend die Rückzahlungen im Sinne des Artikels 14 des Gesetzes, zu treffen.

Einschränkungen und Kosten

**Art. 25**

<sup>1</sup>Die Veränderungen der persönlichen oder familiären Verhältnisse, welche finanzielle Schwierigkeiten nach sich ziehen, können in folgenden Fällen als Härtefälle betrachtet werden:

- Krankheit;
- Invalidität;
- Tod des Ehegatten;
- Scheidung.

<sup>2</sup>Für die Behandlung der Härtefälle ist das Departement zuständig.

Härtefälle

**Art. 26**

Das vorliegende Reglement tritt gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Februar 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Inkraftsetzung

## **Reglement**

vom 14. Februar 1990

**zur Abänderung des Ausführungsreglementes vom 15. März 1951 zum Gesetz vom 18. November 1950 über die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Tuberkulosebekämpfung**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen den Antrag des Kantonsgerichtes vom 20. November 1989;  
Auf Vorschlag des Finanzdepartementes und des Gesundheitsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Das Ausführungsreglement vom 15. März 1951 zum Gesetz vom 18. November 1950 über die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Tuberkulosebekämpfung wird wie folgt abgeändert:

#### **Art. 3 (neue Fassung)**

**Die Erhebung der Spezialgebühr, welche in Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 1950 über die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Tuberkulosebekämpfung sowie in Artikel 1 dieses Reglementes festgelegt ist, wird buchhalterisch erfasst.**

#### **Art. 4 Aufgehoben**

#### **Art. 2**

Das Finanzdepartement ist mit der Ausführung dieses Reglementes, welches mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt, beauftragt.

So beschlossen, im Staatsrat zu Sitten, den 14. Februar 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## **Reglement**

vom 21. Februar 1990

**über die Organisation der öffentlichen kantonalen Arbeitslosenkassen**

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Artikel 77 und 79 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG);

Eingesehen die Bundesverordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV);

Eingesehen das Dekret vom 18. November 1983 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, sowie dessen Vollziehungsverordnung vom 31. August 1983;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes;

**beschliesst:**

### Art. 1

**Träger und Name der Kasse**

Der Kanton Wallis, als Träger, führt unter dem Namen «Öffentliche kantonale Arbeitslosenkasse» eine Kasse gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung.

### Art. 2

**Rechtsstand und Aufsicht**

<sup>1</sup>Die Kasse ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, die dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes unterstellt ist.

<sup>2</sup>Die Überwachung der Geschäftsführung, die Kontrolle der Zahlungen und die Aufsicht erfolgt im Sinne der Artikel 83, Absatz 1 Buchstaben c und d, 110 und 111 AVIG.

<sup>3</sup>Die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt und deren Kontrolle bleiben vorbehalten.

### Art. 3

**Geschäftsführung und Unterschrift**

<sup>1</sup>Für die Geschäftsführung sind verantwortlich im Sinne des Artikels 103 AVIV:

- a) der Kassenleiter und in dessen Abwesenheit;
- b) sein Stellvertreter.

<sup>2</sup>Die Kasse verpflichtet sich durch Unterschrift des Kassenleiters oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Durch Delegation können auch andere vom Kassenleiter bezeichnete Mitarbeiter der Kasse unterschreiben.

<sup>3</sup>In Finanzangelegenheiten verpflichtet sich die Kasse durch Kollektivunterschrift zu zweien:

- a) des Kassenleiters und dessen Stellvertreters, oder
- b) des Kassenleiters und des Buchhalters, oder
- c) des Stellvertreters des Kassenleiters und des Buchhalters.

<sup>4</sup>Die Kasse ist selbständig und somit nicht anderen kantonalen Vorschriften unterstellt.

<sup>5</sup>Die Kasse überreicht dem Staatsrat zur Kenntnisnahme eine Kopie des Budgets, des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes, die zuhanden der Ausgleichstelle erstellt werden.

<sup>6</sup>Der Kassenleiter vertritt die Kasse gegen Dritte und ordnet die Massnahmen zur Durchführung ihrer Aufgaben an. In dessen Abwesenheit ist sein Stellvertreter dafür zuständig.

### Art. 4

**Dienstverhältnis der Personals**

<sup>1</sup>Der Personalbestand der Kasse und die Zuordnung der Funktionen in die Besoldungsklassen werden durch die Bundesverordnung über die Verwaltungskostenentschädigung der Arbeitslosenkassen und die damit verbundenen Weisungen des BIGA bestimmt. Der Personalbestand ist im Organigramm des Staates nicht einbegriffen. Die Einreihung der Funktionen in die Besoldungsklassen wird vom Staatsrat genehmigt.

<sup>2</sup>Das Personal der Kasse wird auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages nach den Bestimmungen des Obligationsrechtes angestellt.

<sup>3</sup>Das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates ist in Bezug auf die Besoldung und deren Zusammensetzung, die Sozialzulagen, die Arbeitsdauer und den Ferienanspruch analog anwendbar.

<sup>4</sup>Der Kassenleiter wird vom Staatsrat ernannt.

<sup>5</sup>Auf Antrag des Kassenleiters wird das ständige Personal vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes ernannt.

<sup>6</sup>Das Aushilfspersonal wird vom Kassenleiter angestellt.

#### Art. 5

Die Haftung des Kantons als Träger der Kasse ist durch Artikel 82 AVIG bestimmt. **Haftung des Trägers**

#### Art. 6

Dieses Reglement hebt das vom Staatsrat angenommene Reglement vom 5. September 1984 betreffend die öffentliche kantonale Arbeitslosenversicherungskasse auf. **Aufhebung**

#### Art. 7

Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA)<sup>1</sup> und tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. **Inkraft-tretung**

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 21. Februar 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

## Ausführungsreglement

vom 25. April 1990

zum Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Bundesratsbeschluss vom 13. Januar 1982 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer;  
Auf Antrag des Finanzdepartementes;

**beschliesst:**

#### ERSTES KAPITEL

##### Organisation

#### Art. 1

<sup>1</sup>Die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer obliegt dem Finanzdepartement. **1. Steuer-behörden**

<sup>2</sup>Sie wird im Kanton durch folgende Organe gewährleistet:

- a) die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer;
- b) die Bezirks- oder Kreissteuerkommissionen;
- c) die Gemeindeverwaltungen;
- d) die kantonale Steuerrekurskommission.

#### Art. 2

Die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer wird der kantonalen Steuerverwaltung und für den Bezug der kantonalen Finanzverwaltung übertragen. Diesen Behörden wird für ihre Arbeit das nötige, vom Staatsrat zu bezeichnende Personal zur Verfügung gestellt. **2. Kantonale Verwaltung der direkten Bundessteuer**  
a) Organisa-tion

<sup>1</sup> Genehmigt durch das BIGA, in Bern, den 28. März 1990.

b) Zuweisung

### Art. 3

<sup>1</sup> Der kantonalen Steuerverwaltung und der kantonalen Finanzverwaltung obliegen alle Geschäfte, die die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses betreffen und die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Ihre Obliegenheiten umfassen insbesondere:

- a) Die Organisation der Vollziehung des Bundesratsbeschlusses und des vorliegenden Reglementes, sowie die Ausarbeitung der Anleitungen betreffend die Anwendung im einzelnen;
- b) das vorbereitende Verfahren für die Einschätzung und die Erstellung der provisorischen Verzeichnisse der bekannten und mutmasslichen Steuerpflichtigen;
- c) die Aufsicht und die Kontrolle über die Tätigkeit der Einschätzungskommissionen; die einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer auf dem Gebiete des Kantons;
- d) die Einschätzung der in Artikel 5 des vorliegenden Reglementes aufgeführten Steuerpflichtigen;
- e) die an die eidgenössische Steuerverwaltung und an die Kantonsbehörden zu richtenden Korrespondenzen und Berichte, sowie allgemein alle Kanzleiarbeiten betreffend die Erhebung der direkten Bundessteuer;
- f) den Verkehr mit den Amtsstellen anderer Kantone, insbesondere die in Artikel 137 des Bundesratsbeschlusses vorgesehene Verteilung des Anteils der Kantone an der direkten Bundessteuer;
- g) der Bezug der direkten Bundessteuer, sowie die allfälligen Betreibungen;
- h) die Entgegennahme der in Artikel 118 des Bundesratsbeschlusses vorgesehenen Sicherstellungen;
- i) den Erlass der direkten Bundessteuer innert den in Artikel 125, Absatz 2, des Bundesratsbeschlusses vorgesehenen Grenzen;
- j) die Führung der Buchhaltung und des Steuerregisters;
- k) die Klassierung und die Aufbewahrung der die Erhebung der direkten Bundessteuer betreffenden Akten.

c) Kosten

### Art. 4

Die Kosten der Organisation, der Einschätzung und des Bezugs der direkten Bundessteuer werden dem dem Kanton zufallenden Anteil entnommen. Die Staatskasse hat die nötigen Vorschüsse zu leisten.

### Art. 5

3. Einschätzungsbehörden

Die Einschätzung der juristischen Personen und der in Artikel 4 des Bundesratsbeschlusses unter Ziffer 3 und 4 bezeichneten Personen obliegt der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer.

a) juristische Personen

### Art. 6

b) Natürliche Personen

Die Einschätzung der übrigen Steuerpflichtigen, d.h. der in Artikel 3, Ziffer 1, des Bundesratsbeschlusses aufgeführten Personen erfolgt durch die Bezirks- oder Kreissteuerkommissionen.

### Art. 7

c) Entschiede

Die Beschlüsse der Einschätzungskommissionen werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer erteilt ihnen alle nützlichen Anweisungen.

### Art. 8

Der Steuerregisterhalter hat in allen Fällen zu Handen der Einschätzungsorgane und gemäss den Weisungen der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen seiner Gemeinde, die vermutlich unter die direkte Bundessteuer fallen, zu erstellen. Er macht Vorschläge betreffend den Wert jener Bestandteile des Vermögens, die nicht bereits in den Steuerregistern figurieren.

d) Verzeichnis des Steuerregisterhalters

### Art. 9

Die Gemeindeverwaltungen haben auf Begehren alle für die Einschätzung der Steuerpflichtigen nützlichen Auskünfte zu erteilen und der kantonalen Verwaltung jene Personen zu melden, die im Begriffe sind, den Kanton zu verlassen oder die durch ihr Verhalten den Bezug der direkten Bundessteuer gefährden oder zu gefährden versuchen.

e) Aufgaben der Gemeindeverwaltungen

### Art. 10

Es wird eine kantonale Rekurskommission bestehend aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern vom Grosse Rat, welcher auch den Präsidenten und den Vizepräsidenten bestimmt, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Kommission wird von einem Sekretär verbeiständet, der vom Staatsrat ernannt wird.

4. Rekursinstanz

## II. KAPITEL

### Obliegenheiten der verschiedenen Organe

#### Art. 11

Die kantonale Verwaltung für die direkte Bundessteuer, die Einschätzungskommissionen und die Rekursinstanz haben sich bei der Anwendung des materiellen Rechts und des formellen Rechts, (Verfahren) an die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses zu halten.

1. Kantonale Verwaltung der direkten Bundessteuer, Einschätzungskommissionen und Rekursinstanz

## III. KAPITEL

### Bezug

#### Art. 12

Die kantonale Finanzverwaltung ist mit dem Bezug der von der Einschätzungsbehörde festgesetzten Steuern sowie der Bussen und Verzugszinsen beauftragt.

1. Kantonale Finanzverwaltung

#### Art. 13

Die allgemeinen Fälligkeits- und Zahlungstermine der direkten Bundessteuer werden den Steuerpflichtigen durch Veröffentlichung im Amtsblatt zur Kenntnis gebracht.

2. Veröffentlichung

## IV. KAPITEL

### Verschiedene Verfügungen und Strafbestimmungen

#### Art. 14

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Organe der Kantons- und Ortspolizei, alle Amtsstellen sowie die Beamten des Kantons und der Gemeinden sind gehalten, der Einschätzungsbehörde auf Verlangen, unentgeltlich, alle Auskünfte, die derselben von Nutzen sein könnten, zu erteilen.

1. Auskunftspflicht

Art. 15

2. Schweige-  
pflicht  
a) Strafbar-  
keit

<sup>1</sup>Die Mitglieder und Beamten der für die direkte Bundessteuer zuständigen Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden und die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission haben über Tatsachen, die ihnen bei der Veranlagung der Steuerpflichtigen bekannt werden, und über die Verhandlungen in den Behörden Still-schweigen zu bewahren.

<sup>2</sup>Verletzungen der Schweigepflicht werden mit den in Artikel 16 des Gesetzes betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis vom 11. Mai 1983 vorgesehenen Disziplinar-massnahmen geahndet.

Art. 16

3. Ausstand

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Steuer- und Rekursbehörden haben in allen Fällen bezüglich ihrer eigenen Bundessteuer oder derjenigen ihrer Ehegatten, ihrer Eltern, Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grade einschliesslich in Ausstand zu treten. Sie sind ablehn-bar, wenn zwischen ihnen und dem Steuerpflichtigen Beziehungen bestehen, die Verpflichtungen oder eine gewisse Abhängigkeit nach sich ziehen.

<sup>2</sup>Das Ablehnungsbegehren ist schriftlich an den Präsidenten der betreffenden Behörde zu richten.

<sup>3</sup>Die Steuer- oder Rekursbehörde entscheidet selbst darüber, ob das Gesuch begründet ist oder nicht.

Art. 17

4. Kantona-  
ler Stempel

Die bei der Durchführung der direkten Bundessteuer verwendeten Akten unterliegen den kantonalen Stempelabgaben nicht.

Art. 18

5. Entschä-  
digung

Die Mitglieder der Einschätzungs- und Rekurskommissionen werden nach den vom Staatsrat festzusetzenden Ansätzen entschä-digt.

Art. 19

6. Widerruf  
von Bestim-  
mungen

Diese Vollziehungsordnung ersetzt diejenige vom 31. Januar 1941.

Art. 20

7. Inkraft-  
treten

Das vorliegende Ausführungsreglement unterliegt der Genehmi-gung des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD)<sup>1</sup> und tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. April 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

<sup>1</sup> Vom EFD genehmigt am 15. März 1990

# Reglement

vom 25. April 1990

betreffend das Zeugnis als «qualifizierter Anwender in computerunterstütztem Zeichnen»

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Gestützt auf Artikel 4, Absatz 2, des Dekrets vom 25. März 1988 betreffend die Schaffung einer kantonalen Technikerschule für Informatik (KTS) in Siders,

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

**beschliesst:**

### ERSTES KAPITEL Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Das vorliegende Reglement legt die Anwendungsbestimmungen fest, betreffend die neue Abteilung für computer-unterstütztes Zeichnen (CAD SYSTEM) an der Kantonalen Technikerschule für Informatik (KTS), in Siders.

Geltungsbereich

#### Art. 2

Zur Berufsbildung als «qualifizierter Anwender in computerunterstütztem Zeichnen» sind alle Kandidaten zugelassen, welche den Bedingungen dieses Reglements erfüllen.

Zulassung zur Berufsbildung

#### Art. 3

<sup>1</sup>Die Ausbildung erfolgt in Teilkursen und dauert zwei Semester.

Bildungsorganisation und Studiumdauer

<sup>2</sup>Sie umfasst mindestens 400 Unterrichtsperioden, die Prüfungsdauer und Abschlussarbeit nicht einberechnet.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Gemäss Reglement vom 22. März 1989 betreffend die kantonale Technikerschule für Informatik in Siders ist der Besuch der Kurse für Studenten, die seit mindestens zwei Jahren vor dem Beginn ihres Studiums im Kanton wohnhaft sind, kostenlos. Spezialfälle bleiben vorbehalten.

Schulgeld

<sup>2</sup>Die anderen Studenten haben ein vom Staatsrat festgelegtes Schulgeld zu entrichten. Das Schulgeld ist für aus dem Wallis gebürtigen Studenten herabgesetzt.

<sup>3</sup>Die interkantonalen Konventionen bleiben vorbehalten. Das Schulmaterial geht zu Lasten der Studenten.

### KAPITEL II Einschreibung und Zulassung

#### Art. 5

Schüler, welche die im Reglement beschriebene Berufsbildung besuchen wollen, müssen sich bei der Direktion der KTS einschreiben. Dies in einer von ihr festgesetzten Zeitdauer. Das auf einem dafür bestimmten und vom Kandidaten oder seinem rechtlichen Vertreter unterzeichnete Anmeldeformular umfasst insbesondere:

Einschreibung

- a) Bestätigung der bisherigen Berufsbildungen;
- b) mögliche Dispensgesuche oder Gleichwertiges;

- c) Wohnsitzbestätigung;
- d) Bestätigung der Kranken- oder Unfallversicherung.

#### Art. 6

Zulassung

<sup>1</sup>Zur Bildung von «Qualifizierter Anwender in computerunterstütztem Zeichnen (CAD SYSTEM)» zugelassen sind Inhaber:

- eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses als Zeichner;
- eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, die zudem über eine von der Direktion anerkannte genügende Erfahrung im technischen Zeichnen verfügen.

<sup>2</sup>Kandidaten, die die obgenannten Bedingungen nicht erfüllen, können vom Büro auf Vormeinung der Direktion zugelassen werden, wenn ihre Berufsbildung als gleichwertig oder höher eingestuft wird als jene im obigen Abschnitt definiert.

### KAPITEL III

#### Lehrplan

#### Art. 7

Lehrplan

Die Lehrpläne werden durch die Schuldirektion festgelegt, dem Schulrat zur Prüfung unterbreitet und vom Staatsrat gemäss Artikel 23 des Dekretes vom 25. März 1988 betreffend die KTS genehmigt. Sie sind Gegenstand eines dafür bestimmten Dokumentes (Anhang 1 für berufsbegleitende Ausbildung).

### KAPITEL IV

#### Bewertung und Promotion

#### Art. 8

Kontrolle  
der Kennt-  
nisse

<sup>1</sup>Die Bewertung der vom Studenten erworbenen Kenntnisse umfasst:

- die ständige auf das ganze Schuljahr verteilte Kontrolle;
- die Abschlussprüfung am Ende des Ausbildungsjahres;
- die praktische Abschlussarbeit und deren mündlichen Verfechtung.

<sup>2</sup>Befragungen, Prüfungen und Arbeiten zur Kontrolle der Kenntnisse werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache formuliert (deutsch oder französisch). Der Student kann jedoch die Sprache auswählen, in der er zu antworten wünscht (deutsch oder französisch).

#### Art. 9

Noten  
und Durch-  
schnitte

<sup>1</sup>Jede vom Studenten erbrachte Leistung wird im Rahmen der Kenntniskontrolle mit einer Note zwischen 1 (die schlechteste) und 6 (die beste) bewertet. Die an mündlichen und schriftlichen Prüfungen ausgeteilten Noten können in Dezimalen zerlegt werden. Die Noten, die gleich oder über 4 sind entsprechen genügenden Resultaten; jene unter 4 stellen ungenügende Resultate dar.

<sup>2</sup>Die im allgemeinen mit Koeffizienten versehenen Noten werden in den Durchschnitten bis auf einen Zehntel genau berechnet.

<sup>3</sup>Die zur Notengebung berechtigten Personen sind die Professoren und Experten.

### KAPITEL V

#### Abschlussprüfung und Diplom

#### Art. 10

Semester-  
zeugnis

Nach Ablauf eines Semesters erhält jeder Student einen Leistungsausweis.

#### Art. 11

<sup>1</sup>Zur Abschlussprüfung sind jene Studenten zugelassen, die den Schulunterricht regelmässig besucht haben und den Bedingungen des vorliegenden Reglementes nachgekommen sind.

**Einschreibung**

<sup>2</sup>Bei der Einschreibung bestätigt der Kandidat, dass er dieses Reglement zur Kenntnis genommen hat und sich daran halten wird.

#### Art. 12

Die Prüfungsdaten werden von der Schuldirektion festgelegt. Sie erfolgen am Ende des Schuljahres. Alle unterrichteten Schulfächer werden geprüft.

**Datum**

#### Art. 13

<sup>1</sup>Die Kenntnisse des Kandidaten werden durch mündliche und/oder schriftliche Examen geprüft. Die während der Schulsemestern erreichten Ergebnisse werden für die Jahresnote miteinbezogen.

**Prüfungen**

<sup>2</sup>Die Abschlussprüfung besteht auch aus einer praktischen Diplomarbeit, die innerhalb einer Woche zu bewältigen ist (Informatisierungsstudie, Durchführung eines gesamten Projektes in einem Fach, betreffend das CAD SYSTEM).

#### Art. 14

Die Formen und Koeffizienten der geprüften Schulfächer sind:

**Schulfächer**

Schulfach	schriftl.	mündl.	Koeff.
Betriebssystem * + Hardware *	2 Std.	20 min	2
Standardanwendungs- programme	2 Std.	-	1
Datenbank	2 Std.	-	1
CAD SYSTEM	8 Std.	-	4
Praktische Abschlussarbeit	1 Woche	20 min	3

\* = kombinierte Schulfächer

#### Art. 15

<sup>1</sup>Die praktische Abschlussarbeit wird individuell oder in Gruppen ausgeführt. Die Direktion wird besonderen Wert darauf legen, dass die Gruppen äusserst homogen sind.

**Praktische Abschlussarbeit**

<sup>2</sup>Das Arbeitsthema wird von den Fachprofessoren (CAD) vorgeschlagen und von der Schuldirektion gutgeheissen. Die Themen können aber auch von den Kandidaten in Bezug auf ihre Arbeitsstelle vorgeschlagen werden.

#### Art. 16

Die Noten vom Abschlusszeugnis werden wie folgt berechnet:

**Notendurchschnitt**

- In den Schulfächern mit einer mündlichen und schriftlichen Prüfung zählt jede Note eines solchen Examens ein Drittel, die Jahresnote ebenfalls ein Drittel;
- In den Schulfächern mit nur einer schriftlichen oder einer mündlichen Prüfung zählt die Prüfungsnote zwei Drittel und die Jahresnote ein Drittel;
- Für die Abschlussarbeit zählt einzig und allein die dieser Arbeit zugeteilte Note. Die Abschlussarbeit wird vom Fachlehrer korrigiert; er gibt auch an, wieviel dem Kandidaten geholfen worden ist. Die Arbeit wird den Experten unterbreitet und mit dem Kandidaten besprochen. Die definitive Note erfolgt nach diesem Gespräch, im Einvernehmen zwischen den Professoren und Experten.

**Art. 17**

**Durchschnitt**

Der Prüfungsdurchschnitt wird berechnet, indem jede Fachnote entsprechend ihrem unter Artikel 14 beschriebenen Koeffizienten angerechnet wird.

**Art. 18**

**Auszeichnung**

<sup>1</sup>Das Zeugnis mit Auszeichnung wird zuerkannt, wenn der Gesamtdurchschnitt mehr als 5,3 beträgt.

<sup>2</sup>Die Auszeichnung wird im Abschlusszeugnis eingetragen.

**Art. 19**

**Erfolg**

Das Examen gilt als bestanden, wenn der Gesamtprüfungsdurchschnitt und die Fachnote CAD gleich oder höher sind als 4.

**Art. 20**

**Wiederholung**

Ein Kandidat, der die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, darf sich nur noch einmal für die nächste zusätzliche Prüfungsperiode bewerben. Eine zusätzliche Prüfungsperiode kann organisiert werden, wenn sich mehr als drei Kandidaten hierfür bewerben. Er muss in jedem Schulfach erneut eine Prüfung ablegen, in welchem er nicht eine Minimalnote 5 erreicht hat. Er kann im Laufe des Schuljahres die Kurse für die zu wiederholenden Fächer freiwillig besuchen.

**Art. 21**

**Abschlusszeugnis**

<sup>1</sup>Das Abschlusszeugnis als «qualifizierter Anwender in computerunterstütztem Zeichnen (CAD SYSTEM)» erhält der Student, welcher den Bedingungen dieses Reglementes nachgekommen ist.

<sup>2</sup>Es wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes und dem Schuldirektor unterzeichnet.

<sup>3</sup>Die Namen der erfolgreichen Absolventen werden im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

**KAPITEL VI**  
**Schlussbestimmungen**

**Art. 22**

Die Bestimmungen der vom Staatsrat am 22. März 1989 und am 26. April 1989 angenommenen Reglemente der KTS sind anwendbar, wenn das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen vorsieht.

**Art. 23**

**Beschwerden**

<sup>1</sup>Die durch die Anwendung des vorliegenden Reglementes getroffenen Beschlüsse unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

<sup>2</sup>Gegen Beschlüsse der Direktion kann beim Schulrat Beschwerde geführt werden.

<sup>3</sup>Gegen Beschlüsse des Schulrates kann beim Staatsrat Beschwerde geführt werden.

**Art. 24**

**Inkraftsetzung**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. April 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

# Reglement

vom 20. Juni 1990

## betreffend die Förderungsmassnahmen in Sachen Raumplanung

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 53, Absatz 2 der Kantonsverfassung;

Eingesehen Artikel 10 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (KRPG).

Auf Antrag des Umwelt- und Raumplanungsdepartementes

#### beschliesst:

##### Art. 1

Der Staatsrat entscheidet auf Antrag des Umwelt- und Raumplanungsdepartementes über die Gewährung von Subventionen an Gemeinden und ihre Verbände zur Erfüllung der Raumplanungsaufgaben, die unter Artikel 10, Absatz 2 KRPG vorgesehen sind.

Grundsatz

##### Art. 2

<sup>1</sup>Der Subventionsanteil übersteigt 50% der in Betracht fallenden Kosten nicht.

Festlegung  
des Anteils

<sup>2</sup>Er wird aufgrund folgender Kriterien festgelegt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Bedeutung des übergeordneten Interesses der Studien und Raumplanungsmassnahmen . . . . . | 15 bis 25% |
| 2. Höhe ihrer Kosten . . . . .  | 5 bis 10%  |
| 3. Finanzkraft der Gemeinden . . . . .  | 5 bis 15%  |

<sup>3</sup>Grundsätzlich wird der Anteil nach dieser Gewichtung berechnet und auf die nächst höhere ganze Ziffer aufgerundet.

##### Art. 3

<sup>1</sup>Berücksichtigt werden die effektiven Kosten, die verursacht werden durch:

In Betracht  
fallende  
Kosten

1. die Erarbeitung, Anpassung oder Revision der Zonennutzungspläne und ihrer Reglemente;
2. die regionalen und kommunalen Pläne, die dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet worden sind;
3. die Sondernutzungspläne, die im öffentlichen Interesse liegen und dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet worden sind (Art. 12 KRPG);
4. Studien, die im Sinne der KRPG oder aufgrund des kantonalen Richtplanes durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Es werden keine Subventionen gewährt für Aufgaben, die kraft eines anderen Gesetzes, Kantons- oder Bundessubventionen beziehen.

<sup>3</sup>Die Honorare haben den geltenden Ansätzen zu entsprechen und müssen vom Umwelt- und Raumplanungsdepartement anerkannt sein.

##### Art. 4

<sup>1</sup>Das Subventionsgesuch ist auf einem Sonderformular in zwei Exemplaren an die Dienststelle für Raumplanung zu richten.

Subventions-  
gesuch

<sup>2</sup>Folgende Unterlagen sind beizulegen:

1. einen Rechtfertigungsbericht mit einer Übersicht der vorgesehenen Aufgaben;

2. ein detailliertes Arbeitsprogramm für die vorgesehenen Studien;
3. ein detaillierter Kostenvoranschlag;
4. Die Entwürfe der Verträge für die Ausführung der Arbeiten.

<sup>3</sup>Die Dienststelle für Raumplanung kann bei der Prüfung des Gesuchs die Unterbreitung weiterer notwendiger Unterlagen verlangen.

#### Art. 5

<sup>1</sup>Das Umwelt- und Raumplanungsdepartement prüft die Subventionsgesuche, bestimmt die in Betracht fallenden Kosten und betragt dem Staatsrat den Anteil, die besonderen Bedingungen zur Erteilung und den Gesamtbetrag der Subvention.

<sup>2</sup>Es erörtert dem Gesuchsteller den Staatsentscheid bezüglich der Subventionierung.

<sup>3</sup>Ohne schriftliche Bewilligung durch das Umwelt- und Raumplanungsdepartement können vor der Eröffnung des Staatsratsent-scheides keine Arbeiten unternommen werden.

#### Art. 6

<sup>1</sup>Nachdem das Dossier vom Staatsrat im Rahmen der Vorprüfung eine positive Vormeinung erhalten hat (Art. 33 KRPG), können für die ausgeführten Arbeiten Anzahlungen bis zu einem Betrag von 50% der zugesprochenen Subvention geleistet werden.

<sup>2</sup>Dem Gesuch zur Anzahlung von Subventionen sind ein Kostenüberblick, ein Beschrieb der ausgeführten Arbeiten und die Originale der quittierten Rechnungen beizulegen.

#### Art. 7

Alle Arbeitsprogrammänderungen, die nach der Eröffnung des Entscheides über die Subventionierung vorgenommen werden, sind vom Umwelt- und Raumplanungsdepartement genehmigen zu lassen.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Nach der Genehmigung der Pläne und Reglemente durch den Staatsrat (gemäss Art. 38 KRPG) unterbreiten die Gemeinden oder ihre Verbände der Dienststelle für Raumplanung die Schlussabrechnung mit den Zahlungsbelegen.

<sup>2</sup>Im Fall einer Teilgenehmigung kann die finanzielle Beteiligung proportional gekürzt werden.

<sup>3</sup>Bei einer Ablehnung durch die Urversammlung oder bei einer Nichtgenehmigung durch den Staatsrat reduziert sich die finanzielle Beteiligung auf die Hälfte.

<sup>4</sup>Die Dienststelle für Raumplanung ordnet die Auszahlung der Subvention unter Vorbehalt der verfügbaren finanziellen Mittel und der Gewährungsbedingungen an.

#### Art. 10

Die vom Staatsrat noch nicht genehmigten Dossiers werden den Artikel 10 KRPG festgesetzten Subventionsanteil erhalten, sofern sie nicht noch Bundesbeiträge beziehen.

#### Art. 11

Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, am 20. Juni 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Prüfung der  
Gesuche und  
Mitteilung

Anzahlungen

Programm-  
änderung

Abrechnung

Übergangs-  
bestim-  
mungen

Inkraft-  
treten

# Reglement

vom 4. Juli 1990

**betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1990 über die  
Nutzbarmachung der Wasserkräfte**

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbar-  
machung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG) mit seinen  
Abänderungen vom 21. Juni 1985;

Eingesehen die Verordnung des Bundesrates vom 12. Februar  
1918 über die Berechnung des Wasserzinses mit seinen Abänderungen  
vom 6. Oktober 1986;

Eingesehen Artikel 107, 74, 65, 66 des Gesetzes vom 28. März  
1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG-VS);

Auf Antrag des kantonalen Energiedepartementes,

**beschliesst:**

### Art. 1

<sup>1</sup>Jedes Projekt, das die Nutzbarmachung von Grundwassern,  
welche die Rechtsverhältnisse mehrerer Gemeinden berühren, zu  
andern Zwecken als zur Stromerzeugung vorsieht, ist dem Staatsrat  
zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese Genehmigung wird nur  
insofern erteilt, als die öffentlichen und privaten Interessen gesamt-  
haft angemessen gewahrt werden.

Grundwasser  
(Art. 4, Abs. 2  
WRG-VS)

<sup>2</sup>Wohlerworbene Rechte bleiben vorbehalten.

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Gemeinde, auf deren Gebiet Wasserkräfte kraft privaten  
Rechts nutzbar gemacht werden, ist zuständig für die in Artikel 6  
WRG-VS vorgesehene Erteilung der Bewilligung.

Nutzung  
durch den  
Berechtigten  
(Art. 6 WRG-  
VS)

<sup>2</sup>Das Verfahren zur Erteilung einer kommunalen Wasserrechts-  
konzession ist analog anwendbar, namentlich die Artikel 15 bis 18  
WRG-VS.

<sup>3</sup>Der Staatsrat wacht darüber, dass die gesetzlichen Vorschriften  
bei der Genehmigung der erteilten Bewilligung eingehalten werden  
und er beschliesst die Modalitäten des Bezuges der besonderen Was-  
serkraftsteuer gemäss Artikel 71 WRG-VS.

### Art. 3

<sup>1</sup>Können sich die Beteiligten nicht einigen, so wird, die Entschä-  
digung von Experten festgesetzt, und zwar nach dem durch das kan-  
tonale Enteignungsgesetz vorgesehenen Verfahren (Art. 8, Abs. 4  
WRG-VS).

Entschäd-  
igung für die  
Vorarbeiten  
(Art. 8 WRG-  
VS)

<sup>2</sup>Der Entscheid der Experten kann auf dem im kantonalen Ent-  
eignungsgesetz vorgesehenen Rechtsmittelweg angefochten werden.

### Art. 4

<sup>1</sup>Alle Interessierten können die Unterlagen des Konzessionsge-  
suches während der öffentlichen Auflage von 30 Tagen einsehen.

Einsicht in  
die Unter-  
lagen wäh-  
rend der öf-  
fentli-  
chen Auf-  
lage  
(Art. 15  
WRG-VS)

<sup>2</sup>Die beschwerdeberechtigten Personen können sich gegen Kostenentschädigung Fotokopien von konstitutiven Bestandteilen des Umweltverträglichkeitsberichtes aushändigen lassen, sofern ein solcher Bericht erstellt werden muss und im Sinne der Verordnung des Bundesrates die Umweltverträglichkeitsprüfung eingesehen werden kann.

<sup>3</sup>Es bleiben alle Entscheide und Vorschriften über die Geheimhaltungspflicht und über die Wahrung der privaten Interessen vorbehalten, namentlich Artikel 16, Absatz 3 UVPV.

#### Art. 5

Inbetriebsetzung

<sup>1</sup>Die Wasserkraftwerkanlagen dürfen weder teilweise noch ganz in Betrieb gesetzt werden, bevor das Energiedepartement deren Ausführung anerkannt und sie kollaudiert hat.

<sup>2</sup>Nach der Kollaudation der ausgeführten Werke schlägt das Energiedepartement dem Staatsrat vor, das Datum der Betriebseröffnung (Art. 31 *ter* und 47 WRG-VS) nach Anhören der Konzessionäre oder des Nutzungsberechtigten und der konzedierenden Gemeinde(n) festzulegen.

#### Art. 6

Haftpflichtversicherung (Art. 46 WRG-VS)

Die obligatorische Haftpflichtversicherung wird in einem Reglement des Staatsrates geregelt.

#### Art. 7

Paritätische Expertenkommission nach Art. 55 WRG-VS  
a) Einsetzung und Zweck

<sup>1</sup>Gemäss Artikel 55, Absatz 2 WRG-VS wird eine paritätische Expertenkommission eingesetzt, die den zuständigen Konzessionsbehörden über die unterlassenen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten Bericht erstatten soll.

<sup>2</sup>Die Konzessionsbehörden ermächtigen die Kommission, die Kosten dieser Arbeiten bei allen Wasserkraftunternehmen zu berechnen, welche eine Anlage von mehr als 73 Kilowatt betreiben.

#### Art. 8

b) Zusammensetzung der Kommission

<sup>1</sup>Die Kommission setzt sich grundsätzlich aus fünf Mitgliedern zusammen, die wie folgt bestimmt werden:

- a) Zwei ständige Mitglieder, die für vier Jahre gewählt werden, wobei ein Mitglied vom Staatsrat und das andere von der Vereinigung der Walliser Stromproduzenten bestimmt wird. Diese sind wieder wählbar;
- b) Zwei Mitglieder, die jeweilen nur für die Überprüfung des entsprechenden Wasserkraftwerkes eingesetzt werden, wobei ein Mitglied vom konzedierenden Gemeinwesen, das andere vom Konzessionär bestimmt wird;
- c) Der Präsident wird vom Staatsrat nach Anhören der beiden unter Buchstabe a) aufgeführten ständigen Mitglieder ernannt.

<sup>2</sup>Das Sekretariat der Kommission wird von der kantonalen Dienststelle für Wasserkraft übernommen.

<sup>3</sup>Die Experten werden aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse, hauptsächlich im Bereich der Technik als auch auf wirtschaftlichem Gebiet, bestimmt.

#### Art. 9

c) Tätigkeit der Kommission

<sup>1</sup>Der Expertenkommission obliegt die Erarbeitung von Vormeinungen zuhanden der Wasserrechtsgemeinden und des Staatsrates

über die Kontrollfunktion in bezug auf die Einhaltung der Verpflichtungen der Konzessionäre.

<sup>2</sup>Die Kommission versammelt sich auf Aufruf des Präsidenten, auf Gesuch eines konzederenden Gemeinwesens oder in jenen Fällen, in denen es sich als notwendig erweist. Sie führt ein Protokoll ihrer Sitzungen und legt dem Staatsrat jedes Jahr vor dem 1. Mai einen Tätigkeitsbericht vor.

#### Art. 10

<sup>1</sup>Die Kostenentschädigungen der Kommission gehen grundsätzlich zulasten des Konzessionärs, dessen Anlage inspiziert worden ist.

d) Kostenentschädigungen der Kommission

<sup>2</sup>Der Staatsrat kann jedoch auf Antrag des Energiedepartementes in unbedeutenden Fällen von diesem Grundsatz abweichen.

#### Art. 11

Für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von weniger als 3 MW kann die Anzahl der Kommissionsmitglieder auf drei herabgesetzt werden.

e) Kleine Kommission

#### Art. 12

<sup>1</sup>Der Berechnung des höchstzulässigen Wasserzinses, die Wasserkraftsteuer eingeschlossen, ist das Jahresmittel der Bruttoleistungen (mittlere Bruttoleistung) in Kilowatt (kW) zugrunde zu legen.

Allgemeine Bestimmungen

<sup>2</sup>Der Wasserzins inkl. Wasserkraftsteuer darf jährlich den Gesamtbetrag nicht übersteigen, der sich bei Anwendung des Höchstansatzes nach Artikel 49 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte ergibt.

#### Art. 13

<sup>1</sup>Der Höchstansatz des jährlichen Wasserzinses und der Wasserkraftsteuer pro Kilowatt beträgt 54 Franken.

Verhältnis Wasserzins zu Wasserkraftsteuer

<sup>2</sup>Gemäss Artikel 65, Absatz 2 WRG-VS entspricht der Wasserzins pro Kilowatt Bruttoleistung 40 Prozent dieses Betrages, das heisst 21 Fr. 60.

<sup>3</sup>Die besondere Wasserkraftsteuer pro Kilowatt Bruttoleistung entspricht 60 Prozent, das heisst 32 Fr. 40.

#### Art. 14

Die Bruttoleistung in Kilowatt wird für jedes Kraftwerk einzel für ein Kalenderjahr nach folgender Formel berechnet:

$PB = 9,81 \cdot QB \cdot HB$ ;

PB = mittlere Bruttoleistung in Kilowatt;

QB = mittlere jährliche nutzbare Wassermenge in m<sup>3</sup>/s;

HB = nutzbares Gefälle in Metern.

Berechnung (Art. 66 WRG-VS)  
a) Grundsatz

#### Art. 15

<sup>1</sup>Das nutzbare Gefälle berechnet sich aus dem Höhenunterschied im natürlichen Gewässer zwischen der Wasserentnahme (Wasserfassung) und der Wasserrückgabe.

b) Nutzbares Gefälle (HB)

<sup>2</sup>Wenn die Gewässer eines natürlichen Einzugsgebietes in einen saisonalen Speicher fliessen, so ist die mittlere gewichtete Höhe des nutzbaren Inhaltes des Beckens (Gravitationspunkt) als obere Gefällsgrnze massgebend.

Art. 16

c) Verliehenes und ausgenütztes Gefälle

<sup>1</sup>Ist das tatsächlich ausgenutzte Gefälle kleiner als das aufgrund der Verleihung nutzbare Gefälle, so ist das letztere in die Berechnung einzusetzen.

<sup>2</sup>Wenn das tatsächlich ausgenutzte Gefälle grösser ist als das verliehene Gefälle, so wird das erstere in die Berechnung eingesetzt.

Art. 17

d) Nutzung mehrerer Gewässer im gleichen Einzugsgebiet

Liegen Entnahmestelle und Rückgabestelle in verschiedenen Gewässern desselben hydrographischen Einzugsgebietes und wird das Wasser an einer Stelle des öffentlichen Gewässers zurückgegeben, die höher liegt als der natürliche Zusammenfluss der einbezogenen Gewässer, so ist der Höhenunterschied des Wasserstandes zwischen der Wasserrückgabestelle und dem Wasserstand beim Zusammenfluss, soweit dieses Gefälle nicht in einer anderen Kraftanlage zweckmässig verwendet werden kann, in das nutzbare Gefälle einzubeziehen.

Art. 18

e) Überleitung des Wassers nach anderen Einzugsgebieten

Liegen Entnahmestelle und Rückgabestelle in Gewässern verschiedener hydrographischer Einzugsgebiete, so sind die Folgen einer solchen Überleitung bei der Gefällsberechnung angemessen zu berücksichtigen.

Art. 19

f) Künstliche Einleitung von Gewässern

Für Gewässer, die künstlich im Sammelbecken oder in das Oberwasser einer Anlage eingeleitet werden, ist auch der Höhenunterschied zwischen dem Wasserstand bei der Entnahmestelle aus dem öffentlichen Gewässer und dem Wasserstand im Sammelbecken oder im Oberwasser als nutzbares Gefälle anzurechnen.

Art. 20

g) Kraftgewinnung mit Pumpwerken

Bei Pumpwerkanlagen, die zur Kraftgewinnung dienen und bei denen Wasserentnahmestelle und Wasserrückgabestelle nicht zusammenfallen, gilt als nutzbares Gefälle der Höhenunterschied zwischen dem Wasserstand der Entnahmestelle und der Rückgabestelle im öffentlichen Gewässer; die ausserhalb des öffentlichen Gewässers aufgewendete Förderhöhe und erzielte Gefällshöhe fallen ausser Betracht.

Art. 21

h) Nutzbare Wassermenge (QB)

<sup>1</sup>Die mittlere jährliche Wassermenge ist in erster Linie durch Messungen an den Wasserfassungen zu ermitteln.

<sup>2</sup>Bei natürlichen und künstlichen Staubecken kann die mittlere jährliche nutzbare Wassermenge des natürlichen Einzugsgebietes durch Messung des Wasserstandes im Staubecken und mit Hilfe der gesamten Wasserbilanz desselben ermittelt werden.

Art. 22

i) Wassermengen

<sup>1</sup>Zum Zwecke der Berechnung der nutzbaren Wassermengen sind die gesamten im öffentlichen Gewässer vorhandenen Abflussmengen festzustellen; davon sind in Abzug zu bringen die Wassermengen, die aufgrund der Verleihung im öffentlichen Gewässer zu verbleiben haben oder die nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes oder der Verleihung abgegeben werden müssen.

<sup>2</sup>Die alsdann noch vorhandenen Wassermengen gelten, soweit sie die Aufnahmefähigkeit der in der Verleihung vorgesehenen Anlage nicht überschreiten, als nutzbare Wassermengen; die Schluckfähigkeit von Wassermotoren, die in der Verleihung als ständige Reservemotoren vorgesehen sind, fällt nicht in Anrechnung.

<sup>3</sup>Sind im öffentlichen Gewässer Wassermengen vorhanden, die aus einem anderen Gewässer zugeleitet worden sind, so sind die Folgen einer solchen Überleitung bei der Bestimmung der nutzbaren Wassermengen angemessen zu berücksichtigen.

#### Art. 23

Überschreitet die tatsächlich benutzte Wassermenge die verliehene Wassermenge, so ist die erstere in die Berechnung einzusetzen.

j) Verliehene und benutzte Wassermenge

#### Art. 24

<sup>1</sup>Lässt sich die mittlere Bruttoleistung nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten durch Messung von Wassermengen und Gefällen feststellen, so wird sie aufgrund der produzierten Energie, gemessen an der Generatorenklemme, und in Berücksichtigung der nicht genutzten Wassermengen und Gefälle aufgrund der nachstehenden Formel berechnet:

Ausnahme

$$PB = E \cdot \frac{1}{8760} \cdot \frac{1}{7G \cdot 7T \cdot 7C} \cdot f$$

PB = mittlere Bruttoleistung in Kilowatt;

E = an der Generatorenklemme erzeugte Energie des betreffenden Jahres in kWh;

7G = Generatorenwirkungsgrad bei der Nennlast;

7T = Turbinenwirkungsgrad bei der Nennlast;

7C = Wirkungsgrad der Druckleitung und Stollen bei der Nennlast;

f = Korrekturfaktor für ungenützte Wassermengen und Gefälle.

<sup>2</sup>Die mittlere Bruttoleistung ist für jedes Werk getrennt zu berechnen.

<sup>3</sup>Das Energiedepartement entscheidet über diese Ausnahmefälle und setzt den Anlagewirkungsgrad und den Korrekturfaktor fest.

#### Art. 25

<sup>1</sup>Die Pumpwerkabgabe wird von den öffentlichen Gemeinwesen erhoben, auf deren Gebiet die Anlagen zu stehen kommen.

Pumpwerk-abgabe

<sup>2</sup>Der Betrag und die Aufteilung der Gebühr zwischen der(n) Gemeinde(n) und dem Staat sind im Artikel 68 WRG-VS festgelegt.

<sup>3</sup>Die Aufteilung der den öffentlichen Gemeinwesen zustehenden Abgabe erfolgt auf die nachfolgende Art und Weise:

- a) ein Fünftel der Abgabe geht an die öffentlichen Gemeinwesen, auf deren Territorialgebiet die Pumpleitungen zu stehen kommen, wobei sie unter diesen im Verhältnis zu ihrem Längenanteil aufgeteilt wird;
- b) zwei Fünftel der Abgabe geht an die öffentlichen Gemeinwesen, auf deren Territorialgebiet sich das untere Becken befindet, wobei sie unter diesen im Verhältnis des Anteils des Gemeinwesens an der Oberfläche des Beckens, auf der Höhe des Stauziels gemessen, aufgeteilt wird:

- c) zwei Fünftel der Abgabe geht an die öffentlichen Gemeinwesen, auf deren Territorialgebiet sich das obere Becken befindet, wobei sie unter diesem im Verhältnis des Anteils des Gemeinwesens an der Oberfläche des Beckens, auf der Höhe des Stauziels gemessen, aufgeteilt wird.

#### Art. 26

<sup>1</sup> Das Energiedepartement eröffnet die Wasserkraftsteuer jährlich auf den 31. Januar des folgenden Jahres.

<sup>2</sup> Alle für die Berechnung der Wasserkraftsteuer und der Wasserzins notwendigen Angaben sowie die Berechnungen sind in einer jährlichen Erklärung dem Energiedepartement, beziehungsweise den Gemeinden bis zum 15. Januar mitzuteilen.

<sup>3</sup> Sofern die Wasserrechtsverträge nichts Gegenteiliges vorsehen, erheben die Gemeinden den Wasserzins aufgrund der im vorliegenden Reglement vorgesehenen Berechnungsmethode. Das zuständige Departement stellt den Gemeinden seine Dienste zur Verfügung.

#### Art. 27

<sup>1</sup> Der jährliche Wasserzins wie auch die besondere Wasserkraftsteuer sind innert 30 Tagen seit der Zustellung zahlbar. Nach dieser Frist wird ein vom Staatsrat jährlich festgelegter Verzugszins hinzugerechnet.

<sup>2</sup> Der Wasserzins und die besondere Wasserkraftsteuer des Kantons werden vom Finanzdepartement, die Wasserzins der Gemeinden durch die Gemeinden selber, eingezogen.

#### Art. 28

<sup>1</sup> Gegen die Veranlagungsverfügung kann der Beliehene innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der Veranlagungsbehörde Einsprache erheben. Gegen den Einspracheentscheid kann innert derselben Frist Beschwerde an den Staatsrat erhoben werden.

<sup>2</sup> In der Beschwerde sind die Begehren des Beliehenen sowie die sie begründenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben; Beweisurkunden sollen beigelegt oder genau bezeichnet werden. Entspricht die Beschwerde diesen Anforderungen nicht, so ist dem Beschwerdeführer unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist zur Verbesserung anzusetzen.

#### Art. 29

<sup>1</sup> Der Staatsrat entscheidet gestützt auf die Untersuchung über die Beschwerde. Er kann nach Anhören des Beliehenen die Veranlagung auch zu seinem Nachteil abändern.

<sup>2</sup> Der Entscheid ist schriftlich zu begründen und dem Beliehenen sowie der Veranlagungsbehörde mitzuteilen.

#### Art. 30

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Staatsrates kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Veranlagung  
und Erhebung  
der  
Wasserkraft-  
steuer (Art.  
71 WRG-VS)  
a) Erklärung

b) Fälligkeit

c) Einsprache  
und  
Beschwerde-  
verfahren

d) Entscheid

e) Verwaltungs-  
gerichts-  
beschwerde

### Art. 31

<sup>1</sup>Die von den Gemeinden dem Fonds für die Korrektion und den Unterhalt der Gewässer und die Deckung unversicherbarer Elementarschäden geschuldeten Beträge werden jährlich im Laufe des Monats Februar von der kantonalen Finanzverwaltung eingezogen.

Fonds gemäss  
Art. 69  
WRG-VS  
a) Erhebung  
der Beiträge

<sup>2</sup>Zu diesem Zwecke haben die Kraftwerkgesellschaften dieser Dienststelle jährlich auf Ende Januar ein Doppel der an die Gemeinde eingereichten Wasserzinsklärungen zu übermitteln.

<sup>3</sup>Auf die Einsprachen und Beschwerden sind die vorstehenden Artikel 28 ff. anwendbar.

### Art. 32

<sup>1</sup>Der vorgenannte Fonds wird für alle seit dem 1. Januar 1958 unternommenen Arbeiten zur Korrektion und zum von Gewässern in Anspruch genommen werden. Unterhalt

b) Anteil für  
die Korrektion  
und den  
Unterhalt der  
Gewässer

<sup>2</sup>Für den Unterhalt des Rottens wird die diesem Fonds zu entnehmende zusätzliche Subvention auf 20 Prozent der effektiven Kosten des Werkes festgesetzt.

<sup>3</sup>Für die Korrektion des Rottens sowie für die Korrektion und den Unterhalt der Wildbäche, Bäche und Kanäle ist der Subventionsansatz derjenige, der im Rahmen der abgestuften Subventionierung der Unterhalts- und Betriebskosten bis zu einem Höchstansatz von 20 Prozent des Gemeindeanteils festgesetzt ist.

### Art. 33

Die den Gemeinden aufgrund der obigen Bestimmungen zugeordneten Beträge werden einem Kredit entnommen, der jährlich in den Kostenvoranschlag aufgenommen und durch eine Abhebung von Spezialfonds gedeckt wird.

c) Voranschlag

### Art. 34

<sup>1</sup>Alle vier Jahre wird der zur Verfügung stehende Saldo des Fonds, nach Auszahlung der den Gemeinden für die Arbeiten zur Korrektion und zum Unterhalt von Gewässern geschuldeten nicht zusätzlichen Subventionen, an den kantonalen Hilfsfonds für versicherbare Elementarschäden überwiesen.

d) Anteil an  
die Entschädigung  
der nicht versicherbaren  
Schäden

<sup>2</sup>Auf Entscheid des Staatsrates können indessen jährliche Vorstüsse an diesen Fonds geleistet werden, wobei allfällige zuviel bezogene Beiträge bei der periodischen Abrechnung zurückzuerstaten sind.

### Art. 35

Der Konzessionär muss die Angaben nach Artikel 77 WRG-VS dem Energiedepartement in einer jährlichen Erklärung auf jeweiligen Ende April übermitteln.

Übermittlung  
von Angaben

### Art. 36

<sup>1</sup>Beim nach Artikel 71, Absatz 2 WRG-VS gebildeten Fonds handelt es sich um einen Spezialfonds, der vom Finanzdepartement verwaltet wird. Diesem obliegt die sichere Anlage der hinterlegten Summen zu den bestmöglichen Ertragsbedingungen.

Vorausfinanzierungs-  
fonds WEG  
(Art. 71, Abs.  
2 WRG-VS)

<sup>2</sup>Sobald das Aktienkapital der Walliser Elektrizitätsgesellschaft AG erhöht wird, verlangt die Verwaltung der Gesellschaft beim Staatsrat, dass Beträge von diesem Spezialfonds zur Liberierung der neu herausgegebenen Aktien zur Verfügung gestellt werden.

<sup>3</sup>Die neuen Aktien werden dem Staat und den Gemeinden als Aktionäre gratis ausgehändigt, und zwar im Verhältnis ihrer Beteiligung am Aktienkapital an der WEG.

### Art. 37

Wasser-  
rechtsver-  
zeichnis (Art.  
78 WRG-VS)

<sup>1</sup> Das Energiedepartement führt das in Artikel 31 des Bundesgesetzes und in Artikel 78 des kantonalen Gesetzes vorgesehene Wasserrechtsverzeichnis.

<sup>2</sup> Sämtliche Pläne und übrigen Dokumente sind für jedes Werk in einem besonderen Ordner zu sammeln. Die Ordner sind nach Gewässern bzw. nach Bächen mit den dazugehörigen Wildbächen einzureihen.

<sup>3</sup> Ferner ist für jedes Werk ein Formular nach dem Schema der eidgenössischen Statistik der Wasserkräfte zu erstellen.

<sup>4</sup> Dieses Formular soll auch alle erforderlichen Angaben für das Steuerwesen enthalten, wie die Berechnung der Leistung der Anfangsgebühr, des jährlichen Wasserzinses, der Spezialsteuer und das Datum der hauptsächlichlichen Grundbucheintragen.

<sup>5</sup> Sämtliche Werke sind mit ihren Transportleitungen auf eine Übersichtskarte im Massstab von 1:50 000 zu übertragen.

### Art. 38

Ermittlung  
der Wasser-  
rechte (Art.  
79 WRG-VS)

<sup>1</sup> Der Staatsrat kann jederzeit die Aufnahme der an den öffentlichen Gewässern bestehenden Wasserrechte anordnen.

<sup>2</sup> Diese Ermittlung kann vollständig oder teilweise sein.

<sup>3</sup> Zu diesem Zweck wird jede Person, die behauptet, an den betreffenden Gewässern Rechte zu besitzen, durch eine vom Energiedepartement ausgehende und in zwei aufeinander folgenden Nummern des kantonalen Amtsblattes sowie durch die ordentliche Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde oder den betreffenden Gemeinden veröffentlichte Anzeige aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen bei dem genannten Departement anzumelden.

<sup>4</sup> Die Wasserrechte, die auf einer vom Kanton oder von den Gemeinden mit Zustimmung des Staatsrates erteilten Konzession beruhen, brauchen nicht angemeldet zu werden.

<sup>5</sup> Es wird sodann aufgrund der erfolgten Anmeldungen und der sich aus den öffentlichen Registern und amtlichen Urkunden ergebenden Angaben für jede Gemeinde ein provisorisches Wasserrechtsverzeichnis aufgestellt.

<sup>6</sup> Dieses Verzeichnis wird während 30 Tagen in den betreffenden Gemeinden zur öffentlichen Vernehmung aufgelegt.

<sup>7</sup> Dabei ist durch eine gemäss dem vorstehenden Absatz 3 veröffentlichte Bekanntmachung des Energiedepartementes darauf hinzuweisen, dass allfällige Einsprachen innert derselben Frist bei dem genannten Departement einzureichen sind.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Wasserrechtsverzeichnis bereinigt und, unter Vorbehalt der noch hängigen Einsprachen, vom Staatsrat homologiert.

<sup>8</sup> Die Wasserrechte, die nicht fristgemäss angemeldet oder die nicht ohne weiteres oder aufgrund eines vom Staatsrat im Bereinigungsverfahren gefällten Entscheides in das Verzeichnis aufgenommen wurden, werden als erloschen vermutet. Nachträglich können sie nur mehr unter Vorweisung eines Erwerbstitels, eines Urteils der zuständigen Gerichtsbehörde oder einer anderen rechtlich gleichwertigen Urkunde in das Register eingetragen werden.

### Art. 39

Die von Artikel 84 WRG-VS betroffenen Eigentümer von elektrischen Transportanlagen händigen dem Energiedepartement, auf dessen Gesuch und für bestehende Anlagen spätestens innert einer Frist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des revidierten Gesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, sämtliche Pläne ihrer Leitungsnetze aus.

Elektrische  
Transportan-  
lagen (Art. 84  
WRG-VS)

### Art. 40

Die Exporteure von elektrischer Energie übermitteln dem Energiedepartement jeweilen auf Ende April eine Tabelle mit den monatlich produzierten Strommengen und den Ausfuhrmengen aus dem Kanton.

Strom-  
exporteure

### Art. 41

Das vorliegende Reglement hebt dasjenige vom 15. Oktober 1986 auf und tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Es findet erstmals für die Berechnung der Wasserzinse und der besonderen Wasserkraftsteuer und der Pumpwerkabgabe des Jahres 1990 Anwendung.

Inkrafttreten

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 4. Juli 1990<sup>1</sup>.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

<sup>1</sup> Genehmigt im Grossen Rat zu Sitten, den 25. September 1990.

## Reglement

vom 4. Juli 1990

**betreffend die Ausführung von Artikel 46 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Versicherungsreglement)**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 46 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG-VS);  
Auf Antrag des Energiedepartementes,

**beschliesst:**

#### Art. 1

<sup>1</sup> Jeder Nutzungsberechtigte hat bei einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherer eine Versicherung abzuschliessen zur Deckung seiner bundesrechtlichen Haftung für Personen- und Sachschäden aus Unfallereignissen, die durch Bau, Bestand und Betrieb seiner Anlagen zur Nutzung der Wasserkraft verursacht werden.

Versiche-  
rungssum-  
men

<sup>2</sup> Die Deckung beträgt mindestens:

- a) 5 Millionen Franken je Schadenfall, jedoch
- b) 2 Millionen Franken für kleine Werke mit einer Leistung bis 73 kW.

<sup>3</sup>Bei Anlagen mit Stauseen ist für Unfallereignisse die durch wasserführende Teile verursacht werden eine Zusatzversicherung abzuschliessen, so dass die Gesamtdeckung zusammen:

- a) in jedem Fall wenigstens 50 Millionen Franken beträgt, jedoch
- b) wenigstens 200 Millionen Franken, wenn der Nutzinhalt der Anlage (von Stausee und Ausgleichsbecken zusammen) 5 Millionen Kubikmeter übersteigt.

<sup>4</sup>Für Anlagen, die infolge örtlicher Gegebenheiten ein erhöhtes Gefahrenpotential enthalten, kann der Staatsrat die Gesamtversicherungssumme bis auf 200 Millionen Franken erweitern.

<sup>5</sup>Die Pflicht zum Abschluss der Zusatzversicherung kann dadurch erfüllt werden, dass diese bei einer Gesellschaft abgeschlossen wird, die das Risiko in den «Schweizer Pool für die Versicherung von Talsperren-Haftpflichttrisiken (SPT)» einbringt. Der SPT stellt für alle bei ihm versicherten Anlagen zusammen eine Versicherungssumme von 45 Millionen Franken (Abs. 3, Bst. a) beziehungsweise 195 Millionen Franken (Abs. 3, Bst. b) jährlich zweimal, höchstens jedoch 390 Millionen Franken pro Jahr, zur Verfügung.

<sup>6</sup>Der Staatsrat kann die Deckung erhöhen, wenn weitergehende Versicherungsleistungen zu angemessenen Bedingungen angeboten werden.

<sup>7</sup>Der Staatsrat genehmigt Musterverträge für die Ausgestaltung von Einzelheiten der Policen.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Der Versicherer hat zuhanden des Energiedepartementes den Abschluss der erforderlichen Haftpflichtversicherung zu bescheinigen.

<sup>2</sup>Aussetzen und Ende der Versicherung sind vom Versicherer dem Energiedepartement zu melden und werden, sofern die Versicherung nicht vorher durch eine andere ersetzt wurde, sechs Monate nach dem Eingang der Meldung wirksam.

<sup>3</sup>Um die Versicherungsdeckung ohne Unterbruch aufrechtzuerhalten, wird eine fällige Versicherungsprämie nötigenfalls vom Kanton für den Nutzungsberechtigten entrichtet. Dieser hat die Aufwendungen (Prämienbetrag, Kosten, Zins) dem Kanton zurückzuerstaten.

#### Art. 3

<sup>1</sup>Im Umfang der vertraglichen Versicherungsdeckung wird dem Geschädigten ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer eingeräumt und Einreden aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag nicht entgegengehalten.

<sup>2</sup>Gegen den versicherten Haftpflichtigen hat der Versicherer ein Rückgriffsrecht, soweit er nach dem Versicherungsvertrag oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag zur Ablehnung oder Kürzung seiner Leistung befugt wäre. Er kann sein Rückgriffsrecht nur soweit geltend machen, als dadurch der Geschädigte nicht benachteiligt wird.

#### Art. 4

<sup>1</sup>Übersteigen die Schäden die Zusatzversicherung, so kann der Staatsrat nach Anhören der Versicherer eine Frist für die Anmeldung der Ersatzforderungen der Geschädigten ansetzen. Die Versicherer scheiden für Schäden, deren Anmeldung unverschuldet unterbleibt, vorsorglich einen Zehntel der Versicherungssumme aus. Die übrigen

Nachweis,  
Aussetzen  
der Versiche-  
rung

Unmittelbarer  
Anspruch,  
Ausschluss  
der Einreden,  
Rückgriff

Mehrere  
Geschädigte

nicht fristgemäss angemeldeten Ersatzforderungen an die Versicherer gehen unter.

<sup>2</sup>Die angemeldeten Forderungen werden in Klassen eingereiht. Die nächste Klasse kommt nur zum Zug, wenn die Forderungen der vorangehenden Klasse erfüllt werden können:

- a) Der ersten Klasse werden zugeteilt: 70 Prozent des Personenschadens jeder Person, dem für vergleichbare Schadenposten keine Leistung aus Unfallversicherung gegenübersteht;
- b) Die übrigen Personen- und Sachschäden, die nicht durch Versicherungsleistungen für vergleichbare Posten aufgewogen werden, bilden die zweite Klasse;
- c) Die dritte Klasse umfasst die Rückgriffsansprüche der Unfall- und (Sach-) Schadenversicherer.

<sup>3</sup>Die Ersatzforderungen der Klasse, die sich nicht vollständig erfüllen lassen, werden verhältnismässig befriedigt.

<sup>4</sup>Wenn in Fällen, in denen die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung finden, die Forderungen der Geschädigten die vertragliche Versicherungsdeckung übersteigen, so ermässigt sich der Anspruch jedes Geschädigten gegen den Versicherer im Verhältnis der Versicherungsdeckung zur Summe der Forderungen.

<sup>5</sup>Hat der Versicherer in Unkenntnis anderweitiger Ansprüche gutgläubig einem Geschädigten eine Zahlung geleistet, die dessen verhältnismässigen Anteil übersteigt, so ist er im Umfang seiner Leistung auch gegenüber den andern Geschädigten befreit.

#### Art. 5

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im **Inkrafttreten** Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 4. Juli 1990<sup>1</sup>.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

<sup>1</sup>Genehmigt im Grossen Rat zu Sitten, den 25. September 1990.

## Reglement

vom 4. Juli 1990

**betreffend die motorisierte Vergnügungs-Schiffahrt auf den Walliser Wasserläufen**

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 3, Buchstabe *a* des Dekretes vom 2. Juli 1982 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über die Binnenschiffahrt vom 3. Oktober 1975 und das Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik betreffend die Schiffahrt auf dem Genfersee vom 7. Dezember 1976 (Dekret);

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**beschliesst:**

**Art. 1**

**Grundsatz**

<sup>1</sup>Mit Ausnahme des Genfersees und der Mündung des Stockalperkanals, bis zur Höhe des Fangrechs, ist die Vergnügungs-Schiffahrt mittels motorisierter Geräte auf allen öffentlichen Wasserläufen verboten.

<sup>2</sup>Als Wasserlauf im Sinne des vorliegenden Reglementes ist jede Wasserfläche, stillstehend oder fliessend, zu verstehen, auf welcher die Schifffahrt möglich ist, wie insbesondere die Rhone, die Nebenflüsse, die Bäche, die Kanäle, die Bergseen, die künstlichen Stauanlagen, die Teiche, die Grundwasserüberflutungen und jede gleichartige Wasserfläche.

**Art. 2**

**Ausnahme**

<sup>1</sup>Bei ausserordentlichen Umständen, insbesondere aus sportlichen oder kulturellen Gründen, können auf Anfrage Ausnahmegewilligungen für die Schifffahrt erteilt werden.

<sup>2</sup>Die zuständige Behörde prüft von Fall zu Fall, ob in Erwägung aller auf dem Spiel stehenden Interessen Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot gewährt werden können.

**Art. 3**

**Zuständige  
Behörde**

<sup>1</sup>Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (Departement) ist die zuständige Behörde zur Erteilung einer Schifffahrts-Bewilligung und zur Festsetzung der notwendigen Auflagen und Bedingungen.

<sup>2</sup>Vor seinem Entscheid verlangt das Departement die Vormeinung der betroffenen Dienststellen ein, insbesondere des Wasserbauamtes, der Dienststellen für Umweltschutz und Fischerei sowie der Polizei.

<sup>3</sup>Wenn das Bewilligungsgesuch Gemeindegewässer betrifft, verlangt das Departement zudem die Stellungnahme der Gemeinde.

**Art. 4**

**Verfahren**

<sup>1</sup>Das Gesuch ist schriftlich, in drei Ausfertigungen, an das Departement zu richten.

<sup>2</sup>Es enthält einen kurzen Beschrieb des Sachverhalts und der Gründe, mit Beilage aller nützlichen Beweisunterlagen.

<sup>3</sup>Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

**Art. 5**

**Kosten**

<sup>1</sup>Für die Erteilung einer Schifffahrtsbewilligung wird eine Gebühr von 100 Franken bis 400 Franken erhoben.

<sup>2</sup>Im übrigen ist das Dekret betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen in Verwaltungssachen anwendbar.

**Art. 6**

**Strafmass-  
nahme**

Der Artikel 7, Absatz 2 des Dekretes ist für alle Verstösse gegen das vorliegende Reglement anwendbar.

**Art. 7**

**Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach dessen Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft<sup>1</sup>.

So beschlossen in der Sitzung des Staatsrates in Sitten am 4. Juli 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

<sup>1</sup>Mit Entscheid des Staatsrates vom 18. Juli 1990 ist das vorliegende Reglement, eingesehen den Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt, unter Vorbehalt der Rhone unterhalb des Torrent-Sec, auf alle Wasserläufe des Kantons anwendbar.

# Reglement

vom 4. Juli 1990

zur Abänderung des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978  
zum Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und  
Naturelemente

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 48 des Gesetzes vom 18. November 1977 zum  
Schutz gegen Feuer und Naturelemente;  
Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes,

**beschliesst:**

### Art. 1

Das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978 zum Gesetz  
vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente  
wird wie folgt abgeändert (Abänderungen im Fettdruck):

#### Art. 1 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Das Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer-  
und Naturelemente, der Staatsrat, das Justiz-, Polizei- und Militärde-  
partement und das Feuerinspektorat des kantonalen Dienstes für  
Feuerwesen und Zivilschutz werden in diesem Reglement, mit  
Gesetz, (GSchFN) Staatsrat, Departement und KFI bezeichnet.

<sup>2</sup>Die wichtigsten Mitarbeiter des KFI werden wie folgt bezeich-  
net:

- Kantonaler Feuerinspektor KF-Insp . . . . . KF-Insp
- Regionalinspektoren . . . . . Reg Insp
- Feuerwehrinstruktoren . . . . . FW-Instr
- Schweizerischen Feuerwehrverband . . . . . SFV
- Walliser Feuerwehrverband . . . . . WFV
- Regionale Feuerwehrverbände
- Kantonales Amt für Zivilschutz
- Kantonspolizei
- Feuerversicherungsgesellschaften . . . . . Versicherer

<sup>3</sup>Die hauptsächlichsten Mitarbeiter der Gemeinden auf dem  
Gebiet der Feuerpolizei sind folgende:

- Feuerkommission der Gemeinde . . . . . Feuerkommission
- Feuerwehrkommandant . . . . . FW-Kdt
- Feuerwehrmann . . . . . FW-Mann
- Stützpunktfeuerwehr . . . . . SPFW
- Sicherheitsbeauftragter . . . . . SB
- Zivilschutz-Ortschef . . . . . ZS-OC
- Gemeindepolizei

<sup>4</sup>Die Ziffern in Klammern beziehen sich auf die Artikel des  
Gesetzes.

#### Art. 4 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Die Instr-Anwärter, die FW-Instr und die Chef-Instr werden auf  
Vorschlag des Instruktorenkorps, des KFI und des Departementes  
durch den Staatsrat ernannt. Um ernannt zu werden, müssen fol-  
gende Bedingungen erfüllt werden:

- a) Instr-Anw: - FW-Offizier sein;  
- mit Erfolg einen kantonalen Kurs für Gruppenchef  
und Zugführer besucht haben;

Instr-Anw  
FW-Instr  
Chef-Instr  
und Reg-Insp

- darf im Zeitpunkt der Ernennung das erfüllte 35. Altersjahr noch nicht erreicht haben.
- b) FW-Instr: - mit Erfolg den kantonalen Kurs für Detachementschefs und den eidgenössischen Grundkurs besucht haben.
- c) Chef-Instr: - dienstleistender FW-Instr mit wenigstens fünf Jahren Aktivität als FW-Instr.

Die Dienstleistung im Instruktorienkorps ist auf das 55. Altersjahr begrenzt. Ab dem erfüllten 50. Altersjahr ist die Einteilung freiwillig.

<sup>2</sup>Die Instruktorien sind vom Amtes wegen in der Feuerwehr ihrer Wohnsitzgemeinde eingeteilt und sind gehalten, kantonale und eidgenössische Fortbildungskurse zu besuchen. Die Zuteilung von Funktionen im Korps fällt in die Zuständigkeit der Gemeinden.

<sup>3</sup>Auf Befehl des KFI helfen sie bei Gebäudeinspektionen und bei der Aufklärung der Brandursachen mit; sie beteiligen sich an der systematischen Aufklärung der Bevölkerung und beraten die Gemeinden auf dem Gebiet der Feuerpolizei.

<sup>4</sup>Bei Teilnahme an eidgenössischen Kursen haben sie Anrecht auf die gleichen Entschädigungen wie an kantonalen Kursen.

<sup>5</sup>Die Chef-Instruktorien führen das Kommando bei kantonalen Kursen, Übungen und Rapporten (33); sie arbeiten mit bei der Durchführung von Regionalkursen und auf Verlangen, bei Gemeinde- und Betriebskursen und -Übungen sowie bei Feuerwehrinspektionen.

<sup>6</sup>Die FW-Instruktorien unterrichten die Teilnehmer an den kantonalen Kursen und -Übungen; sie helfen bei der Durchführung von Regionalkursen und auf Verlangen, bei der Durchführung von Gemeinde- und Betriebskursen und -Übungen mit; sie inspizieren periodisch die Gemeindefeuerwehren gemäss den Weisungen des KFI.

<sup>7</sup>Die Regional-Inspektoren werden vom Staatsrat ernannt, der ihr Statut gemäss dem Pflichtenheft des KFI festsetzt.

#### Art. 8 (neuer Wortlaut)

Die Kantonspolizei:

- a) (15) wirkt bei der Instruktion und bei den Arbeiten der FW mit durch die Sicherstellung des Polizeidienstes auf der Unglücksstelle;
- b) teilt dem KFI und der interessierten Gemeindebehörde die Ergebnisse ihrer Untersuchungen über das Unglück mit;
- c) (8 und 9) hilft bei Inspektionen mit, wenn es die Gemeinden oder das KFI verlangen;
- d) (42) zeigt die Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes und dieses Reglementes an;
- e) (20) arbeitet im Alarmdienst der SPFW und Gemeindefeuerwehren mit.

#### Art. 18 (7) (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>In ausschliesslichen Wohngebäuden gehört als Minimum zur innern Ausrüstung:

- a) Heizraum mit Leistung über 70 kW: ein tragbarer Handfeuerlöcher Pulver ABC 6 bis 12 kg (autom. Löscher empfohlen für grosse Einrichtungen)
- b) Wohneinheit: ein anerkannter tragbarer Feuerlöcher von min. 6 bis 8 kg oder 8 bis 12 l für eine Fläche von 400 m<sup>2</sup> oder einen

Kantons-  
polizei

Geräte für  
den ersten  
Einsatz

Bruchteil davon; wenn sich diese Fläche auf 2 oder 4 Stockwerke verteilt, kann ein Löscher für 2 Stockwerke genügen. Bei mehr als 4 Geschossen oder Gängen von mehr als 30 m Länge sind Löscherposten erforderlich.

**Löscherposten, die vom KFI anerkannt sind und den geltenden technischen Vorschriften entsprechen, können anstelle von tragbaren Feuerlöschern installiert werden, ausgenommen in Gebäuden, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.**

<sup>2</sup>In gemischten Gebäuden (Wohnungen und mit besonderen Gefahren verbundene Betriebe) richtet sich die Ausrüstung nach der grössten Gefahrenmöglichkeit.

**Art. 27 (neuer Wortlaut)**

<sup>1</sup>Der Konzessionär hat folgende Pflichten:

- a) Führung eines Verzeichnisses über die Heizungsanlagen des Sektors in bezug auf Anzahl und Zustand;
- b) Sicherstellung der obligatorischen Reinigungen aller Installationen gemäss einem vom KFI genehmigten Arbeitsprogramm;
- c) Überprüfung der neuen Installationen vor deren Inbetriebnahme;
- d) Kontrolle der Rauchentwicklung, der Leistung der Anlagen und Abgabe eines Kontrollrapportes an den Eigentümer;
- e) Ausbrennen der Kamine, wenn nötig;
- f) Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gemeindeorgan bei den Gebäude inspektionen;
- g) Schriftliche Berichterstattung an das zuständige Gemeindeorgan und an das KFI über alle Vorkommnisse und Unregelmässigkeiten, die eine Gefahr aufweisen können;
- h) Anzeige jeder Reinigungsverweigerung und Nichtbeachtung der gesetzlichen Bauvorschriften an das KFI unter gleichzeitiger Mitteilung an die Gemeinde;
- i) **Anzeige jeder Rauchgaskontrollverweigerung und Nichtbeachtung der diesbezüglichen Vorschriften an das Amt für Umweltschutz.**

Pflichten des Konzessionärs

<sup>2</sup>Der Konzessionär muss den Wohnsitz in seinem Arbeitssektor oder in unmittelbarer Nähe haben und über einen Telefonanschluss verfügen.

**Art. 32 (neuer Wortlaut)**

<sup>1</sup>Wohnheizungsinstallationen mit festen oder flüssigen Brennstoffen:

- Leistung bis 70 kW . . . . . zweimal
- bei mehr als 70 kW . . . . . dreimal

Häufigkeit der jährlichen Reinigungen

<sup>2</sup>Thermische Heizzentralen für mehrere Wohnblöcke usw. (Leistung 600 kW und mehr)

- bei festen oder flüssigen Brennstoffen . . . dreimal

<sup>3</sup>Gewerbliche Feuerungen (Rauchkammern, Backöfen, Leimöfen, Käseereien, Metzgereien, Kochherde in Anstalten, Spitälern, Heimen, Hotels, Wirtschaften, öffentliche Grossküchen usw):

Je nach Bedarf (Russ und Verfettungszustand) und Bauart:

- bei festen oder flüssigen Brennstoffen . . . dreimal und mehr

<sup>4</sup>Industrielle Feuerungen (Dampf-, Heisswasser- und ähnliche Kessel):

- gemäss Vereinbarung mit dem Kaminfegermeister, -bei festen oder flüssigen Brennstoffen mindestens . . . . . zweimal

<sup>5</sup> Grössere Feuerungsanlagen mit zwei und mehr Brennern und Anlagen mit Stundenzählern  
pro 500 Stunden . . . . . einmal  
(mindestens einmal im Jahr)

<sup>6</sup> Gasheizungen:

- visuelle Kontrolle und Reinigung der Abgaskanäle von Installationen mit atmosphärischen Brennern . . . . . einmal
- Reinigung der Heizkessel und Abgaskanäle von Installationen mit pulsierenden Brennern . . . . . einmal

Im allgemeinen, muss der Kaminfegermeister nach einer visuellen Kontrolle und je nach Verfettungszustand die atmosphärischen Gaskessel reinigen.

<sup>7</sup> Allgemeines

- a) Wenn zwei Reinigungen nötig sind, hat mindestens eine davon während der Heizperiode zu erfolgen;
- b) Bei Meinungsverschiedenheiten in bezug auf die Häufigkeit entscheidet das KFI.

<sup>8</sup> Ausnahmen

- a) Das KFI kann auf Verlangen den Eigentümern von «Maiensässen», Alphütten und Berghütten, die nur während des Sommers bewohnt werden, bewilligen, die Kaminreinigung selber zu besorgen, sofern es sich nur um offene Herde, Kochherde mit Füßen, einfache oder transportierbare Öfen handelt und wenn der Rauch durch Kamine und einfache Rauchrohre entweicht.

Diese Bewilligung setzt folgende Bedingungen voraus:

1. dass die notwendigen Reinigungswerkzeuge vorhanden sind;
2. dass die Feuerungseinrichtungen und die Rauchabzüge gemäss den gesetzlichen Vorschriften erstellt und unterhalten sind;
3. dass die Reinigung der Einrichtungen mindestens einmal jährlich erfolgt;
4. dass an den Installationen ohne Bewilligung des KFI keine Änderungen vorgenommen werden.

In den Gebäuden, für die eine entsprechende Bewilligung erteilt wurde, hat der Kaminfegermeister alle sechs Jahre eine Kontrolle durchzuführen.

- b) Bei geringem Gebrauch eines Cheminees in Wohnsalons oder der Heizung in einer Ferien-Wohnung kann die Reinigung jährlich sein.

**Art. 38 (neuer Wortlaut)**

**Haftpflichtversicherung**

Der Konzessionär ist verantwortlich für die Folgen seiner und seiner Mitarbeiter mangelhaften Arbeit und für die Schäden, die durch seine Tätigkeit entstehen. Aus diesem Grunde ist er verpflichtet, für Körper- und Materialschäden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Der Deckungsbetrag darf nicht unter 3000000 Franken liegen.

**Art. 47 (11) (neuer Wortlaut)**

**Brandschutzmittel in Gebäuden**

<sup>1</sup> Die Brandschutzmittel im Innern von Gebäuden richten sich nach dem Risiko, der Grösse und der Verbreitungsgefahr eines Brandes.

<sup>2</sup>Die Auswahl enthält unter anderem:

- Löschdecken
- Eimerspritzen
- Feuerlöscher
- Löschposten
- Trockensteigleitungen
- Wasservorhänge oder Sprinkleranlagen.

<sup>3</sup>Die Brandschutzmittel müssen vom KFI aufgrund von Tests der Eidgenössischen Materialprüfungsanstalt (EMPA), der technischen Kommission der Versicherungen oder eines andern anerkannten Prüforgans anerkannt sein.

#### Art. 50 (17) (neuer Wortlaut)

Der Mannschaftsbestand der Feuerwehr wird durch das Gliederung  
Gemeindereglement bestimmt; die FW sind grundsätzlich wie folgt gegliedert:

a) ein Stab, der aus mindestens folgenden Offizieren und Unteroffizieren besteht:

- FW-Kdt . . . . . 1
- FW-Kdt -Stellvertreter . . . . . 1
- Detachementchefs und Zugführer . . . . Die Anzahl richtet sich nach der Bedeutung des Bestandes
- Quartiermeister oder Fourier . . . . . 1
- Feldweibel . . . . . 1
- **Materialchef** . . . . . 1
- Verantwortlicher für Löschwasser . . . . 1

b) verschiedene Mehrzweckzüge, die aus mindestens zwei FW-Gruppen bestehen und die in der Lage sind, die Aufträge auszuführen (15-16);

c) je nach Bedarf und je nach Möglichkeiten werden zusätzliche Formationen gebildet:

- **Alarm- und Übermittlungsgruppe;**
- Rettungsgruppe;
- Atemschutzgruppe;
- Sanitätsgruppe;
- Polizeigruppe;
- Elektrikergruppe;
- Spezialzüge oder Gruppen, zusammengesetzt aus eingeteilten Frauen und Jugendlichen.

#### Art. 51 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Der FW-Kdt Stellvertreter muss die gleiche Ausbildung haben wie der FW-Kdt; er hilft diesem bei allen Aufgaben und übernimmt in dessen Abwesenheit alle seine Funktionen. Aufgabe des Stabes

<sup>2</sup>Die **Detachementchefs**, Zugführer und Gruppenchefs der Mehrzweckgruppen sind für die ihnen unterstellten Mannschaften verantwortlich.

<sup>3</sup>Die Quartiermeister oder Fouriere sind verantwortlich für:

- a) Nachführung der Korpskontrollen;
- b) Zustellung der Marschbefehle (drei Wochen vor Beginn eines Kurses);
- c) Präsenzkontrolle bei Kursen und Einsätzen;
- d) Ausrichtung von Sold und Erwerbsausfallentschädigung;

- e) Verpflegung;
- f) Rechnungsführung für das Korps;
- g) andere Verwaltungsarbeiten, die mit der Tätigkeit des Korps zusammenhängen.

<sup>4</sup>Die Materialchefs werden in kantonalen Kursen ausgebildet und sind für den Unterhalt des Materials verantwortlich.

<sup>5</sup>Die Verantwortlichen für das Löschwasser werden in kantonalen Kursen ausgebildet und sind zuständig für:

- a) das Erstellen und Nachtragen der Pläne der Löschwasserversorgung;
- b) die systematische Numerierung der Hydranten und deren Signalisierung;
- c) die Überwachung, der Unterhalt und die Freilegung der Hydranten und der Wasserversorgungsorte sowie der Zugänge.

#### **Art. 52 (17) (neuer Wortlaut)**

Wasservorrat

<sup>1</sup>Die minimalen Löschwasserreserven sind so zu berechnen, dass sie je nach Gefahren den Anforderungen für die Feuerbekämpfung genügen.

<sup>2</sup>Die minimalen Löschwasserreserven dürfen nicht zu andern Zwecken verwendet werden.

#### **Art. 55 (19) (neuer Wortlaut)**

Stützpunkt-  
feuerwehren

<sup>1</sup>Im Einverständnis mit den interessierten Gemeinden sind folgende SPFW geschaffen worden:

- a) schwere SPFW (Typ A):

Brig-Glis für die Bezirke Goms, Östlich Raron und Brig ohne die Gemeinde Eggerberg;

Visp für die Bezirke Visp, Westlich Raron, Leuk und die Gemeinde Eggerberg, ohne die Gemeinde Salgesch;

Siders für den Bezirk Siders sowie die Gemeinde Salgesch, ohne die Gemeinde Sankt Leonhard;

Sitten für die Bezirke Ering, Sitten und Gundis sowie die Gemeinde Sankt Leonhard;

Martinach für die Bezirke Martinach und Entremont sowie die Gemeinden Finhaut, Salvan, Vernayaz, Dorénaz, Collonges;

Monthey für die Bezirke Monthey und Saint-Maurice, ohne die Gemeinden Finhaut, Salvan, Vernayaz, Dorénaz und Collonges;

- b) leichte SPFW (Typ B, die im allgemeinen nicht jederzeit den Alarm entgegennehmen und eine beschränktere Ausrüstung besitzen als die SPFW A):

Münster für die Gemeinden Oberwald, Obergesteln, Ulrichen, Geschinen, Münster, Reckingen, Glurigen, Ritzingen, Biel, Selkingen, Blützingen;

Fiesch für die Gemeinden Bellwald, Niederwald, Steinhaus, Mühlebach, Ernen, Ausserbinn, Binn, Lax, Martisberg, Fieschertal und Fiesch;

Saas Grund für die Gemeinden Saas Grund, Saas Fee, Saas Almagell und Saas Balen;

Sankt Niklaus für die Gemeinden Sankt Niklaus und Grächen;

Zermatt für die Gemeinden Zermatt, Täsch und Randa;

Gampel-Steg für die Gemeinden Gampel, Steg, Niedergesteln, Hochtenn, Ferden, Kippel, Wiler, Blatten, Niedergampel, Turtmann, Oberems, Unterems, Ergisch;

Leukerbad für die Gemeinden Leukerbad, Inden und Albinen;  
**Leuk für die Gemeinden Leuk, Agarn, Bratsch (ohne Niedergampel), Erschmatt, Guttet, Feschel, Varen;**

Vissoie für die Gemeinden des Eifischtales;

Montana-Crans für die Gemeinden Chermignon, Icogne, Lens, Mollens, Montana und Randogne;

Hérémece für die Gemeinden Hérémece, Evolène, Sankt Martin und Vex;

**Leytron für die Gemeinden Leytron, Isérables, Riddes und Sailon;**

Bagnes für die Gemeinden Bagnes und Vollèges;

Orsières für die Gemeinden Orsières, Bourg-Saint-Pierre und Liddes;

Vouvry für die Gemeinden Vouvry, Vionnaz, Port-Valais und Sankt Gingolph;

- c) SPFW (Typ C, die eine besondere Ausrüstung für Einsätze bei Entweichen von gefährlichen, chemischen Stoffen besitzen) sind im Einvernehmen mit den entsprechenden Firmen, der Lonza AG in Visp und der Ciba-Geigy AG in Monthey, errichtet worden.

<sup>2</sup>In Gemeinden und Agglomerationen, die durch die SPFW nicht genügend abgedeckt sind und in denen besondere Gefahren bestehen, kann der Staatsrat, auf Vorschlag des KFI, verstärkte Interventionszellen schaffen und ihnen zusätzliche Einsatzmittel zuteilen. Diese dezentralisierten Einsatzmittel, subventioniert zu 80%, werden durch die Feuerwehren der entsprechenden Gemeinden und unter ihrer Verantwortung benutzt und eingesetzt.

#### Art. 56 (20) (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Nach Erhalt eines Alarmes ordnet die SPFW oder die Alarmzentralen welche den Alarm über die Nr. 118 entgegennehmen, den Einsatz der FW des Schadenortes an. Letztere leistet den Einsatz allein, wenn die Natur des Schadens nicht die Verstärkung durch die SPFW erfordert.

Übermittlung  
der Einsatz-  
befehle

<sup>2</sup>Der Einsatzbefehl wird, unter anderen, dem Orts-FW-Kdt oder seinem Stellvertreter per Funk oder Telefon erteilt. Wenn der Anruf nicht zum Ziele führt, interveniert die SPFW selbst.

#### Art. 75 (34) (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Die Grade der FW sind:

Grade

- |                   |   |
|-------------------|---|
| a) Unteroffiziere | Bedingungen   |
| - Korporal        | Gruppenchef, Geräteführer oder Verantwortlicher für das Material  |
| - Wachtmeister    | Verdienter Gruppenchef  |
| - Feldweibel      | Administrativer Beauftragter oder Materialverantwortlicher  |
| - Adjutant        | Verdienter Feldweibel - Wartezeit seit der Ernennung zum Feldweibel: vier Jahre   |
| - Fourier         | Administrativer Beauftragter  |
| b) Offiziere      |   |
| - Leutnant        | FW-Kdt eines Korps mit einem Zug oder einer Mehrzweckgruppe, Zugführer, Quartiermeister oder Materialchef eines FW-Korps. |

- **Oberleutnant** FW-Kdt eines Korps mit wenigstens einem Zug und einer Mehrzweckgruppe, FW-Kdt Stellvertreter oder Leutnant mit vier Jahren Aktivität als Zugführer
- **Hauptmann** FW-Instr, Kdt einer SPFW B, Stellvertreter des Kdt einer SPFW A oder C oder FW-Kdt von einem Korps mit wenigstens zwei Zügen. Wartezeit seit der Ernennung zum Oberleutnant zwei Jahre
- **Major** Chef-Instr, FW-Kdt einer SPFW A oder C. Wartezeit seit der Ernennung zum Hauptmann: drei Jahre
- **Oberstleutnant** Chef-Instr mit wenigstens zehn Jahren Aktivität als FW-Instr. Wartezeit seit der Ernennung zum Major: vier Jahre.

<sup>2</sup>Die Gradabzeichen werden durch den WFV festgelegt.

<sup>3</sup>Im FW-Korps tragen die FW-Instr den Grad der ihrer Funktion entspricht.

<sup>4</sup>Die Gradzuteilung in der Betriebsfeuerwehr ist Sache der Betriebsleitung, gemäss den obenangeführten Bedingungen.

#### Art. 81 (38) (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Folgende Subventionen werden auf Vorweisung der quittierten Originalrechnungen gewährt:

- a) 30 bis 45 % des Ankaufspreises für Bekleidung und Ausrüstung der FW und der Mehrzweckgruppen;
- b) 30 bis 45 % der Baukosten für Feuerwehrlokale;
- c) 10 bis 25 % der effektiven Baukosten von Wasserreservoirs und Wasserversorgungsanlagen für die Hydrantenspeisung nach Abzug der vom KFI geschätzten, für die Trinkwasser- und Wasserwasserversorgung ausgeführten Arbeiten;
- d) 40 bis 55 % des Ankaufspreises der Geräte, Fahrzeuge und Baukosten für Lokale, deren Regionalcharakter vom KFI und WFV anerkannt ist.

<sup>2</sup>Die Berechnung der gewährten abgestuften Subventionen beruht auf dem in dieser Sache erstellen Reglement des Staatsrates;

<sup>3</sup>Keine Subventionen werden gewährt:

- a) auf den Kaufpreis der Grundstücke für den FW-Dienst;
- b) auf die Gebühren für die Baubewilligung, Steuern, Bauzinse, Einweihungskosten;
- c) beim Ankauf von Occasionmaterial, ausser es sei vom KFI vorgängig geprüft und als besonders günstig bezeichnet worden;
- d) auf die Kontrolle und den Unterhalt von Material und Installationen.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates<sup>1</sup>.

<sup>2</sup>Es tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 4. Juli 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

<sup>1</sup>Genehmigt im Grossen Rat zu Sitten, den 28. September 1990.

# Reglement

vom 22. August 1990

## zur Berechnung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Bestimmungen der Artikel 62 bis 65 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Eingesehen die Artikel 7, 12, 16 und 19 des Dekretes vom 14. Mai 1986 über die Gewährung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes,

**beschliesst:**

### ERSTES KAPITEL

#### Berechnung der Beiträge

##### Art. 1

Die Höchstansätze, die als Stipendien und Ausbildungsdarlehen gewährt werden, sind folgende:

#### Art der Ausbildung

#### Für die Berechnung massgebende Höchstansätze

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Lehrlinge, Schüler von Mittelschulen und vergleichbaren Schulen, Lehramtskandidaten  |              |
| – die ihre Ausbildung am Wohnort absolvieren  | Fr. 2 900.–  |
| – die mittags und abends nach Hause gehen   | Fr. 3 700.–  |
| – die nur abends nach Hause gehen   | Fr. 5 200.–  |
| – die Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie beziehen  | Fr. 8 000.–  |
| – die ihre Ausbildung ausserhalb des Kantons absolvieren  | Fr. 10 400.– |
| b) Studenten der Schulen für Sozialarbeit, der Verkehrsschulen, der Schulen, die auf Paramedizinal- und Künstlerberufe vorbereiten, der Priesterseminarien, der Technikerschulen, der Höheren Technischen Lehranstalten, der Hochschulen, einschliesslich Doktoranden und Weiterbildungsmöglichkeiten, für die zweite Ausbildung, die Umschulung und die berufliche Fort- und Weiterbildung | Fr. 12 000.– |
| c) Studenten der Ingenieurschule in Sitten, der kantonalen technischen Informatikschule in Siders, der schweizerischen Tourismusfachschule in Siders, der Schule für pädagogische- und soziale Ausbildung, und der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschule in Visp und Martinach   |              |
| – die ihre Ausbildung am Wohnort absolvieren  | Fr. 3 700.–  |
| – die nur mittags und abends nach Hause gehen   | Fr. 4 500.–  |
| – die nur abends nach Hause gehen   | Fr. 6 400.–  |
| – die Unterkunft und Verpflegung ausserhalb der Familie beziehen  | Fr. 10 900.– |

- d) Wenn Lehrlinge oder Studenten eine Ausbildung besuchen, für die ein Schulgeld von mehr als Fr. 2000.- erhoben wird, so wird der Höchstansatz um 75% jenes Teiles des Schulgeldes erhöht, der Fr. 2000.- übersteigt.

Dieser Betrag wird in keinem Fall höher sein als die Beiträge, die im Rahmen der interkantonalen Vereinbarung an die Hochschulen entrichtet werden.

Besteht im Wallis in derselben Sprache eine gleichwertige Ausbildungsmöglichkeit, so wird grundsätzlich das Schulgeld der im Kanton Wallis ansässigen Schule berücksichtigt.

#### Art. 2

**Berechnung**

<sup>1</sup>Für die Berechnung werden die effektiven Aufwendungen bis zu den vorne erwähnten Höchstansätzen berücksichtigt.

<sup>2</sup>Die Stipendienkommission setzt für jede Ausbildungskategorie und Ausbildungsstätte den Betrag fest, der berücksichtigt wird.

#### Art. 3

**Abzüge**

Von diesen Beträgen werden abgezogen:

- a) die eigenen finanziellen Mittel des Gesuchstellers:  
- Einkommen, Nebenverdienste, andere Stipendien usw. während des Jahres, für welche er eine finanzielle Hilfe verlangt, nach Abzug von 30%, jedoch mindestens einen Freibetrag von Fr. 5000.-;  
- 5% des Reinvermögens nach Abzug von Fr. 20000.-;  
b) ein Beitrag der Eltern, der gemäss beiliegender Tabelle berechnet wird.

#### Art. 4

**Massgebendes Einkommen**

Das massgebende Einkommen setzt sich wie folgt zusammen:

- Steuerbares Nettoeinkommen;
- 5% des Nettovermögens, nach Abzug von Fr. 40 000.- für die Eltern und von Fr. 10 000.- je Kind;
- Waisenrenten und Unterhaltsbeiträge, sofern sie nicht schon im steuerbaren Nettoeinkommen inbegriffen sind.

#### Art. 5

**Beitrag der Eltern**

<sup>1</sup>Hat eine Familie mehrerer Kinder, wird der Beitrag der Eltern durch die sich noch in Ausbildung befindlichen Anzahl Kinder geteilt.

<sup>2</sup>Wenn die Familie mehr als drei Kinder hat und wenn nur noch ein Kind in Ausbildung steht, wird der Beitrag der Eltern um 25% reduziert.

#### Art. 6

**Aufteilung der Unterstützung**

<sup>1</sup>Für Lehrlinge, Mittelschüler und Schüler von vergleichbaren Schulen wird die Höhe der Beiträge aufgrund Berechnungstabelle «Stipendien» festgesetzt.

<sup>2</sup>Die Höhe der Beiträge für die anderen Kategorien sowie für Privatschulen wird aufgrund der jeweiligen Berechnungstabelle «Stipendien» und «Darlehen» festgesetzt. Es werden 70% des Betrages aus der Berechnung «Stipendien» und 50% des Betrages aus der Berechnung «Darlehen» als finanzielle Hilfe gewährt.

<sup>3</sup>Der Gesamtbetrag darf den vorerwähnten Höchstbetrag nicht überschreiten.

## KAPITEL II Sonderbestimmungen

### Art. 7

<sup>1</sup>Der Höchstbetrag, der einem verheirateten Studenten gewährt werden kann, beträgt Fr. 22 000.-. Für jedes Kind erfolgt ein Zuschlag von Fr. 2000.-.

Verheiratete  
Studenten

<sup>2</sup>Von der Summe dieser Beiträge werden in Abzug gebracht: die eigenen finanziellen Mittel des Gesuchstellers, 50% des Elternbeitrages gemäss vorgenannten Bestimmungen sowie 50% des Nettoeinkommens des Ehepartners nach Abzug von Fr. 12 000.-.

<sup>3</sup>Wenn beide Ehegatten studieren, werden ihre Gesuche einzeln geprüft. Die Summe der beiden Beiträge wird jedoch den obgenannten Höchstbetrag nicht übersteigen.

<sup>4</sup>Wenn ein verheirateter Gesuchsteller keine Kinder hat, der Ehepartner sich nicht in Ausbildung befindet und auch keine Erwerbstätigkeit ausübt, wird die finanzielle Hilfe gleich wie bei einem unverheirateten Studenten berechnet.

<sup>5</sup>Diese Bestimmungen sind ebenfalls für verwitwete, getrenntlebende oder geschiedenen Studenten mit Kindern und für Vollwaisen anwendbar.

### Art. 8

<sup>1</sup>Für Gesuchsteller, die eine erste Berufsausbildung abgeschlossen und durch eine regelmässige Erwerbstätigkeit während mindestens drei Jahren eine finanzielle Unabhängigkeit erlangt haben, wird die finanzielle Lage der Eltern nicht mehr in Betracht gezogen.

Zweitausbil-  
dung

<sup>2</sup>Die finanzielle Lage der Eltern dient in jedem Fall zur Festsetzung der Art der Ausbildungshilfe gemäss den nachfolgenden Kriterien:

	Stipendien	Darlehen
Bei einem massgebenden Einkommen		
- bis Fr. 44 999.- . . . . .	$\frac{3}{5}$	$\frac{1}{5}$
- von Fr. 45 000.- bis Fr. 59 999.- . . . . .	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
- von Fr. 60 000.- bis Fr. 74 999.- . . . . .	$\frac{1}{5}$	$\frac{3}{5}$
- ab Fr. 75 000. . . . .	wird die finanzielle Hilfe nur in Form eines Darlehens gewährt.	

### Art. 9

Wer ganztägige weiterbildungs- oder Umschulungskurse besucht, kann gemäss den vorangehenden Bestimmungen in den Genuss von Stipendien und Ausbildungsdarlehen gelangen.

Weiterbildung und berufliche Umschulung  
a) Ganztägige Ausbildung)

### Art. 10

<sup>1</sup>Wer Weiterbildungs- oder Umschulungskurse berufsbegleitend besucht (Abendkurse, Kurse für Meisterprüfung, usw.), kann in Form eines Ausbildungsdarlehen in den Genuss einer finanziellen Hilfe des Staates gelangen.

b) berufsbegleitende Ausbildung (ohne Unterbruch der beruflichen Aktivitäten)

<sup>2</sup>Der besuchte Kurs muss zur Erlangung eines vom Erziehungsdepartement anerkannten Zeugnisses oder Diplomes führen.

<sup>3</sup>Die Hilfe entspricht den dem Gesuchsteller entstandenen Auslagen für:

- Taxen oder Einschreibebühren;
- Bücher oder Werkzeuge;
- Mahlzeiten;
- Transporte;
- und für andere allenfalls in Zusammenhang mit dem Kurs stehende Auslagen; ausgenommen sind allerdings Lohnausfall, Taschengeld und andere gleichartige Auslagen.

<sup>4</sup>Keine Hilfe wird gewährt, wenn die Kosten für den Kursbesuch Fr. 1000.- nicht übersteigen (in diesem Fall nimmt man an, der Gesuchsteller sei selber in der Lage, für diese Auslagen aufzukommen).

<sup>5</sup>Keine Unterstützung wird ebenfalls gewährt, wenn der Gesuchsteller eine steuerbare Jahreseinkommen von mehr als Fr. 60 000.- erzielt.

<sup>6</sup>Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann die Kommission von den obigen Bestimmungen abweichen. In diesen Fällen sind die gewährten Darlehen nach abgeschlossener Umschulung oder Weiterbildung zu 4% zu verzinsen.

#### Art. 11

**Publikation  
von Doktor-  
arbeiten**

<sup>1</sup>Für die Publikation von Dissertationen können Beiträge gewährt werden.

<sup>2</sup>Der angemessene Höchstansatz für eine solche Publikation beträgt Fr. 5000.-. Übersteigt das Einkommen des Gesuchstellers Fr. 40 000.-, so wird dieser Betrag je übersteigenden Tausender um Fr. 300.- gekürzt. Das Nettovermögen wird nach Abzug eines Freibetrages von Fr. 20 000.- zu  $\frac{1}{10}$  berücksichtigt und zum Einkommen hinzugerechnet.

<sup>3</sup>Die finanzielle Situation der Eltern wird nicht mehr berücksichtigt. Sie dient jedoch zur Festsetzung der Art der Ausbildungshilfe gemäss den nachfolgenden Kriterien:

	Stipendien	Darlehen
Bei einem massgebenden Einkommen		
- bis Fr. 44 999.-	$\frac{2}{3}$	$\frac{2}{3}$
- von Fr. 45 000.- bis Fr. 59 999.-	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
- von Fr. 60 000.- bis Fr. 74 999.-	$\frac{1}{3}$	$\frac{1}{3}$
- ab Fr. 75 000.-	wird die finanzielle Hilfe nur in Form eines Darlehens gewährt.	

<sup>4</sup>Die kantonale Kommission trägt den Beiträgen Rechnung, welche durch den Kulturrat oder ähnliche Organe gewährt werden.

<sup>5</sup>Das Gesuch muss vor der Publikation beim Sekretariat der kantonalen Kommission für Stipendien und Ausbildungsdarlehen eingereicht werden. Rückwirkend werden keine Beiträge gewährt. Der Gesuchsteller ist gehalten, dem Sekretariat der Kommission einige Exemplare seines Werkes zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 12

**Rückzahlung  
der Ausbil-  
dungsdarle-  
hen**

<sup>1</sup>Die Ausbildungsdarlehen sind ab Anfang des dritten Jahres nach Abschluss des Studiums in Monatsraten von Fr. 200.- zurückzuzahlen. Ab diesem Datum wird ein Zins von 2.5% berechnet.

<sup>2</sup>Für besondere Darlehen wird eine Zins von 4% ab Abschluss des Studiums berechnet.

### KAPITEL III

#### Verfahren

##### Art. 13

<sup>1</sup>Die Gesuche für Stipendien und Ausbildungsdarlehen müssen beim Erziehungsdepartement des Kantons Wallis, zuhänden der Kommission, anhand eines entsprechenden Formulars und innerhalb nachfolgend aufgeführten Fristen eingereicht werden:

Einreichen  
der Gesuche

- bis 25. Juli für Gesuchsteller, die ihre Ausbildung im Herbst beginnen;
- bis 20. Februar für Gesuchsteller, die ihre Ausbildung im Frühling beginnen.

<sup>2</sup>Die Gesuche sind jährlich zu erneuern.

<sup>3</sup>Bei verspätet eingereichten Gesuchen wird der Beitrag für den Rest des verbleibenden Ausbildungsjahres berechnet.

<sup>4</sup>Rückwirkend werden keine Beiträge gewährt.

##### Art. 14

Die Stipendien und Ausbildungsdarlehen werden durch die Stipendienkommission gewährt, die sich aus 9 bis 11 vom Staatsrat ernannten Mitgliedern zusammensetzt. Bei der Zusammensetzung der Kommission wird einer angemessenen Vertretung der Regionen und der verschiedenen interessierten Kreise Rechnung getragen.

Kommission

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten den 22. August 1990 um im Amtsblatt veröffentlicht zu werden und um zu Beginn des Schuljahres 1990-1991 in Kraft zu treten.

Der Präsident des Staatsrates : **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**

## Beilage

### Tabelle für die Berechnung des Elternbeitrages

Massgebendes Einkommen	Beitrag der Eltern	
	für Stipendien	für Darlehen
17 000.-	278.-	125.-
20 000.-	1 213.-	545.-
25 000.-	2 910.-	1 309.-
30 000.-	4 730.-	2 128.-
35 000.-	6 592.-	2 966.-
40 000.-	8 700.-	3 915.-
45 000.-	11 564.-	5 203.-
50 000.-	14 822.-	6 669.-
55 000.-	18 306.-	8 237.-
60 000.-	21 630.-	9 733.-
65 000.-	24 956.-	11 230.-
70 000.-	28 172.-	12 677.-
75 000.-	31 807.-	14 313.-
80 000.-	35 442.-	15 948.-
85 000.-	39 080.-	17 586.-
90 000.-	42 720.-	19 224.-
95 000.-	46 360.-	20 862.-
100 000.-	50%	22,5%

### Beilage zu den Bestimmungen für die Berechnung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen

#### Beispiel einer Stipendienberechnung

**Angaben:** 1 Familie mit 4 Kindern, wovon 1 Hochschulstudent, 1 Mittelschüler, 1 Lehrling und 1 Primarschüler

Einkommen des Vaters . . . . .	Fr. 47 000.-
Nettovermögen . . . . .	Fr. 140 000.-
Lehrlingslohn . . . . .	Fr. 7 800.-

#### **Berechnung**

##### *Berechnung des massgebenden Einkommens*

1. Einkommen . . . . .		Fr. 47 000.-
2. Nettovermögen . . . . .	Fr. 140 000.-	
- Freibetrag . . . . .	Fr. 40 000.-	
- 4 × Fr. 10 000.- . . . . .	Fr. 40 000.-	
	<b>Fr. 60 000.-</b>	
5% von Fr. 60 000.- . . . . .		<b>Fr. 3 000.-</b>
massgebendes Einkommen . . . . .		<b>Fr. 50 000.-</b>

##### *Beitrag der Eltern für die Berechnung des Stipendiums:*

Fr. 14 822.- (gemäss Tabelle)

nach folgendem Schema verteilt:

$$\text{Elternbeitrag} = \frac{\text{Fr. 14 822.-}}{4} = \text{Fr. 3 700.-}$$

4 (Anzahl sich in Ausbildung befindlicher Kinder)

##### *Beitrag der Eltern für die Berechnung des Darlehens*

Fr. 6 669.- (gemäss Tabelle)

nach folgendem Schema verteilt:

$$\text{Elternbeitrag} = \frac{\text{Fr. 6 669.-}}{4} = \text{Fr. 1 660.-}$$

4 (Anzahl sich in Ausbildung befindlicher Kinder)

**a) Hochschulstudent**

**Berechnung des Stipendiums**

Angenommener Höchstbetrag . . . . . Fr. 12 000.-

**Abzüge**

- persönliche Mittel . . . . . Fr. -  
 - Beitrag der Eltern . . . . . Fr. 3 700.-

Fehlbetrag

Fr. 3 700.-

Fr. 8 300.-

Fr. 5 800.-

Stipendium: 70% des Fehlbetrages

**Berechnung des Darlehens**

Angenommener Höchstbetrag . . . . . Fr. 12 000.-

**Abzüge**

- persönliche Mittel . . . . . Fr. -  
 - Beitrag der Eltern . . . . . Fr. 1 600.-

Fehlbetrag

Fr. 1 600.-

Fr. 10 400.-

Fr. 5 200.-

Darlehen: 50% des Fehlbetrages

**b) Mittelschüler**

**1. Er kehrt abends nach Hause zurück**

Angenommener Höchstbetrag . . . . . Fr. 5 200.-

**Abzüge**

- persönliche Mittel . . . . . Fr. -  
 - Beitrag der Eltern . . . . . Fr. 3 700.-

Stipendium

Fr. 3 700.-

Fr. 1 500.-

**2. Er kehrt abends nicht nach Hause zurück**

Angenommener Höchstbetrag . . . . . Fr. 8 000.-

**Abzüge**

- persönliche Mittel . . . . . Fr. -  
 - Beitrag der Eltern . . . . . Fr. 3 700.-

Stipendium

Fr. 3 700.-

Fr. 4 300.-

**c) Lehrling**

**1. Er kehrt abends nach Hause zurück**

Angenommener Höchstbetrag . . . . . Fr. 5 200.-

**Abzüge**

- Lehrlingslohn nach Abzug des Freibe-  
 trages von Fr. 5000.- (Fr. 7800.- -  
 Fr. 5000.-) . . . . . Fr. 2 800.-  
 - Beitrag der Eltern . . . . . Fr. 3 700.-

Stipendium abgelehnt

Fr. 6 500.-

**2. Er kehrt abends nicht nach Hause zurück**

Angenommener Höchstbetrag . . . . . Fr. 8 000.-

**Abzüge**

- Lehrlingslohn nach Abzug des Freibe-  
 trages von Fr. 5000.- (Fr. 7800.- -  
 Fr. 5000.-) . . . . . Fr. 2 800.-  
 - Beitrag der Eltern . . . . . Fr. 3 700.-

Stipendium

Fr. 6 500.-

Fr. 1 500.-

# Reglement

vom 22. August 1990

**betreffend die Änderung von Artikel 4 des Ausführungsreglementes vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Kantons Wallis**

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 8 und 9 bis des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis (Wortlaut gemäss Änderung vom 20. Juni 1990);

Auf Antrag des Finanzdepartementes,

**beschliesst:**

### Art. 1

Artikel 4 des Ausführungsreglementes vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis wird wie folgt abgeändert (Abänderungen im Fettdruck):

### Art. 4 (Neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Bei der Zuteilung der **Erfahrungsanteile** für der neuernannte Beamte ist im Rahmen von Artikel 8 des Dekretes vom 12. November 1982 (1 bis 20 **Erfahrungsanteile**) der Branche und der früheren Funktion gemäss nachstehender Tabelle Rechnung zu tragen:

Branche Funktion	ähnlich	ohne Zusammenhang
	gleich	zwei Drittel
ähnlich	ein Zweitel	ein Drittel

<sup>2</sup>Subsidiär kann bei der Berechnung der **Erfahrungsanteile (EA)** auch das Alter nach folgender Skala in Betracht gezogen werden:

Alter	EA
21-24	1
25-28	2
29-32	3
33-36	4
37-40	5
41-44	6
45 und mehr	7

<sup>3</sup>Tritt ein Beamter während des ersten Semesters des Kalenderjahres in den Staatsdienst ein, so hat er auf den 1. Januar des folgenden Jahres Anspruch auf einen **Erfahrungsanteil**. Fällt der Amtsantritt in das zweite Semester, so wird dieser Anteil nur dann gewährt, wenn die Anstellung offiziell auf den 1. Juli erfolgt.

<sup>4</sup>Eine Qualifikation von achtzehn oder mehr Punkten wird als sehr gut im Sinne von Artikel 9 bis Absatz 2 des Dekretes betrachtet.

<sup>5</sup>Eine Qualifikation von neun oder weniger Punkten wird als ungenügend im Sinne von Artikel 9 bis Absatz 3 des Dekretes betrachtet. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Kürzung ist nur auf Beamte anwendbar, die bereits drei Erfahrungsanteile erhalten haben.

#### Art. 2

<sup>1</sup>Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes werden die Erfahrungsanteile wie folgt berechnet:

- a) Für Beamte, welche am 1. Januar 1990 keine Treueprämie bezogen, entspricht die Zahl der Erfahrungsanteile (EA) derjenigen der bisherigen Dienst- und Erfahrungsanteile (DEA).
- b) Für Beamte, welche am 1. Januar 1990 eine Treueprämie bezogen, entspricht die Zahl der Erfahrungsanteile (EA) derjenigen der bisherigen Dienst- und Erfahrungsanteile (DEA), erhöht um ein Erfahrungsanteil von 1 Prozent für jeden 10 Prozent-Anteil eine der Treueprämie.

<sup>2</sup>Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 1990 in Kraft; ausgenommen die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 von Artikel 4; diese werden nach Inkraftsetzung der Leistungsprämie angewendet.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. August 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Übergangs-  
bestim-  
mungen und  
Inkrafttreten

## Reglement

vom 22. August 1990

zur Änderung des Reglementes vom 24. August 1983 über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Reglement vom 24. August 1983 über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen;

Eingesehen, dass der Grosse Rat am 20. Juni 1990 das Dekret über die Einführung des neuen Gesamt-Lohnkonzeptes angenommen hat;

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes

**beschliesst:**

#### Artikel 1

Die Artikel 12, 14, 22, 24 und 26 des Reglementes vom 24. August 1983 über das Anstellungsverhältnis der Lehrer an den Berufsschulen werden wie folgt geändert (Abänderung im Fettdruck):

**Artikel 12 (neue Fassung)**

**<sup>1</sup> Das Gehalt der Lehrer richtet sich nach folgender Besoldungstabelle:**

		<b>Minimum</b>	<b>Maximum</b>
- Klasse 1 . . . . .	Fr.	50 979.-	73 920.-
- Klasse 2 . . . . .	Fr.	57 396.-	83 224.-
- Klasse 3 . . . . .	Fr.	61 448.-	89 100.-
- Klasse 4 . . . . .	Fr.	65 595.-	95 113.-
- Klasse 5 . . . . .	Fr.	71 560.-	103 762.-

**Alinea 2: aufgehoben**

<sup>3</sup>Die Dauer von 42 Wochen dient als Grundlage für die Berechnung des Stundenansatzes sowie für die Gehaltsberechnung der Lehrer, deren Tätigkeit im Verlaufe des Schuljahres beginnt oder endet.

<sup>4</sup>Lehrer, die an mehreren Abteilungen unterrichten (kaufmännische Berufsschule, gewerbliche Berufsschule, Lehrwerkstätten), beziehen ein Gehalt, das im Verhältnis zur Anzahl Unterrichtsstunden jeder Abteilung errechnet wird. Der Schuldirektor ist in diesem Falle gehalten, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um ein Vollamt zu gewährleisten.

**Artikel 14: aufgehoben**

**Artikel 22 (neue Fassung)**

Für die Beförderungen (Gehaltsklassenänderungen, Zuerkennung zusätzlicher Erfahrungsanteile) ist der Vorsteher des Erziehungsdepartementes zuständig.

**Artikel 24 (neue Fassung)**

<sup>1</sup>Vollamtliche Direktoren, die neben der Schulleitung mit einer bestimmten Anzahl Unterrichtsstunden und mit der Überwachung der praktischen Ausbildung beauftragt sind, Abteilungsleiter und Werkstattchefs erhalten ihr Gehalt nach folgender Besoldungstabelle:

		<b>Minimum</b>	<b>Maximum</b>
- Abteilungsleiter ohne Universitätstitel . . . . .	Fr.	70 019. -	101 528.-
- Abteilungsleiter mit Universitätstitel . . . . .	Fr.	73 135. -	106 046.-
- Direktoren der Gewerbeschulen von Brig, Visp und Martinach . . . . .	Fr.	73 135. -	106 046.-
- Direktor der Gewerbeschule Sitten . . . . .	Fr.	76 388. -	110 763.-

<sup>2</sup>Der Berufsschul- und Lehrlingsinspektor ist den Anstellungsbedingungen über das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates Wallis unterstellt.

**Artikel 26 (neue Fassung)**

<sup>1</sup>Die allgemeinen, für sämtliche Lehrerkategorien massgeblichen Vorschriften (Grundgehalt, Erfahrungsanteile, 13. Monatslohn, Sozial- und Teuerungszulagen usw.) sind analog auch auf die Lehrer der Berufsschulen anwendbar.

<sup>2</sup>Jede künftige Sozialeistung und Gehaltsanpassung der Staatsangestellten ist ebenfalls für die Lehrer der Berufsbildung massgebend.

**Art. 2**

Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. September 1990 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten am 22. August 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

# Ausführungsreglement

vom 22. August 1990

betreffend die Einführung und Anwendung des dreizehnten Monatslohnes

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Artikel 53 Ziffer 2 der Kantonsverfassung;  
Eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1990 betreffend die allgemeine Revision der Gehälter;  
Auf Antrag des Finanzdepartementes und des Erziehungsdepartementes,

**beschliesst:**

### Art. 1

Das vorliegende Reglement ordnet den Bereich des dreizehnten Monatslohnes in seiner Eigenschaft als fester Bestandteil der Besoldung. **Grundsatz**

### Art. 2

Der dreizehnte Monatslohn entspricht dem Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung und der Erfahrungsanteile. **Definition**

### Art. 3

<sup>1</sup> Anspruch auf den dreizehnten Monatslohn haben nachfolgende Personengruppen: **Begünstigte**

1. die Mitglieder der Gerichtsbehörden;
2. die Magistraten der vollziehenden Behörde;
3. die Beamten und Angestellten, welche Inhaber einer im staatlichen Ämterverzeichnis aufgeführten Funktion sind;
4. das Lehrpersonal aller Stufen.

<sup>2</sup> Anspruch auf den dreizehnten Monatslohn haben zudem Angestellte mit einem privatrechtlichem Arbeitsverhältnis, insbesondere Angestellte und Hilfsangestellte, welche nicht Inhaber einer im staatlichen Ämterverzeichnis aufgeführten Funktion sind, sowie Stellvertreter des Lehrpersonals, Lehrlinge und das Reinigungspersonal.

<sup>3</sup> Sonderfälle regelt der Staatsrat.

### Art. 4

<sup>1</sup> Der Anspruch auf den dreizehnten Monatslohn beginnt mit dem Tag des Dienstantritts und fällt mit dem Ende des Besoldungsanspruchs dahin. **Beginn und Ende des Anspruchs**

<sup>2</sup> Personen, deren Dienstverhältnis im Verlaufe des Jahres endet, haben Anspruch auf den dreizehnten Monatslohn pro rata temporis.

### Art. 5

<sup>1</sup> Der dreizehnte Monatslohn wird vollumfänglich im Monat Dezember ausbezahlt. **Auszahlung**

<sup>2</sup> Endet das Dienstverhältnis im Verlaufe des Jahres, so kann der dreizehnte Monatslohn vorher ausbezahlt werden.

<sup>3</sup> Das Personal, welches pro Stunde, Tag usw. entlohnt wird, erhält den dreizehnten Monatslohn anteilmässig zusammen mit der ordentlichen Entlohnung.

Art. 6

**Einführungs-  
bestimmungen**

<sup>1</sup>Der dreizehnte Monatslohn wird ab dem 1. Januar 1990 stufenweise eingeführt.

<sup>2</sup>Der erste Teil wird im Dezember 1990 ausbezahlt und entspricht einem Drittel des dreizehnten Monatslohnes. Er wird wie folgt berechnet:

1. vom 1. Januar 1990 bis zum 31. August 1990 auf der Basis der Grundbesoldung, erhöht um den Dienst- und Erfahrungsanteil;
2. vom 1. September 1990 bis zum 31. Dezember 1990 auf der Basis der Grundbesoldung, erhöht um die Erfahrungsanteile.

<sup>3</sup>Personen, deren Besoldungsanspruch im Verlaufe des Jahres 1990 endete, erhalten den ersten Teil des dreizehnten Monatslohnes gemäss den vorstehenden Bestimmungen und entsprechend der Dauer ihres Dienstverhältnisses.

<sup>4</sup>Der zweite Teil oder die beiden letzten Teile des dreizehnten Monatslohnes werden ab 1991 aufgrund künftiger Bestimmungen ausbezahlt, jedoch gemäss den Grundsätzen des vorliegenden Reglementes.

<sup>5</sup>Diese Einführungsbestimmungen finden auf alle Begünstigten einheitliche Anwendung.

Art. 7

**Vollzug**

Das Finanzdepartement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Reglementes beauftragt.

Art. 8

**Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Es tritt am 1. September 1990 mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1990 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 22. August 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

# Reglement

vom 5. September 1990

betreffend Anschlussprogramm an J+S «Valais-Wallis Sport 12-13»  
(VWS 12-13)

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 17. März 1972;

Eingesehen die Verordnung über Jugend + Sport vom 10. November 1980;

Eingesehen die Artikel 120ter und 130 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

Auf Antrag des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes

**beschliet:**

### KAPITEL I

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

<sup>1</sup>Das Anschlussprogramm, im folgenden «VWS 12-13» genannt, ist ein vom Kanton geleitetes, durchgeführtes und finanziertes Sportförderungsprogramm. **Begriff**

<sup>2</sup>Es ist eine Ergänzung zur J+S Bewegung.

##### Art. 2

Das «VWS 12-13» soll die J+S-Leiter, die sportliche Anlässe mit Jugendlichen im Alter von 12-13 Jahren ausüben finanziell unterstützen, sowie den kantonalen Sportverbänden den Jugendsport durch Kontinuität und Langfristigkeit gewährleisten. **Ziel**

##### Art. 3

<sup>1</sup>Das «VWS 12-13» ist nach den Grundsätzen, Verordnungen, und Richtlinien J+S organisiert, die von der Eidg. Sportschule Magglingen nachfolgend ESSM genannt, bezüglich Sportfachkursen, Ausdauerprüfungen, und Leiteraus- und -fortbildung, herausgegeben werden. **Grundsatz**

<sup>2</sup>Die ESSM kann Ausnahmen bewilligen.

##### Art. 4

Die Anlässe des freiwilligen Schulsportes werden gemäss den Richtlinien des Erziehungsdepartementes vom 1. April 1989 geregelt und finanziert **Freiwilliger Schulsport**

### Kapitel II Organisation

##### Art. 5

Alle Sportfachkurse und Ausdauerprüfungen der in J+S eingeführten Sportarten, können im Rahmen des «VWS 12-13» entschädigt werden. **Anlässe und Sportarten**

##### Art. 6

Jeder Anlass muss von einem im betreffenden Sportfach anerkannten J+S-Leiter geleitet werden. **Leitung**

#### Art. 7

Teilnehmer

Anspruch auf die Leistungen des «VWS 12-13» haben Mädchen und Jünglinge vom 1. Januar des Jahres in dem sie 12 Jahre alt werden bis zum 31. Dezember des Jahres in dem sie 13 Jahre alt werden, Wohnsitz im Kanton Wallis haben.

#### Art. 8

Anmeldung  
und Bewilligung

<sup>1</sup> Alle Anlässe müssen vor der Durchführung dem kantonalen Amt für J+S gemeldet und von dieser Stelle bewilligt werden.

<sup>2</sup> An allen Anlässen müssen mindestens fünf Jugendliche im Alter von 12 und 13 Jahren teilnehmen, oder in beliebiger Zusammensetzung aus beiden Altersklassen.

<sup>3</sup> In den Sportfächern Bergsteigen und Skitouren dürfen die beiden Altersgruppen nicht gemischt werden.

<sup>4</sup> Sportfachkurse in diesen Fächern mit 12- und 13jährigen müssen separat gemeldet und durchgeführt werden.

#### Art. 9

Durchführung

<sup>1</sup> Für die Durchführung der Anlässe gelten die Verfahrensvorschriften von J+S, insbesondere der Leitereinsatz und die Kursgestaltung.

<sup>2</sup> Zudem müssen die Fachbestimmungen und die Sicherheitsvorschriften, die im Leiterhandbuch festgehalten sind, respektiert werden.

### Kapitel III Leistungen

#### Art. 10

Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigungen berechnen sich analog dem Tarif der ESSM für die Anlässe J+S.

<sup>2</sup> Tarifänderungen werden laufend berücksichtigt.

#### Art. 11

Abrechnung

<sup>1</sup> Nach jedem Anlass hat der verantwortliche Leiter dem kantonalen Amt für J+S eine Anwesenheitskontrolle zuzustellen, welches zu Händen der ESSM die Abrechnungen erstellt. Diese überweist die Entschädigung direkt an den verantwortlichen Leiter.

<sup>2</sup> Die im Zusammenhang mit den Anlässen «VWS 12-13» ausbezahlten Beträge werden in der Folge vom eidgenössischen Kassen- und Rechnungswesen dem Kanton belastet.

#### Art. 12

Andere Leistungen

<sup>1</sup> Alle benötigten J+S-Formulare sowie das Werbematerial der ESSM kann verwendet werden.

<sup>2</sup> Für die Kurse des «VWS 12-13» können jedoch nachfolgenden Leistungen des Bundes nicht in Anspruch genommen werden:

- Ausleihe von Material und Landeskarten;
- Militärversicherung (Krankheit und Unfall);
- Sportärztliche Untersuchungen;
- Bundesunterkünfte;
- Armee-Lebensmittel;
- Pauschalfrankatur.

Es sind keine Ersatzleistungen vorgesehen.

#### Art. 13

<sup>1</sup> Es besteht keine Versicherung für Kurse des «VWS 12-13». Unfälle und Krankheiten von Leitern und Teilnehmern sind in jedem Fall deren Privatversicherung zu melden.

Versicherung

<sup>2</sup> Es besteht eine Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden gegenüber nicht an Anlässen des Anschlussprogrammes «VWS 12-13» teilnehmenden Drittpersonen.

#### Art. 14

<sup>1</sup> Leiter, die ausschliesslich im «VWS 12-13» tätig sind, (ohne Jugendliche im J+S-Alter) können ohne Einschränkungen kantonale und eidgenössische Leiteraus- und -fortbildungskurse besuchen.

Leiteraus-  
und fortbil-  
dung

<sup>2</sup> Über die Aufnahme in Verbandsleiterkurse entscheiden die Verbände in eigener Kompetenz.

<sup>3</sup> Die Aufnahme in die Leiterkurse der Kategorie 1 erfährt keine Einschränkung.

<sup>4</sup> Die Tätigkeit im Anschlussprogramm «VWS 12-13» zählt nicht als Bedingung zur Höhereinstufung nach drei Fortbildungskursen und fünf Jahren Tätigkeit.

### Kapitel IV Verweigerung der Finanzhilfe

#### Art. 16

Die Finanzhilfen werden verweigert oder zurückgefordert, wenn:  
a) die Finanzhilfe durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt wurde;

Verweigerung  
oder Rücker-  
stattung

b) die Trägerschaft Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt.

### Kapitel V Schlussbestimmungen

#### Art. 16

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist mit dem Vollzug des vorliegenden Reglementes beauftragt.

Anwendung

#### Art. 17

Das Reglement wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Es tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Inkraft-  
treten

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 5. September 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

# Reglement

vom 19. September 1990

**betreffend die Abänderung des Ausführungsreglementes vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen**

## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen mit den Änderungen vom 18. November 1983, 29. Juni 1988 und 20. Juni 1990;

Auf Antrag des Erziehungs- und des Finanzdepartementes,

**beschliesst:**

### Art. 1

Die folgenden Artikel des Ausführungsreglementes vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen werden wie folgt abgeändert (Abänderungen im Fettdruck):

### Art. 4 (Neuer Wortlaut)

Die in diesem Reglement festgelegten Besoldungen und die übrigen Leistungen entsprechen dem Index der Konsumentenpreise von **118,4** Punkten, gültig ab dem **1. Januar 1990**.

### Art. 22 (Neuer Wortlaut)

<sup>1</sup> Der Stellvertreter erhält folgende Tagesentschädigungen:

a) in den Primar-, Hilfsschul- und Übungsschulklassen:

1. die diplomierten Lehrer: von **162,35** bis **235,40** Franken;

die übrigen Stellvertreter: **123,30** Franken;

b) in den Kindergartenklassen:

1. die diplomierten Kindergärtnerinnen: von **135,30** bis **196,20** Franken;

2. die übrigen Stellvertreter: **112,20** Franken.

<sup>2</sup> Die erwähnten Besoldungen werden auch an Sonn- und Feiertagen ausgerichtet, ausser in den Weihnachts- und Osterferien, an den offiziellen freien Tagen und an den von den Schulbehörden gewährten besonderen Ferientagen. Für Stellvertretungen von weniger als einer Woche werden nur die effektiven Schultage entschädigt.

<sup>3</sup> Dauern die Stellvertretungen innerhalb eines Schuljahres länger als 21 Wochen, kann der diplomierte Stellvertreter die im Dekret festgelegte Besoldung erhalten.

### Art. 23 (Neuer Wortlaut)

Die Handarbeitslehrerinnen erhalten je vertretene Stunde eine Besoldung von **35,55** bis **51,55** Franken.

### Art. 26 (Neuer Wortlaut)

<sup>1</sup> Die vollamtlichen (28 Wochenstunden) nichtdiplomierten Lehrer der Orientierungsschule erhalten folgende jährliche Grundbesoldungen:

a) die Lehrer mit Erfahrung, welche die für den erfolgreichen Unterricht auf dieser Stufe erforderlichen Eigenschaften besitzen und die

Indexierung  
der Besol-  
dungen

Stellvertreter

Stellvertre-  
tung der  
Handarbeits-  
lehrerinnen

Besoldungen  
der nichtdi-  
plomierten  
Lehrer

- eine Bewilligung des Departementes haben: **53 454 bis 77 508 Franken**;
- b) die Lehrer der Werkklassen oder der diesen angegliederten Klassen, die vor Beginn eines Schuljahres mehr als zehn wöchentliche Ausbildungskurse besucht haben: **53 454 bis 77 508 Franken**;
  - c) die übrigen infolge besonderer Umstände angestellten Lehrer, die Lehrer, deren Ausbildung nicht abgeschlossen ist, die Hauswirtschaftslehrerinnen, die nicht diplomiert sind oder die in der Ausbildung stehen: **50 381 bis 73 052 Franken**.
  - d) die Lehrer für Werkunterricht, die ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis besitzen und in der Weiterbildung stehen: **45 146 bis 65 462 Franken**.

<sup>2</sup>Die Besoldung der Lehrer, die nur Spezialfächer (Gesang, Turnen, Zeichnen usw.) unterrichten, wird vom Departement von Fall zu Fall aufgrund ihrer Diplome festgelegt.

#### Art. 27 (Neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Die Stellvertretungen und die Aufsicht werden je Stunde entschädigt. Die Ansätze je Stunde sind:

- a) für die Stellvertreter, die im Besitze der erforderlichen Diplome oder einer gleichwertigen vom Departement anerkannten Ausbildung sind: **50,70 bis 73,50 Franken**;
- b) für die übrigen Stellvertreter: **40,75 bis 59,10 Franken**;
- c) für die Aufsicht der Klassen während der Abwesenheit des Lehrers innerhalb des Stundenplans: **24,95 Franken**.

Stellvertreter  
Aufsicht

<sup>2</sup>Die Lehrer der Orientierungsschule, die für ein Teilprogramm, aber während des ganzen Schuljahres angestellt sind, werden für die Stellvertreterstunden aufgrund ihrer Besoldung entlohnt. Beträgt ihr Wochenprogramm aber zwölf oder mehr Stunden, erhalten sie für die ersten vier Stunden je Trimester keine Entschädigung.

<sup>3</sup>Dauert die Stellvertretung innerhalb eines Schuljahres länger als 21 Wochen, kann der Stellvertreter die im Reglement oder im Dekret festgelegte Besoldung erhalten.

#### Art. 29 (Neuer Wortlaut)

Die vollamtlichen (26 bzw. 29 Wochenstunden) nichtdiplomierten Lehrer der Mittelschulen erhalten folgende jährliche diplomierten Grundbesoldungen:

- a) die Lehrer mit Erfahrung, welche die für den erfolgreichen Unterricht auf dieser Stufe erforderlichen Eigenschaften haben: **60 067 bis 87 097 Franken**;
- b) die übrigen infolge besonderer Umstände angestellten oder in der Ausbildung befindlichen Lehrer: **56 051 bis 81 274 Franken**;
- c) die Lehrer für Werkunterricht ohne die erforderliche Ausbildung: **45 146 bis 65 462 Franken**.

Besoldungen  
der nichtdiplomierten  
Lehrer

#### Art. 30 (Neuer Wortlaut)

<sup>1</sup>Die Stellvertretungen und die Aufsicht werden je Stunde entschädigt. Die Ansätze je Stunde sind:

- a) für die Stellvertreter, die im Besitze der erforderlichen Diplome oder einer gleichwertigen vom Departement anerkannten Ausbildung sind: **64,15 bis 93 Franken**;
- b) für die übrigen Stellvertreter: **43,90 bis 63,65 Franken**;

Stellvertreter  
Aufsicht

- c) für die Aufsicht der Klassen während der Abwesenheit des Lehrers innerhalb des Stundenplans: 24,95 Franken.

<sup>2</sup>Die Lehrer der Mittelschulen, die für ein Teilprogramm, aber während des ganzen Schuljahres angestellt sind, werden für die Stellvertreterstunden aufgrund ihrer Besoldung entlöhnt. Beträgt ihr Wochenprogramm aber zwölf oder mehr Stunden, erhalten sie für die ersten vier Stunden je Trimester keine Entschädigung.

<sup>3</sup>Dauert die Stellvertretung innerhalb eines Schuljahres länger als 21 Wochen, kann der Stellvertreter die im Reglement oder im Dekret festgelegte Besoldung erhalten.

#### Art. 2

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes werden die Erfahrungsanteile wie folgt berechnet:

- a) Für Lehrpersonen, welche am 1. September 1990 keine Treueprämie bezogen, entspricht die Zahl der Erfahrungsanteile (EA) derjenigen der bisherigen Dienst- und Erfahrungsanteile (DEA).
- b) Für Lehrpersonen, welche am 1. September 1990 eine Treueprämie bezogen, entspricht die Zahl der Erfahrungsanteile (EA) derjenigen der bisherigen Dienst- und Erfahrungsanteile (DEA), erhöht um einen Erfahrungsanteil von 1 Prozent für jeden 10 Prozent-Anteil der Treueprämie.

#### Art. 3

Das vorliegende Reglement wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Es tritt am 1. September 1990 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 19. September 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Übergangs-  
bestim-  
mungen

Inkrafttreten

# Reglement

vom 14. November 1990  
des Grossen Rates des Kantons Wallis

## DER GROSSE RAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen die Artikel 37 und folgende der Kantonsverfassung,

**beschliesst:**

### I. KAPITEL

#### Organisation des Grossen Rates

##### Art. 1

<sup>1</sup> Der Grosse Rat versammelt sich von Rechts wegen:

- a) zur konstituierenden Session am dritten Montag nach seiner Gesamterneuerung;
- b) zur ordentlichen Session alljährlich am zweiten Montag Mai und am zweiten Montag November. Nötigenfalls kann die ordentliche Session in verlängerte Sessionen aufgeteilt werden, die in der Regel am vierten Montag Juni und ersten Montag Februar beginnen.

Art der  
Session

<sup>2</sup> Er tritt zu einer ausserordentlichen Session zusammen:

- a) infolge Beschlusses des Grossen Rates selbst;
- b) auf Einladung des Staatsrates;
- c) auf das schriftliche und begründete Begehren von wenigstens zwanzig Abgeordneten.

Ausseror-  
dentliche  
Session

##### Art. 2

Der Grosse Rat setzt nach Anhören des Staatsrates die Aufteilung der Dauer der Session fest. Im Verlaufe einer Sessionswoche werden in der Regel zwei Nachmittagssitzungen abgehalten (Mittwoch und Freitag).

Aufteilung  
der Session

##### Art. 3

Die Abgeordneten werden in der Regel vom Staatsrat mindestens 30 Tage vor Beginn der Session durch persönliche Einladungsschreiben, denen die Listen der Traktanden, der Kommissionen sowie der noch unerledigten Motionen, Postulate und Interpellationen beizulegen sind, einberufen.

Einberufung

##### Art. 4

<sup>1</sup> Ausser im Falle begründeter Verhinderung sollen die Mitglieder des Grossen Rates allen Sitzungen beiwohnen.

Teilnahme-  
pflicht

<sup>2</sup> Ist ein Abgeordneter verhindert, an einer Sitzung des Grossen Rates teilzunehmen, so bezeichnet er den Ersatzmann. Ist er verhindert, an einer Kommissionssitzung teilzunehmen, so bezeichnet er seinen Stellvertreter und setzt vor der ersten Sitzung der Kommission das Büro des Grossen Rates und den Präsidenten der Kommission in Kenntnis.

Stellvertre-  
tung

##### Art. 5

Zu Beginn der konstituierenden sowie einer jeden ordentlichen Session begibt sich der Grosse Rat in corpore in die Kathedrale, um in einem Gottesdienste den Segen des Allerhöchsten auf seine Arbeit und auf das Vaterland herabzuflehen.

Gottesdienst

#### Art. 6

Der Grosse Rat schreitet gegebenenfalls zur Prüfung der Mandate und zu seiner Organisation.

Prüfung der  
Mandate;  
Organisation

#### Art. 7

<sup>1</sup>Die erste Sitzung der konstituierenden Session wird unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes eröffnet.

<sup>2</sup>Gleich darauf ernennt die Versammlung in offener Abstimmung und mit relativer Mehrheit provisorisch zwei Schriftführer und vier Stimmzähler.

<sup>3</sup>Dieses provisorische Büro ernennt sodann eine Kommission von 13 Mitgliedern, in welcher die verschiedenen politischen Gruppen vertreten sein müssen. Diese Kommission prüft unverzüglich die Wahlprotokolle und erstattet über die nicht beanstandeten Wahlen sogleich Bericht.

<sup>4</sup>Die Versammlung entscheidet darauf über die Gültigkeit der Mandate ihrer Mitglieder. Ist das absolute Mehr der Mandate gültig erklärt worden, konstituiert sich die Versammlung.

<sup>5</sup>Die Abgeordneten, deren Wahl beanstandet wird, können an der Abstimmung über die Gültigkeit ihres Mandates nicht teilnehmen.

Konstitution;  
Validierung

#### Art. 8

<sup>1</sup>Nach Prüfung der Mandate verlesen die Schriftführer die Eidesformel und jeder Abgeordnete spricht stehend und mit erhobener Stimme die Worte: «Ich schwöre es.»

<sup>2</sup>Die Schriftführer lesen den Abgeordneten, die den Eid nicht leisten wollen, die Eidesformel vor, indem sie an Stelle der Worte: «Ich schwöre es» den folgenden Satz lesen: «Ich verspreche es oder ich erkläre es auf meine Ehre und mein Gewissen»; sie unterlassen dabei die Berufung auf Gott als Bekräftigung und Zeuge der Bejahung.

<sup>3</sup>Die abwesenden Mitglieder leisten den Eid oder legen das Ehrengelübde in der ersten Sitzung ab, der sie beiwohnen. Zu Beginn der Sitzung gibt der Präsident deren Namen bekannt.

<sup>4</sup>Vor der Eidesleistung oder Ablegung des Ehrengelübdes kann der Abgeordnete an den Beratungen nicht teilnehmen.

Vereidigung

#### Art. 9

<sup>1</sup>Der Grosse Rat ernennt in der konstituierenden und in ersten ordentlichen Session der folgenden Jahre aus seiner Mitte seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

<sup>2</sup>Zwei Schriftführer, den einen für die deutsche, den andern für die französische Sprache, sowie die vier Stimmzähler werden auf die Dauer der Legislaturperiode ernannt.

Ernennung  
des Büros

#### Art. 10

Die Prüfung der beanstandeten Wahlen wird der Wahlaktenprüfungskommission überwiesen.

Beanstandete  
Wahlen

#### Art. 11

Die provisorische Wahlaktenprüfungskommission erstattet unverzüglich Bericht über die Wahlen, die zu Beginn der Session nicht gültig erklärt wurden. Wird die Wahl als gültig befunden, leistet der Abgeordnete den Eid oder legt das Ehrengelübde ab und erhält einen Wahlausweis.

Bericht der  
Validierungs-  
kommission

### Art. 12

<sup>1</sup>Eine politische Gruppe des Grossen Rates muss aus mindestens fünf Abgeordneten bestehen. **Politische Gruppe**

<sup>2</sup>Zu Beginn der Legislaturperiode konstituiert sich die politische Gruppe, wählt ihren Namen, bezeichnet ihren Präsidenten und benachrichtigt das Büro.

<sup>3</sup>Die Präsidentenkonferenz der politischen Gruppen bezeichnet nach Anhören des Staatsrates die Traktanden und erstellt ein provisorisches Programm für die Session.

### Art. 13

<sup>1</sup>Der Grosse Rat soll für seine Beratungen über einen geräumigen und geeigneten Saal verfügen, sowie über Nebensäle für die Sitzungen der Kommissionen, für das Sekretariat und die Dokumentationsstelle. Für das Publikum und die Presse ist Platz zur Verfügung zu stellen. **Räumlichkeiten**

<sup>2</sup>Die Archive des Grossen Rates werden unter der Verantwortung des Staatskanzlers während zehn Jahren auf dem ständigen Sekretariat des Grossen Rates und hernach im Kantonsarchiv aufbewahrt. **Archive**

<sup>3</sup>Die Dokumentationsstelle des Grossen Rates soll enthalten: **Dokumentation**

1. die kantonale Gesetzessammlung (systematische und offizielle Sammlung)
2. die vollständige Sammlung des Memorials und der Protokolle der Kommissionen;
3. Sammlung der Bundesgesetze;
4. die Bundesblätter;
5. das Verzeichnis der Personalien der Abgeordneten und Suppleanten, der ständigen und temporären Kommissionen und aller Magistraten und Beamten, die vom Grossen Rat ernannt werden mit Angabe des Datums ihrer Wahl und ihrer Amtsdauer;
6. das numerierte und datierte Verzeichnis der Motionen, Postulate, Interpellationen und kleinen Anfragen mit Angabe des Datums der Hinterlegung und der Folge, die ihnen gegeben wurde;
7. das Verzeichnis der Botschaften, Gesetzesentwürfe, Dekrete usw.;
8. das Verzeichnis der Begnadigungsgesuche;
9. das Verzeichnis der Einbürgerungsgesuche;
10. das Verzeichnis der Petitionen;
11. das Verzeichnis der hinterlegten Initiativen mit der Angabe der Folge, die ihnen gegeben wurde.

<sup>4</sup>Dem Büro des Grossen Rates wird jährlich im Budget ein Betrag zur Verfügung gestellt für die Ergänzung seiner Dokumentation.

### Art. 14

Der Grosse Rat bestimmt den Tag, an dem er die ihm zustehenden Wahlen vornehmen will. **Datum der Wahlen**

## II. KAPITEL

### Zusammensetzung und Befugnisse des Büros

### Art. 15

<sup>1</sup>Das Büro des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und den zwei Schriftführern. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. **Zusammensetzung des Büros**

<sup>2</sup>Ist eine politische Gruppe des Grossen Rates im Büro nicht vertreten, so wird der aus dieser Gruppe gewählte Stimmzähler oder, falls die Gruppe keinen Stimmzähler hat, deren Präsident von Amtes wegen zu den Sitzungen herbeigezogen.

<sup>3</sup>Der Staatskanzler kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Büros eingeladen werden.

Befugnisse

<sup>4</sup>Das Büro hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) es setzt das Programm der Beratungen fest;
- b) es bestellt die Kommissionen, deren Ernennung nicht ausdrücklich dem Grossen Rat vorbehalten sind;
- c) es ernennt die Weibel.

#### Art. 16

Präsidentenschaft

Der Präsident hat folgende Befugnisse:

- a) er eröffnet und schliesst die Sitzungen;
- b) er leitet die Verhandlungen;
- c) er erteilt oder verweigert und entzieht das Wort, unter Vorbehalt der Berufung an die Versammlung;
- d) er gibt das Ergebnis der Abstimmungen und der Beratungen bekannt;
- e) er handhabt die Ordnung in der Versammlung und überwacht die Befolgung des Reglementes;
- f) er öffnet die an den Grossen Rat gerichteten Schreiben und Bittschriften und teilt dieselben in der ersten Sitzung nach Empfang der Versammlung mit;
- g) er sorgt für Ruhe und Ordnung in den dem Publikum und der Presse angewiesenen Räumen des Saales;
- h) er beruft vor jeder Session die Präsidentenkonferenz ein und präsidiert dieselbe;
- i) er kann die Präsidentenkonferenz auch während den Sessionen einberufen;
- k) er entscheidet über die streitigen Fragen betreffend die Entschädigung der Mitglieder.

### III. KAPITEL

#### Beratungsverfahren

#### Art. 17

Tagesordnung

<sup>1</sup>Vor Schluss jeder Sitzung gibt der Präsident der Versammlung die Tagesordnung für die folgende Sitzung bekannt.

<sup>2</sup>Die Tagesordnung wird angeschlagen und an alle Abgeordneten verteilt.

#### Art. 18

Teilnahme des Präsidenten

Will der Präsident an den Beratungen teilnehmen, zeigt er es der Versammlung an und lässt sich durch den Vizepräsidenten ersetzen.

#### Art. 19

Sanktionen

<sup>1</sup>Wenn ein Abgeordneter von der Geschäftsordnung abweicht, den parlamentarischen Anstand verletzt, es an der dem Grossen Rat oder dem Staatsrat schuldigen Achtung fehlen lässt oder sich gegen eines der Mitglieder dieser beiden Behörden verletzende Ausdrücke erlaubt, so soll ihn der Präsident einladen, das Reglement zu beachten und ihn nötigenfalls zur Ordnung rufen. Wird gegen den Ordnungsruf Einsprache erhoben, so entscheidet die Versammlung ohne Beratung.

<sup>2</sup>In schweren Fällen kann der Präsident ein Zurechtweisungsvotum vom Grossen Rat veranlassen, mit oder ohne Erwähnung im Protokoll. Vor der Abstimmung hat einzig der betreffende Abgeordnete das Recht, zu seiner Rechtfertigung das Wort zu ergreifen.

<sup>3</sup>Der Abgeordnete, gegen den eine Zurechtweisung ausgesprochen wurde, wird während zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen vom Beratungssaale ausgeschlossen und hat während dieser Zeit keinen Anspruch auf die parlamentarischen Entschädigungen.

#### Art. 20

Bei Tumult droht der Präsident mit der Aufhebung der Sitzung; dauert derselbe an, so wird die Sitzung während einer Stunde unterbrochen. Nach Ablauf dieser Zeit wird die Sitzung von rechtswegen wieder aufgenommen.

Tumult

#### Art. 21

<sup>1</sup>Im Plenum stimmt der Vorsitzende nur bei Wahlen und Begnadigungen oder bei gleichgeteilter Stimmenzahl (Art. 29, Abs. 6).

Stimme des Vorsitzenden

<sup>2</sup>In den Kommissionen stimmt der Kommissionspräsident bei Abstimmungen mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichtscheid.

#### Art. 22

Der erste Vizepräsident oder im Verhinderungsfalle desselben der zweite Vizepräsident vertritt bei Verhinderung den Präsidenten und übernimmt dessen Befugnisse. Sind beide Vizepräsidenten verhindert, so führt der letztjährige Präsident oder, wenn auch dieser verhindert ist, dessen Vorgänger den Vorsitz, und sonst der Älteste der anwesenden Abgeordneten.

Vertretung des Präsidenten

#### Art. 23

Zu Beginn der Sitzung unterzeichnen die Abgeordneten eine Präsenzliste.

Präsenzliste

#### Art. 24

<sup>1</sup>Die Schriftführer fassen das Protokoll der Sitzungen ab. Im Laufe der folgenden Sitzung können die Abgeordneten vom Protokoll der vorangehenden Sitzung Einsicht nehmen.

Protokoll

<sup>2</sup>Einsprachen sind während der Dauer der Hinterlegung einzureichen; werden dieselben von den Schriftführern nicht angenommen, so entscheidet die Zensurkommission (Art. 36, Abs. 2) unter Vorbehalt eines unverzüglichen schriftlichen Rekurses an den Grossen Rat.

<sup>3</sup>Es können nur Abänderungen, welche die Redaktion, Irrtümer oder Auslassungen betreffen, vorgenommen werden. In keinem Falle darf ein Beschluss des Grossen Rates anlässlich der Genehmigung des Protokolls abgeändert werden.

<sup>4</sup>Über alle Beratungen des Grossen Rates ist ein Memorial zu führen.

#### Art. 25

<sup>1</sup>Wenn der Grosse Rat nicht anders verfügt, so übergeben die Schriftführer dem Staatsrat innert 15 Tagen nach dem jeweiligen Schluss einer Session die Urschriften der Gesetze, Dekrete und Reglemente in doppelter Ausfertigung, versehen mit den Unterschriften des Büros und des Staatssiegels.

Übergabe der Gesetze

<sup>2</sup>Das Protokoll der Grossratsitzung ist spätestens 30 Tage nach Schluss der Session auf der Staatskanzlei zu hinterlegen.

#### Art. 26

<sup>1</sup>Die Stimmzähler sammeln die Stimmzettel ein und öffnen dieselben mit einem der Vizepräsidenten.

<sup>2</sup>Die detaillierten Resultate sowie die Stimmzettel müssen während 30 Tagen aufbewahrt werden, damit sie im Falle einer Einsprache gegen die Wahl oder die Abstimmung eingesehen werden können. Sofern keine Einsprache erfolgt ist, werden sie nach Ablauf dieser Frist in Gegenwart des Büros vernichtet.

#### Art. 27

<sup>1</sup>Der Grosse Rat verfügt über ein ständiges Sekretariat, das administrativ der Staatskanzlei beigeordnet ist.

<sup>2</sup>Es wird mit genügend Personal, insbesondere mit einem ständigen Sekretär ausgerüstet, um seinen Aufgaben gerecht zu werden.

<sup>3</sup>Dieser besorgt die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates und ist für den Dienst verantwortlich, der die Aufnahme des Wortlautes der Beratungen besorgt. In dieser Beziehung untersteht der ständige Sekretär dem Präsidenten des Grossen Rates. Er steht im übrigen demselben und dem Büro des Grossen Rates zur Verfügung.

<sup>4</sup>Ein Pflichtenheft, das vom Büro des Grossen Rates im Einvernehmen mit dem Staatsrat erstellt wird, regelt im übrigen die Aufgaben des ständigen Sekretärs.

<sup>5</sup>Auf Begehren der Kommissionspräsidenten und im Einvernehmen mit den betreffenden Departementsvorstehern lädt das ständige Sekretariat zu den Kommissionssitzungen ein, wenn immer möglich zehn Tage vor denselben. Es stellt den Kommissionspräsidenten die nötigen Unterlagen zur Verfügung.

### IV. KAPITEL

#### Sitzungen des Grossen Rates; Form der Abstimmungen

#### Art. 28

<sup>1</sup>Die Ernennungen, die durch Verfassung oder Gesetz dem Grossen Rate vorbehalten sind, erfolgen geheim.

<sup>2</sup>Die Stimmzettel, versehen mit dem Stempel des Grossen Rates, werden von den Stimmzählern ausgeteilt und eingesammelt. Sie werden in Gegenwart der Versammlung ausgezählt.

<sup>3</sup>Im ersten Wahlgang sind nur diejenigen Kandidaten gewählt, welche das absolute Mehr erhalten haben.

<sup>4</sup>Zur Ermittlung des absoluten Mehrs werden die leeren und nichtigen Stimmzettel ausgeschieden. Das absolute Mehr wird festgestellt durch die ganze Zahl die unmittelbar auf die Hälfte der gültigen Stimmen folgt.

<sup>5</sup>Jeder Stimmzettel mit dem Namen einer nicht wählbaren Person ist nichtig.

<sup>6</sup>Stimmzettel, die beleidigende Ausdrücke enthalten, werden nicht bekannt gegeben und als nichtig betrachtet.

<sup>7</sup>Werden nicht alle Wahlergebnisse im ersten Wahlgang erreicht, wird zu einem zweiten Wahlgang unter gleichen Bedingungen geschritten. Im dritten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Vorgedruckte Stimmzettel sind untersagt.

Stimmen-  
zähler

Ständiges  
Sekretariat

Geheime  
Abstimmun-  
gen

### Art. 29

<sup>1</sup> Bei allen Abstimmungen mit Ausnahme der Ernennungen und Begnadigungen, erfolgt die Stimmabgabe im allgemeinen durch Aufstehen und Stützenbleiben.

Abstimmungen durch Aufstehen

<sup>2</sup> Die Stimmzähler, wenn nötig die Schriftführer oder die Berichterstatter der Kommission zählen die Stimmen.

<sup>3</sup> Herrscht Zweifel, kann jeder Abgeordnete eine neue Stimmabgabe verlangen.

<sup>4</sup> Der Präsident prüft und gibt die Ergebnisse bekannt.

<sup>5</sup> Bei jeder Abstimmung muss das Gegenmehr stattfinden.

<sup>6</sup> Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Ausschlag.

### Art. 30

<sup>1</sup> Jeder Abgeordnete ist berechtigt, vor der Abstimmung zu verlangen, dass die Abstimmung unter Namensaufruf vorgenommen werde.

Abstimmungen mit Namensaufruf

<sup>2</sup> Wird dieses Begehren von 15 Mitgliedern des Rates unterstützt, so wird demselben entsprochen. In diesem Falle schreiten die Schriftführer zum Namensaufruf und die Stimmabgabe jedes einzelnen Abgeordneten wird in das Protokoll eingetragen.

<sup>3</sup> Die Stimmhaltungen werden im Protokoll ebenfalls erwähnt.

### Art. 31

Bei allen Beratungen erfolgt eine Abstimmung durch die Versammlung nur dann, wenn mehrere Anträge vorliegen. Wird kein abweichender Antrag gestellt, gilt der Text des gestellten Antrages ohne weiteres als angenommen. Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Abstimmungen auf die gesamte Vorlage eines Gesetzes, Dekretes oder Reglementes.

Abstimmungen über Anträge

### Art. 32

Die Mitglieder des Grossen Rates haben den Sitzungen in korrekter Kleidung beizuwohnen.

Kleidung

### Art. 33

Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich. Wenn die Umstände erheischen, kann jedoch geheime Beratung verlangt werden. Dieses Verlangen kann sowohl vom Büro des Grossen Rates als vom Staatsrate selbst gestellt werden sowie auch von einem Abgeordneten, unterstützt von zehn Mitgliedern. Der Grosse Rat wird darüber unverzüglich in einer geheimen Sitzung beraten. Findet eine geheime Beratung statt, so sind die Abgeordneten gehalten, über die Verhandlungen Geheimnis zu wahren, sofern der Grosse Rat nicht anders bestimmt, was in öffentlicher Sitzung und ohne Beratung zu geschehen hat.

Geheime Beratung

### Art. 34

Dem Publikum ist jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung untersagt. Der Präsident trifft hierüber die angezeigten Massregeln, wie Ordnungsruf und Räumung der Tribünen.

Publikum

## V. KAPITEL Form der Beratungen

### Art. 35

<sup>1</sup> Der Grosse Rat kann nur dann gültig verhandeln, wenn die absolute Mehrheit sämtlicher Abgeordneten anwesend ist (Art. 41, Abs. 2 KV).

Quorum

<sup>2</sup>Seine Beschlüsse sind jedoch nur dann ungültig, wenn die Versammlung vorher durch ein Ratsmitglied auf das Nichtvorhandensein des Quorums aufmerksam gemacht worden ist.

<sup>3</sup>Wird festgestellt, dass das Quorum nicht erreicht ist, schreitet der Präsident zum Namensaufruf. In diesem Falle gehen abwesende Abgeordnete, wenn nicht eine rechtmässige Entschuldigung vorliegt, ihrer Tagesentschädigung verlustig. Über Streitfälle entscheidet das Büro.

#### Art. 36

<sup>1</sup>Die Zensur der Sitzungsprotokolle wird durch eine ständige Kommission ausgeübt, die aus fünf Mitgliedern besteht und vom Büro des Grossen Rates ernannt wird.

<sup>2</sup>Die Kommission entscheidet über alle Einsprachen, unter Vorbehalt des in Artikel 24, Absatz 3 vorgesehenen Rekurses.

<sup>3</sup>Das Protokoll der letzten Sitzung der Session wird durch die Zensurkommission selber genehmigt.

#### Art. 37

Die vom Staatsrat hinterlegten Botschaften, die nicht an die Abgeordneten verteilt worden sind, werden von den Schriftführern vorgelesen.

#### Art. 38

Die Versammlung kann in einer Sitzung nur die auf die Tagesordnung genommenen Gegenstände behandeln. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn es der Grosse Rat ausdrücklich beschliesst, oder um vom Staatsrat oder Vorsitzenden eine Mitteilung entgegenzunehmen.

#### Art. 39

Verfassungsänderungen, Gesetzes- und Dekretsentwürfe, Reglemente, Bittschriften, sowie Botschaften des Staatsrates werden einer Kommission zur Vorberatung und Berichterstattung unterbreitet.

#### Art. 40

<sup>1</sup>Die Kommissionen bestehen aus fünf bis dreizehn Mitgliedern. Die Ernennung liegt in der Zuständigkeit des Grossratsbüros, es sei denn, der Grosse Rat habe einen gegenteiligen Beschluss gefasst.

<sup>2</sup>Bei Bestellung der Kommissionen ist der Stärke der politischen Gruppen Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup>Jeder Abgeordnete kann als Kommissionsmitglied bestimmt werden.

<sup>4</sup>Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

#### Art. 41

<sup>1</sup>Die Finanzkommission sowie die Geschäftsprüfungskommission sind ständige Kommissionen, deren Aufgaben im Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle festgesetzt sind.

<sup>2</sup>Sie bestehen aus dreizehn Mitgliedern, die vom Grossen Rat bei der konstituierenden Sitzung für die ganze Legislaturperiode ernannt werden.

<sup>3</sup>Ein Abgeordneter kann nicht länger als sechs aufeinanderfolgende Jahre Mitglied der Finanz- oder Geschäftsprüfungskommission sein. Er ist nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder wählbar.

Zensur des  
Protokolls

Botschaft des  
Staatsrates

Tages-  
ordnung

Vorberatung

Ernennung  
der Kommissi-  
onen

Finanz- und  
Geschäfts-  
prüfungs-  
kommission

<sup>4</sup>Die Berichte der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission müssen den Mitgliedern des Grossen Rates mindestens sechs Tage vor der Session, an welcher sie beraten werden, zugestellt werden.

<sup>5</sup>Der Grosse Rat kann im Rahmen seiner Befugnisse noch andere ständige Kommissionen einsetzen.

#### Art. 42

Wenn der Staatsrat die Einbringung eines wichtigen Gesetzesentwurfes vorsieht, kann er das Büro einladen, eine Kommission zu ernennen, schon bevor der Entwurf hinterlegt worden ist.

Wichtiges  
Gesetz

#### Art. 43

<sup>1</sup>Je nach der Art der Wahl der Kommission wird deren Präsident vom Grossen Rat oder durch das Büro bezeichnet. Die Kommission bezeichnet ihren Berichterstatter. Grundsätzlich soll derselbe nicht gleicher Muttersprache sein wie der Präsident der Kommission. Der Vizepräsident ersetzt den Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

Beratung der  
Kommission

<sup>2</sup>Die Namen der Mitglieder, welche den Kommissionssitzungen nicht beigewohnt haben, werden im Kommissionsbericht erwähnt.

<sup>3</sup>Das zuständige Departement führt ein Protokoll der Kommissionberatungen, sofern diese die Verfassung, ein Gesetz oder ein Dekret von allgemeiner Tragweite betreffen.

<sup>4</sup>Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem Staatsrat erneut die Sachverständigen anhören, die bei der Ausarbeitung eines Projektes mitgewirkt haben.

<sup>5</sup>Der Grosse Rat ist befugt, in Verfassungsfragen oder bei Kompetenzkonflikten Rechtsgutachten einzuholen.

#### Art. 44

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, den Kommissionen schriftlich seine Bemerkungen einzugeben.

Recht des  
Abgeordneten

#### Art. 45

<sup>1</sup>Die Berichterstatter unterbreiten ihren Bericht schriftlich. Sofern dieser nicht an die Abgeordneten verteilt wird, wird er in der Regel vom Berichterstatter selbst verlesen.

Bericht-  
erstatter

<sup>2</sup>Die Kommissionsberichte müssen am Vortag der Behandlung des betreffenden Gegenstandes dem ständigen Sekretariat des Grossen Rates übergeben werden.

<sup>3</sup>Die Botschaft des Staatsrates wird nur dann verlesen, wenn dieselbe den Abgeordneten nicht zugestellt worden ist. Von den Aktenstücken wird nur Kenntnis gegeben, wenn dies notwendig ist, um die Schlüsse des Berichterstatters zu rechtfertigen.

#### Art. 46

Bestehen in einer Kommission Mehrheit und Minderheit, kann diese letztere ebenfalls ihren Standpunkt durch Vermittlung eines Berichterstatters rechtfertigen.

Bericht der  
Minderheit

#### Art. 47

Die Berichte werden im Grossen Rat in der Sprache des Berichterstatters verlesen.

Sprache

#### Art. 48

Bitschriften, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen, oder die beleidigende oder unziemende Ausdrücke enthalten, werden als unzulässig erklärt.

Zulässigkeit  
der Bitschriften

#### Art. 49

**Bittschriften**

Wenn der Präsident des Grossen Rates eine Bittschrift erhält, so übergibt er dieselbe der zuständigen Kommission. Finden sich darin beleidigende oder ungeziemende Ausdrücke so kann die Versammlung zur Tagesordnung schreiten, selbst ohne die Lesung des betreffenden Schriftstückes angehört zu haben.

#### Art. 50

**Übergabe der Bittschriften**

<sup>1</sup>Die an den Grossen Rat gerichteten Bittschriften müssen dem Präsidenten dieser Behörde oder dem Staatsrat spätestens 14 Tage vor Beginn der ordentlichen oder verlängerten Sessionen übergeben werden.

<sup>2</sup>Andernfalls werden sie erst in der nächsten Session behandelt, Dringlichkeitsfälle ausgenommen.

#### Art. 51

**Begnadigungsgesuche**

Die an den Grossen Rat gerichteten Begnadigungsgesuche werden gemäss dem kantonalen Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch behandelt.

#### Art. 52

**Lesung der Entwürfe**

<sup>1</sup>Nach dem Verlesen der Kommissionsberichte eröffnet der Präsident die allgemeine Diskussion über die unterbreiteten Entwürfe.

<sup>2</sup>Ist Eintreten beschlossen, wird zur Beratung der Artikel geschritten.

<sup>3</sup>In der Regel wird artikelweise beraten, der Rat kann jedoch beschliessen, kapitelweise zu beraten.

<sup>4</sup>Nach Schluss der artikelweisen Beratung kann jeder Abgeordnete verlangen, dass auf einen Artikel zurückgekommen werde.

<sup>5</sup>Er begründet kurz seinen Antrag und der Rat entscheidet ohne weitere Diskussion.

<sup>6</sup>Fällt der Entscheid im bejahenden Sinne aus, so wird der betreffende Artikel einer neuen Beratung unterworfen.

<sup>7</sup>Darauf findet die Abstimmung über den Gesamtentwurf statt.

Dieser Abstimmung kann eine Diskussion vorangehen, bei der die Redner sich darauf beschränken sollen, allgemeine Bemerkungen zu machen oder ihren Standpunkt zu begründen.

#### Art. 53

**Geschäftsführung**

Der Verwaltungs- und Geschäftsbericht des Staatsrates werden gleichzeitig beraten.

#### Art. 54

**Zweite Lesung**

<sup>1</sup>Die in zweiter Lesung zu behandelnden Entwürfe eines Gesetzes oder eines Dekretes von allgemeiner Tragweite werden einer neuen Kommission zur Prüfung überwiesen.

<sup>2</sup>Die gleiche Kommission erstattet Bericht in zweiter Lesung über Dekretsentwürfe betreffend die Bewilligung von Krediten, es sei denn, der Grosse Rat entscheide anders.

**Dringlichkeit**

<sup>3</sup>Wird für die zweite Lesung eines Dekretes die Dringlichkeit erklärt, können die in Artikel 52 vorgesehenen Formalitäten vereinfacht werden. Die zweite Lesung aber darf, ausser am letzten Tage jeder ordentlichen oder verlängerten Session, nicht während der Sitzung, an welcher die Dringlichkeit verlangt wurde, stattfinden. Die

Versammlung kann auch von der Verschiebung einer zweiten Lesung absehen, wenn der im Dekret in Frage kommende Betrag Fr. 200'000.- nicht überschreitet.

<sup>4</sup>Vor dem Entscheid über das Dringlichkeitsbegehren ist die Stellungnahme des Staatsrates entgegenzunehmen. Diese kann schriftlich bereits in der Botschaft erfolgen.

#### Art. 55

Nach der Verlesung der Bestimmungen durch den Berichterstatter und, gegebenenfalls, der Vorschläge der Kommission, wird die Diskussion eröffnet. Zuerst wird das Wort gemäss Artikel 56 den Antragstellern erteilt und nachher allen Abgeordneten in der Reihenfolge, in der sie es verlag haben.

Eröffnung  
der Diskus-  
sion

#### Art. 56

<sup>1</sup>Die Redezeit der Kommissionspräsidenten, der Berichterstatter sowie der Mitglieder des Staatsrates ist nicht beschränkt. Sie soll aber in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten.

Redezeit

<sup>2</sup>Im übrigen beträgt die Redezeit höchstens:

- 15 Minuten für Fraktionssprecher in der Eintretensdebatte;
- 10 Minuten für die übrigen Redner zur Begründung von schriftlichen Anträgen;
- 5 Minuten für die übrigen Einzelredner.

<sup>3</sup>Die Redezeit kann im Einzelfall vom Rat verlängert werden.

<sup>4</sup>Wer zum zweitenmal zum gleichen Punkt spricht, hat eine Redezeit von fünf Minuten. Kein Abgeordneter darf mehr als zweimal zum gleichen Punkt sprechen.

#### Art. 57

<sup>1</sup>Jeder Antrag auf materielle Abänderung des Textes eines Entwurfes muss beim Präsidenten vor der Abstimmung über Eintreten auf den Gegenstand schriftlich eingereicht und wenn möglich vorher an die Abgeordneten verteilt werden.

Textabände-  
rung

<sup>2</sup>Eine Ausnahme gilt für die von diesen Anträgen bewirkten vorgeschlagenen Abänderungen.

#### Art. 58

<sup>1</sup>Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden.

<sup>2</sup>Jede persönliche Anspielung ist untersagt.

<sup>3</sup>Jede Unterschlebung unlauterer Absicht wird als Verletzung der Ordnung betrachtet.

<sup>4</sup>Wenn der Redner sich vom Gegenstand allzu sehr entfernt, mahnt ihn der Präsident zur Sache.

Rede-  
erlaubnis

#### Art. 59

<sup>1</sup>Wenn das Wort nicht mehr verlangt wird, erklärt Vorsitzende die Beratung für geschlossen. Alsdann erhalten der Präsident und der Berichterstatter der Kommission sowie der Vertreter des Staatsrates das Wort.

Abschluss der  
Beratung

<sup>2</sup>Anschliessend kann das Wort nur noch verlangt werden, um sachliche Berichtigungen an den Ausführungen des Präsidenten und Berichterstatters der Kommission und des Vertreters des Staatsrates anzubringen. Die Redezeit ist in einem solchen Fall auf fünf Minuten beschränkt.

#### Art. 60

Redaktionskommission

<sup>1</sup>Für die endgültige Fassung weist der Grosse Rat Gesetze und Dekrete von allgemeiner Tragweite an eine ständige Kommission aus fünf Mitgliedern, die vom Büro des Grossen Rates zu Beginn jeder Legislaturperiode ernannt wird.

<sup>2</sup>Diese Kommission kann den Berichtersteller der Kommission, die sich mit dem Gesetz oder Dekret befasst hat, herbeiziehen.

#### Art. 61

Ordnungs- oder Vertagungsmotion

Jede Ordnungs- oder Vertagungsmotion muss vor der Fortsetzung der Diskussion über die Vorlage zuerst beraten und zur Abstimmung gebracht werden.

#### Art. 62

Abstimmungsvorrang

Die Vormeinung der Kommission hat bei der Abstimmung den Vorrang vor allen andern Anträgen.

#### Art. 63

Abstimmung über Abänderungen

<sup>1</sup>Sind mehrere einander untergeordnete Anträge eingebracht, so bringt der Präsident vorerst den Hauptantrag zur Abstimmung und geht dann eintretendenfalls nacheinander zu den andern über.

<sup>2</sup>Bei Abänderungs- und Unterabänderungsanträgen bringt der Präsident die Unterabänderungs- vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag zur Abstimmung.

<sup>3</sup>Wenn der Grosse Rat unter mehreren Zahlen zu wählen hat, so beginnt er dabei mit der höchsten.

#### Art. 64

Diskussion der Abänderungen

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge, in der die Anträge oder Abänderungsanträge zur Diskussion kommen. Wird dagegen eingeschrien, so entscheidet die Versammlung.

#### Art. 65

Zusammenfassung der Anträge

<sup>1</sup>Vor der Abstimmung fasst der Präsident die verschiedenen im Laufe der Beratung gestellten Anträge zusammen und bezeichnet die Reihenfolge der Abstimmungen. Wird dagegen eingeschrien, entscheidet die Versammlung.

<sup>2</sup>Die Art der Fragestellung und die Reihenfolge werden in beiden Landessprachen eröffnet.

### VI. KAPITEL Verhandlungsgegenstände

#### Art. 66

Einleitung der Beratungen

<sup>1</sup>Die Beratungen werden eingeleitet:

- a) durch eine Botschaft des Staatsrates, welche in der Regel begleitet sein soll von einem Gesetzes-, Dekrets- oder Reglementsentwurf, dies selbst bei Begehren des Staatsrates um einen Entscheid des Grossen Rates in einer bestimmten Angelegenheit;
- b) durch eine Motion, ein Postulat, eine Interpellation, eine Resolution oder eine kleine Anfrage;
- c) durch eine Petition.

<sup>2</sup>Diese Vorstösse werden schriftlich und unterzeichnet dem Büro während einer Ratssitzung eingereicht. Sie werden vom Büro auf ihre formale Richtigkeit geprüft und dem Grossen Rat sowie dem Staatsrat zur Kenntnis gebracht.

#### Art. 67

<sup>1</sup> Der Text der Motionen, Postulate, Resolutionen und Interpellationen wird schriftlich kurz begründet. Behandlung  
der Vorstösse

<sup>2</sup> Ist der Staatsrat zur Entgegennahme eines Vorstosses bereit, teilt er dies ohne weitere Erklärung dem Büro mit.

<sup>3</sup> Über Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen wird eine Diskussion im Rat nur geführt, sofern der Staatsrat oder ein Abgeordneter deren Rückweisung oder Umwandlung beantragt.

<sup>4</sup> In diesem Falle ist die Redezeit für den Verfasser des Vorstosses, für den Staatsrat und die anderen Einzelredner auf fünf Minuten beschränkt.

#### Art. 68

Die Volksinitiativen werden wie folgt beraten:

1. Die Initiative in der Form der allgemeinen Anregung wird innert einem Jahr beraten, seit dem sie gültig hinterlegt worden ist. Die Kommission, die die Ablehnung der Initiative vorschlägt, bereitet die Begründung der Ablehnung zuhanden der Volksabstimmung vor. Falls der Ablehnungsentscheid nur vom Grosse Rat ausgeht, bereitet das Büro diese Begründung vor, über die in jedem Fall vom Grosse Rat abgestimmt werden muss. Volksinitiativen
2. Die Initiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs wird innert der Frist von drei Jahren, seit dem sie gültig hinterlegt worden ist, behandelt. Stimmt der Grosse Rat dem Entwurf zu, so wird derselbe in der vorliegenden Fassung der Volksabstimmung unterbreitet. Wird ein Gegenvorschlag ausgearbeitet, so hat derselbe bei den Beratungen den Vorrang. Der Grosse Rat kann sich darauf beschränken, die Verwerfung der Initiative zu beantragen.

#### Art. 69

<sup>1</sup> Jeder Abgeordnete ist berechtigt, eine Motion auf Beibringung eines Verfassungsänderungs-, Gesetzes- oder Dekretsentwurfs zu hinterlegen. Motion

<sup>2</sup> Die Motion muss schriftlich eingereicht und von fünf Abgeordneten unterzeichnet sein.

<sup>3</sup> Die Motion bleibt während wenigstens zwei Sessionstagen auf dem Büro des Grossen Rates hinterlegt, bevor darüber beraten wird.

<sup>4</sup> Innert Jahresfrist bestimmt das Büro im Einvernehmen mit dem Staatsrat den Tag, an dem dieser die Motion beantwortet.

<sup>5</sup> Wenn die Motion vom Grosse Rat angenommen ist, wird sie an den Staatsrat gewiesen. Der Grosse Rat kann für die Vorlage des Verfassungs-, Gesetzes- oder Dekretsentwurfs eine Frist bestimmen.

<sup>6</sup> Ausnahmsweise und wenn die Dringlichkeit es erheischt, kann die Motion direkt einer Kommission zugewiesen werden, die unmittelbar durch das Büro ernannt wird.

<sup>7</sup> Der Motionär gehört von Amtes wegen dieser Kommission an.

#### Art. 70

<sup>1</sup> Jeder Abgeordnete hat das Recht, einen Resolutionsentwurf zu hinterlegen. Mit diesem kann der Grosse Rat dem Staatsrat den Vollzug einer Regierungshandlung, die Annahme oder Abänderung einer seiner Zuständigkeit unterstehenden Rechtsnorm empfehlen. Resolution

<sup>2</sup> Das für die Motion vorgesehene Verfahren ist auch auf die Resolution anwendbar.

Art. 71

Säumnis des Staatsrats

Wenn der Staatsrat einen Entwurf, der von ihm verlangt worden ist, innert der vom Grossen Rat festgesetzten Frist nicht vorgelegt hat, bringt der Präsident des Grossen Rates dieses Verlangen von neuem vor. Dasselbe wird vom Büro nach Anhören des Staatsrates an diesen zurückgewiesen mit der Einladung, demselben gemäss Artikel 45 der Kantonsverfassung Folge zu geben.

Art. 72

Postulat

<sup>1</sup>Durch ein Postulat kann ein Abgeordneter den Staatsrat einladen, eine bestimmte Angelegenheit zu prüfen und darüber Bericht und Antrag zu stellen.

<sup>2</sup>Wenn der Grosse Rat auf das Postulat eintritt, wird die Angelegenheit an den Staatsrat gewiesen.

<sup>3</sup>Das für die Motion gültige Verfahren ist analog anwendbar. Immerhin genügt es, wenn das Postulat durch einen Abgeordneten unterzeichnet ist.

Art. 73

Umwandlung der Motionen in Postulate

Der Grosse Rat hat immer das Recht, eine auf Vorlegung eines Gesetzes oder eines Dekretes gestellte Motion in ein Postulat zwecks Prüfung und Berichterstattung umzuwandeln. Der Motionär hat das gleiche Recht.

Art. 74

Behandlung der Motionen und Postulate

Die Motionen und Postulate, die mit einem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen, können gleichzeitig mit diesem behandelt werden.

Art. 75

Streichung der Motionen und Postulate

<sup>1</sup>Die Motionen und Postulate, deren Urheber nicht mehr Mitglieder des Grossen Rates sind, werden von der Liste gestrichen, es sei denn, sie würden nach Eröffnung der nächstfolgenden Session von einem Abgeordneten übernommen.

<sup>2</sup>Diejenigen, welche seit mehr als zwei Jahren hinterlegt und noch nicht begründet wurden, werden von Amtes wegen gestrichen.

Art. 76

Interpellation

<sup>1</sup>Jeder Abgeordnete hat das Recht, an den Staatsrat Interpellationen zu richten. Derjenige, der von diesem Recht Gebrauch machen will, hat dem Präsidenten der Versammlung seine Absicht, sowie den Gegenstand der Interpellation schriftlich mitzuteilen. Der Präsident setzt den Grossen Rat davon mündlich in Kenntnis. Das Büro kann den Interpellanten einladen, mit dem betreffenden Vertreter des Staates direkt Kontakt aufzunehmen. Wenn indessen der Interpellant eine offizielle Antwort erlangen will, entscheidet das Büro nach Rücksprache mit dem Staatsrat darüber, wann die Interpellation auf die Tagesordnung gesetzt wird.

<sup>2</sup>Der Staatsrat kann die Interpellation bei ihrer Hinterlegung oder bei ihrer Begründung beantworten, oder auch das Begehren stellen, deren Beantwortung auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

<sup>3</sup>Der Interpellant ist berechtigt, sich durch die erhaltene Auskunft befriedigt oder nicht befriedigt zu erklären und seine Ansicht gegebenenfalls kurz zu begründen.

<sup>4</sup>Kein anderes Mitglied der Versammlung interveniert in der Verhandlung, sofern nicht die allgemeine Diskussion verlangt und beschlossen worden ist.

<sup>5</sup>Anlässlich der Beantwortung von Interpellationen kann der Staatsrat gleichzeitig mehrere beantworten, falls sich diese auf einen ähnlichen Gegenstand beziehen.

<sup>6</sup>Interpellationen, die seit mehr als zwei Jahren hinterlegt wurden oder deren Urheber nicht mehr Mitglied des Grossen Rates sind, werden von Amtes wegen gestrichen.

#### Art. 77

<sup>1</sup>Jeder Abgeordnete kann an den Staatsrat kleine Anfragen über einen bestimmten Gegenstand von allgemeinem Interesse richten.

Kleine  
Anfrage

<sup>2</sup>Die Anfrage muss kurz abgefasst und unterzeichnet sein. Sie soll eine kurze Begründung enthalten.

<sup>3</sup>Das Büro kann den Fragesteller einladen, mit dem betreffenden Vertreter des Staatsrates direkt Kontakt aufzunehmen. Der Abgeordnete kann vom Staatsrat eine schriftliche Antwort verlangen.

<sup>4</sup>In der Regel beantwortet der Staatsrat die Anfrage bis zum Beginn der nächsten Session oder spätestens während derselben.

#### Art. 78

Jeder Abgeordnete der die Aufnahme eines neuen Postens in das Budget verlangt, hat einen schriftlichen Antrag einzureichen. Derselbe bleibt mindestens einen Tag auf dem Büro hinterlegt. Er wird alsdann der Finanzkommission zugewiesen, die darüber Bericht erstattet und Vorschläge machen wird.

Abänderung  
des Budgets

#### Art. 79

<sup>1</sup>Für die Behandlung aktueller Fragen, welche den Kanton betreffen, wird am letzten Sessionstag eine Fragestunde abgehalten.

Fragestunde

<sup>2</sup>Die Fragen müssen am ersten Sessionstag in knapper Fassung und ohne Begründung schriftlich eingereicht werden.

<sup>3</sup>Die Fragen werden vor Sitzungsbeginn den Ratsmitgliedern ausgeteilt und nicht mündlich vorgetragen.

<sup>4</sup>Der Vertreter des Staatsrates antwortet kurz. Der Fragesteller kann eine sachbezogene Zusatzfrage stellen.

<sup>5</sup>Es findet keine Diskussion statt.

<sup>6</sup>Auf Fragen, für welche die Zeit nicht reicht, und auf Zusatzfragen, die weiterer Klärung bedürfen, antwortet der Staatsrat schriftlich nach der Regel für kleine Anfragen (Art. 77).

### VII. KAPITEL

#### Von den Beziehungen des Staatsrates zum Grossen Rat

#### Art. 80

<sup>1</sup>Der Staatsrat lässt jeweilen in Druck erscheinen:

- a) für die Mai-Session einen in beiden Landessprachen abgefassten Rechenschaftsbericht über die Vollziehung der Gesetze und die öffentliche Verwaltung, sowie die Staatsrechnung;
- b) für die November-Session den Kostenvoranschlag und denselben begleitende Botschaft.

Verwaltungs-  
bericht

<sup>2</sup>Der Verwaltungsbericht, die Staatsrechnung sowie der Kostenvoranschlag müssen den Kommissionsmitgliedern vier Wochen vor Beginn der Session zugestellt werden.

Budget

<sup>3</sup>Die gleichen Akten sind jedem Abgeordneten und jedem Suppleanten zwei Wochen vor der Session zuzustellen.

#### Art. 81

Versand der  
Entwürfe an  
die Abgeord-  
neten

<sup>1</sup>Dringlichkeitsfälle ausgenommen, sind die Gesetzes- und Dekretsentwürfe den Abgeordneten und den Suppleanten drei Wochen vor der ordentlichen oder verlängerten Session zuzusenden.

<sup>2</sup>Diese Entwürfe bilden Gegenstand einer vom Staatsrat an den Grossen Rat gerichteten Botschaft.

Botschaft

<sup>3</sup>Die Entwürfe zum Kostenvoranschlag und zur Staatsrechnung sowie die Entwürfe zu einer Verfassungsrevision sollen ebenfalls von einer Botschaft begleitet sein.

#### Art. 82

Teilnahme  
des Staatsra-  
tes in den  
Kommission-  
en

<sup>1</sup>Der Departementsvorsteher, von dem ein Gesetz- oder Dekretsentwurf ausgeht, kann den Verhandlungen der Grossratskommission über diesen Gegenstand mit beratender Stimme beiwohnen oder sich vertreten lassen.

<sup>2</sup>Auf Begehren der Kommission muss er dieser beiwohnen und ihr die auf den Verhandlungsgegenstand sich beziehenden Schriftstücke zur Verfügung halten.

#### Art. 83

Zweite  
Lesung

Die in erster Lesung angenommene Gesetzes- und Dekretsentwürfe werden vom Staatsrat von Amtes wegen und ohne neue Botschaft auf die Traktandenliste der folgenden Session gesetzt.

#### Art. 84

Vertagte  
Entwürfe

Die vertagten Gesetzes- und Dekretsentwürfe werden vom Staatsrat in der folgenden Session wieder vorgelegt, es sei denn, der Grosse Rat habe anders beschlossen.

### VIII. KAPITEL Entschädigungen

#### Art. 85

Entschädi-  
gungen

Auf Vorschlag der Präsidentenkonferenz (Art. 12) setzt der Grosse Rat auf dem Weg des Kostenvoranschlages die Entschädigung der Abgeordneten fest.

### IX. KAPITEL Eidesformel

#### Art. 86

Eid

Die Eidesformel ist folgende:

«Ich schwöre beim Namen Gottes, des Allmächtigen, der Verfassung des Kantons Wallis treu zu sein, die Rechte, die Freiheit und die Unabhängigkeit des Volkes und der Bürger zu ehren, nach allen meinen Kräften alles zu vermeiden und zu verhindern, was die heilige Religion unserer Väter und die guten Sitten beeinträchtigen könnte, das Amt, das ich bekleide, nach bestem Gewissen zu verwalten und niemals meine Amtsbefugnisse zu überschreiten.

Möge mir Gott diese übernommenen Verpflichtungen erfüllen helfen, wie ich für den letzten Tag meines Lebens seinen Beistand erlehe.»

**X. KAPITEL**  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Art. 87**

Die Bestimmungen des Artikels 67 haben in Bezug auf bisher eingereichte Motionen, Postulate, Resolutionen und Interpellationen retroaktive Wirkung. Die Parlamentarier können innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Annahme dieses Reglementes eine zusätzliche Begründung nachreichen.

**Übergangs-  
bestim-  
mungen**

**Art. 88**

Das vorliegende Reglement tritt für die Januarsession 1991 in Kraft. Es hebt dasjenige vom 26. März 1974 auf.

**Schlussbe-  
stimmungen**

So angenommen im Grossen Rat zu Sitten, den 14. November 1990.

**Der Präsident des Grossen Rates: Bernard Premand**  
**Die Schriftführer: Hermann Fux, Jean-Dominique Cipolla**

## **Ausführungsreglement**

vom 12. Dezember 1990

welches das Ausführungsreglement vom 7. Februar 1990 des Gesetzes vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen abändert und ergänzt

### **DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS**

Eingesehen die Abänderungen vom 21. November 1990 der Verordnung vom 30. November 1981 betreffend das Bundesgesetz über die Wohn- und Eigentumsförderung;

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartementes,

**beschliesst:**

#### **Art. 1**

Die Artikel 10 und 11 des Reglementes vom 7. Februar 1990 werden wie folgt abgeändert und ergänzt (Abänderungen im Fettdruck):

Art. 10 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup> Beim Fehlen von Bundeshilfen kann der Kanton rückzahlbare Vorschüsse anbieten. Diese sind zu verzinsen und müssen grundpfandlich gesichert sein. Die Belastungsgrenze beträgt für die ersten zwei Jahre 5,6% und wird anschliessend jedes zweite Jahr um 7% erhöht und zwar während zehn Jahren.

<sup>2</sup> Der Unterschied zwischen der kostendeckenden Belastung und den wirklichen Kosten stellen die Vorschüsse des Kantons dar.

<sup>3</sup> Grundsätzlich sind die Vorschüsse mit Zins und Zinseszins in den 25 Jahren nach der Zusicherung der Kantonshilfen zurückzubezahlen.

Art. 11 (neuer Wortlaut)

<sup>1</sup> Beim Fehlen von à-fonds-perdu-Zahlungen des Bundes, kann der Kanton während zehn Jahren Subventionen in der Höhe von 0,6% der Gestehungskosten gewähren.

<sup>2</sup> Falls nach zehn Jahren der Anteil der Mietkosten 33% des Nettoeinkommens weiterhin übersteigt, kann die Hilfe für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren gewährt werden.

<sup>3</sup> Diese Subvention steigt auf 1,2% während 25 Jahren für betagte oder behinderte Personen oder deren Pflegepersonal.

<sup>4</sup> **In Ergänzung der erhöhten Bundeshilfe kann der Kanton eine zusätzliche jährliche Subventionsleistung von 0,6% der Anlagekosten gewähren.**

#### **Art. 2**

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Dezember 1990 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 12. Dezember 1990.

Der Präsident des Staatsrates: **Dr. Bernard Bornet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

# Weisungen

vom 3. Januar 1990  
für die Ringkühkämpfe

## DAS VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen den Staatsratbeschluss vom 15. Januar 1986 betreffend die Organisation der Ringkühkämpfe;  
Auf Vorschlag des kantonalen Veterinärdienstes.

**beschliesst:**

### *I. Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen*

#### Art. 1

<sup>1</sup> Ringkühkämpfe können nur mit einer Bewilligung des Volkswirtschaftsdepartementes organisiert und durchgeführt werden. **Bewilligung**

<sup>2</sup> Die erteilten Bewilligungen sind unübertragbar und dürfen nicht an Drittpersonen abgetreten werden.

<sup>3</sup> Die Bewilligungen sind nur gültig, wenn die seuchenpolizeiliche Lage günstig ist. Beim Auftreten einer Seuche oder bei Seuchengefahr werden sie ohne weiteres aufgehoben.

#### Art. 2

<sup>1</sup> Jedes zugelassene Tier muss auf eindeutige und dauerhafte Weise (metallische Ohrmarke, Tätowierung) gekennzeichnet sein. **Kennzeichnung der Tiere**

<sup>2</sup> Die Erkennungsmarke des Tieres und der Name des Eigentümers, welche auf dem Verkehrsschein vorhanden sind, müssen auf dem Veranstaltungsprogramm aufgeführt werden.

#### Art. 3

<sup>1</sup> Alle zugelassenen Tiere müssen durch einen Verkehrsschein, Formular C, begleitet sein, auf welchem das Datum der jährlichen Schutzimpfung gegen die Maul- und Klauenseuche und die Erkennungsmarke der Tiere vermerkt sind. **Verkehrsschein und Impfung**

<sup>2</sup> Es dürfen nur die Tiere an den Ringkühkämpfen teilnehmen, die aus einem amtlich als IBR-IPV-frei anerkannten Bestand stammen. Dies wird auf dem Verkehrsschein durch den Stempelaufdruck «amtlich IBR-IPV-frei» vom Viehinspektor bestätigt.

#### Art. 4

<sup>1</sup> Eine Liste sämtlicher an einem Ringkühkampf teilnehmenden Tiere (metallische Ohrmarke, Name des Tierbesitzers mit Adresse) muss dem kantonalen Veterinärdienst mindestens acht Tage vor der Veranstaltung zugesandt werden. **Kontrollen und sanitärische Untersuchung**

<sup>2</sup> Diese Liste darf ohne Erlaubnis des Veterinärdienstes nicht abgeändert werden.

<sup>3</sup> Die sanitärische Untersuchung findet nach Absprache mit den Veranstaltern beim Eingang des Kampfplatzes unter Aufsicht des durch den Veterinärdienst beauftragten Tierarztes statt. Dieser hat während der ganzen Dauer der Kämpfe anwesend zu sein.

<sup>4</sup> Tiere, die Anzeichen von übertragbaren Krankheiten aufweisen oder die von Parasiten (Räude, Dasselfliege usw.) befallen sind, haben keinen Zutritt zur Veranstaltung.

<sup>5</sup> Der Viehinspektor steht für die Kontrolle der Verkehrsscheine zur Verfügung. Der Verkehrsschein wird dem Eigentümer nach der Eintrittskontrolle zurückgegeben.

## II. Tierschutzvorschriften

### Art. 5

**Allgemeines** Die Veranstalter sind verpflichtet den Tieren eine angemessene Behandlung zu gewährleisten.

### Art. 6

**Transport** <sup>1</sup>Das Verstellen der Tiere muss mit angebrachten Transportmitteln durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Die Tiere sind gefüttert und getränkt auf den Kampfplatz zu führen und nach Beendigung der Veranstaltung sofort nach Hause zu befördern.

### Art. 7

**Standort der Kampfplätze und deren Ausstattung** <sup>1</sup>Die Standorte der Kampfplätze müssen durch den Veterinärdienst genehmigt werden.

<sup>2</sup>Zur Ausstattung des Kampfplatzes gehören:

- a) tierschutzgerechte Anbindevorrichtungen;
- b) Wasser zum Tränken der Tiere.

### Art. 8

**Eintrittskontrollen** <sup>1</sup>Es dürfen nur Tiere in gutem Gesundheitszustand an Ringkuhkämpfen teilnehmen.

<sup>2</sup>Die Hörner der Tiere dürfen nicht künstlich zugespitzt werden. Diese werden anlässlich der sanitärischen Eintrittskontrolle von zwei Prüfungsbeamten, in Anwesenheit eines Agenten der Kantonspolizei, überprüft. Diese Personen sind im Notfall und auf Verlangen der Kampfrichter für das Abführen der Konkurrentinnen vom Kampfplatz verantwortlich.

<sup>3</sup>Tieren, welchen die Hörner nach der Eintrittskontrolle neu zugespitzt wurden, wird der Zugang zum Kampfplatz verweigert.

### Art. 9

**Verletzungen** <sup>1</sup>Verletzte Tiere sind durch den delegierten Tierarzt zu untersuchen und wenn nötig behandeln zu lassen.

<sup>2</sup>Der delegierte Tierarzt entscheidet, ob ein Tier vom Kampfplatz abzuführen ist und für weitere Kämpfe noch zugelassen werden kann.

## III. Kosten und Gebühren

### Art. 10

**Bewilligungsgebühr** <sup>1</sup>Bei der Erteilung der Bewilligungen wird gemäss dem Gesetz betreffend die Handelspolizei eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup>Der delegierte Tierarzt und der Viehinspektor sind durch die Veranstalter nach Beendigung des Ringkuhkampfes gemäss Staatsratbeschluss vom 27. November 1985 zu entschädigen.

## IV. Strafmassnahmen

### Art. 11

**Zuwiderhandlungen** Zuwiderhandlungen gegen diese Weisungen werden gestützt auf die Bestimmungen des Staatsratbeschlusses vom 15. Januar 1986 betreffend die Organisation der Ringkuhkämpfe bestraft.

### Art. 12

**Vollzug** Der Veterinärdienst wird mit der Ausführung dieser Weisungen, die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten, beauftragt.

Der Vorsteher  
des Volkswirtschaftsdepartementes:  
**Raymond Deferr**

Sitten, den 2. Februar 1990.

## Verordnung

20. September 1989

welche die Vollziehungsverordnung vom 18. November 1947 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen abändert und ergänzt

### DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 (BG) über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen;

Auf Antrag des Volkswirtschafts- und Finanzdepartementes,

**beschliesst:**

#### Art. 1

Die Artikel 1 und 3 der Vollziehungsverordnung vom 18. November 1947 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen werden wie folgt abgeändert und ergänzt (Änderungen in Fettdruck):

**Art. 1 (neue Fassung)**

<sup>1</sup>**Das Volkswirtschaftsdepartement** ist zuständig um zu entscheiden:

1. ob ein Heimwesen oder eine Liegenschaft dem Gesetz vom 12. Dezember 1940 (BG) untersteht sowie über die Aufhebung der Unterstellung (Art. 1, 2 und 4 BG);
2. **über die Ermächtigung zur Überschreitung der Belastungsgrenze (Art. 86 BG);**
3. über die Ermächtigung zur Veräusserung landwirtschaftlicher Liegenschaften vor Ablauf der Frist (**Art. 218 bis OR**).

<sup>2</sup>**Das Departement kann durch Veröffentlichung im Amtsblatt eine Amtsstelle damit beauftragen.**

**Art. 3 (neue Fassung)**

<sup>1</sup>**Die laut Artikel 1 zuständige Behörde** kann von der Gemeindebehörde einen Bericht verlangen und, wenn sie es als notwendig erachtet, das Gutachten von Sachverständigen einholen oder eine Ortsschau veranstalten.

<sup>2</sup>**Sie fällt ihren Entscheid nach freiem Ermessen und stellt denselben den Beteiligten zu. Sie teilt alsdann den rechtskräftigen Unterstellungsentscheid dem Grundbuchamt zur Anmerkung im Grundbuch mit.**

<sup>3</sup>**Im übrigen wird das Verfahren gemäss dem Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.**

#### Art. 2

Vorliegende Verordnung untersteht der Genehmigung des Bundesrates<sup>1</sup>. Sie tritt bei ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 20. September 1989.

Der Präsident des Staatsrates: **Richard Gertschen**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Bundesrat, am 19. Januar 1990.



# Alphabetisches Inhaltsverzeichnis

der im LXXXIV. Band des Gesetzessammlung enthaltenen Gesetze,  
Dekrete und Beschlüsse

## A

	Seite
<b>Abstimmungen.</b> – Beschluss, vom 21. Februar 1990, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 1. April 1990 bezüglich:	
– die Volksinitiative vom 25. Februar 1986 «Stop dem Beton - für eine Begrenzung des Strassenbaus!»	
– die Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «für eine autobahnfreie Landschaft zwischen Murten und Yverdon»;	
– die Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «für ein autobahnfreies Knonauer Amt;	
– die Volksinitiative vom 2. Juli 1987 «über eine autobahnfreie Aarelandschaft zwischen Biel und Solothurn/Zuchwill»;	
– den Bundesbeschluss vom 23. Juni 1989 über den Rebbau;	
– die Änderung vom 25. Juni 1989 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege . . . . .	108
<b>Beschluss, vom 25. April 1990, betreffend die kantonalen Volksabstimmungen vom 10. Juni 1990 bezüglich:</b>	
– der Revision der Artikel 2, Absatz 4, 76, 83 und 89 der Kantonsverfassung (Beziehung Kirche - Staat);	
– des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften und	
– des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte . . . . .	134
<b>Beschluss, vom 22. August 1990, betreffend die eidgenössischen Volksabstimmungen vom 23. September 1990 bezüglich:</b>	
– die Volksinitiative vom 1. Oktober 1987 «für den Ausstieg aus der Atomenergie»;	
– die Volksinitiative vom 23. April 1987 «Stopp dem Atomkraftwerkbau (Moratorium)»;	
– den Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1989 über den Energieartikel in der Bundesverfassung;	
– die Änderung vom 6. Oktober 1989 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr . . . . .	164
<b>Abwässer.</b> – Dekret, vom 22. Juni 1990, betreffend die Gewährung einer zusätzlichen Subvention an die Gemeinde Ardon für die Erstellung von Bauwerken für den Anschluss ihrer Abwässer an die ARA von Nendaz . . . . .	73
<b>AHV und IV.</b> – Beschluss, vom 7. November 1990, welcher die Höchstgrenzen des Abzuges für den Mietzins der durch den Artikel 6, Absatz 2 des Dekretes vom 11. November 1965 betreffend die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vorhergesehen ist, festsetzt . . . . .	176

<b>Arbeitslosenkassen.</b> – Reglement, vom 21. Februar 1990, über die Organisation der öffentlichen kantonalen Arbeitslosenkassen . . .	199
<b>Arbeitsverträge.</b> – Beschluss, vom 31. Januar 1990, welcher den Artikel 8 des Normalarbeitsvertrages für die Kellerarbeiter des Kantons Wallis vom 11. April 1973 ergänzt und abändert . . . .	97
Beschluss, vom 31. Januar 1990, welcher die Artikel 6, 11 und 12 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Autotransportunternehmen (Sachtransporte und Erdbewegungsarbeiten) des Kantons Wallis vom 28. April 1982 ergänzt und abändert .	99
Beschluss, vom 31. Januar 1990, welcher die Artikel 1, 12 und 15 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Ingenieur-, Architektur- und andere Planungsbüros des Kantons Wallis vom 15. September 1982 abändert und ergänzt . . . . .	101
Beschluss, vom 7. Februar 1990, welcher den Artikel 11 des Normalarbeitsvertrages für das Personal der Luftseilbahnen, Sesselbahnen, Skilifte und ähnlicher Betriebe des Kantons Wallis vom 18. November 1987 abändert und ergänzt . . . . .	102
Beschluss, vom 21. Februar 1990, zur Inkraftsetzung des Dekretes vom 13 November 1989, ergänzend das Dekret vom 1. Februar 1967 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer .	113
Beschluss, vom 28. Februar 1990, welcher den Artikel 18 des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer des Kantons Wallis vom 30. August 1989 ergänzt und abändert . .	113
Beschluss, vom 28. Februar 1990, welcher die Artikel 8 und 13 des Normalarbeitsvertrages das im Verkauf beschäftigte Personal des Detailhandels vom 10. Juli 1985 ergänzt und abändert . . .	115
Beschluss, vom 9. Mai 1990, über die Allgemeinverbindlicherklärung der Lohnvereinbarung 1990 für die Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis, abgeschlossen am 12. Dezember 1989 . .	137
Beschluss, vom 23. Mai 1990, welcher den Artikel 15 des Beschlusses vom 7. Juni 1989 über den Erlass eines Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft des Kantons Wallis wie folgt abändert und ergänzt . . . . .	143
<b>Aufenthalt der Ausländer.</b> – Dekret, vom 13. November 1989, ergänzend das Dekret vom 1. Februar 1967 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer . . . . .	38

<b>Burgerschaften.</b> – Gesetz, vom 28. Juni 1989, über die Burgerschaften	6
Beschluss, vom 12. Dezember 1990, über die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 28. Juni 1989 über die Burgerschaften	180

## C

<b>Computerunterstütztes Zeichnen.</b> – Reglement, vom 25. April 1990, betreffend das Zeugnis als «qualifizierter Anwender in computerunterstütztem Zeichnen».	205
---	-----

## D

<b>Dreizehnter Monatslohn.</b> – Ausführungsreglement, vom 22. August 1990, betreffend die Einführung und Anwendung des dreizehnten Monatslohnes	241
--	-----

## E

<b>Eisenbahnen.</b> – Dekret, vom 26. September 1990, für das Finanzierungsprogramm der technischen Erneuerung 1988-1992 der Martigny-Châtelard-Bahn (MC)	79
<b>Engerlingsschäden.</b> – Dekret, vom 22. Juni 1990, betreffend Beiträge an die Engerlingsschäden in Naturwiesen für die Jahre 1989-1991	70
<b>Entwässerung.</b> – Dekret vom 22. Juni 1990, betreffend die Gewährung eines Objektkredites an die Sanierung der Drainagen in der Talebene der Gemeinde Vionnaz	74
<b>Familienzulagen.</b> – Dekret, vom 28. September 1990, betreffend die Anpassung der Beträge der Familienzulagen an die selbständig-erwerbenden Landwirte	80
Dekret, vom 28. September 1990, betreffend die Anpassung der Beträge der Familienzulagen an die Arbeitnehmer	81
<b>Fischerei.</b> – Nachtrag, vom 24. Januar 1990, zum Beschluss vom 29. Januar 1986 über die Ausübung der Fischerei im Wallis während der Jahre 1986-1990	95
Reglement, vom 29. November 1989, betreffend Abänderung der Artikel 32, 60 und 61 des Ausführungsreglementes vom 13. Februar 1980 zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 14. Dezember 1973 und zum kantonalen Gesetz über die Fischerei vom 14. Mai 1915	184

## B

<b>Bau und Korrektion der Strassen und Bäche.</b> – Dekret, vom 18. Mai 1990, betreffend die Korrektion der kantonalen Weges Botyre - Botyrette, auf dem Gebiet der Gemeinde von Ayent . . . . .	56
Dekret, vom 18. Mai 1990, betreffend die Korrektion der Strasse Bra-mois - Saint-Martin - Eison, mit Anschluss nach Nax, Vernami-ège und Mase, auf dem Gebiet der Gemeinden von Nax, von Vernamiège, von Mase und von Saint-Martin . . . . .	57
Dekret, vom 28. September 1990, betreffend die Weiterführung der Wiederinstandstellungs- der Korrektions- und der Bauarbeiten der Kantonsstrasse Saint-Gingolph-Saint-Maurice - Brig sowie der interkantonalen und internationalen Strassen . . . . .	83
Dekret, vom 16. November 1990, betreffend das Gesuch eines Zu-satzkredites für den Bau eines Teilstücks der Furkastrasse, Um-fahrungsstrasse Brig - Naters, Anschlussstrasse N9-A19, zwi-schen Überlandstrasse und Massabrücke, auf dem Gebiet der Gemeinden Brig-Glis, Naters und Termen . . . . .	89
<b>Bauplatzmaschinenführer (Ausweis).</b> – Reglement, vom 10. Januar 1990, betreffend die Bedingungen für die Verleihung des Aus-weises für die Bauplatzmaschinenführer und die Organisation und Finanzierung der entsprechenden Kurse . . . . .	187
<b>Behinderte.</b> – Dekret, vom 2. Februar 1990, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an den Oberwalliser Verein zur Förderung geistig behinderter Kinder und Jugendlicher für den Bau eines Wohnheimes für geistig behinderte Erwachsene in Brig-Glis . . . . .	51
Dekret, vom 16. November 1990, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die «Fondation en faveur des handicapés mentaux» für den Bau eines Wohnheimes und von Beschäfti-gungsstätten für behinderte Menschen in Collombey . . . . .	86
<b>Berufsschulen.</b> – Reglement, vom 22. August 1990, zur Änderung des Reglementes vom 24. August 1983 über das Anstellungsverhält-nis der Lehrer an den Berufsschulen . . . . .	239
<b>Betttag.</b> – Beschluss, vom 22. August 1990, betreffend den Eidgenössi-schen Betttag 1990 . . . . .	169
<b>Bewässerung.</b> – Dekret, vom 17. Mai 1990, betreffend die Gewährung eines Rahmenkredites an die Bewässerungsanlagen der Ge-meinde Betten . . . . .	54
<b>Bundessteuer.</b> – Ausführungsreglement, vom 25. April 1990, zum Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundes-steuer . . . . .	201

<b>Foyers-Ateliers Saint-Hubert.</b> – Dekret, vom 2. Februar 1990, betreffend die Gewährung eines Kantonsbeitrages an die Stiftung Foyers-Ateliers Saint-Hubert für den Kauf und die Einrichtung eines Heimes für Behinderte in Martinach . . . . .	50
--	----

## G

<b>Gedenkfeierlichkeiten (CH 700).</b> – Dekret, vom 22. Juni 1990, betreffend das Gesuch eines Nachtragskredites für die finanzielle Beteiligung des Kantons Wallis an den Gedenkfeierlichkeiten zum 700jährigen Bestehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft . . . . .	78
<b>Gehalt und Besoldung.</b> – Dekret, vom 20. Juni 1990, zur Abänderung des Dekretes vom 28. Mai 1990 betreffend das Gehalt der Gerichtsbehörden, des Dekretes vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis, des Dekretes vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen, des Dekretes vom 17. November 1988 über die Besoldung des Lehrpersonals der Lehranstalten des Kantons Wallis für eine höhere berufliche Ausbildung sowie des Dekretes vom 13. Mai 1981 betreffend die Bezüge der Magistraten der vollziehenden Behörde (Dekret über die allgemeine Revision der Gehälter) . . . . .	58
<b>Reglement, vom 22. August 1990, betreffend die Änderung von Artikel 4 des Ausführungsreglementes vom 22. Dezember 1982 zum Dekret vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Kantons Wallis . . . . .</b>	238
<b>Reglement, vom 19. September 1990, betreffend die Abänderung des Ausführungsreglementes vom 30. September 1983 zum Dekret vom 12. November 1982 über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen . . . . .</b>	246
<b>Grosser Rat.</b> – Beschluss, vom 21. Februar 1990, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	112
<b>Beschluss, vom 11. April 1990, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .</b>	124
<b>Beschluss, vom 23. Mai 1990, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .</b>	142
<b>Beschluss, vom 29. August 1990, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .</b>	170
<b>Beschluss, vom 26. September 1990, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .</b>	174

Beschluss, vom 17. Oktober 1990, betreffend die Einberufung des Grossen Rates . . . . .	175
Reglement, vom 14. November 1990, des Grossen Rates des Kantons Wallis . . . . .	249
<b>Grundstücke (Verkauf, Abtretung).</b> – Beschluss, vom 16. November 1990, betreffend den Verkauf und die Abtretung von Grundstücken, die Löschung eines Durchgangsrechtes sowie die Begründung von Dienstbarkeiten (Durchgangsrechten) . . . . .	177
<b>Güterzusammenlegungen.</b> – Dekret, vom 16. November 1990, betreffend die Gewährung eines zusätzlichen Rahmenkredites an die Güterzusammenlegung der Gemeinde Orsières . . . . .	88

## I

<b>Ingenieurschule.</b> – Dekret, vom 16. Mai 1990, über die Gewährung eines Zusatzkredites für die Schaffung der Ingenieurschule HTL des Kantons Wallis . . . . .	53
--	----

## J

<b>Jagd.</b> – Nachtrag, vom 20. Juni 1990, zum Beschluss vom 6. Juli 1988 über die Ausübung der Jagd im Wallis gültig die Jahre 1988-1990 . . . . .	146
<b>J+S «Valais-Wallis».</b> – Reglement, vom 5. September 1990, betreffend Anschlussprogramm an J+S «Valais-Wallis Sport 12-13» (VWS 12-13) . . . . .	243

## K

<b>Kantonsverfassung.</b> – Abänderung, vom 14. November 1989, der Artikel 2, Absatz 4, 76, 83 und 89 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 . . . . .	1
<b>Kehrichtbeseitigung.</b> – Dekret, vom 30. März 1990, betreffend die Gewährung einer Subvention an den Gemeindeverband Oberwallis für die Kehrichtbeseitigung, im Hinblick auf die Nachrüstung der Kehrichtverbrennungsanlage Gamsen . . . . .	52
<b>Kur- und Beherbergungstaxen.</b> – Dekret, vom 22. Juni 1990, betreffend die Indexierung der Kur- und Beherbergungstaxen sowie der jährlichen Subvention des Kantons an den Walliser Verkehrsverband . . . . .	77

## L

- Landumlegung.** – Dekret, vom 16. November 1989, über die Landumlegung und die Grenzregulierung (Landumlegungsdekret) . . . . . 39
- Beschluss, vom 21. März 1990, betreffend das Inkrafttreten des Dekretes vom 16. November 1989 über die Landumlegung und die Grenzregulierung (Landumlegungsdekret) . . . . . 117
- Landwirtschaftliches Heimwesen.** – Verordnung, vom 20. September 1989, welche die Vollziehungsverordnung vom 18. November 1947 zum Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen abändert und ergänzt . . . . . 271
- Lawinenschutzbauwerke.** – Dekret, vom 12. November 1990, betreffend den Bau von sechs Lawinenschutzbauwerken auf der Strasse Les Haudères - Arolla, auf dem Gebiet der Gemeinde von Evolène . . . . . 84
- Lotterien und Wetten.** – Beschluss, vom 22. August 1990, der den Beschluss des Staatsrates vom 3. September 1980, betreffend die Abänderungen des Reglementes vom 12. Mai 1937 über die Vollziehung des kantonalen Gesetzes vom 11. November 1926 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, abändert . . . . . 170

## M

- Moor von Ardon und Chamoson.** – Beschluss, vom 4. Juli 1990, betreffend den Schutz des Moors von Ardon und Chamoson . . . . . 150

## R

- Raumplanung.** – Reglement, vom 20. Juni 1990, betreffend die Förderungsmassnahmen in Sachen Raumplanung . . . . . 209
- Ringkuhkämpfe.** – Reglement, vom 15. Januar 1990, betreffend Zuteilung und Organisation der Ringkuhkämpfe . . . . . 191
- Weisungen, vom 3. Januar 1990, für die Ringkuhkämpfe . . . . . 269

## S

- Schifffahrt.** – Dekret, vom 18. Mai 1990, betreffend die Subventionierung der Anschaffung eines Schiffes durch die Allgemeine Genferseeschiffahrtsgesellschaft (CGN) . . . . . 55

<b>Reglement, vom 5. Juli 1990, betreffend die motorisierte Vergnügungs-Schiffahrt auf den Walliser Wasserläufen . . . . .</b>	<b>221</b>
<b>Schutz gegen Feuer und Naturelemente. – Reglement, vom 4. Juli 1990, zur Abänderung des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978 zum Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente . . . . .</b>	<b>223</b>
<b>Sömmerung. – Beschluss, vom 4. April 1990, betreffend die Sömmerung 1990 . . . . .</b>	<b>117</b>
<b>Steuerermässigung für Ehepaare. – Dekret, vom 16. November 1990, über die Anpassung des Steuergesetzes vom 10. März 1976 betreffend die Steuerermässigung für Ehepaare . . . . .</b>	<b>87</b>
<b>Stipendien. – Reglement, vom 22. August 1990, zur Berechnung von Stipendien und Ausbildungsdarlehen . . . . .</b>	<b>231</b>

## T

<b>Tarife. – Beschluss, vom 16. August 1989, betreffend den Gebührentarif des Kantonslaboratoriums . . . . .</b>	<b>93</b>
<b>Beschluss, vom 4. April 1990, welcher die Gebürentarife für Amtsverrichtungen der Markierer und der Tierärzte im Rahmen der Ziegenarthritisvirusbekämpfung festsetzt . . . . .</b>	<b>123</b>
<b>Beschluss, vom 25. April 1990, über die Festsetzung der vom Justiz-, Polizei- und Militärdepartement zu erhebenden Gebühren in bezug auf die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr . . . . .</b>	<b>125</b>
<b>Beschluss, vom 16. Mai 1990, über den Gebührentarif im Zivilstandswesen . . . . .</b>	<b>139</b>
<b>Beschluss, vom 30. Mai 1990, über die von der Abteilung Zivilstandswesen erhobenen Gebühren und Kosten . . . . .</b>	<b>144</b>
<b>Tuberkulosebekämpfung. – Reglement, vom 14. Februar 1990, zur Abänderung des Ausführungsreglementes vom 15. März 1951 zum Gesetz vom 18. November 1950 über die Schaffung eines kantonalen Fonds für die Tuberkulosebekämpfung . . . . .</b>	<b>199</b>
<b>Turnhallen. – Dekret, vom 22. Juni 1990, für einen Kantonsbeitrag für die Errichtung einer Turnhalle und von zwei Klassenzimmern im Schulzentrum an der «Avenue de l'Europe» in Monthey . . .</b>	<b>72</b>

## V

<b>Varroatose.</b> – Beschluss, vom 4. September 1990, über die Bekämpfung der Varroatose der Bienen . . . . .	171
--	-----

## W

<b>Wahlen.</b> – Beschluss, vom 17. Januar 1990, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 . . . . .	94
Beschluss, vom 17. Januar 1990, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rate für die Legislaturperiode 1989-1993 . . . . .	95
Beschluss, vom 18. Juni 1990, betreffend die Wahl eines Abgeordneten in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 . . . . .	145
Beschluss, vom 19. September 1990, betreffend die Wahl einer Suppleantin in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 . . . . .	173
Beschluss, vom 31. Oktober 1990, betreffend die Wahl eines Ersatzmannes in den Grossen Rat für die Legislaturperiode 1989-1993 . . . . .	175
<b>Wasserkräfte.</b> – Gesetz, vom 28. März 1990, über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte . . . . .	11
Dekret, vom 14. November 1990, betreffend die Ausführung von Artikel 92, Absatz 2 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Verteilung der Aktien der WEG unter den Gemeinden) . . . . .	85
Beschluss, vom 12. Dezember 1990, betreffend die Inkrafttretung des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte . . . . .	180
Reglement, vom 4. Juli 1990, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 28. März 1991 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte . . . . .	211
Reglement, vom 4. Juli 1990, betreffend die Ausführung von Artikel 46 des Gesetzes vom 28. März 1990 über die Nutzbarmachung des Wasserkräfte (Versicherungsreglement) . . . . .	219
<b>Weine (Blockierungsaktion).</b> – Dekret, vom 16. November 1990, betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion der Walliser Weine des Jahrganges 1990 . . . . .	90
Beschluss, vom 19. Dezember 1990, über die Inkraftsetzung des Dekretes vom 16. November 1990 betreffend die Blockierungs-Finanzierungsaktion des Walliser Weine des Jahrganges 1990 . . . . .	183

<b>Weinernte.</b> – Beschluss, vom 4. Juli 1990, betreffend den Mindestgehalt an natürlichem Zucker, für die Weinernte . . . . .	152
Beschluss, vom 4. Juli 1990, über die Ursprungsbezeichnungen der Walliser Weine . . . . .	155
Beschluss, vom 19. September 1990, betreffend den Beginn der Weinernte 1990 . . . . .	173
<b>Wildbäche.</b> – Dekret, vom 22. Juni 1990, betreffend die Instandstellung der Wildbäche von Vétroz, auf Gebiet der Gemeinde Vétroz . . . . .	75
Dekret, vom 22. Juni 1990, betreffend die Instandstellung der Wildbäche von Nendaz, auf Gebiet der Gemeinde Nendaz . . . . .	76
<b>Wildschwein (Jagd).</b> – Beschluss, vom 5. Dezember 1990, betreffend die Spezialjagd auf das Wildschwein . . . . .	178
<b>Wohnungswesen.</b> – Gesetz, vom 30. Juni 1988, über das Wohnungswesen . . . . .	3
Beschluss, vom 7. Februar 1990, über die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträgen . . . . .	105
Beschluss, vom 21. Februar 1990, betreffend die Inkraftsetzung des Gesetzes vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen . . . . .	107
Beschluss, vom 12. Dezember 1990, welcher den Beschluss vom 7. Februar 1990 über die Einkommens- und Vermögensgrenzen in Sachen Wohnungsbeiträgen ersetzt . . . . .	181
Ausführungsreglement, vom 7. Februar 1990, zum Gesetz vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen . . . . .	195
Ausführungsreglement, vom 12. Dezember 1990, welches das Ausführungsreglement vom 7. Februar 1990 des Gesetzes vom 30. Juni 1988 über das Wohnungswesen abändert und ergänzt . . . . .	268

## Z

<b>Ziegenarthritis.</b> – Beschluss, vom 14. Februar 1990, betreffend die Märkte, die Schauen und die Ausstellungen von Tieren der Ziegenartung . . . . .	107
---	-----





